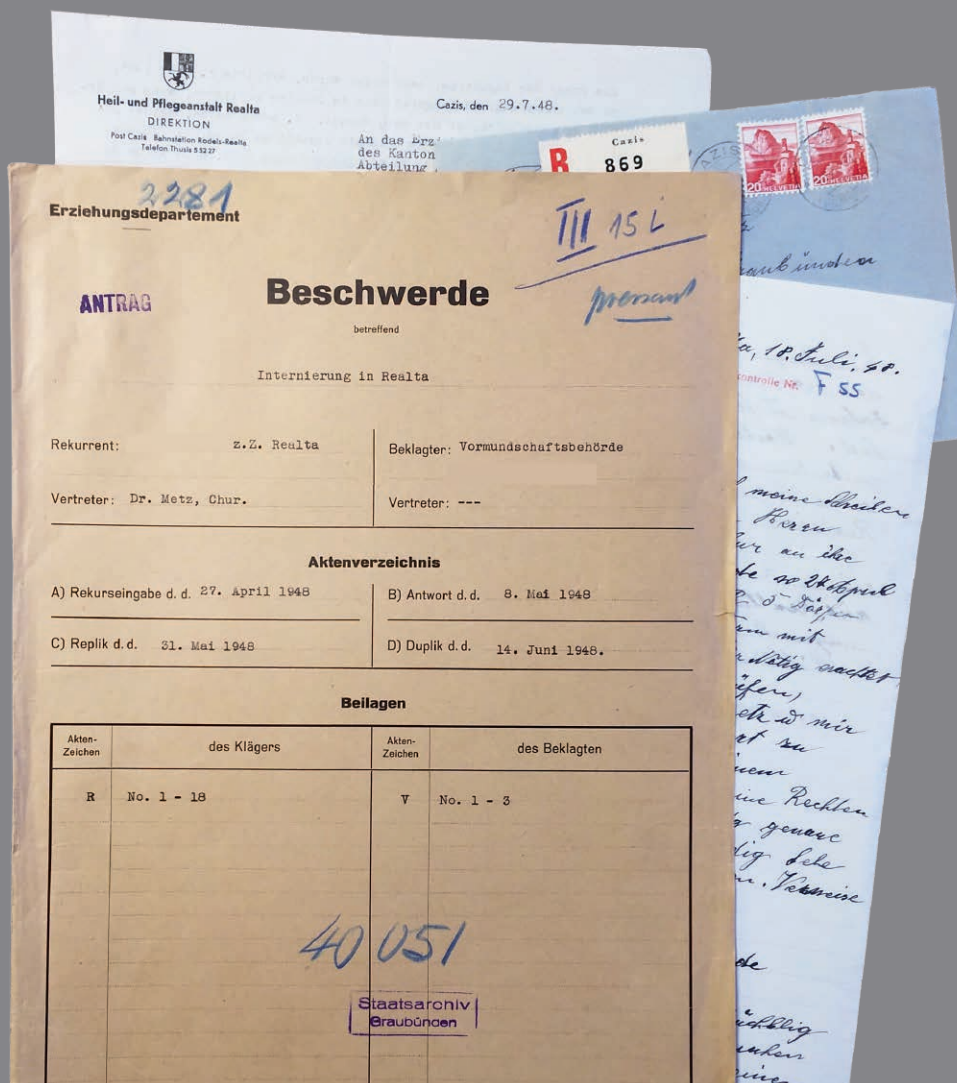


# Fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen  
in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert



Quellen und Forschungen  
zur Bündner Geschichte

Band 34

# Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Band 34

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden  
Redaktion: Adrian Collenberg

Tanja Rietmann

## Fürsorgerische Zwangsmassnahmen

Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen  
in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	7
Einleitung .....	9
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	13
1. Rechtliche Grundlagen .....	13
2. Mengengerüst .....	14
3. Involvierte Behörden und Instanzen .....	16
4. Aktenlage .....	18
1 Zur Aktenlage ( <i>Graziella Borrelli</i> ).....	20
1.1 Gesetzliche Vorgaben und Instruktionen für die Ablage und Archivierung .....	20
1.2 Vorliegende Überlieferung – zur Umsetzung der Vorgaben .....	29
1.3 Akteneinsicht durch betroffene Personen .....	35
2 Armenpolitik in Graubünden im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert: Kampf gegen den «Pauperismus» und die «Soziale Frage» .....	37
2.1 Die Armenordnungen und ihre Massnahmen der offenen und der geschlossenen Fürsorge .....	38
2.2 Administrative Anstaltsversorgung .....	44
3 Die Bündner Arbeitsanstalten und ihre Verflechtung mit der «Irrenfürsorge» .....	50
3.1 Die «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu» 1840–1855: Vorreiterin in der Schweiz .....	50
3.2 Umsiedlung in die Arbeitsanstalt Realta 1855 .....	51
3.3 Die Einweisungspraxis in Zahlen 1855–1918 .....	54
4 Die Erweiterung und Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta ab 1919 .....	60
4.1 Ein «kaum definierbarer Versorgungskomplex von Geisteskranken, Kriminellen und Verwahrlosten» .....	60
4.2 Die Einweisungspraxis in Zahlen 1919–1983 .....	64
5 Zum Bündner Vormundschaftswesen .....	69
5.1 Die Organisation der Vormundschaftsbehörden .....	69
5.2 Professionalisierungsdefizite, Verfahrensmängel und die Motion Canova 1930 .....	74
5.3 Verbesserungsbemühungen von Seiten des Kantons seit den 1930er-Jahren .....	79
6 Massnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen gemäss ZGB 1907/12 .....	81
6.1 Die Kindesschutzbestimmungen .....	81
6.2 Kaum Zahlen zur Anwendung der Kindesschutzbestimmungen in Graubünden .....	84
6.3 Entmündigungen von Erwachsenen .....	92
6.4 Quantitative Annäherungen an Vormund-, Beistand- und Beiratschaften .....	97
6.5 Sterilisationen im Vormundschafts- und Fürsorgekontext .....	103

7	«Freiwillige Unterwerfung»: Das Bündner Fürsorgegesetz 1920 .....	105
7.1	Die Fürsorgemassnahmen gemäss dem Fürsorgegesetz .....	105
7.2	Die administrative Versorgung gemäss Armenrecht, Fürsorgegesetz und ZGB 1907/12 ..	110
7.3	Einrichtung einer kantonalen Fürsorgestelle 1920 .....	115
7.4	Reorganisation und Professionalisierung des kantonalen Fürsorgediensts 1943 .....	117
8	Verordnungen über die Pflegekinder und Kinderheime Mitte der 1950er-Jahre .....	121
8.1	Zäher Anlauf: «Nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht» .....	121
8.2	Die Verordnung über die Pflegekinder (1955) .....	127
8.3	Die Verordnung über die Kinderheime (1954/55) .....	128
8.4	Regelmässige Beanstandungen bei den Kinderheimkontrollen .....	132
8.5	Regelmässige Beanstandungen in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren .....	137
8.6	Regelung des Pflegekinderwesens auf eidgenössischer Ebene 1978 .....	139
9	Zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht seit 2013 .....	141
9.1	Neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden .....	141
9.2	Die Beistandschaft im neuen Massnahmensystem .....	142
	 Anhang	
	Anhang 1: Anstalten und Heime für Kinder und Jugendliche im 19. und 20. Jahrhundert .....	146
	Anhang 2: Institutionelle Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin .....	147
	Anhang 3: Verordnung der Armenkommission des Kantons Graubünden von 1840 .....	148
	Anhang 4: Register der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857 .....	153
	Anhang 5: Relevante Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 .....	156
	Anhang 6: Fürsorgegesetz von 1920 .....	157
	 Abbildungen .....	161
	Grafiken und Tabellen .....	161
	Kastenbeiträge .....	162
	Abkürzungen .....	163
	Quellen- und Literaturverzeichnis .....	164
	Register .....	173

## Vorwort

Es ist nicht alltäglich, dass die Regierung des Kantons Graubünden historische Forschungsaufträge ausschreibt. Im Dezember 2014 aber hat sie sich zu einem solchen Schritt entschlossen. Es wurde damals als sinnvoll und wichtig erachtet, fundierte Grundlagen erarbeiten zu lassen zur Beurteilung der sogenannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen», wie sie auch in Graubünden in den vergangenen Jahrzehnten zur Anwendung kamen. Zweifellos ist aus heutiger Sicht in vielen Fällen, die unter diesem Stichwort diskutiert werden, Unrecht geschehen. Dabei denken wir insbesondere an «administrative Versorgungen», wie sie bis 1981 möglich waren, oder an behördlich angeordnete Fremdplatzierungen von Kindern in Heimen und Pflegefamilien. Die betroffenen Menschen und mit ihnen grosse Teile der Gesellschaft wünschen heute zu Recht eine Aufarbeitung der damaligen Praxis, eine Anerkennung des Erlittenen und – soweit dies möglich ist – eine Wiedergutmachung.

Die nun vorliegende Studie soll den Weg zu einer differenzierten Betrachtung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ebnen. Dafür ist es allerdings wichtig anzuerkennen, dass «Zwang» wohl immer ein Element der Fürsorge und des Sozialstaates sein muss. Auch heute müssen zuweilen Massnahmen gegen den Willen von Betroffenen oder gegen den Willen ihres Umfelds durchgesetzt werden; grundsätzlich immer in der Überzeugung, damit im recht verstandenen Interesse der Betroffenen zu handeln. Ein Sozialstaat, der gänzlich ohne Zwangsmassnahmen auskäme, ist wohl nur schwer vorstellbar. Die rechtlichen Voraussetzungen, die Leitlinien der sozialen Arbeit sowie das gesamte gesellschaftliche Umfeld haben sich in den letzten Jahrzehnten aber zum Glück stark gewandelt. Nicht zuletzt ist seit den 1950er-Jahren ein enormer Zuwachs an Wohlstand zu verzeichnen. Auch dies hat das Erscheinungsbild sozialer Probleme stark verändert. Bis heute aber ist die Anwendung von «Zwang» in der sozialen Arbeit ein Spannungsfeld, und bis heute irrt man (leider) immer wieder bei der Beurteilung der Situationen, der Folgen und Wirkungen.

Im besten Fall kann die vorliegende Studie neben der Aufarbeitung des Gewesenen unseren Horizont auch bezüglich der adäquaten Anwendung von Zwang im fürsorgerischen Kontext erweitern und uns vorsichtiger machen gegenüber

Pauschalisierungen aller Art. In diesem Sinn müssen die heute kritisch diskutierten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» in ihren historischen Kontext gestellt und als Teil der Geschichte des Sozialstaats und im Besonderen der Geschichte der sozialen Arbeit interpretiert werden. Eines der Ziele der Studie bestand denn auch darin, neben den Betroffenen die häufig milizartig organisierten Behörden, ihre finanziellen und personellen Ressourcen sowie ihre Leitvorstellungen sichtbar zu machen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die damals auf Behördenseite handelnden Personen im Grundsatz und im Durchschnitt nicht wesentlich anders motiviert waren als die Menschen, die heute in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Auch diese Perspektive verdient Beachtung und Interesse.

Zu den «Grundlagen» der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gehören selbstverständlich die jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen. Deshalb war eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen ein weiteres wichtiges Ziel der Studie. Es ist ein grosser Unterschied, ob sich Behörden früherer Jahrzehnte in ihrer Praxis nicht an damals geltendes Recht hielten oder ob das damals geltende Recht aus heutiger Sicht als ungenügend erscheint. In diesem Zusammenhang interessiert auch, aus welchen Motiven die damalige Gesetzgebung entstand respektive auf welche Problemlagen sie reagierte. Und zudem fragt man sich, ob es damals eine zeitgenössische Opposition gegen diejenigen Elemente gab, die uns heute irritieren. Die nun vorliegende Studie enthält relevantes, bisher wenig bekanntes Material zu all diesen Themen. Aus heutiger Sicht erstaunt vor allem, welcher enormen Ermessensspielraum die Gesetzesgrundlagen den Behörden bis in die 1970er-Jahre belassen.

Ebenfalls von grossem Interesse wäre ein Mengengerüst zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Schon in der Ausschreibung zur Studie wurde allerdings nur verlangt, dass die Autor/-innen versuchen sollten, die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu quantifizieren. Die damit verbundene Vermutung, dass dies äusserst schwierig werden könnte, bewahrheitete sich leider; zum einen wegen definitorischer Probleme (Was zählt in einem komplexen fürsorgerischen Geschehen, das eine ganze Familie betrifft, als einzelne Zwangsmassnahme?), zum anderen, weil

auf kantonaler Ebene die für das Thema relevanten spezifischen Massnahmen (Bevormundungen, Fremdplatzierungen, Heimschaffungen etc.) statistisch offenbar nicht sehr interessierten. Immerhin – die Autorinnen und Autoren der Studie haben zusammengetragen und analysiert, was an Zahlenmaterial greifbar war.

Schliesslich sollte die Studie die Aktenlage zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erheben. Die umfangreichen, annähernd 300 Seiten umfassenden Resultate dieser Erhebung finden Sie nicht in vorliegender Publikation, sondern auf der Website des Staatsarchivs Graubünden. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass das entstandene Verzeichnis laufend aktualisiert werden kann. Es listet geordnet nach den staatlichen Ebenen auf, was in den diversen Bündner Archiven an Akten vorhanden ist. Dieses Verzeichnis erleichtert die Suche nach Akten betroffener Personen, die sich angesichts vielfacher Zuständigkeiten und unterschiedlicher Aktenführungs- und Aufbewahrungsregeln häufig nicht einfach gestaltet.

Die vorliegende Studie soll keine abschliessende Beurteilung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen darstellen. Sie will Grundlagen zu dieser Beurteilung liefern und damit auch weitere Forschungen erleichtern. In dieser Hinsicht erscheint die Bündner Studie zu einem günstigen Zeitpunkt, denn auf nationaler Ebene untersucht aktuell eine Expertenkommission die «administrative Versorgung» bis 1981. Zudem ist kürzlich ein Nationalfondsprojekt mit dem Titel «Fürsorge und Zwang» lanciert worden. Diese neuen Projekte können nun mühelos auch auf die Ergebnisse unserer Studie zurückgreifen.

Die öffentliche Ausschreibung des Forschungsprojekts 2015 führte uns zum Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern, wo mit Tanja Rietmann eine ausgewiesene Expertin zum Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen tätig ist. Ich danke ihr und ihrem Team, namentlich Graziella Borrelli und Sandro Buchli, für die engagierte Arbeit. Dass das Forschungsteam über einen geschulten Blick für die Rolle der Kategorie Geschlecht verfügt, erwies sich für die Studie als Gewinn. Nicht nur bei den Betroffenen wurden Frauen anders behandelt als Männer, auch auf Seite der Behörden sind offensichtlich klare geschlechterspezifische Zuordnungen zu entdecken.

Ebenfalls zu danken habe ich der kantonalen Begleitgruppe zum Projekt, die unter der Leitung von Staatsarchivar Reto Weiss aus den folgenden Personen bestand: Thomas Kollegger (Leiter des Amtes für Gemeinden), Andrea Ferroni (Leiter des Sozialamts Graubünden, bis Februar 2016), Alexandra Buchmeier (Juristin beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit) sowie Marius Risi (Leiter des Instituts für Kulturforschung Graubünden). Zu danken ist schliesslich den diversen Archiven und Institutionen im Kanton, welche die Umfrage zur Aktenlage in guter Qualität beantworteten.

Es bleibt mir, dieser Publikation eine gute Aufnahme zu wünschen. Sie ist meines Erachtens trotz des anspruchsvollen Themas sehr gut lesbar ausgefallen. Sie verdient eine breite Beachtung.

Chur, im April 2017    Martin Jäger, Regierungsrat

# Einleitung

Betroffene und Opfer von so genannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wenden sich in der Schweiz seit einigen Jahren verstärkt an die Öffentlichkeit. Sie fordern die Anerkennung, dass ihnen Unrecht widerfahren ist. Sie verlangen die wissenschaftliche Aufarbeitung, um das individuell erlebte Schicksal als kollektive Geschichte sichtbar zu machen, und einige fordern finanzielle Entschädigung. Vieles ist ins Rollen geraten und einige Ziele wurden bereits erreicht. Politik, Behörden und Institutionen sowie breite Teile der Gesellschaft reagieren nicht länger im Modus, dass Vergangenes vergangen zu sein und im damaligen Zeitgeist still zu ruhen habe. Es bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass das Wissen um diesen Teil der Schweizer Sozialgeschichte, der nicht eine Minderheit, sondern Hunderttausende und damit Generationen geprägt hat, wichtig ist, um das Jetzt zu verstehen und Sensibilität für kritische Fragen der Gegenwart zu entwickeln. So verweist die Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf Fragen, die sich in modernen Demokratien immer wieder aufs Neue stellen: Wie sollen individuelle Interessen und gesellschaftliche Ordnungsbedürfnisse gegeneinander abgewogen werden? Wo liegen die Grenzen sozialstaatlicher Eingriffe in das Grundrecht der persönlichen Freiheit? Wie gilt es mit dem schwierigen, jedoch nicht auflösbaren Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle umzugehen? Wann ist es die Aufgabe des Staates, Schutzpflichten wahrzunehmen? Die Bewegung ist in der Schweiz nicht singulär, auch in anderen Ländern wie Irland, Deutschland, Österreich, Schweden oder Australien sind vor allem seit den 2000er-Jahren vielfältige Aufarbeitungsprozesse in Gang gekommen.<sup>1</sup>

Ein wichtiges Zeichen setzte in der Schweiz 2010 die damalige Bundesrätin und Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Eveline Widmer-Schlumpf, indem sie gemeinsam mit kantonalen Fachkonferenzen bei ehemaligen administrativ versorgten Personen um Entschuldigung bat.<sup>2</sup> Im April 2013 bat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Namen der Landesregierung und zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Städten, Gemeinden, Kantonen, Kirchen und des Bauernverbands bei allen Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen um Entschuldigung. Sommaruga betonte, dass der Gedenk Anlass nur der Beginn einer umfassenden Auseinandersetzung und Aufarbeitung sei; wissenschaftliche Forschungen müssten folgen und die Frage der finanziellen Entschädigung müsse geprüft werden.<sup>3</sup> In der Folge setzte Sommaruga einen Runden Tisch ein, an dem sich Betroffene, interessierte Behörden und Institutionen wie auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligten. Der Runde Tisch hatte den Auftrag, die Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz auf breiter Ebene in die Wege zu leiten.<sup>4</sup> Es folgte der Aufbau von Anlaufstellen für Betroffene in den Kantonen, Empfehlungen betreffend die Aktensicherung und den Aktenzugang wurden erlassen und ein Soforthilfefonds für Betroffene in schwierigen finanziellen Verhältnissen wurde ins Leben gerufen. Ein Rehabilitierungsgesetz für administrativ versorgte Menschen, das im August 2014 in Kraft trat, anerkennt, dass administrativ Versorgten aus heutiger Sicht Unrecht angetan worden ist und beauftragt eine unabhängige Expertinnen- und Expertenkommission mit

<sup>1</sup> Vgl. hierzu LENGWILER Martin et al., Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Bern 2013, S. 17–21; SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG, Gutachten über Aufarbeitungsprozesse von Missständen im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen oder vergleichbaren Umständen mit besonderer Berücksichtigung finanzieller Entschädigungen, Lausanne 2014. – Verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Aufarbeitung wurden in der Schweiz um das Jahr 2000 noch abgelehnt. Vgl. Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (BG über die

Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), in: BBI 2016, S. 106.

<sup>2</sup> WIDMER-SCHLUMPF Eveline, Administrativ Versorgte – Gedenk Anlass in Hindelbank vom 10. September 2010, <[http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/reden/archiv/reden\\_eveline\\_widmerschlumpf/2010/2010-09-10.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden---interviews/reden/archiv/reden_eveline_widmerschlumpf/2010/2010-09-10.html)>, Stand: 11. Nov. 2016; EJPD/BJ, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Bern 2014, S. 16–17.

<sup>3</sup> EJPD/BJ, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen (2014), S. 17.

<sup>4</sup> Ebd.

der historischen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen.<sup>5</sup> Im Dezember 2014 wurde die so genannte Wiedergutmachungsinitiative eingereicht, die finanzielle Wiedergutmachungsleistungen sowie eine eingehende wissenschaftliche Aufarbeitung allgemein fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen forderte.<sup>6</sup> Ein Gegenvorschlag des Bunderats berücksichtigte die Hauptforderungen der Initiative, worauf die Initiantinnen und Initianten das Volksbegehren zurückzogen. Folglich kann im Frühling 2017 das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* in Kraft treten.

Auch auf der Ebene der Kantone und einzelner Institutionen erfolgten Anstrengungen, um die Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wissenschaftlich zu untersuchen. Nachdem im Frühjahr 2010 die Medien über Gewalt und Missstände in Luzerner Kinderheimen berichtet hatten, liess die Kantonsregierung die Vorkommnisse in Luzerner Kinder- und Jugendheimen sowie Erziehungsanstalten erforschen.<sup>7</sup> Luzern war damit der erste Kanton der Schweiz, der sich der Thematik auf diese Weise annahm. Eine der jüngsten Forschungen, die auch den Kanton Graubünden betrifft, ist die Studie, welche die Kinderheimstiftung *Gott hilft* anlässlich ihres hundertjährigen Jubiläums in Auftrag gab, wobei sich das Augenmerk der Studie vor allem auf den Wandel der Erziehungsverständnisse richtet.<sup>8</sup> Wichtige Verständigungsprozesse vermochten zudem Ausstellungen wie *Verdingkinder reden* oder Spielfilme wie *Der Verdingbub* (2011) oder *Lina* (2016) in Gang zu setzen, die ein breites Publikum erreichten. Auch Zeugnisse Betroffener wie das autobiographische Buch *Schattenkind* (2016) des Bündners Philipp Gurt leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung. Sie bringen das Erleben Betroffener nahe und verweisen auf Missstände, wie sie in behördlichen Dokumenten vielfach nicht aufscheinen.

<sup>5</sup> BG über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12), in Kraft seit dem 1. Aug. 2014.

<sup>6</sup> <<http://www.wiedergutmachung.ch>>, Stand: 11. Nov. 2016.

<sup>7</sup> AKERMANN Martina / FURRER Markus / JENZER Sabine, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, Luzern 2012.

<sup>8</sup> LUCHSINGER Christine, «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung *Gott hilft* 1916–2016, Chur 2016.

Im Dezember 2014 beschloss die Bündner Regierung, eine Studie zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Graubünden erarbeiten zu lassen und schrieb einen entsprechenden Auftrag öffentlich aus.<sup>9</sup> Im September 2015 begann ein Forschungsteam des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung IZFG der Universität Bern mit den Arbeiten. Der Forschungsauftrag orientiert sich an einem Verständnis von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, wie es sich in den letzten Jahren in den gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskussionen herauskristallisiert hat.<sup>10</sup> Namentlich umfasst dies administrative Versorgungen, Fremdplatzierungen von Minderjährigen<sup>11</sup> bei Pflegefamilien, in Heimen oder in Anstalten, Zwangsadoptionen sowie Eingriffe in die Reproduktionsrechte. Es hat sich gezeigt, dass eine gleichberechtigte Behandlung all dieser Massnahmen den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen würde, weswegen die Untersuchung vor allem auf die beiden erstgenannten Interventionen fokussiert. An einzelnen Stellen wird auf damit eng verknüpfte Massnahmen wie Entmündigungen eingegangen, die, wie die untersuchten Quellen zeigen, ein wichtiges Element der (zwangs-)fürsorgerischen Praxis waren.

Der Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» – historisch findet sich auch der Begriff der «staatlichen Eingriffsfürsorge»<sup>12</sup> – ist wissenschaftlich nicht abschliessend definiert. Er wird heute als Oberbegriff verwendet, mit dem ein Bündel von Interventionsmassnahmen gefasst wird, welche die Behörden seit dem 19. und verstärkt im 20. Jahrhundert vor allem im Kontext der Fürsorge und der Sozialen Arbeit anwandten und die unter veränderten Vorgaben zum Teil auch heute zum Einsatz kommen. Dazu gehören zum

<sup>9</sup> Regierungsmittteilung 29. Dez. 2014, <<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2014/Seiten/2014122901.aspx>>, Stand: 11. Nov. 2016.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (BG über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), in: BBI 2016.

<sup>11</sup> Bis 1996 lag das Mündigkeitsalter in der Schweiz beim vollendeten 20. Lebensjahr, danach wurde es auf das vollendete 18. Lebensjahr gesenkt.

<sup>12</sup> KROPFLI Alfred, Die heutigen und zukünftigen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, Vortrag an der städtischen Bezirkshelferkonferenz vom 24. November 1967 im Kursaal Bern, in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 65/2 (1968), S. 17–21, hier S. 9.



Beispiel die Entziehung der elterlichen Sorge oder die fürsorgerische Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung gemäss dem seit 2013 geltenden neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.<sup>13</sup> Gemeinsam ist diesen Massnahmen, dass sie fürsorglichen Zielsetzungen dienen, dass sie aber auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden können und eine Einschränkung der Handlungsfreiheit und der persönlichen Freiheit bedeuten. Der überwiegende Teil der rechtlichen Grundlagen der ehemaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ist heute in das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht überführt.

Wie die bisherige historische Forschung gezeigt hat, muss bei der Thematisierung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen das Element des «Zwangs» differenziert betrachtet werden. Obwohl die unter diesem Begriff gefassten Massnahmen in sozialen Kontexten beschlossen wurden, die von ungleichen Machtverhältnissen geprägt waren, mussten sie von den Betroffenen nicht immer als Zugriffe gegen ihren Willen – und damit als Zwangsmassnahme in einem engeren Sinn oder als «eigentliche» Zwangsmassnahme<sup>14</sup> – erfahren werden. Eine behördliche Anordnung konnte auch im Einverständnis mit einer betroffenen Person erfolgen. Ausserdem ist die Möglichkeit von Wahrnehmungsverschiebungen zu berücksichtigen: Eine Massnahme, die im Moment ihrer Anwendung als Hilfeleistung eingestuft wurde, kann retrospektiv von einer betroffenen Person als Zwangsmassnahme beurteilt werden – oder umgekehrt. Was das Moment des «Zwangs» ausmacht, ist also von situativen Deutungen abhängig und erinnerte Erfahrungen können Verschiebungen unterworfen sein.

Zwangsmassnahmen, wie sie heute mit Blick auf die Sozialgeschichte diskutiert werden, umfassten auch Massnahmen, die – wie die Sterilisation – gesetzlich nicht als Fürsorgeinstrumente vorgesehen waren, die jedoch in Fürsorge- und Vormundschaftskontexten angewandt wurden

und die Persönlichkeitsrechte massiv verletzen. Für eine historische Analyse von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ist es wichtig, entlang solcher Differenzierungen zu arbeiten: Richtet sich das Interesse auf die formalen Rechtsgrundlagen, aufgrund derer eine Einschränkung der persönlichen Rechte angeordnet werden konnte? Welche informellen Zwangskontexte müssen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden? Wird darüber hinaus gefragt, welche Massnahmen von den Betroffenen selbst als Zwangs-, Disziplinierungs- oder Kontrollmassnahmen erlebt wurden?<sup>15</sup> So sprechen wir zum Beispiel von einem formalen Rechtszwang, wenn gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen der Entzug der elterlichen Gewalt oder eine Fremdplatzierung angeordnet wurden. Die historische Forschung hat gezeigt, dass die Behörden die Fremdplatzierung eines Kindes auch indirekt erwirkten, indem sie die Eltern oder einen Elternteil zu einem solchen Schritt drängten. Eltern konnten die Fremdplatzierung eines Kindes ferner von sich aus einleiten. Dabei gilt es, strukturelle und ökonomische Zwangslagen im Blick zu behalten und das Moment der «Freiwilligkeit» allenfalls zu relativieren.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen arbeitet die vorliegende Studie im Detail die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere von administrativen Versorgungen und Fremdplatzierungen im Kanton Graubünden heraus. Einen solchen rechtsgeschichtlichen Fokus gibt der Forschungsauftrag als einen Schwerpunkt vor. Hierfür wird mit den Bündner Armenordnungen von 1839 und 1857 begonnen, um anschliessend die wichtigsten rechtlichen Entwicklungslinien bis hin zum eidgenössischen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, nachzuzeichnen. Die Rechtserlasse werden in die jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und diskursiven Kontexte eingebettet. Als zweiten Bereich zeigt die Studie auf, welche Behörden fürsorgerische Zwangsmassnahmen anordneten und wie sie mit weiteren Akteurinnen und Akteuren im Feld der Fürsorge interagierten. Die behördlichen Handlungsweisen werden dabei in Bezug auf den jeweils geltenden Rechtsrahmen sowie die verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten diskutiert. Einzelne Fallbeispiele zeigen, in welchen Fällen die Behörden eingriffen und mit welchen Deutungsweisen sie operierten. Der dritte Teil

<sup>13</sup> Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts werden heute einem Feld zugeordnet, das beispielsweise als «Soziale Arbeit im (Zwangskontext)» bezeichnet wird. Vgl. HÄFELI Christoph / ZOBRIK Patrick, Soziale Arbeit im nicht freiwilligen Kontext, in: RIEDI Anna Maria et al., Handbuch Sozialwesen Schweiz, Bern 2015, S. 287–294.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu DUBACH Roswitha, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970), Zürich 2013, S. 35 und 316.

<sup>15</sup> DUBACH, Verhütungspolitik (2013), S. 31–35; LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 10–11.



des Auftrags bestand darin, zu versuchen, ein Mengengerüst der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zu erarbeiten. Dieses Vorhaben stösst, wie in der Studie dargelegt wird, auf verschiedene Schwierigkeiten. Diese hängen zum einen mit der oben erwähnten Komplexität des Zugangs zum Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» respektive der generellen Schwierigkeit, Zwang zu quantifizieren, zusammen.<sup>16</sup> Zum anderen sind sie auf eine lückenhafte Datengrundlage zurückzuführen. Als vierten Punkt beinhaltet der Auftrag, die Aktenlage zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen detailliert darzustellen und mit erläuternden Ausführungen zur behördlichen Aktenführung zu versehen. Im Kapitel 1 *Zur Aktenlage* finden sich die diesbezüglichen Ergebnisse sowie eine zusammenfassende Beschreibung der heute noch vorhandenen Aktenbestände. Die eigentliche Übersicht über die Bestände, wie sie nach Vorgabe des Staatsarchivs Graubünden erstellt wurde, wird in einem separaten Dokument online zur Verfügung gestellt.<sup>17</sup>

Die Auftragsstudie ist breit angelegt und erstreckt sich auf einen langen historischen Zeitraum. Es gilt, sich mit vielschichtigen Rechtsgrundlagen auseinanderzusetzen, die sich im Zuge einer zunehmenden Rechtsdichte von kantonalem Recht und Bundesrecht im 20. Jahrhundert immer stärker ineinander verzahnten. Die Studie ist von der Grundausrichtung her chronologisch aufgebaut. Einzelne Themen werden zusammenfassend behandelt wie zum Beispiel die Geschichte der Arbeitsanstalt Realta, die für die Untersuchung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden ein zentrales Element darstellt. Die thematische Breite bringt es mit sich, dass viele Bereiche lediglich angeschnitten und nicht vertieft untersucht werden können. Letztlich ist es das Ziel der Studie, einen Überblick über den Untersuchungsgegenstand zu liefern und Betroffenen den Zugang zu ihren Akten zu erleichtern. Darüber hinaus stellt sie eine Grundlage für künftige Forschungsarbeiten dar, weshalb an verschiedenen Stellen auf Forschungsfelder verwiesen wird, die weiterbearbeitet werden können.

Zum Schluss dieser Einleitung gilt es zweierlei zu erwähnen: Zum einen wurden die Namen aller in der Studie erwähnten und von Massnahmen betroffenen Personen in Kürzel überführt, die ihrerseits wiederum anonymisiert wurden. Das Kürzel U.S. beispielsweise entspricht nicht den Originalinitialen. Der Schlüssel zu den Namen ist im Staatsarchiv Graubünden hinterlegt. Zum anderen untersucht die Studie anhand verschiedener Fallbeispiele die Amtsausübung einzelner Behörden. Die ausgewählten Beispiele verweisen dabei auf grundsätzliche Problemkonstellationen, die in der gleichen Art und Weise auch anderswo vorkamen, jedoch nicht für das ganze Kantonsgebiet systematisch untersucht werden konnten.

---

<sup>16</sup> Vgl. hierzu die Überlegungen bei MEIER Marietta et al., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007.

<sup>17</sup> Vgl. <<http://www.sag.gr.ch>> \ Projekte.

# Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag der Bündner Regierung und auf Anregung des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, der im Frühling 2013 von Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingesetzt wurde, erstellt. Die Studie behandelt schwerpunktmässig administrative Versorgungen – also die verwaltungsrechtlich angeordnete Internierung «liederlicher», «arbeitsscheuer» oder «gefährdeter» Personen – und Fremdplatzierungen von Kindern in Familien oder in Heimen. Punktuell thematisiert sie weitere Massnahmen wie Entmündigungen oder Sterilisationen. Die Studie erarbeitet erstens die rechtlichen Grundlagen, gemäss welchen die Behörden diese Massnahmen anordneten. Zweitens nähert sie sich einem Mengengerüst der angeordneten Massnahmen an und zeigt drittens auf, welche Instanzen in den Vollzug dieser Massnahmen involviert waren. Ein vierter Teil legt die relevanten Aktenbestände dar und führt aus, nach welchen Vorgaben diese Bestände angelegt und überliefert worden sind.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Der Kanton Graubünden war einer der ersten Kantone der Schweiz, der über eine Arbeitsanstalt verfügte, in der administrative Versorgungen Erwachsener vollzogen werden konnten. Im Jahr 1840 eröffnete er, basierend auf kantonalen armenrechtlichen Bestimmungen aus den Jahren 1839 und 1840, die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau, die 1855 in die nahe gelegene Arbeitsanstalt Realta übersiedelte. Ebenfalls im schweizerischen Vergleich früh verfügte der Kanton Graubünden über die Bestimmung, dass «liederliche», «arbeitsscheue» oder «herumziehende» Arme auch dann in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden konnten, wenn sie noch nicht fürsorgebedürftig geworden waren. Im Gegensatz dazu konnten in vielen anderen Kantonen «liederliche» oder «arbeitsscheue» Personen erst in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden, nachdem sie unterstützungsbedürftig geworden waren und Unterstützungsleistungen bezogen hatten. Diese knapp formulierten Vorschriften eröffneten den Bündner Behörden einen vergleichsweise grossen Ermessensspielraum bei der Begründung von Versorgungsentscheiden. Wie es dazu kam, dass

der Kanton Graubünden in der Frage der administrativen Anstaltsversorgung in der Schweiz eine Pionierrolle einnahm, müssten weitere Forschungen klären.

Wie später auch in anderen Kantonen, war das Ziel dieser zwangsweisen Anstaltsunterbringungen im 19. Jahrhundert, sozial deviante Arme zu disziplinieren und dadurch die weit verbreitete und in ihren Auswirkungen gefürchtete Armut zu bekämpfen. Zu betonen ist, dass die betroffenen Personen kein strafrechtliches Delikt begangen hatten. Dennoch bewegten sich die Massnahmen in einem Schnittbereich zwischen Strafe und Fürsorge: Die Einschliessung und die Disziplinierung – die zeitgenössisch durchaus auch als Strafen bezeichnet wurden – sollten letztlich eine Hilfeleistung sein, um die Betroffenen in die Gesellschaft zu (re-)integrieren. In der Praxis wurden die Anstalten bald schon als Sammelbecken genutzt, in die eine Vielzahl von Personengruppen abgeschoben wurden, die in der Gesellschaft keinen Platz fanden. In den frühen Arbeitsanstalten widerspiegelt sich somit nicht nur die disziplinierende Armutspolitik einer von bürgerlich-liberalen Werten geprägten Gesellschaft, sondern ebenso soziale Not und Versorgungslücken, die erst im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die Einführung sozialstaatlicher Leistungen zunehmend geschlossen werden sollten.

Auf vielfältige Anregung hin beschloss der Bündner Grosse Rat 1843, in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau eine eigene Abteilung für «unheilbare Irre» einzurichten. Damit wurde die Arbeitsanstaltsversorgung in Graubünden früh und eng mit der «Irrenfürsorge» verknüpft. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein blieben die Arbeitsanstalt und die «Irrenabteilung», welche 1919 unter dem Namen «Asyl Realta» in einen eigenen Gebäudekomplex übersiedelte und ab 1941 als «Heil- und Pflegeanstalt Realta» bezeichnet wurde, institutionell eng miteinander verknüpft. So unterstanden sie etwa der gleichen ärztlichen Leitung. Bis Mitte der 1970er-Jahre bildete die Anstalt Realta ein für die Schweiz wichtiger Vollzugsort für administrative Versorgungen.

Im Jahr 1920 trat in Graubünden das kantonale Fürsorgegesetz in Kraft, das ursprünglich vor allem der Bekämpfung des Alkoholismus dienen sollte, was zu dieser Zeit in der Schweiz ein weit verbreitetes Anliegen war. Mit seinen Bestimmun-

gen zielte das Fürsorgegesetz über «Trinker» hinaus und richtete sich zusätzlich gegen «liederliche Personen» und «Vaganten». Deutlich zeigten sich hohe gesellschaftliche Normalisierungserwartungen und damit verbunden ein hoher Normalisierungsdruck. Das Fürsorgegesetz wurde zeitgenössisch als fortschrittliches Gesetz begrüsst, da es festlegte, dass sich die «fürsorgebedürftigen Personen» in einem ersten Schritt «freiwillig» zu einzelnen Massnahmen verpflichten konnten. Der Übergang zu eigentlichen Zwangsmassnahmen war fließend, denn das Gesetz erlaubte den Behörden letztendlich, grundlegend über das Leben der sich unter Fürsorgemassnahmen befindenden Personen zu bestimmen. Die Behörden konnten sie zur Abstinenz verpflichten, sie anweisen, sich an einem bestimmten Wohn- oder Arbeitsort aufzuhalten oder sie in eine «geeignete Anstalt» internieren lassen – also auch in andere Anstalten als Realta. Politik und Fachkreise begründeten die Massnahmen nicht allein mit dem persönlichen Wohl der betroffenen Personen, sondern auch mit der Notwendigkeit, soziale Ordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Fürsorge wurde als ein ordnungspolitisches Instrument betrachtet, mit welchem die Lebensführung von Bürgerinnen und Bürgern stark beeinflusst werden konnte. Folgten sie den Anweisungen zu einer bürgerlichen Lebensführung auf sanften Druck hin nicht, konnte mit dem Fürsorgegesetz ein hartes Sanktionsregime folgen.

Das Bündner Fürsorgegesetz ergänzte das 1912 in Kraft getretene Erwachsenenvormundschaftsrecht des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (ZGB), das mit seinen Entmündigungs- und Anstaltsversorgungsbestimmungen auf eine praktisch identische Klientel zielte. So konnten gemäss dem ZGB Erwachsene im Zusammenhang mit «Geisteskrankheit», «lasterhaftem Lebenswandel», «Verschwendung» oder «Trunksucht» entmündigt und von den Vormundschaftsbehörden in Anstalten interniert werden. Die Kombination des ZGB mit dem kantonalen Fürsorgegesetz schuf in Graubünden einen spezifischen Rechtsrahmen, der die Handlungsfelder der Vormundschaftsbehörden erweiterte. Das ZGB, das in der Schweiz die ehemaligen kantonalen Privatrechte ablöste, war grundlegend von bürgerlich-patriarchalen Normvorstellungen geprägt. Es erlaubte neue Zugriffsweisen auf Individuen und Familien, die als sozial deviant, «verwahrlost» oder «gefährdet» betrachtet wurden. Mit den so genannten Kinderschutzartikeln wurde ein umfassendes

Schutzbedürfnis des Kindes anerkannt, das über rein armenrechtlich-fiskalische Erwägungen hinausging. Daraus folgte aber auch, dass Kinder, deren Erziehung den vorherrschenden bürgerlichen Wertvorstellungen nicht entsprach und die zum Beispiel als «sittlich gefährdet» erachtet wurden oder ganz einfach ausserehelich geboren waren, bei Pflegefamilien oder in Heimen fremdplatziert werden konnten. Die Aufsicht über die fremdplatzierten Kinder war von den Kantonen zu regeln. Bis griffige Bestimmungen erlassen wurden, dauerte es zum Teil lange, so auch in Graubünden.

Zwar gab es seit 1933 eine Verordnung, die vorschrieb, dass Pflegeplätze bewilligt und beaufsichtigt werden mussten, doch diese Vorschrift wurde nur in rudimentärer Form umgesetzt. Erst 1954 und 1955 erliess der Bündner Kleine Rat eine den aktuellen Fürsorgestrukturen angepasste *Verordnung über die Kinderheime* und eine *Verordnung über die Pflegekinder*. Im Jahr 1978 trat schliesslich eine bundesweite Pflegekinderverordnung in Kraft, zusammen mit dem revidierten Kindesrecht des ZGB. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB, welches das ehemalige Vormundschaftsrecht abgelöst hat und verstärkten Professionalisierungs- und Rechtsschutzanforderungen Rechnung trägt.

## 2. Mengengerüst

Für den Kanton Graubünden kann heute nicht mehr genau bestimmt werden, wie viele Entscheide die Behörden zu Anstaltsversorgungen und Entmündigungen Erwachsener sowie zu Fremdplatzierungen von Kindern fällten. Einzig zu den Internierungen in der Arbeitsanstalt Realta liegen Daten vor, wobei diese das Bild der administrativen Versorgung im Kanton Graubünden nicht vollständig wiedergeben, da Versorgungen auch in ausserkantonale Einrichtungen erfolgten. Zudem lassen sich die Zahlen zu Realta zum Teil nur schätzungsweise auf die verschiedenen Insassinnen- und Insassenkategorien aufschlüsseln, da Realta als multifunktionale Einrichtung nicht nur administrativ versorgte, sondern auch «Geisteskranke» und strafrechtlich Verurteilte aufnahm. Für die Zeit von 1855 bis 1918 kann davon ausgegangen werden, dass etwa 400 bis 600 administrativ versorgte «Liederliche» und «Arbeitsscheue» von einer Internierung in der

Arbeitsanstalt Realta betroffen waren.<sup>18</sup> Für die Zeit von 1919 bis 1981 kann annäherungsweise eine Zahl von 750 bis 1000 vormundschafts- oder fürsorgerechtlich versorgten Personen ermittelt werden.<sup>19</sup> Somit ist für die zweite Hälfte des 19. und das 20. Jahrhundert von 1000 bis 1500 Personen, die von einer administrativen Versorgung in der Arbeitsanstalt Realta betroffen waren, auszugehen. Dieser Befund bestätigt eine Hochrechnung, die der Historiker Urs Germann für die ganze Schweiz vorgenommen hat, nämlich dass von mindestens 50 000 bis 60 000 administrativ versorgten Personen ausgegangen werden muss.<sup>20</sup> Die genannte Zahl von 1000 bis 1500 Betroffenen umfasst auch Nicht-Bündnerinnen und Nicht-Bündner, wobei es nicht möglich ist, den genauen Anteil an ausserkantonaleingewiesenen Personen zu bestimmen. Für das 20. Jahrhundert kann annäherungsweise davon ausgegangen werden, dass sich jährlich etwa 50 administrativ versorgte Bündnerinnen und Bündner in der Arbeitsanstalt und in der Arbeiterkolonie Realta befanden. Wenn man diesen Anteil auf die gesamte Bündner Bevölkerung bezieht, erhält man beispielsweise für das Jahr 1930 einen Anteil von 0,06 Prozent der volljährigen Kantonsbevölkerung, der sich in Realta aufhielt.

Auch bezüglich der geschlechtsspezifisch-quantitativen Verteilung der administrativen Versorgungen in der Arbeitsanstalt Realta schliesst die vorliegende Studie an andere Untersuchungen an, die einen Anteil von etwa 75 Prozent an männlichen Versorgten in Arbeitsanstalten und einen Anteil von etwa 25 Prozent an weiblichen Versorgten ermittelt haben. In den Arbeitsanstalten, die auf die Erziehung zur Erwerbsarbeit hin konzipiert waren, widerspiegelte sich die gesellschaftlich herrschende Geschlechterordnung.

<sup>18</sup> Zu den Internierungen in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu 1840 bis 1855 vgl. BIETENHÄDER Sabine, «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit». Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu, 1840–1855, in: JHHG 2015, S. 77–140, hier S. 110–111.

<sup>19</sup> Diese umfassen Einweisungen in die eigentliche Arbeitsanstalt Realta sowie in die mit der Anstalt verbundene Arbeiterkolonie, in der ein weniger strenges Regime herrschte.

<sup>20</sup> GERMANN Urs, Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern 2014, S. 3–4. – Strebelschätzt für die Schweiz «Zehntausende» administrativ Versorgte: STREBEL Dominique, Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern saßen, Zürich 2010, S. 29.

Zu den Entmündigungen im Kanton Graubünden können heute kaum mehr quantitative Angaben gemacht werden. Es gibt keine periodischen Zusammenstellungen – etwa in kantonalen Geschäftsberichten oder statistischen Jahrbüchern – über die Zahl der jährlich von den Vormundschaftsbehörden verfügten Entmündigungen. Das Bündner Vormundschaftswesen war ein Verwaltungszweig, der lange Zeit kaum rechenschaftspflichtig war. Eine seltene Angabe ist für das Jahr 1931 zu finden, als eine Umfrage bei den Vormundschaftsbehörden ergab, dass 165 volljährige Personen entmündigt worden waren, was einem Anteil von etwa 0,2 Prozent der volljährigen Bündner Bevölkerung entsprach. Dieselbe Umfrage ergab, dass 2,4 Prozent der Bündner Bevölkerung unter einer Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft stand. Dabei existierten zwischen den einzelnen Vormundschaftskreisen grosse Unterschiede. Die Werte bewegten sich zwischen über 6 Prozent und lediglich 0,2 Prozent. Dies weist auf lokale Varianzen in der Vormundschaftspraxis. Die stark divergierenden Zahlen könnten zudem auf unterschiedliche behördliche Berichterstattungsmethoden zurückgeführt werden. Der für Graubünden für das Jahr 1931 gemittelte Wert von 2,4 Prozent entspricht annäherungsweise den Werten anderer Kantone, wenngleich erst wenige Vergleichszahlen zur Verfügung stehen.

Überhaupt keine Zahlen liegen für Graubünden zu Sterilisationen vor. Die stichprobenmässig konsultierten Akten der Bündner Vormundschaftsbehörden zeigen, dass Sterilisationen im Vergleich zu Massnahmen wie Anstaltsversorgungen, Entmündigungen, Fremdplatzierungen oder Familienauflösungen sehr selten zur Sprache kamen. In diese Richtung weisen auch Untersuchungen in anderen Kantonen. Weitere Forschungsarbeiten müssten für Graubünden der Frage nach der Sterilisationspraxis im Fürsorge- und Vormundschaftskontext genauer nachgehen und dabei Quellen wie Psychiatrie- und Spitalakten hinzuziehen.

Zahlen zur Anwendung der früheren Kinderschutzartikel des ZGB lassen sich für den Kanton Graubünden nur ausnahmsweise ermitteln. So finden sich punktuell Angaben, wie jene der Vormundschaftsbehörde Klosters, die für das Jahr 1946 rapportierte, sie habe auf der Grundlage des ZGB in zwei Fällen eine Fremdplatzierung wegen ungenügender Erziehungsleistung der Eltern angeordnet. Hochgerechnet auf den ganzen Kanton würden diese zwei Fälle etwa 100 Fällen entsprechen. Da jedoch oftmals mehrere Geschwister

unter einem einzelnen Fall geführt wurden, wäre es Spekulation, angeben zu wollen, wie viele Kinder von einer solchen Platzierung betroffen waren. Ebenfalls nur punktuell finden sich Angaben zur allgemeinen Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher im Kanton; also nicht allein in Bezug auf die Anwendung der ZGB-Artikel. So ergab eine Umfrage des Sanitätsdepartements im Jahr 1935, dass zu diesem Zeitpunkt im Kanton 478 Pflegekinderverhältnisse bestanden. Mehr als die Hälfte der Gemeinden hatte allerdings angegeben, keine Pflegekinder zu haben. Dies dürfte unter anderem auf eine teilweise Unkenntnis darüber, welche Kinder unter die Kategorie «Pflegekinder» fielen, zurückzuführen sein. So umfasste diese Kategorie zum Beispiel auch Kinder, die von den eigenen Eltern zu Verwandten platziert worden waren, wobei zu vermuten ist, dass viele dieser Kinder in den Statistiken nicht auftauchten. Die faktische Anzahl der Pflegekinder im gesamten Kanton dürfte somit deutlich höher gewesen sein als die oben angegebenen 478 Kinder.

Für allgemeine Zahlen zu den Pflegekindern im Kanton Graubünden kann auf Schätzungen der aktuellen Forschung zurückgegriffen werden, die davon ausgehen, dass in der Schweiz im Verlauf des 20. Jahrhunderts bis zu fünf Prozent aller unter 14-jährigen Kinder ausserhalb der eigenen Herkunftsfamilie aufwuchsen.<sup>21</sup> In Graubünden würde ein solcher Anteil für das Stichjahr 1930 beispielsweise rund 1500 Kindern unter 14 Jahren entsprechen. Dabei befanden sich mehr fremdplatzierte Kinder in Pflegefamilien als in Heimen oder Anstalten. Die erwähnte Umfrage des Sanitätsdepartements 1935 ergab, dass rund 80 Prozent der Kinder bei Familien und knapp 20 Prozent in Heimen oder Erziehungsanstalten lebte. Damit fügt sich der Kanton Graubünden in ein gesamtschweizerisches Bild ein, gemäss welchem etwa 65 bis 80 Prozent der fremdplatzierten Kinder bei Pflegefamilien und 20 bis 35 Prozent in Heimen untergebracht waren.<sup>22</sup>

Bezüglich der Kinderheime herrschte in Graubünden eine im schweizerischen Vergleich hohe Dichte. Dies ist auf die zahlreichen, privat und gemeinnützig geführten Kindererholungs- und Fe-

rienheime zurückzuführen, die sich den Standort Graubünden als Kurkanton zu Nutzen machten und die kantonalen Erziehungsheime ergänzten. Für das Jahr 1955, als das kantonale Fürsorgeamt gemäss der neuen Kinderheimverordnung mit den Kontrollen und Betriebsbewilligungen begann, zählte das Amt 121 Kinderheime. Von den privaten Dienstleistungsbetrieben, die sowohl Bündner Ferien- und Fürsorgekinder, als auch ausserkantonale und ausländische Kinder und zum Teil Kinder von Hotelgästen aufnahmen, schlossen viele in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Tore, als Kuraufenthalte weniger gefragt waren und die Anforderungen an die Professionalität des Personals stiegen.

Dass die Kinderheimkontrollen ein dringendes Erfordernis darstellten, zeigte sich daran, dass das Fürsorgeamt ab 1955 praktisch jährlich ein oder mehrere Heime schloss. Sei es, weil Kinder misshandelt wurden oder weil eine Institution sanitärisch oder baulich den Anforderungen nicht genügte. Von den insgesamt rund 150 privaten und staatlich getragenen Heimen, die im Staatsarchiv Graubünden für den Zeitraum der 1950er- bis in die 1980er-Jahre dokumentiert sind, finden sich für knapp zehn Prozent der Heime Fälle von sexuellem Missbrauch oder sonstigen Gewaltanwendungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer höher lag und nicht alle Vorkommnisse aktenkundig wurden. Die Geschichte der Kinderheime im Kanton Graubünden müsste durch weiterführende Forschungen vertieft werden. Dabei wäre nicht allein der Frage nach Missbräuchen und in welchen Fällen diese strafrechtlich verfolgt wurden, genauer nachzugehen, sondern es wäre beispielsweise auch zu klären, welche Kinder auf welchen Wegen in die Heime gelangten.

### 3. Involvierte Behörden und Instanzen

Zentrale Akteurinnen bei der Anordnung der in dieser Studie untersuchten Massnahmen waren die auf Kreisebene organisierten Bündner Vormundschaftsbehörden, die seit 1851 existierten. Sie wurden am 1. Januar 2013 gemäss dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht durch fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die Vormundschaftsbehörden hatten die Entscheidungsgewalt, um die Massnahmen gemäss dem ZGB 1907/12 und gemäss dem kantonalen Fürsorgegesetz 1920 anzuord-

<sup>21</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 3 und 14; LEUENBERGER Marco / SEGLIAS Loretta, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015, S. 11.

<sup>22</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 14.



nen. Sie agierten dabei jedoch nicht im luftleeren Raum, sondern arbeiteten auf vielfältige Weise mit anderen Instanzen zusammen – beziehungsweise waren sie zum Teil von diesen abhängig. So zum Beispiel von den Gemeinden, die bei den Vormundschaftsbehörden nicht nur Anträge auf die Anordnung von Massnahmen stellten, sondern auch Kostengutsprachen für eine Anstaltsversorgung oder eine Einweisung in ein ausserkantonales Erziehungsheim erteilten. Weitere wichtige Akteurinnen waren ab den 1940er-Jahren die Bezirksfürsorgerinnen, die neben den Vormunden und Vormundinnen Betreuungsaufgaben übernahmen. Sie meldeten Fälle von «verwahrlosten» Familien oder «sittlich gefährdeten» Personen und machten Vorschläge für anzuordnende Massnahmen. Die Zusammenarbeit gestaltete sich nicht immer einfach und verschiedentlich bemängelten die Fürsorgerinnen die ungenügende Kooperationsbereitschaft einzelner Vormundschaftsbehörden. Eine entscheidende Funktion hatten zudem die psychiatrischen Experten. Bei ihnen holten die Vormundschaftsbehörden regelmässig Gutachten ein, um Deutungen sozialen Fehlverhaltens sowie Empfehlungen für fürsorgerische Massnahmen zu erhalten. Die psychiatrischen Expertisen, die über eine hohe Legitimierungskraft verfügten, beeinflussten die Entscheide der Vormundschaftsbehörden massgeblich und entlasteten die Behörden in ihrem Handeln. Ebenfalls relevant waren die Rekursinstanzen, bei denen die Betroffenen Beschwerde gegen die von den Vormundschaftsbehörden verfügten Massnahmen einlegen konnten.<sup>23</sup> Hierbei zeigte sich, dass die Bezirksgerichtsausschüsse und der Kleine Rat vergleichsweise viele Beschwerden aus formellen Gründen – etwa, wenn das rechtsstaatlich grundlegende rechtliche Gehör nicht gewährleistet wurde – guthiessen, selbst wenn sie, was durchaus vorkam, einem Entscheid aus materiellen Gründen theoretisch beipflichteten. Wichtige Akteurinnen und Akteure in der vielgestaltigen Bündner Fürsorgelandschaft waren ferner private oder parastaatliche – also durch Vereinbarungen eingebundene oder durch finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand mitgetragene – Institutionen, Stiftungen und Vereine. So hatte der Kanton Ende der 1930er-Jahre versucht,

---

<sup>23</sup> Bei Entscheiden gemäss dem Bundeszivilrecht waren die Bezirksgerichtsausschüsse erstinstanzliche und der Kleine Rat zweitinstanzliche Beschwerdeinstanz. Bei Entscheiden gemäss dem kantonalen Fürsorgerecht konnte lediglich beim Kleinen Rat rekuriert werden.

die Pflegekinderaufsicht der Stiftung *Pro Juventute* zu übertragen, was in der Praxis allerdings nicht funktionierte. Daher musste diese Aufgabe in den 1940er-Jahren dem kantonalen Fürsorgeamt übertragen werden.

Zu erwähnen bleiben die verschiedenen Instanzen, die bei den Vormundschaftsbehörden Anträge zur Ergreifung von Massnahmen stellen konnten. Dies waren nicht allein die Gemeinden, die Bezirksfürsorgerinnen, die Vormundinnen und Vormunde oder weitere Amtspersonen, sondern beispielsweise auch die Lehrerschaft oder die Schulbehörden. Auch Personen aus dem familiären Umfeld konnten Anträge einreichen. Letztlich war es jedoch immer die Vormundschaftsbehörde, die einen Entscheid fällte und in dieser Hinsicht die Verantwortung trug. Die untersuchten Akten zeigen, dass die Vorgeschichte vieler Betroffener Kontakte mit Fürsorge-, Vormundschafts- oder Polizeibehörden aufwies. Die Personen waren bereits aktenkundig geworden, der Fokus der Behörden war geschärft und in vielen Fällen dürften Vorverurteilungsmechanismen gespielt haben. Dementsprechend stellten vielfach behördliche Instanzen die Anträge auf die Anwendung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. Welches jeweils das spezifische auslösende Moment war, damit ein Antrag gestellt wurde, lässt sich nicht immer eindeutig bestimmen.

Die erweiterten Aufgaben, die den Vormundschaftsbehörden mit der Einführung der neuen Rechtsbestimmungen des ZGB und des kantonalen Fürsorgegesetzes übertragen wurden, waren inhaltlich anspruchsvoll. Ein Grossteil der 39 Bündner Vormundschaftsbehörden war unterdotiert. Es fehlte ihnen an personellen und finanziellen Ressourcen sowie ausreichender Schulung. Die Kritik in den 1930er- und 1940er-Jahren von Seiten der Politik, Fachkreisen und der Öffentlichkeit förderte eine eigentliche Vormundschaftskrise zu Tage. Es wurde kritisiert, dass die Behörden Entmündigungs- und Versorgungsentscheide ohne ausreichende Begründung fällen würden, dass seit langem geltende grundlegende rechtsstaatliche Verfahrensvorschriften (wie die Anhörung der betroffenen Person) nicht beachtet und dass übergeordnete Instanzen die Entscheide der Behörden zu wenig kontrollieren würden. Es kam vor, dass eine Vormundschaftsbehörde den Überblick darüber verlor, wie viele Personen in ihrem Gebiet unter Vormundschaft standen. Die milizartig organisierten Strukturen des Vormundschaftswesens waren den Anforderungen des 20. Jahrhunderts

nur bedingt gewachsen. Schliesslich begann der Kanton ab Mitte der 1940er-Jahre, das Vormundschafswesen finanziell mitzutragen und fachlich zu unterstützen. Weiter entlasteten die kantonalen Fürsorgestrukturen, die 1920 zunächst mit der Einsetzung eines kantonalen Fürsorgers und ab den 1940er-Jahren mit einem Netz von Bezirksfürsorgestellen aufgebaut wurden, die Vormundschaftsbehörden und die Gemeinden. Wie sich die (Zwangs-)Fürsorgepraxis in Graubünden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts genau entwickelte, als die einsetzende Hochkonjunktur und der Ausbau sozialstaatlicher Leistungen die Situation der (potentiellen) Fürsorgeklientel grundlegend veränderten, müsste in Nachfolgeuntersuchungen erarbeitet werden.

Die breite Öffentlichkeit kritisierte kaum, dass von behördlicher Seite gegenüber bestimmten Personengruppen – «Liederlichen», «Arbeitsscheuen», «Trinkern», «Vaganten» – weitreichende Massnahmen ergriffen wurden und dass der Rechtsschutz der Betroffenen dabei nur minimal ausgestaltet war. Nichtsdestotrotz gab es vereinzelte zeitgenössische Stimmen, die öffentlich Kritik übten. Eine wichtige Person in Graubünden war der sozialdemokratische Anwalt und Politiker Gaudenz Canova, der in den 1930er-Jahren scharf monierte, dass eine Reihe der von den Vormundschaftsbehörden angeordneten Massnahmen die «heiligsten Menschenrechte in bedenklicher Weise verletzen» würden, etwa indem Entmündigungsentscheide oft kaum begründet würden.<sup>24</sup> Grossrat Canova setzte sich beispielsweise dafür ein, dass sich Personen, die von vormundschaftlichen Massnahmen bedroht waren, anwaltlich vertreten lassen konnten. Dies war ein Bestandteil des Rechtsschutzes, wie er in strafrechtlichen Verfahren selbstverständlich galt, vom 1911 erlassenen Bündner Einführungsgesetz zum ZGB jedoch ausdrücklich untersagt wurde. In den Argumenten, die gegen Forderungen wie jenen Canovas ins Feld geführt wurden, tritt deutlich das Negativbild zu Tage, wie es gegenüber den Betroffenen vorherrschte. Sie wurden vielfach als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse wahrgenommen, welche die Massnahmen «verdient» hätten und bezüglich derer nicht zu viele Kosten auflaufen sollten. Die Zulassung von Anwälten etwa würde lediglich «Tür und Tor für unendliche Trölereien» öffnen,<sup>25</sup> was aus pragmatisch-ökonomischen

Gründen und aus Rücksicht auf das Funktionieren der vormundschaftlichen Milizbehörden nicht wünschenswert wäre. Eine Begründung, wie sie aus heutiger rechtsstaatlicher Sicht unhaltbar ist.

Trotz solcher Grundhaltungen war es nicht das Ziel der Bündner Behörden, ein durchgehendes Kontroll-, Repressions- oder Disziplinierungsregime zu betreiben oder einen «Versenkungsstaat» zu unterhalten. Dies wäre aus ökonomischen, pragmatischen und ressource-technischen Gründen auch kaum möglich gewesen. Dies zeigte sich zum Beispiel daran, dass die Vormundschaftsbehörden und die Gemeinden oft Ermahnungen, Verwarnungen und Drohungen aussprachen, aber noch zuwarteten, bevor sie diesen Disziplinierungspraktiken weitergehende Eingriffe folgen liessen. Dennoch bedeuteten die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, dass im Kanton Graubünden viele Hundert Menschen von sehr empfindlichen Verletzungen ihrer persönlichen Freiheit und Integrität betroffen waren. Sie und ihre Angehörigen erlitten Sanktionen, die heute auch gesetzlich als Unrecht bezeichnet werden und erlebten zum Teil traumatische Schicksale, die bis in die Gegenwart hineinreichen.

#### 4. Aktenlage

Die Aktenlage im Kanton Graubünden zum Komplex der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ist das Ergebnis der gesetzlichen Vorgaben zu Ablage und Archivierung sowie der Ablage- und Archivierungspraxis in ihrer zeitlichen Entwicklung. Ausschlaggebend sind Verordnungen, Instruktionen und Leitfäden, die das Ordnen, Erschliessen und kontrollierte Vernichten von Unterlagen regelten und regeln. Zusammenfassend gilt: Je höher die Hierarchieebene in Verwaltung und Politik, desto wahrscheinlicher ist eine vollständige Überlieferung. Je grösser die Kompetenz einer Behörde als gesetzgebende Gewalt oder als Rekurs-, Aufsichts- und Verfügungsinstanz, umso mehr Unterlagen sind vorhanden. Gebundene Papiere sind dabei oft lückenlos überliefert, im Gegensatz zu losen Akten in Kuverts, Umschlägen oder Schachteln.

Für die relevanten Unterlagen auf der Ebene Kreis, das heisst für die Vormundschaftsakten, galt bis zur Auflösung der Kreise 2015 (beziehungsweise 2017) die Regel: Protokolle dauernd aufbewahren, Falldossiers zehn Jahre nach Ende der Vormundschaft (beziehungsweise Beirat- oder

<sup>24</sup> VGR 21. Nov. 1930, S. 58.

<sup>25</sup> VGR 29. Mai 1906, S. 85.

Beistandschaft) vernichten. Dementsprechend sind in der Mehrheit der Kreise die Protokollbücher vollständig oder mit nur kleineren Lücken vorhanden. Gleichzeitig wurden mehr Fallakten überliefert, als aufgrund der Regel zu erwarten war. Für das Bezirksgericht und den Kleinen Rat in ihrer Funktion als Rekurs- und Beschwerdeinstanz kann man sogar von einer sehr reichhaltigen Überlieferung sprechen. Was die Unterlagen der Gemeinden anbelangt, zeigt sich eine vielfältige Überlieferung im Bereich der gebundenen Akten (Protokolle, Rechnungsbücher) und eine zufällige, eher rudimentäre Überlieferung im Bereich der losen Akten (insbesondere Fallakten). Auch zufällig, wenn überhaupt, sind Unterlagen von Anstalten und Heimen überliefert, die für den Vollzug fürsorglicher Zwangsmassnahmen verantwortlich zeichneten. Dabei bilden zwei grosse Ausnahmen die kantonalen Anstalten Realta und Waldhaus, die über eine lückenlose Fallaktenserie seit ihren Anfängen verfügen.

Eine Folge der Gebietsreform im Kanton Graubünden seit der Jahrtausendwende und der Ablösung der kreisamtlichen Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 2013 war – was die Archivlandschaft betrifft – in vielen Fällen die Änderung der institutionellen Zuständigkeit und in manchen Fällen die Verlegung des Standorts. Die im Rahmen dieser Studie erhobene Übersicht zur gegenwärtigen Aktenlage<sup>26</sup> zeichnet diese Veränderungen nach und ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Aktenserien.

---

<sup>26</sup> Vgl. BORRELLI Graziella / BUCHLI Sandro / RIETMANN Tanja, Grundlagen zur Beurteilung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen in Graubünden. Aktenerhebung, Bern/Chur, Dezember 2016; <<http://www.sag.gr.ch>> \ Projekte.



# 1 Zur Aktenlage *(Graziella Borrelli)*

Grundlegend für Forschungen zur Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen ist ein Überblick über die vorhandenen Quellen. So wurde im Rahmen dieser Studie die Aktenlage zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf den Ebenen Kanton, Bezirk, Kreis und Gemeinde (politische und Bürgergemeinde) erhoben. Zusätzlich wurden die im Kontext der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wichtigen privaten Institutionen, Anstalten und Heime zu ihren Akten befragt. Das entstandene umfangreiche Verzeichnis der vorhandenen Unterlagen ist als separates Dokument online auf der Webseite des Staatsarchivs Graubünden zu konsultieren.<sup>27</sup>

Was heute noch an Unterlagen vorhanden ist, ist das Ergebnis der behördlichen Aktenführung der vergangenen Jahrzehnte und der jeweiligen Archivierungspraxis. Die einschlägigen Bestimmungen und ihre Umsetzung im Wandel der Zeit sollen im Folgenden dargestellt werden, um verständlich zu machen, welche Fragen mit Hilfe der Unterlagen beantwortet werden können, und welche nicht oder nur annäherungsweise.

Das Kapitel zur Aktenlage ist dreigeteilt: In einem ersten Teil wird die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Archivierung im Kanton Graubünden auf den Ebenen Kanton, Bezirk, Kreis und Gemeinde ab dem 19. Jahrhundert geschildert.<sup>28</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um gesetzliche Erlasse, Instruktionen und Handlungsanleitungen. Dies entspricht dem Soll-Zustand der staatlichen Überlieferung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Bereichen Ordnung, Verzeichnung und Vernichtung von Archivgut; Aspekte, welche für vorliegende Untersuchung relevant sind. In einem zweiten Teil wird der Ist-Zustand auf den verschiedenen politischen Ebenen und in

ausgewählten (privaten) Institutionen geschildert. Hierbei finden sich Antworten auf die Fragen, inwiefern die involvierten Akteurinnen und Akteure gemäss den Vorgaben archiviert haben; welche Akten tatsächlich überliefert wurden, nach welchen Ordnungskriterien sie in welchen Archiven auffindbar sind und wie Überlieferungslücken gegebenenfalls zu erklären sind. In einem dritten Teil folgen abschliessend einige Überlegungen zur Akteneinsicht durch betroffene Personen und deren Unterstützung durch die zuständigen Behörden.

## 1.1 Gesetzliche Vorgaben und Instruktionen für die Ablage und Archivierung

### a) Staatsarchiv Graubünden

Das erste Reglement, das die Archivierung der kantonalen Akten durch das Staatsarchiv des Kantons Graubünden (StAGR) regelte, stammt von 1888, als Registratur und Archiv getrennt wurden und ein vollamtlicher Staatsarchivar die Aufgabe der Archivierung übernahm.<sup>29</sup> Das Archivwesen des Kantons unterlag von Anfang an der Aufsicht des Kleinen Rats, während der Staatsarchivar zur Inspektion der Bezirks-, Kreis- und Gemeindearchive befugt war. Im darauffolgenden Reglement von 1928 behielt der Kleine Rat beziehungsweise das damit beauftragte Erziehungsdepartement die Oberaufsicht über das Staatsarchiv, die Gemeinde- und Kreisarchive (ohne Bezirksarchive), wurde jedoch neu von einer Archivkommission unterstützt.<sup>30</sup>

Der erste Archivplan für die Akten der kantonalen Verwaltung wurde 1888 zusammen mit dem ersten Reglement erlassen.<sup>31</sup> Der Plan, vom damaligen Staatsarchivar des Kantons Zürich erarbeitet und erst gut 70 Jahre später

<sup>27</sup> BORRELLI Graziella / BUCHLI Sandro / RIETMANN Tanja, Grundlagen (2016); <<http://www.sag.gr.ch>> \ Projekte.

<sup>28</sup> Zur Geschichte der Archive in Graubünden vgl. JENNY Rudolf, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1974; MARGADANT Silvio, Geschichte und Organisation des bündnerischen Archivwesens, Chur 1980; WEISS Reto, Zur Pflege der Bündner Kreisarchive, in: Kreise ade. Abschied von einer Bündner Institution, Chur 2016, S. 162–171; WEISS Reto, Planta und die Bündner Archive. Eine Beziehung mit Gewinn, in: HITZ Florian (Hg.), Peter Conradin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert, Chur 2016, S. 178–193.

<sup>29</sup> Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, S. 147–156.

<sup>30</sup> Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat erlassen am 16. Feb. 1928 (mit Ergänzung von § 28a betr. Öffnungszeiten, KRB vom 26. April 1946), in: BR 1957, S. 755–759.

<sup>31</sup> Archivplan für das Staatsarchiv von Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, S. 157–163.

durch den Bündner Staatsarchivar Rudolf Jenny überarbeitet,<sup>32</sup> basiert auf dem Pertinenzprinzip (gemäss Reglement von 1888 geschieht die Ordnung «materienweise»)<sup>33</sup> und bildete bis 2012 die grundlegende Struktur der Akten des kantonalen Archivs von 1803 bis 2012. Seit 2013 ordnet das StAGR die Akten nach dem Provenienzprinzip,<sup>34</sup> welches in den 1960er-Jahren entwickelt wurde und spätestens seit der Verabschiedung der ersten internationalen Erschliessungsnorm ISAD(G) im Jahr 2000 durch den internationalen Archivrat als Standard gilt.<sup>35</sup>

Für die vorliegende Untersuchung relevante Aktengruppen mit kantonalen Provenienz finden sich, abhängig von formalen Kriterien, entweder in der Abteilung «Bücher», wenn es sich um gebundene Unterlagen handelt, oder in der Abteilung «Akten», wenn es sich um lose Unterlagen handelt.<sup>36</sup> Zu den wesentlichen gebundenen Akten gehören die Protokolle des Kleinen und des Grossen Rates, die Protokolle der Aufsichtskommission der Anstalten Waldhaus, Beverin und Realta, die Überlieferung zu den Anstalten Fürstenu und Realta sowie die Protokolle der kantonalen Armenkommission. Die relevanten losen Akten finden wir im Archivplan in den Abteilungen *Armen- und Fürsorgewesen* (XIV), Justiz betreffend *Vormundschafswesen* (III 15), Polizeiwesen (*Heimschaffung* IV 5 oder *Korrektionsanstalten* IV 10), Sanitätswesen betreffend *Asyle, Anstal-*

*ten und Kinderheime* (V 12), Volkswirtschaft (*Gemeindeinspektorat* X 1 e) und Schule und Kultur im Bereich der *Fürsorge für Pflege- und Waisenkinder* (XII 18 a 4). Die Relevanz der Unterlagen auf kantonalen Ebene erklärt sich durch die Funktion des Kantons in Gesetzgebung, Organisation und finanzieller Ausstattung der Behörden sowie durch seine Rolle als Rekurs- und Aufsichtsinstanz.

Vorgaben für die kontrollierte Vernichtung von Akten auf kantonalen Ebene waren oft sehr unscharf formuliert. So spricht das Reglement von 1888 davon, dass «mit Rücksicht auf die Raumerparnis erweislich unnützes Material beseitigt» werden kann. Worin dieses «unnütze Material» besteht, wird über einen Umkehrschluss klar: Wichtig sind insbesondere Dokumente, die «zu einer vollständigen und wohlgeordneten Sammlung der amtlichen und ausseramtlichen Geschichts- und Rechtsquellen» führen, insbesondere also Verträge, Urkunden und Protokolle.<sup>37</sup> Das Reglement von 1928 schreibt zusätzlich vor, dass bei der Vernichtung mit «grosser Vorsicht» vorgegangen werden muss, in Absprache mit der Archivkommission und der aktenproduzierenden Stelle.<sup>38</sup> Interessant ist die Verschiebung der entsprechenden Kompetenz in der Archivverordnung von 1978, die das Reglement von 1928 ersetzte: Hier erfolgt die Vernichtung nicht-archivwürdiger Unterlagen umgekehrt, nämlich durch die aktenproduzierende Stelle, im Einvernehmen mit dem Staatsarchivar, der «über den historischen und verwaltungstechnischen Quellenwert solcher Archivalien entscheidet».<sup>39</sup>

Nach einer weiteren Revision der Archivverordnung 1988<sup>40</sup> sind seit dem 1. Januar 2016 das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung und die entsprechende Verordnung in Kraft, deren Geltungsbereich sich auch auf die neu gegründeten Regionen (anstelle der Bezirke) und die Ge-

<sup>32</sup> JENNY Rudolf, Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs, Chur 1961. Der Archivplan war von der Regierung am 6. Januar 1961 genehmigt worden.

<sup>33</sup> Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, § 16, S. 149.

<sup>34</sup> Vgl. DECURTINS Sandro, Erschliessungskonzept Staatsarchiv Graubünden, in: COUTAZ Gilbert et al. (Hg), Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis, Bern 2016, S. 136–163. Das Provenienzprinzip ordnet die Unterlagen nach Herkunft und Entstehungszusammenhang, das Pertinenzprinzip thematisch.

<sup>35</sup> ISAD(G) = International Standard Archival Description (General). Vgl. dazu den entsprechenden Eintrag im Normenkatalog der Arbeitsgruppe Normen & Standards des Schweizerischen Verbandes für Archivarinnen und Archivare VSA-AAS: <[http://vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/06/Normenkatalog\\_Version1-3\\_201312.pdf](http://vsa-aas.ch/wp-content/uploads/2015/06/Normenkatalog_Version1-3_201312.pdf)>, Stand: 13. Okt. 2016.

<sup>36</sup> StAGR, Kantonales Archiv: Bücher 1803–2012 (CB I–VI) und Akten 1803–2012 (I–XV). Zu Letzterem existiert ein ausführliches Register. Beide Verzeichnisse samt Register sind auf der Webseite des Staatsarchivs Graubünden abrufbar.

<sup>37</sup> Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, §§ 17 bis 20, S. 150–151.

<sup>38</sup> Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat erlassen am 16. Feb. 1928 (mit Ergänzung von § 28a betr. Öffnungszeiten, KRB vom 26. April 1946), in: BR 1957, § 33, S. 759.

<sup>39</sup> Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden (Archivverordnung), von der Regierung erlassen am 10. April 1978, in: AGS 1976–1981, S. 284–290, hier Art. 11, S. 285.

<sup>40</sup> Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden, von der Regierung erlassen am 5. Sept. 1988, in: AGS 1988, S. 2079–2082.

meinden erstreckt.<sup>41</sup> Das StAGR bleibt weiterhin Aufsichtsbehörde über das Archivwesen und koordiniert die Archivierung im Kanton. Innovativ und für die Überlieferungsbildung von Vorteil ist die Vereinigung von Bestimmungen zu Aktenführung und Archivierung in einem gemeinsamen Erlass, ist doch eine geregelte Aktenführung unabdingbar für die Qualität der Unterlagen.

#### *b) Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive*

1939 wurde zum ersten Mal ein spezielles Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive erlassen, das 1945 erweitert und 1946 durch ein neues Reglement, ergänzt um Vorgaben für die Archivinspektion, ersetzt wurde.<sup>42</sup> Die Gemeinde-, Kreis und Bezirksarchive standen unter der Aufsicht des Kleinen Rats, ausgeübt durch das Staatsarchiv.

Die Inspektionen der Archive auf den verschiedenen politischen Ebenen wiesen immer wieder auf kritische Punkte hin. Ein Rechenschaftsbericht aus dem Jahre 1943<sup>43</sup> bemängelte insbesondere die harzende Ausfertigung der Archivpläne und Verzeichnisse sowie die Nachführung der Archivordnung. Die Inspektoren hätten zudem «ihre liebe Not», die bereits im ersten Archivreglement von 1888 enthaltene Vorgabe, dem StAGR ein Doppel der Inventarien abzuliefern, durchzusetzen. Dies führte zum Ergebnis, dass bis 1943 «recht wenige solcher Archivpläne und Verzeichnisse beim Staatsarchiv eingegangen» waren. Zudem würden oft zu viele Akten in eine Mappe gestopft, sodass das Dossier dick und schwerfällig werde. Auch seien die Schachteln nicht angeschrieben, was ein schnelles Auffinden der gesuchten Unterlagen verhindere. Über die Qualität des Archivs entscheide, so der Bericht weiter, die Persönlichkeit des Archivars, «ob er seine Archivarentätigkeit mit Verständnis und Liebe zur Sache ausführt oder ob er nur der harten Pflicht genügt und sein Archiv mit möglichst ge-

ringem Zeitverlust besorgt». Weitere Missstände seien mangelnde Ressourcen oder Bereitschaft seitens der Archivverantwortlichen, mühsames Einsammeln der Akten bei früheren Amtsträgern, fehlende Gestelle, überfüllte Schränke, verschiedene Standorte, allgemeine Unordnung oder verloren gegangene Register. Was Wunder, führe das Archiv doch manchmal ein «unruhiges Wanderleben» und wechsele, wie im Kreis Schams beobachtet, jeweils mit dem Präsidenten sein Domizil.<sup>44</sup>

Das StAGR erkannte früh, dass die für das Archiv verantwortliche Person zentral für die Qualität eines Archivs war. In einem Begleitschreiben von Mai 1939 an Bezirke, Kreise und Gemeinden zum gerade verabschiedeten Reglement betonte Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon die Bedeutung eines ständigen Archivars für eine nachhaltige Ordnung und beständige Überlieferung.<sup>45</sup> Offenbar bereiteten das fehlende Abliefern wichtiger Akten ins und das Verschwinden derselben aus dem Archiv (sprich: die Ausleihpraxis) immer wieder Probleme. Ein Schreiben des Staatsarchivs an alle Gemeindevorstände des Kantons Graubünden von Dezember 1944 bat deshalb darum, die entsprechenden Weisungen im Reglement von 1939 strikte zu befolgen.<sup>46</sup>

Die Revision des Reglements für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive von 1946 führte zu einer wesentlich detaillierteren Regelung, in neu 46 statt 8 Gesetzesartikeln. Mehr Gewicht wurde dem unbedingten Befolgen von Instruktionen, dem Einsatz von Ordnungsschemata, konservatorischen Massnahmen und der Professionalität des Archivars beigemessen. Gut die Hälfte der neuen Artikel betraf das Inspektionswesen. Es war dem Kanton offensichtlich ein Anliegen, dass die Archive ordentlich und nach einheitlichen Regeln geführt wurden, und er liess sich deren Kontrolle etwas kosten. So wurden neu nicht nur Archivinspektoren ernannt und entlohnt, sondern diese hatten auch für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive obligatorische Instruktionkurse

<sup>41</sup> Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 28. Aug. 2015 (BR 490.000); Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (VAA) vom 22. Dez. 2015 (BR 490.010).

<sup>42</sup> Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, vom Kleinen Rat erlassen am 25. April 1939, in: AGS IX 1935–1945, S. 363–365; Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive und die Durchführung der Archivinspektion, vom Kleinen Rat erlassen am 1. Juni 1946, in: BR 1957, S. 759–766.

<sup>43</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Gemeinde-Archivinspektion Allgemeines: Bericht betr. die Ordnung der Gemeinde- und Kreisarchive.

<sup>44</sup> In Kapitel 5 geht die Studie auf die Aktenführung der Vorstandschaftsbehörden in den 1930er- und 1940er-Jahren und den damit verbundenen praktischen Probleme ein, die aus deren ungeordneten Aktenablagen entstanden.

<sup>45</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 3) Reglemente & Verordnungen.

<sup>46</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 7) Kreisschreiben & Formulare für die Gemeinde-, Kreis- & Bezirksarchive.

durchzuführen. Der erste Kurs fand am 23. September 1947 in Tiefencastel statt, zum Thema «Einführung in die archivalische Ordnungstätigkeit aufgrund der Instruktionsschemata», inklusive Besichtigung des Gemeinde- und Kreisarchivs Tiefencastel sowie des Bezirksarchivs Albula.<sup>47</sup> Jedoch auch diese Kurse schafften, wie in späteren Inspektionsberichten zu lesen ist, nicht immer Abhilfe zu den oben geschilderten Problemen: Im Kreis Rhäzüns blieben, so führte der Archivinspektor in seinem Bericht von 1962 aus, die Akten im Besitz oder Privathaus des Kreispräsidenten, der sie dann meist ungeordnet an seinen Nachfolger übergab.<sup>48</sup>

Abgelöst wurde das Reglement von 1946 im Jahr 1982 durch die schlanke Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive.<sup>49</sup> Ergänzend erliess die Regierung Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen der Unterlagen in den Kreisen, Bezirken und Gemeinden.<sup>50</sup> Dies war offensichtlich vonnöten, um die drohende Raumnot der Archive aufgrund der zunehmenden «Aktenflut in der öffentlichen Verwaltung» abzuwenden.<sup>51</sup> Die Weisungen waren das Resultat einer Konferenz mit Vertretern des Justiz- und Polizeidepartements, des Kantonsgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Kreis- und Bezirksgerichte sowie des Staatsarchivs. Erwähnenswert ist, dass Anton Josef Mattmann, Leiter der Zivilrechtsabteilung im Justiz- und Polizeidepartement und in dieser Funktion Berater der Vormundschaftsbehörden, für die Fallakten im Be-

reich des Vormundschaftswesens eine minimale Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren vorgeschlagen hatte. Dies hätte den heutigen Vorstellungen entsprochen,<sup>52</sup> wurde aber in den Weisungen von 1982 auf 10 Jahre beschränkt. Während die gesetzliche Grundlage für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive 1988<sup>53</sup> und 2015/16<sup>54</sup> Änderungen erfuhr, blieben die Weisungen von 1982 betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen bis heute in Kraft. Sie sollen jedoch auf der Grundlage der seit 2016 geltenden Archivgesetzgebung in den nächsten Jahren ersetzt werden, da sie in verschiedenen Punkten überholt sind.

Das erste Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive von 1939 hat eine lange Vorgeschichte, bestehend aus Erschliessungsprojekten und daraus resultierenden Instruktionen: Bereits Ende des 19. Jahrhunderts begann auf Gesuch der *Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden* und auf Anweisung des Kleinen Rats ein Erschliessungsprojekt für die Ordnung der Archive in den Gemeinden und Kreisen, zunächst der alten Bestände bis 1799.<sup>55</sup> Überliefert dazu sind Arbeitsrapporte von Dr. Ernst Haffter, der in den Jahren 1894 bis 1898 Archivregister für verschiedene Bündner Gemeindecarchive erstellte. Für die Archive der Gemeinden Masein, Flerden, Sarn, Portein, Präz und Tartar benötigte er im Jahre 1896 insgesamt 91 Arbeitstage.<sup>56</sup> Das Projekt, das in den Jahren 1894 bis 1907 durchgeführt wur-

<sup>47</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Instruktionkurs für Gemeindecarchive 1947.

<sup>48</sup> StAGR II 5 c 7, Mappe: Kreis Rhäzüns.

<sup>49</sup> Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982, in: AGS 1982–1986, S. 996–999. Die Verordnung war mit halb so vielen Artikeln unter anderem deshalb schlank, weil die Weisungen zu den Aufbewahrungsfristen explizit ausgelagert und für die Benutzung auf die Verordnung des Staatsarchivs verwiesen wurde.

<sup>50</sup> Je eine Weisung für Kreise, Bezirke und Gemeinden: Weisungen betr. die Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Bezirke des Kantons Graubünden. Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Kreise des Kantons Graubünden. Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Gemeinden des Kantons Graubünden. Alle drei Weisungen wurden von der Regierung am 16. August 1982 erlassen und sind online zugänglich: <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dokumentation/rechtlichegrundlagen/Seiten/default.aspx>>, Stand: 11. Okt. 2016.

<sup>51</sup> StAGR CB V 3.1045: Regierungsbeschluss Nr. 1949 vom 16. Aug. 1982.

<sup>52</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Weisungen über die Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Gemeinden, Kreise und Bezirke 1982. Vgl. auch Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV), von der Regierung erlassen am 11. Dez. 2012 (BR 2015.010), Art. 13, Abs. 2: «Erhaltenswürdige Akten sind während mindestens fünfzig Jahre zu archivieren.»

<sup>53</sup> Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, von der Regierung erlassen am 5. Sept. 1988, in: AGS 1988, S. 2075–2078.

<sup>54</sup> Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 28. Aug. 2015 (BR 490.000); Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (VAA) vom 22. Dez. 2015 (BR 490.010).

<sup>55</sup> Vgl. dazu die Ausführungen von JENNY Rudolf, Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens und die historische Grundlagenforschung zur Wahrung des geistigen Volksguts, in: BM (1973), S. 141–151; JENNY, Staatsarchiv (1974), S. 391–417.

<sup>56</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Verzeichnis der bis jetzt geordneten Archive 1902–1905; StAGR II 5 c 1, Mappe: Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens und die historische Grundlagenforschung zur Wahrung des geistigen Volksgutes 1973, worin eine Artikelserie von Rudolf Jenny in der Neuen Bündner Zeitung zusammengestellt ist.

de, kostete den Kanton insgesamt rund 50'000 Franken.<sup>57</sup> Nach Annahme des Schlussrapports im Geschäftsbericht des Jahres 1907 entschied der Grosse Rat auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, die Ordnung der Archive für die Akten ab 1800 bis in die Gegenwart fortzusetzen und auf die Archive der Bezirksgerichte auszudehnen.<sup>58</sup> Die Umsetzung liess dann jedoch «verschiedener ungünstiger Verhältnisse wegen» gut zwei Jahrzehnte auf sich warten, wie der Kleine Rat an seiner Sitzung vom 15. November 1929 berichtete. Er nahm in diesem Jahr das Geschäft wieder auf und leitete auf Antrag des Staatsarchivs die Ordnung der Unterlagen nach 1799 in die Wege.<sup>59</sup>

### *Leitfaden für die Gemeindearchive*

Während Gemeinden, Kreise und Bezirke stets einem gemeinsamen Archivreglement unterstanden, unterschieden sich die entsprechenden Leitfäden grundsätzlich voneinander. 1929 publizierte das Staatsarchiv einen Leitfaden für die Gemeinden mit detaillierten Anweisungen für Ablage und Archivierung, der ungefähr ein Jahr später eine Ergänzung erfuhr.<sup>60</sup> Der Archivplan unterteilt die Unterlagen zunächst nach formalen Kriterien: A. Urkunden und Verträge, B. Akten, C. Bücher (Protokolle, Rechnungen etc.), E. Pläne und F. Drucksachen, bevor eine inhaltliche Zuordnung erfolgte. So finden sich die für die vorliegende Fragestellung relevanten Unterlagen in zwei Abteilungen, einerseits bei den ungebundenen Akten in Schachteln, andererseits bei den gebundenen Akten beziehungsweise zu Büchern gebundenen Dokumentenserien. Die ungebundenen Akten finden sich im Archivplan unter *Armenwesen und allgemeine Fürsorge* (Archivplanposition B 9), weiter unterteilt in *Armenunterstützungen und*

*Beschwerden* (c<sup>61</sup>) oder *Armenversorgungen in Armenhaus, Anstalten oder privat* (d). Bücher betreffend das Armenwesen (*Protokolle der Armenbehörde, Rechnungsbücher, gebundene Verzeichnisse*) sind unter der Archivplanposition C 8 zu suchen. Für die Bücherbestände stellte der Kanton den Gemeinden ein vorgedrucktes Verzeichnis zur Verfügung, analog dem Muster von 1903 für die Aufnahme der Kirchenbücher, in welchem jedes Buch gesondert aufgeführt werden musste, mit Titel, Zeitraum, allfälligen konservatorischen Mängeln und weiteren Eigenschaften.<sup>62</sup>

Dem «Archivordner» (gemeint ist der Archivar) stand es frei, die Untergruppen des Archivplans an seine Bedürfnisse anzupassen. Er sollte jedoch die Hauptabteilungen (formale Einteilung) und Obergruppen (oberste inhaltliche Einteilung) unverändert lassen, damit eine gewisse Einheitlichkeit über alle Bündner Gemeinden gewährleistet war. Nebst Anleitungen für die Ordnung und Verzeichnung enthielt der Leitfaden auch Vorgaben und Empfehlungen für die Etikettierung der Archivschachteln, für die konservatorische Handhabung der Archivalien und für die Besorgung der Archivräume. In einem Punkt war der Leitfaden offenbar zu wenig klar, weshalb später eine Ergänzung folgte, die Angaben – allerdings spärliche – zur Aktenauscheidung enthielt. Für die Armenunterstützungsakten, wie auch für Polizeiakten und Bussdekrete, sah die Ergänzung eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren vor. Vorsicht habe bei Korrespondenzen zu walten: Hier sei lieber zu wenig als zu viel auszuschneiden: «Es ist immer im Auge zu behalten, dass das Archiv nicht nur rein praktischen Zwecken der Gemeindeverwaltung zu dienen hat, sondern auch späteren Generationen Einblick gewähren soll in das politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Gemeinde in

<sup>57</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Statistisches betr. Ordnung der Kreis- und Gemeindearchive. Vgl. zudem die jeweiligen Rapporte in den Landesberichten.

<sup>58</sup> Vgl. VGR 5. Nov. 1907, S. 7–8.

<sup>59</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Eingabe des Staatsarchivs betr. die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, Ordnung nach 1799.

<sup>60</sup> StAGR II 5 c 1: Instruktion und Schema für die Ordnung der Gemeindearchive des Kantons Graubünden nach 1799 / Istruzione e schema per l'ordinamento degli archivi comunali del Cantone dei Grigioni dopo l'anno 1799 / Schema digl uorden per ils archivs communals dil Cantun Grischun, Schiers 1929 (unpubl.).

<sup>61</sup> In der Instruktion von 1956 wurden die Beschwerden separat unter dem Buchstaben h) abgelegt. Vgl. StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Instruktion und Archivplan für die Gemeindearchive des Kantons Graubünden, Dez. 1956.

<sup>62</sup> StAGR II 5 c 1: Verzeichnis der im Gemeindearchiv oder bei den einzelnen Amtsstellen seit 1799 vorhandenen, alten Protokolle und sonstigen, die Gemeindeverwaltung betreffende Bücher, entsprechend den unten aufgeführten Abteilungen / Elenco dei vecchi protocolli e altri libri che concernono l'amministrazione comunale che si trovano nell'archivio comunale o presso i singoli uffici comunali dal 1799 in poi, corrispondenti alle sezioni qui in sequito accennate.



Fort- laufende Zählung	Zählung der einzel. Abteilung	Verzeichnis der einzelnen Bände <sup>1</sup>	Bemerkungen über die Beschaffenheit der Bände <sup>2</sup> , Lücken <sup>3</sup> usw.
		<b>8. Bücher betr. das Armenwesen und das Kirchenwesen</b> <b>(Protokolle der Armenbehörde, Rechnungsbücher über das Armenwesen usw.)</b> Cudischs conc. il pauperesser e fatgs ecclesiastics	
		<b>A. Pauperesser / Armenwesen</b>	
	1.	Cudisch de quens pauperils 1874	
	2.	Cudisch de quen d'administraziun pauperila 1874	
	3.	Cudisch de quen 1917 - 1932	
	4.	Cudisch de quen 1931-1932	
	5.	Cudisch de quen 1933-1934	
	6.	Cudisch de quen principal 1937-1946	
	7.	Cudisch de burgheis susteni 1937-1945	
	8.	Kassabuch mit Inventar ab 1917-1932	
	9.	Cassa pauperesser 1931-1934	
	10.	Cassa pauperesser 1934-1939	
	11.	Cudisch de cassa dil pauperesser 39-1943	
	12.	Cudisch de cassa dil pauperesser 44-1945	
	13.	Cudisch da cassa 1926 - 1946	
	14.	Cudisch da cassa 1946 - 1966	
	15.	Cudisch da cassa 1966	
	16.	Cud. da protocols 1913-1957	

Abb. 1: Archivbücherverzeichnis der Gemeinde Trun (Auszug).

Unter der Position «8» sind alle gebundenen Archivbücher der Gemeinde Trun das Armenwesen betreffend aufgelistet. Es fällt auf, dass die Protokolle der Armenkommission (Cudisch da protocols, cumissiun pauperila) 1957 enden. Dies könnte ein Hinweis dafür sein, dass 1957 die Armenkommission aufgehoben und das Armenwesen in die Kompetenz des Gemeinderats übergegangen ist (Quelle: StAGR II 5 c 6).

der Vergangenheit.» Diese Frist von 30 Jahren findet sich wieder im Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive von 1946 (Art. 21), wo «unnütze» und «wertlose» Archivalien, das heisst Quellen, die nicht «von historischer, rechts-, kultur- oder verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung» sind, frühestens nach dem Ablauf dieser Frist und mit der Einwilligung der entsprechenden Behörde vernichtet werden dürfen. Die Regel, Armen-Unterstützungsakten nach spätestens 30 Jahren

sowie Einzelrechnungen und Rechnungsbelege nach 10 Jahren auszuscheiden und zu vernichten (weshalb sich deren Einreihung in die Archivbestände erübrigte), wurde in der Neuauflage der Instruktion von 1956 beibehalten.<sup>63</sup> Die Weisun-

<sup>63</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Instruktion und Archivplan für die Gemeindearchive des Kantons Graubünden, Dez. 1956. Der Archivplan von

gen von 1982 für die Gemeinden, welche die minimalen Aufbewahrungsfristen wiederum neu regelten, legten für Unterlagen des Armen- beziehungsweise Sozialwesens die folgenden Regeln fest: Protokolle von Behörden, Kommissionen, Korporationen und Gemeindeversammlungen, Gemeinderechnungen (Jahresrechnungen) und Hauptbücher sowie Berichte von Kommissionen sind dauernd aufzubewahren. Ebenfalls permanent aufzubewahren sind Unterstützungsrodel (d.h. Verzeichnisse). Hingegen können Unterstützungs- beziehungsweise Fürsorgeakten 20 Jahre nach Abschluss des Dossiers vernichtet und Verfügungen der übergeordneten Behörde nach Gutfinden behalten oder vernichtet werden. Einzig Adoptionsakten sollen mindestens 80 Jahre aufbewahrt werden.<sup>64</sup>

### *Leitfaden für die Kreisarchive*

Analog zum Leitfaden für die Gemeinden stellte das Staatsarchiv 1935 einen solchen für die Kreise zur Verfügung, ergänzt um eine Mustervorlage für ein «Archivbücherverzeichnis».<sup>65</sup> Ausschlaggebend dafür war der unbefriedigende Zustand der meisten Kreisarchive, wie ihn die Archivkommission in einzelnen Archiven konstatieren musste. Bemängelt wurde unter anderem, dass viele Protokollbücher und Akten nicht im Archiv aufbewahrt wurden, sondern bei verschiedenen Amtsstellen und ehemaligen Kreispräsidenten verstreut waren.<sup>66</sup> Akten zum Kreisarmenwesen finden wir im Archivplan unter der Position (B) 12 a) *Armenwesen (Armenberichte etc.)*, Akten zum Vormundtschaftswesen unter (B) 13 b) 1. *Allgemeines (Vorschriften, Behörden, Berichte)* und 2. *Einzelne Vormundschaften*, während für die Bü-

*cher der Vormundchaftskommission* die Position 7 im Bücherverzeichnis vorgesehen war. Parallel dazu waren alternative Registraturpläne im Umlauf, wie zum Beispiel im Kreis Rhäzüns, wo die Akten der Vormundschaftsbehörden unter dem Buchstaben «H» aufgelistet waren.

Fallakten sollten gemäss Leitfaden alphabetisch geordnet werden. Um eine allzu starke Anhäufung von Akten zu vermeiden, namentlich Personen- beziehungsweise Fallakten, konnten diese nach 30 Jahren ausgeschieden werden. Auch hierbei sollte nur zurückbehalten werden, was «in historischer, kulturhistorischer oder sonst wissenschaftlicher Hinsicht für den betreffenden Kreis von besonderem Interesse» war.<sup>67</sup> 1936 räumte das StAGR in einem Kreisschreiben für den «Notfall», das heisst bei einer «allzustarken Anhäufung von Akten», eine Verkürzung der Frist auf 15 Jahre ein.<sup>68</sup>

Ordnungsschema und Archivbücherverzeichnis erfuhren 1982 leichte Anpassungen<sup>69</sup> und waren bis zur Auflösung der Kreise 2015 gültig.<sup>70</sup> Betreffend Überlieferungsbildung bündelten die Weisungen für die Kreise von 1982 betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen alle vorhergehenden Weisungen und unterschritten teilweise bisher geltende Fristen. Für die mit Bezug auf diese Studie relevanten Unterlagen galten bis zur Auflösung der Kreise folgende Regeln: Protokolle, Beschlüsse und Entscheide der Vormundschaftsbehörden sowie Jahresberichte und Prüfungsberichte sind dauernd aufzubewahren. Dossiers zu einzelnen Fällen, dazugehörige Abrechnungen und Rechnungsakten der Vormundschaftsbehörde dürfen dagegen zehn Jahre nach Ende der Vormundschaft (bzw. Beirat- oder Beistandschaft) vernichtet werden. Weiter waren im Bereich des Armenwesens die Berichte der Gemeindearmenkommissionen dauernd aufzubewahren.<sup>71</sup>

---

1956 entsprach in seinen Grundsätzen dem Schema für die Ordnung der Gemeindearchive von 1929.

<sup>64</sup> Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Gemeinden des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982.

<sup>65</sup> StAGR II 5 c 1, Kreisarchiv-Ordnung Allgemeines: Instruktion und Schema für die Ordnung der Kreisarchive des Kantons Graubünden. Zur kritischen Beurteilung des Ordnungsschemas vgl. WEISS, Pflege (2016).

<sup>66</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungsschemata: Begleitschreiben des Staatsarchivs Graubünden an die Kreisämter zum Versand der Instruktion von Mai 1935.

---

<sup>67</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Kreisarchiv-Ordnung Allgemeines: Instruktion und Schema für die Ordnung der Kreisarchive des Kantons Graubünden, S. 3.

<sup>68</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungsschemata.

<sup>69</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Ordnungsschema für die bündnerischen Kreisarchive 1982.

<sup>70</sup> Zur Geschichte der Kreisarchive vgl. WEISS, Pflege (2016).

<sup>71</sup> Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Kreise des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982.

# KREISARCHIV RHÄZÜNS ARCHIVPLAN

- 50 A. Akten Zivilfälle: Schachtel 1 - 27
1. Rechtöffnung und Arrest 1900-1951 ; Schachtel 1- 8
  2. Konkurs und Nachlass 1882-1951 ; " 9-16
  3. Amtsbefehle u. Exmissionen 1894-1951 ; " 17-21
  4. Zivilprozessfälle 1876-1951 ; " 22-23
  5. Requisitionen 1941-1951 ; " 24
  6. Erbschaftssachen 1885-1951 ; " 25
  7. Grenzberichtigungen 1902-1951 ; " 26
  8. Verschiedene Zivilfälle 1902-1951 ; " 27
- 55 B. Akten Straffälle: Schachtel 28 - 43
1. Einzelne 1895-1951 ; Schachtel 28-42
  2. Unbekannte Täterschaft 1932-1951 ; " 43
- 10 C. Allgemeine Akten: Schachtel 44 - 46
1. Gesundheitspolizei 1903-1951 ; Schachtel 44
  2. Feuerpolizei 1908-1951 ; " 45
  3. Flurpolizei - 1930-1951 ; " 46
- 12 D. Verwaltungsakten: Schachtel 47 - 51
1. Allgemeines : a - g 1906-1951 ; Schachtel 47
  2. Diverses : a - f 1900-1951 ; " 48
  3. Beschwerden : a - c 1904-1951 ; " 49
  4. Kreiskasse : a - b 1902-1951 ; " 50-51
- E. Akten zur Zentenarfeier Rhäzüns: 1919  
1-6 ; Schachtel 52
- F. Akten Vermittleramt Rhäzüns 1921-1929 ; " 53
- G. Akten Betreibungsamt Rhäzüns 1946-1947 ; Falter 1-2000
- H. Akten Vormundschaftsbehörde Kreis Rhäzüns:  
Aktenmaterial beim Amtsinhaber
- I. Archivbücher Kreis Rhäzüns
- K. Druckschriften Kreis Rhäzüns } Verzeichnis im ausführlichen Register

Das ausführliche Register liegt vor in dreifacher Auflage, deponiert beim Kreisamt, beim Kreisarchivar und auf dem Staatsarchiv Graubünden in Chur.  
Domat/Ems, den 24. Mai 1952

Abb. 2: Archivplan Kreis Rhäzüns von 1952.

Der Archivplan verweist auf ein vorbildlich geordnetes Archiv. Die Unterlagen wurden sachthematisch in Schachteln abgelegt, womit ein rascher Zugang sichergestellt war. Nur die Akten der Vormundschaftsbehörde, die unter dem Buchstaben «H» geführt wurden, befanden sich privat in Händen des Vormundschaftspräsidenten (Quelle: Kreisarchiv Rhäzüns, Domat/Ems).



## Leitfaden für die Bezirksarchive

1942 wurde die Instruktion und das Schema für die Ordnung der Bezirksarchive erlassen.<sup>72</sup> Das Schema umfasste vier Hauptabteilungen: I. Allgemeines, II. Prozesse A–Z, III. Bücher (Protokolle, Handprotokolle, Kassabücher, weitere) und IV. Drucksachen. Als «einfachste und den praktischen Bedürfnissen am besten entsprechende Einteilung» der Prozesse hatte sich gemäss Instruktion die alphabetische erwiesen. So sollten die Akten jedes einzelnen Prozesses in einem besonderen Kuvert zusammengefasst und alphabetisch nach dem Namen des Klägers abgelegt werden. Das Kuvert war zudem mit den Eckdaten zu versehen, um eine schnelle Orientierung zu ermöglichen. Der Instruktion lag zusätzlich ein Musterformular für Aktenverzeichnisse bei, welches die Bezirks-, Kreis- und Vermittlerämter bereits 1934 per Zirkular des Kantonsgerichts erhalten hatten. Auf Anregung des Bundesgerichts sollten die Fallakten in folgende Unterdossiers unterteilt werden: I. Leitschein und Rechtsschriften, II. Beilagen des Klägers, III. Beilagen des Beklagten, IV. Editionen, V. Zeugen, VI. Expertisen, VII. Vollmachten und Kostennoten, VIII. Korrespondenz. Darüber hinaus sollten die Dossiers über ein Verzeichnis verfügen, damit sich übergeordnete Instanzen in Appellations- und Beschwerdefällen schnell in den Fall einlesen konnten.<sup>73</sup> Von einer allgemeinen Regelung zur Unterteilung der Prozessakten nach materiellen Kriterien (z.B. Forderungen, Ehescheidungen, Vormundschaft) wurde abgesehen mit der Begründung, dass viele Prozesse verschiedene Sachgebiete berühren würden und eine Einordnung deshalb nicht immer eindeutig sei.<sup>74</sup> Es stand den Bezirken jedoch frei, die Prozesse bei Bedarf dennoch zu unterteilen.<sup>75</sup>

<sup>72</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Instruktion und Schema für die Ordnung der Bezirksarchive des Kts. Graubünden seit deren Bestehen, 1848.

<sup>73</sup> Zirkular des Präsidenten des Kantonsgerichts von Graubünden an die tit. Bezirks-, Kreis- und Vermittlerämter des Kantons Graubünden vom 4. Sept. 1934, in: ABI GR 1934, S. 792–793.

<sup>74</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Brief vom 4. Sept. 1941 von Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon an Archivinspektor und Alt-Kreispräsident Arthur Balzer, der am Inhalt der Instruktion mitgearbeitet hatte.

<sup>75</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Begleitschreiben von April 1942 von Staatsarchivar Dr. Paul Gillardon an die Bezirksämter.

Weiter wird in der Instruktion ausdrücklich die in Artikel 5 des Reglements für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive von 1939 festgehaltene Pflicht erwähnt, bei einem Amtswechsel die in den Händen der abtretenden Beamten und Behördenmitgliedern befindlichen amtlichen Schriften dem Archiv zu übergeben (falls sie nicht an den Nachfolger übergangen), denn «[g]erade die Missachtung dieser Vorschrift hat auch in neuerer Zeit viele wichtige Archivalien, besonders Protokolle, in Verlust geraten lassen». Ausserdem sollten die Prozessakten, zum Beispiel über Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen, nicht zu lange in den Privathäusern der Gerichtspräsidenten «herumliegen und unter Umständen noch unberufenen Stellen wie z.B. der Jugend zu Gesicht kommen».<sup>76</sup> Die Weisungen für die Aufbewahrungsfristen von 1982, die bis heute gültig sind, brachten schliesslich die Überlieferungsbildung auf eine einfache Formel: Gerichtsakten sind dauernd aufzubewahren; reine Prozesskorrespondenzen und Rechnungsbelege können nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden.<sup>77</sup>

Bei sämtlichen Ordnungs- und Verzeichnungsvorgaben auf allen politischen Ebenen fällt auf, dass die Erschliessung der abgelegten Unterlagen nach formalen Kriterien erfolgte, teilweise bis in die heutige Zeit: Urkunden, Akten, Bücher und Pläne. Erst auf einer zweiten Ebene wurde inhaltlich geordnet. Dies hat zur Folge, dass Archivbenutzerinnen und Archivbenutzer, welche die vorliegenden Archivverzeichnisse nach Unterlagen zu Vormundschaft beziehungsweise Armen- und Fürsorgewesen durchforsten, sowohl in Akten wie auch Bücherverzeichnissen suchen müssen. Diese stellen meist zwei voneinander losgelöste Verzeichnisse dar mit jeweils unterschiedlichen Signaturen zur gleichen Thematik. Dabei hat alles, was gebunden ist, eine höhere Wahrscheinlichkeit zu überleben als lose Papiere.

<sup>76</sup> StAGR II 5 c 1, Mappe: Archivwesen der Gemeinden, Kreise & Bezirke, 4) Instruktionen & Ordnungs-Schemata: Instruktion und Schema für die Ordnung der Bezirksarchive des Kts. Graubünden seit deren Bestehen, 1848, S. 6–7.

<sup>77</sup> Weisungen betr. die Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Bezirke des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982.

## *Entwicklungen seit anfangs des 21. Jahrhunderts*

Um die heutige Archivlandschaft zu verstehen, gilt es die Auswirkungen der Gebietsreform im Kanton Graubünden und die Neuorganisation des Vormundschaftswesens auf die archivistische Überlieferung zu betrachten. Die Gebietsreform<sup>78</sup> brachte insbesondere Änderungen im Bereich der Zuständigkeiten und in deren Folge auch Wechsel von Archivstandorten mit sich. Nachdem das organisatorische Gefüge in Graubünden über rund 150 Jahre seit 1851 weitgehend stabil geblieben war, folgten nun die Veränderungen Schlag auf Schlag. 2001 wurde die Anzahl der Bezirke von 14 auf 11 reduziert, bevor 2016 die Bezirke in Regionen umgewandelt wurden. 2015 bis 2017 wurden die ehemals 39 Kreise aufgehoben und deren Archive in die Verantwortung der neuen Regionen übergeben. Ausserdem verringerte sich in der Zeit von 2000 bis 2016 die Anzahl der Gemeinden durch Zusammenschlüsse von 212 auf 114. Häufig entstanden dabei neue Gemeinden, die ganze Talschaften umfassen.

Bereits in den Jahren 2005 bis 2011 hatten mehrere kreisamtliche Vormundschaftsbehörden fusioniert, so dass sich ihre Anzahl von 39 auf 17 verkleinert hatte. 2013 wurden die Vormundschaftsbehörden von fünf kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst, die auf neuer bundesrechtlicher Grundlage operieren. Die online zugängliche Übersicht über die Aktenlage<sup>79</sup> berücksichtigt all diese Änderungen, indem sie diese nachzeichnet und die aktuellen Zuständigkeiten und Standorte der Archive pro (ehemaliger) Verwaltungseinheit aufzeigt.

Die Übergabe der vormundschaftlichen Unterlagen an die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden regelte ein Kreisschreiben von Mai 2012, erstellt vom Kantonsgericht Graubünden als Aufsichtsinstanz.<sup>80</sup> Die Weisung sah vor, dass die Vormundschaftsbehörden sämtliche Dossiers von hängigen Verfahren der zuständigen KESB zu übergeben hatten, ergänzt um die Dossiers aller Fälle, die zwischen 2008 und 2012 abgeschlossen worden waren, nebst sämtlichen vorhandenen Protokollbüchern (ohne zeitliche Einschränkung).

Ferner zu erwähnen ist der Aufruf zur Sicherung von Unterlagen im Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Dieser erfolgte Mitte 2013 durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, basierend auf den Empfehlungen der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz vom Februar 2013 und in Anschluss an den nationalen Gedenk Anlass vom April 2013 in Bern.<sup>81</sup> Angeschrieben wurden sämtliche Akteurinnen und Akteure im Kanton Graubünden sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch privaten Bereich. Der Aufruf diente dazu, die Problematik sichtbar zu machen. Man erinnerte an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und empfahl für bestimmte Aktengruppen eine längere Aufbewahrungsfrist (zum Beispiel 50 Jahre für Fürsorge- und Vormundschaftsakten). Weiter machte man private Institutionen auf die Möglichkeit aufmerksam, Akten dem Staatsarchiv zu übergeben. Wie nun die geschilderten Vorgaben in der Praxis umgesetzt wurden, zeigt die folgende Analyse der in den Archiven aufgefundenen Unterlagen.

## **1.2 Vorliegende Überlieferung – zur Umsetzung der Vorgaben**

### *a) Allgemeine und grundsätzliche Überlegungen zur Überlieferung*

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unter

<sup>78</sup> Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Anschlussgesetzgebung Gebietsreform, 10 (2013/14); Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), 9 (2011/12); AMT FÜR GEMEINDEN GRAUBÜNDEN, Entwicklung der Anzahl Gemeinden Graubündens, Sept. 2016. – Zum Abschluss der Kreisarchive vgl. StAGR, Merkblatt Abschluss der Kreisarchive und Übergabe an die Regionen, Version 3 vom 27. Mai 2015. Zu den Gemeindefusionen vgl. StAGR, Merkblatt Gemeindefusionen und Archive, Juni 2012, <[http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dokumentation/merkblaetter/Documents/Merkblatt\\_Gemeindefusionen\\_Gemeindearchive\\_Juni2012.pdf](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dokumentation/merkblaetter/Documents/Merkblatt_Gemeindefusionen_Gemeindearchive_Juni2012.pdf)>, Stand: 13. Dez. 2016.

<sup>79</sup> <<http://www.sag.gr.ch>> \ Projekte.

<sup>80</sup> Kantonsgericht von Graubünden, Kreisschreiben/Weisungen an die Vormundschaftsbehörden und KESB-Leitungen, Chur 1. Mai 2012, schriftlich mitgeteilt am 14. Mai 2012, Ref. JAK 12 9 (Registratur StAGR).

<sup>81</sup> Schreiben der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren an die Kantone vom 26. Feb. 2013 (Registratur StAGR); Schreiben vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden vom 13. Aug. 2013 (Registratur StAGR).

den verschiedenen politischen Akteurinnen und Akteuren war kompliziert, weil für eine Massnahme unterschiedliche Gesetze zur Anwendung kommen konnten. Dementsprechend fallen auch die betreffenden Akten je nach Entstehungszusammenhang, das heisst abhängig von der gesetzlichen Grundlage, auf welcher eine fürsorgliche Zwangsmassnahme verfügt wurde, an verschiedenen Orten innerhalb der Behördenstruktur an. Dies erhöht den Aufwand bei der Recherche und dem Aktenstudium. Nicht selten war selbst den Behördenmitgliedern das «richtige» Prozedere nicht genau bekannt, geschweige denn den betroffenen Personen, was sich wiederum auf den Inhalt der überlieferten Akten auswirkte. So wurden beispielsweise immer wieder Beschwerden bei der «falschen» Behörde eingereicht und mussten von dieser weitergeleitet werden. In vielen Fällen verursachte die Suche nach «Zahlungspflichtigen» eine umfangreiche Korrespondenz zwischen den Behörden.<sup>82</sup>

Ausschlaggebend bei der Archivierung, beziehungsweise bei der Bewertung von Archivgut, war und ist das Prinzip der «Federführung»: Welche Behörde hat für einen Prozess die Verantwortung inne? Bei der entsprechenden Behörde finden sich die zentralen Informationen und ein Geschäft kann rekonstruiert werden, auch wenn die Akten bei den übrigen beteiligten Stellen vernichtet wurden. Diese formale Art der Vernichtung von Akten schafft Verdichtung und vermeidet Redundanzen.<sup>83</sup> Die über den ganzen Kanton verteilte reichhaltige Überlieferung an Protokollen und Fallakten auf den unterschiedlichen politischen Ebenen dokumentiert das staatliche Handeln und macht es nachvollziehbar. Exemplarisch erlaubt dies, das Handeln auf Rechtsstaatlichkeit und Transparenz hin zu untersuchen und ermöglicht retrospektiv die direkte öffentliche Kontrolle der Verwaltung.<sup>84</sup>

<sup>82</sup> Wird man im ersten Anlauf nicht fündig, empfiehlt es sich, «quer» zu denken und die Recherche auf die Akten anderer aktenproduzierender Stellen auszuweiten.

<sup>83</sup> Warum die Archive auch heute nicht alle Akten aufbewahren können oder sollen, ist nachzulesen bei: NEUKOMM Thomas, Können wir endlich alles behalten? Archivistische Bewertung elektronischer Unterlagen, in: *arbido* 3 (2016), S. 12–14.

<sup>84</sup> Vgl. MENNE-HARITZ Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterial für das Fach Archivwissenschaft, Marburg 1992, S. 13; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes zur Aktenführung und Archivierung, 5 (2015/16); Vernehmlassung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung, <<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/dd/projekte/vernehmlassungen/Seiten/Archivgesetz.aspx>>, Stand: 13. Dez. 2016.

Was die Überlieferung nicht in jedem Fall erlaubt, ist das Beantworten aller Fragen von betroffenen Personen. Dies ist nur möglich, wenn eine Fallakte mindestens so lange aufbewahrt wird, wie die Person voraussichtlich lebt. Will man die Nachvollziehbarkeit eines *einzelnen* Falles für eine bestimmte Frist zuverlässig gewährleisten, muss dies von der zuständigen Stelle mittels einer definierten Aufbewahrungsfrist sichergestellt werden. Jedoch auch wenn Unterlagen vorliegen, können nie alle Fragen geklärt werden, weil der Inhalt zu einem Geschäft von den Vorgaben zur Aktenführung sowie der Professionalität der Person, die das Dossier führt, abhängt und deshalb sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Das Vernichten von Akten, in der Archivterminologie «kassieren» genannt, ist eine wichtige und richtige Arbeit, sowohl in der Verwaltung als auch im Endarchiv. Im besten Fall geschieht die Vernichtung in Umsetzung geltender Normen, die in Zusammenarbeit von aktenproduzierender Stelle und Archiv erarbeitet worden sind, und ist damit ein kontrollierter Akt (ohne Willkür oder «bösen Willen»). Dass sich die entsprechenden Vorgaben im Laufe der Zeit aufgrund neuer Entwicklungen im rechtlichen wie gesellschaftspolitischen Bereich (Stichwort Datenschutz) oder aufgrund neuer Fragestellungen in Wissenschaft und Forschung ändern können, ist legitim.

#### b) Staatsarchiv Graubünden

Bei der aktuellen Konsultation der Unterlagen der kantonalen Verwaltung, die im Staatsarchiv Graubünden archiviert werden, fällt der unterschiedliche Grad an Vollständigkeit der verschiedenen Aktenserien auf. Auf einer Skala von vollständig bis rudimentär findet sich alles. Während bei den Unterlagen der höchsten Hierarchieebene (zum Beispiel Protokolle des Kleinen und Grossen Rats, Landesberichte) und bei gebundenen Unterlagen (zum Beispiel Protokolle der Aufsichtskommission der Anstalten Waldhaus, Beverin und Realta) eine relativ vollständige Überlieferung vorliegt, brechen lose Aktenserien plötzlich ab. Dabei kann sich dann den Forschenden die Frage stellen, ob die Akten einer anderen Position des Archivplans zugeordnet wurden oder ob sie tatsächlich fehlen. So finden wir zum Beispiel die Frequenzstatistiken der Bezirksfürsorgestellen für die Jahre 1944 bis 1967 unter der Archivplanposition *Armen- und*

verwaltung/ekud/dd/projekte/vernehmlassungen/Seiten/Archivgesetz.aspx>, Stand: 13. Dez. 2016.

*Fürsorgestatistik* (XIV 12), für die Jahre 1966 bis 1982 jedoch unter der Position *Bezirksfürsorgestellen* (XIV 3 b 3). Hierin offenbart sich die Schwierigkeit der sachthemenbezogenen Zuordnung und gleichzeitig der Vorteil des Provenienzprinzips als Ordnungsprinzip.

Für unterschiedliche Serien kann festgestellt werden, dass die Überlieferung ab den 1880er-Jahren bis ins erste Drittel des 20. Jahrhunderts gut bis sehr gut ist, um dann auszudünnen. Eine Erklärung dafür könnte die «akute Raumnot» sein, die gemäss dem ehemaligen Staatsarchivar Silvio Margadant seit Mitte des 20. Jahrhunderts herrschte und das Kantonsarchiv dazu nötigte, die Akten in den Departementen und Dienststellen in so genannten Zwischenarchiven zu belassen,<sup>85</sup> wo sie sich möglicherweise und teilweise immer noch befinden. Einige Bestände sind aber sicher späteren Aufräumaktionen zum Opfer gefallen.

Die Konsultation der vorhandenen Unterlagen wird erschwert durch das Fehlen eines Dossierverzeichnisses, das idealerweise nebst Titel und Inhalt auch Angaben zu Zeitraum und Umfang enthielte. Die Dossierbildung erfolgte oft unsauber und häufig nicht nach Geschäft, sondern nach einem groben Betreff.<sup>86</sup> Die Ordnung innerhalb des Dossiers ist daher mangelhaft, zudem finden sich zahlreiche zeitgenössische Vervielfältigungen. Viele der Dossiers befinden sich noch in den Originalumschlägen, wurden also im Archiv weder nachgeordnet noch umgepackt.

### c) *Bezirksgerichte*

In den Archiven der Bezirksgerichte finden wir vor allem zwei Aktenkategorien, die für vorliegende Fragestellung relevant sind: Es sind dies die Protokolle der Gerichtsverhandlungen, meist ergänzt und ab Mitte der 1950er-Jahre zunehmend abgelöst durch Entscheid- oder Urteilssammlungen (so genannte «Spruchbücher») sowie Fallakten. Ergänzende Dokumente können sein: Protokollentwürfe, Handprotokolle mit Kurzanangaben zu den behandelten Fällen (manchmal mit Auflistung der ein- und ausgehenden Korrespondenz), Parteienbücher, Journale sowie Rechnungs- und Kassabücher. Die Relevanz der Akten erklärt sich aus der Tatsache, dass die Bezirksgerichte bis zur

Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes 2013 Aufsichts- und Rekursinstanz für die Verfügungen der Vormundschaftsbehörden waren.

Die überlieferten Protokolle beginnen in 13 von 14 Bezirksgerichtsarchiven zwischen 1848 und 1867, die Fallakten in 12 von 14 Bezirksgerichten zwischen 1848 und 1862. Erschlossen sind die Protokolle alphabetisch nach Namen des Klägers oder der Klägerin, vielfach ergänzt um Namen der Beklagten oder einen Betreff (zum Beispiel Adoption, Alkoholverbot, Aufhebung beziehungsweise Entzug elterlicher Gewalt, Ehescheidung, fürsorgerechte Freiheitsentziehung, Vormundschaft, Versorgung). Die Fallakten sind meist nach chronologisch vergebenen Laufnummern abgelegt und über separate Register oder Namenslisten durchsuchbar. Die Aussagekraft der Fallakten nimmt im Laufe des 20. Jahrhunderts durch die zunehmende Verschriftlichung der Verwaltungsabläufe kontinuierlich zu. Finden wir in frühen Fallakten oftmals wenige Einzelstücke, die keine hinreichende Rekonstruktion des Falles erlauben, werden sie nach Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend ausführlich und geordnet – teilweise unterteilt in Unterdossiers und mit einem Aktenverzeichnis versehen, wie dies bereits das Zirkular des Kantonsgerichts von 1934 empfohlen hatte. Über alle Bezirksgerichte hinweg gesehen, kann man von einer sehr guten und reichhaltigen Überlieferung sprechen. Und die Findmittel zu den Akten sind so ausgelegt, dass die Suche nach einer konkreten Person einfach und zielführend ist.

Bezüglich Ordnung der Falldossiers fällt auf, dass sie entgegen der Instruktion oft nicht alphabetisch, sondern chronologisch beziehungsweise numerisch abgelegt sind, was in der logistischen Handhabung der Ablage einfacher und effizienter ist.<sup>87</sup> Sogar das Bezirksgericht Albula, dessen Archiv mit seiner alphabetischen Ordnung in den 1930er-Jahren als vorbildlich galt und deshalb als Musterarchiv für die Instruktion von 1942 herangezogen wurde, hat die chronologische Ordnung der Fälle 1983 eingeführt. Kritisch bei der alphabetischen Ablage – dies gilt für alle Fallakten, so auch für die Vormundschaftsakten der Kreise und die

<sup>85</sup> MARGADANT, *Geschichte* (1980), S. 9 und 13.

<sup>86</sup> Oft gibt es innerhalb einer Serie Dossiers mit gleichen und/oder ähnlichen Titeln, die das gleiche Geschäft behandeln, mit teilweise doppelten, teilweise sich ergänzenden Unterlagen.

<sup>87</sup> Die alphabetische Einordnung der Falldossiers braucht erstens mehr Platz, da Schachteln für Buchstaben reserviert und nicht aufgefüllt werden und zweitens mehr Arbeit, da sich durch die Einordnung der neuen Dossiers die Schachteln allmählich füllen und die nachfolgenden Dossiers «umgeschachtelt» und die Schachteln auf den Regalen verschoben werden müssen.

Sozialakten der Gemeinden – ist das häufige Fehlen einer Namensliste, da man die Akte direkt in der entsprechenden Schachtel sucht. Zudem fällt es schwer, Lücken zu entdecken und Aussagen über die Vollständigkeit einer Serie zu machen.

Die Betreffende, also die Kurzangaben in den Verzeichnissen und Protokollregistern, wurden über den gesamten Zeitraum von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich formuliert und gehandhabt. Deshalb ist es kaum möglich, mit einer Auswertung der Betreffende statistische Angaben zur Anzahl von fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu erheben. So findet sich zum Beispiel im Archivverzeichnis des alten Bezirksgerichts Hinterrhein für die Zeit von 1848 bis 2000 ein einziges Mal der Betreffende «Versorgung», was kaum der Realität entspricht. Fälle, in welchen die Begriffe «Vormundschaft» oder «Bevormundung» als Klagegrund beziehungsweise als Betreffende auftauchen, müssen daher im Detail untersucht werden, um beurteilen zu können, ob es sich beim entsprechenden Rekurs um eine fürsorgliche Zwangsmassnahme im engeren Sinn handelt. So ergab die stichprobenartige Untersuchung einer Archivschachtel des Bezirksgerichts Hinterrhein mit Falldossiers der Jahre 1920 bis 1929 fünf Rekurse gegen die Vormundschaftsbehörde. Je ein Fall betraf den Entzug der elterlichen Gewalt, ausstehende Alimentenzahlungen und die administrative Versorgung eines Mannes, zwei Fälle eine Bevormundung. In zwei der fünf Fälle könnte es sich also um fürsorgliche Zwangsmassnahmen handeln.

Erwähnenswert ist ein «Gesetzesregister», das dem Protokollbuch des Bezirksgerichts Heinzenberg von 1945 bis 1947 beigefügt ist: Darin findet sich ein Nachweis der Gesetzesartikel, die bei den geführten Prozessen zur Anwendung kamen. Zu den für unsere Untersuchung relevanten Artikeln zu Kinderschutzmassnahmen (ZGB 1907/12, Art. 283–285) sind in diesem Register zwei Fälle aufgeführt, zu administrativer Versorgung (ZGB 1907/12, Art. 406) keiner. Ein ausführliches Verzeichnis im Bezirk Unterlandquart für die Zeit von 1954 bis 1964 listet ausschliesslich die Prozesse der Abteilung «Vormundschaftswesen» auf: Von insgesamt 92 Fällen kann man aufgrund der Betreffende in 15 Fällen von fürsorglichen Zwangsmassnahmen im engeren Sinne ausgehen.<sup>88</sup>

<sup>88</sup> Dabei betreffen 10 Fälle Beschwerden und Rekurse in Zusammenhang mit Anstaltsversorgungen, dazu 5 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Entzug der elterlichen Gewalt.

#### d) Kreise

In den ehemaligen Kreisen sind zentrale themenspezifische Unterlagen angelegt und archiviert worden: Es handelt sich um die Akten der Vormundschaftsbehörden, insbesondere die Verhandlungsprotokolle, die tabellarischen Übersichten über die Vormundschaftsfälle<sup>89</sup>, die alphabetischen Register zu den Protokollen und die Fallakten. Ergänzende Dokumente können sein: Protokollentwürfe, Kopierbücher (Abschriften der ausgehenden Korrespondenz), separat abgelegte Rechnungen zu den Fallakten oder Jahresberichte. Die Relevanz der Akten erklärt sich aus der Verfügungsgewalt der Vormundschaftsbehörden betreffend fürsorgliche Zwangsmassnahmen in Anwendung von Zivilgesetzbuch und Fürsorgegesetz.

Die überlieferten Protokolle beginnen frühestens 1846 (Kreis Poschiavo) und spätestens 1975 (Kreis Ramosch), in zwei Drittel der Fälle jedoch im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. Generell ist festzuhalten, dass ein Grossteil der Kreisprotokolle überliefert ist. Es gibt kleinere Lücken von einzelnen Jahren, zum Beispiel im Kreis Maienfeld für die Jahre 1914/1915 bis 1916/1917 und 1922/1923 bis 1929/1930 und wenige grössere Lücken von mehreren Jahrzehnten, wie im Kreis Alvaschein, wo die Protokolle für die Zeit von 1899/1900 bis 1993 fehlen. Der heutige Standort der Protokolle entspricht jedoch nur in knapp der Hälfte der Fälle der Weisung des Kantonsgerichts von 2012, wonach alle Protokolle der Vormundschaftsbehörden ohne zeitliche Beschränkung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu übergeben sind. So finden wir sie a) vollständig im Kreisarchiv (zum Beispiel Kreis Fünf Dörfer), b) vollständig bei der KESB (zum Beispiel Kreis Ilanz), c) auf Kreisarchiv und KESB verteilt (zum Beispiel Kreis Churwalden) oder d) auf KESB und Staatsarchiv verteilt, wenn die KESB als kantonale Stelle ihre Akten dem StAGR abliefern (zum Beispiel Kreis Schiers).<sup>90</sup> Problematisch für die Konsultation der Unterlagen sind diejenigen Fälle, in denen die Protokolle von den

<sup>89</sup> Das Formularbuch in deutscher und italienischer Sprache – im Verlag Sprecher, Eggerling & Co. in Chur bis um 1930 erhältlich – liess der Kleine Rat 1905 erstellen. Vgl. Mitteilung vom Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden vom 6. Sept. 1905, in: ABI GR 1905, S. 584.

<sup>90</sup> In der Erhebung der Aktenlage ist jeweils pro ehemaligen Kreis aufgeführt, an welchem Standort sich die Protokolle befinden, sodass sich die Benutzerinnen und Benutzer schnell zurechtfinden.



Fallakten getrennt aufbewahrt werden (zum Beispiel Kreis Belfort). Problematisch ist dies deshalb, weil in den frühen Akten oft der Auszug aus den Protokollen fehlt, wodurch keine umfassendere Aussage möglich ist.

In zahlreichen Archiven wurden die vormundschaftlichen Fallakten über die 1982 vorgesehene minimale Aufbewahrungsfrist hinaus aufbewahrt und endarchiviert. Serien von Fallakten beginnen zwischen 1849 (Kreis Thusis) und 1966 (Kreis Schanfigg) und decken in der Regel den Zeitraum bis heute ab. Einerseits ist also etwas weniger überliefert als erwartet (Protokolle), andererseits mehr überliefert als erhofft (Fallakten).

Wie die Akten der Bezirksgerichte sind die Fallakten der Vormundschaftsbehörden anfänglich recht einfach gestaltet und nehmen erst ab Mitte des 20. Jahrhunderts an Gehalt und Umfang zu. Während die Protokolleinträge der Vormundschaftsbehörde ausschliesslich die Behördensicht aufzeigen, können Fallakten auch Ego-Dokumente (beispielsweise Briefe der betroffenen Personen) beinhalten oder Briefe von Personen, die sich für die betroffene Person eingesetzt haben. Dadurch kann die Möglichkeit von Nachvollziehbarkeit und kritischer Analyse des Falles aus heutiger Sicht um ein zentrales Moment erweitert werden. Wo Findmittel (Register, Karteien, elektronische Listen) vorhanden sind, ist die gezielte Suche nach einer Person möglich. Doch ist hier Vorsicht geboten: Stichproben haben ergeben, dass die Register nicht immer vollständig sind, indem nicht auf jeden Eintrag zu einer Person verwiesen wird. Ein gezielter Zugriff auf Vormundschaftsfälle, die fürsorgerische Zwangsmassnahmen betreffen und damit das Berechnen eines Mengengerüsts, ist hier – analog zu den Unterlagen der Bezirksgerichte – nicht möglich. Die relevanten Fälle erschliessen sich erst beim direkten Aktenstudium.

#### e) Gemeinden

Die politischen Gemeinden und die Bürgergemeinden waren im 19. Jahrhundert und bis heute für das Armen- und Sozialwesen zuständig. Wie genau die Aufteilung zwischen den beiden öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen funktionierte, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht analysiert werden, umso weniger neuere Studien gerade diese Thematik ausklammern.<sup>91</sup> Festzu-

halten ist, dass es drei mögliche Szenarien gab: 1. das Armenwesen wurde vollumfänglich durch die politische Gemeinde wahrgenommen (zum Beispiel Haldenstein), 2. das Armenwesen wurde ganz durch die Bürgergemeinde ausgeübt (zum Beispiel Zizers), 3. das Armenwesen unterstand beiden Gemeinden (zum Beispiel Chur). In Chur übernahm die Bürgergemeinde zusätzlich sämtliche Vormund-, Beistand- und Beiratschaften ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Übersicht zur Aktenlage enthält, soweit dies möglich war, Hinweise zur jeweiligen kommunalen Arbeitsteilung und listet dort, wo Ablage und Archivierung durch Bürgergemeinde und politische Gemeinde gemeinsam erfolgte, die entsprechenden Unterlagen auf.<sup>92</sup> Erst mit dem kantonalen Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 wurde die Organisation der Unterstützungshilfe vollumfänglich den politischen Gemeinden übertragen.<sup>93</sup>

Je nach Grösse einer Gemeinde und dem Organisationsgrad der Verwaltung bestand eine besondere Armenkommission – meist bestehend aus einem Mitglied des Gemeinderats beziehungsweise -vorstands, dem Pfarrer und dem Gemeindeschreiber – oder aber der Gemeindevorstand besorgte das Armenwesen selbst. Der Armenfonds war vom übrigen Gemeindevermögen ausgeschieden und wurde separat verwaltet.<sup>94</sup> Entsprechend dieser Konstellation sind je nach Gemeinde folgende Aktengruppen relevant: Protokolle der Armenkommission, Protokolle des Gemeindevorstands (bei kleinen Gemeinden oft innerhalb der Protokolle der Gemeindeversammlung), Protokolle des Bürgerrats, Rechnungsbücher jeglicher Art, welche die Kosten für die unterstützten Personen ausweisen (Hauptbücher, Journale etc.), Unterstützungsakten wie auch Kostengutsprachen (Falldossiers) oder, wo Armenhäuser vorhanden waren, Inventare und Jahresabschlüsse derselben. Manchmal finden sich Findmittel zu den Unterlagen in Form von Namensregistern als Teil der Protokollbücher, als separate Register oder Karteien, als Namensver-

---

der. Eine Bündner Abgrenzungsgeschichte 1874–1974, Baden 2016.

<sup>92</sup> Vgl. <<http://www.sag.gr.ch>> \ Projekte.

<sup>93</sup> Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300).

<sup>94</sup> Die Vorgabe dazu findet sich in der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857, §10, Buchstabe b), basierend auf dem Grossrätlichen Beschluss vom 27. Okt.1847.

---

<sup>91</sup> So bleibt das Armenwesen der Bündner Bürgergemeinden in einer neuen Publikation unberücksichtigt: BUNDI Simon, Gemeindebürger, Niedergelassene und Auslän-

zeichnis im Archivverzeichnis oder für die jüngere Zeit als elektronische Liste. Ergänzende Dokumente können sein: Statistiken, Jahresrechnungen der Armenpflege oder Kontrollbücher der regelmässigen Unterstützungen pro Person und Jahr.

Geht es um Zusammenstellungen der Sozialausgaben, sind diese oft detailliert unterteilt in Unterstützungen an Gemeindeglieder in und ausserhalb der Gemeinde (oder des Kantons beziehungsweise in Anstalten) und in Unterstützungen an Niedergelassene und Aufenthalter. Für die vorliegende Thematik erklärt sich die Relevanz der Akten dadurch, dass die Gemeinde im Rahmen der Armen- und Fürsorgegesetzgebung selbst Massnahmen verordnen (zum Beispiel die Einweisung in das Armenhaus) oder bei der Vormundschaftsbehörde fürsorgliche Zwangsmassnahmen beantragen konnte. Falls sie die Massnahmen vollzog (indem sie beispielsweise ein Kind vom Landjäger abholen und in ein von ihr ausgesuchtes Heim bringen liess) und die Kosten trug, findet sich ein Niederschlag in den Akten. Als wichtige Ergänzung zu den Armen- und Sozialakten der Gemeinden sind in der Aktenübersicht die vom Gemeindeinspektorat (heutiges Amt für Gemeinden) archivierten Akten zum Armenwesen aufgeführt.<sup>95</sup>

Was die Protokolle von Gemeindevorstand beziehungsweise Bürgerrat und allfälligen Armenbehörden betrifft – oder anders formuliert: bei allen gebundenen Akten («Bücher» in der Terminologie der Archivverzeichnisse) – kann man von einer hohen Überlieferungsquote ausgehen. Bei losen Akten, in erster Linie Fallakten, ist die Überlieferung hingegen bescheiden. Auch fällt auf, dass teilweise ältere Falldossiers in den Archiven überlebt haben, während jüngere vernichtet wurden. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die älteren Akten weder zahlreich noch umfangreich, dafür oft gut erschlossen waren,<sup>96</sup> was eine «Vernich-

tungshemmung» erzeugt haben mag. Die Überlieferung der Fallakten bleibt eine zufällige, weshalb pauschale Angaben zum Grad der Vollständigkeit nicht möglich sind.

Die Geschäfte einer Armenbehörde waren vielgestaltig, wobei nur ein kleiner Teil davon fürsorgliche Zwangsmassnahmen im engeren Sinne betraf. Meistens ging es um die regelmässige oder temporäre Unterstützung mit Geld oder Naturalien (Holz, Brot, Getreide), das Ausstellen von Armutszeugnissen, Nothilfe im Falle eines Unglücks (zum Beispiel Brand, Murgang oder Lawine), Winter- und Kriegshilfe, Alimente und Alimentenbevorschussung. Andere Geschäftszweige umfassten die Verwaltung und Instandhaltung der gemeindeeigenen Armenhäuser, Waisenheime und Spitäler sowie Kostengutsprachen für Personen, die in Alten- und Kinderheimen oder in Trinkerheilanstalten und psychiatrischen Kliniken versorgt waren. Bei einer Durchsicht der Sozialfallakten in Gemeindearchiven dauert es dennoch nicht lange, bis man auf einen Fall von fürsorglicher Zwangsmassnahme stösst. Ist eine solche Akte vorhanden, ist ihr Inhalt in erster Linie finanzieller Natur oder betrifft Kompetenzstreitigkeiten unter den involvierten Behörden. Es ist also im Einzelfall weniger das Behördenhandeln in Bezug auf die betroffene Person, sondern das Zusammenspiel der Behörden untereinander dokumentiert. Die Bedeutung der Gemeinde als Schaltstelle zwischen Vormundschaftsbehörde, Heim beziehungsweise Anstalt, involvierten Vereinen (zum Beispiel Pro Juventute), kantonaler Bezirksfürsorgestelle und Gemeindeinspektorat zeigt sich hier in aller Deutlichkeit. Nur selten findet sich ein Brief der betroffenen Person oder von deren Fürsprechern, was einen anderen als den Behördenblick auf den Fall erlauben würde.

#### f) *Anstalten und Heime*

Während sich die Aktenlage der kantonalen Anstalten Realta und Waldhaus als reichhaltig und in Bezug auf die Falldossiers seit 1918 bzw. 1892 als nahezu vollständig zeigt, liegt im Bereich der privat oder halbprivat geführten Heime eine Zufallsüberlieferung vor. Von den untersuchten Institutionen wie zum Beispiel das Erziehungsheim Löwenberg in Schluein, die Erziehungsanstalten Masans und Plankis in Chur oder die Kinderheime der Stiftung *Gott hilft* verfügte keine Institution über Akten der betreuten Kinder und Jugendlichen. Auch Listen und Verzeichnisse der Zöglinge finden sich nur ausnahmsweise, obwohl Artikel

<sup>95</sup> Hier finden sich insbesondere Korrespondenzen zwischen Gemeinde und Kanton (u.a. Gesuche um Beiträge des Kantons, Beschwerden, Streitfälle, Heimschaffungsbegehren, Konkordatsfälle), teilweise Zusammenfassungen der Armenunterstützungen pro Jahr und teilweise Falldossiers (die im Verzeichnis nicht immer gesondert ausgewiesen sind) im Zeitraum von 1914 bis 1994 zu insgesamt 74 Gemeinden.

<sup>96</sup> In der Untersuchung zur Aktenlage fällt auf, wie detailliert die älteren Falldossiers in den Gemeinden der Surselva erschlossen sind. Dies könnte auf die rege Erschliessungstätigkeit der 1960er- und 1970er-Jahre, angeleitet durch Archivinspektor Martin Soliva, zurückzuführen sein.

10 der Kinderheimverordnung von 1954 solche verbindlich vorsah.<sup>97</sup> Einzig für das Heim Plankis ist ein Verzeichnis überliefert, das Hinweise zum familiären Hintergrund der Kinder und Jugendlichen und zum Kontext ihrer Einweisung ins Heim liefern kann. Dass dem Führen solcher Verzeichnisse durch die Heimleitungen wenig Beachtung geschenkt wurde, ist bereits aus den zahlreichen Kontrollberichten der Heimaufsichtsbehörde ersichtlich, die das Fehlen solcher Verzeichnisse beanstandete.<sup>98</sup>

Private Institutionen unterstanden zu keinem Zeitpunkt des untersuchten Zeitraums der kantonalen Archivierungsgesetzgebung, hatten demzufolge nur Aufbewahrungsfristen gemäss schweizerischem Obligationenrecht zu befolgen (zum Beispiel das Aufbewahren der Geschäftsbücher), weswegen hier die rudimentäre Aktenlage nicht erstaunt. Für alle Akten, die der bisherigen Vernichtung entgangen sind, regelt das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* vom 30. September 2016, das am 1. April 2017 in Kraft treten wird, deren Archivierung, indem es (private) Institutionen den Bestimmungen der Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung ihres Sitzkantons unterstellt.<sup>99</sup>

### 1.3 Akteneinsicht durch betroffene Personen

Dass eine von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffene Person einen Teil ihrer Biographie mittels Akteneinsicht aufdecken, beleuchten und vielleicht ein Stück weit erklärbar machen will, ist ein legitimes Anliegen. Da diese Personen in der Regel weder Historikerinnen oder Historiker noch Archivarinnen oder Archivare sind, braucht es professionelle Unterstützung. Je komplexer das Amtshandeln war, desto schwieriger ist es, die noch vorhandenen Informationen zu finden und wie einzelne Puzzle-Teilchen zu einem Gesamten zusammenzufügen. Eine erste Schwierigkeit liegt darin, dass in einem Prozess wie einer administrativen Versorgung unterschiedliche Akteurinnen

und Akteure involviert waren, deren Akten heute nach Provenienzprinzip an unterschiedlichen Orten aufbewahrt werden sowie nach unterschiedlichen Kriterien geordnet sind. Eine Hilfestellung bietet die Zusammenstellung der Aktenübersicht, die auf der Webseite des Staatsarchivs Graubünden aufgeschaltet ist. Eine weit grössere Schwierigkeit ist es jedoch, die Akten verstehen und interpretieren zu können – nicht in ihrem Wortlaut, sondern in ihrem historischen und verwaltungstechnischen Kontext. Das behördliche Handeln, das sich in den Akten niederschlug, war staatlich, bürokratisch, an geltenden Gesetzen und Reglementen orientiert, am gesellschaftlichen Funktionieren ausgerichtet und besass Verfügungsgewalt. Ferner waren die einzuleitenden oder zu unterlassenden Massnahmen abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der zahlungspflichtigen Behörde.

Betroffene Personen benötigen für die Suche nach Unterlagen und bei der Interpretation der gefundenen Dokumente Unterstützung und Begleitung.<sup>100</sup> Im besten Fall dienen Anlaufstellen wie Opferhilfen oder Staatsarchive nicht nur als Auskunft- und Beratungsstelle, sondern übernehmen bei Bedarf die Recherche. Sie reichen die Gesuche um Akteneinsicht ein, suchen – wo nötig – die einzelnen Archive selbst auf und stehen der Person schliesslich beim Studium der Akten zur Seite und dienen als «Übersetzer», wie dies das StAGR und die Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden im Auftrag der Regierung seit 2013 tun. Zusätzlich sollen Archive die Möglichkeit zulassen, den Akten eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizulegen (den so genannten Bestreitungsvermerk), wenn diese aus Sicht der betroffenen Person falsche Angaben enthalten. Dies sieht das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung des Kantons Graubünden, das seit 1. Januar 2016 in Kraft ist, bereits vor.<sup>101</sup> Auch der von der Guido Fluri-Stiftung herausgegebene *Leit-*

<sup>97</sup> Kinderheimverordnung 1954.

<sup>98</sup> Vgl. StAGR V 12 f 5: Serie Kindererholungsheime und Kinderheime A–Z.

<sup>99</sup> BG über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. Sept. 2016, Art. 10, Abs. 4.

<sup>100</sup> Betroffene Personen können bei der Akteneinsicht ein weiteres Mal verletzt werden, zum Beispiel aufgrund der vom Zeitgeist beeinflussten und aus heutiger Sicht moralisierender Wortwahl oder aufgrund «unwahrer» Belege, die sich mit der eigenen Erinnerung nicht in Übereinstimmung bringen lassen.

<sup>101</sup> Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA) vom 28. Aug. 2015 (BR 490.000), Art. 11, Abs. 1: «Personen haben Anspruch auf Zugang zu dem sie betreffenden Archivgut. Sofern eine betroffene Person Angaben im Archivgut für unrichtig hält, kann sie dies vermerken lassen.»



*faden Aktensuche* betont, wie wichtig die Möglichkeit der Gegendarstellung ist.<sup>102</sup> Das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* regelt das Thema ebenfalls explizit.<sup>103</sup>

---

<sup>102</sup> GUIDO FLURI-STIFTUNG (Hg.), *Leitfaden Aktensuche*, Cham 2015.

<sup>103</sup> BG über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. Sept. 2016, Art. 11, Abs. 4: «Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegendarstellung beigefügt wird. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung von Akten.»

## 2 Armenpolitik in Graubünden im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert: Kampf gegen den «Pauperismus» und die «Soziale Frage»

Der 1848 gegründete Schweizer Bundesstaat überliess viele Aufgaben den Kantonen, Gemeinden oder privaten Verbänden. Dazu zählte insbesondere auch die Armenpolitik, die von den Kantonen und Gemeinden organisatorisch und finanziell zu regeln war. Im Anschluss an eine lange Tradition der Caritas erbrachten dabei philanthropische und kirchliche Kreise weiterhin substanzielle Leistungen und stifteten Waisen- oder Armenhäuser und gründeten Hilfswerke wie zum Beispiel Waisenunterstützungsvereine. Die Tätigkeit dieser Institutionen war eng mit jener der staatlichen Instanzen verflochten, wodurch sich im 19. und 20. Jahrhundert eine durchmischte Fürsorgelandschaft mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren entwickelte.

Die Debatten über die Ursachen von Armut und mögliche Bekämpfungsformen, die im 19. Jahrhundert nicht nur in der Schweiz, sondern in vielen Teilen Europas intensiv geführt wurden, waren eine Reaktion auf tiefgreifende politische und wirtschaftliche Umwälzungen, die unzählige Menschen in die Armut drängten. Die «Massen» von Armen empfand die bürgerliche Gesellschaft zunehmend als Bedrohung.<sup>104</sup> So wurde auch in Graubünden in der Mitte des 19. Jahrhunderts konstatiert, dass seit einigen Jahren ein «immer stärkeres Anwachsen des Pauperismus» zu beobachten sei. Dabei wäre nicht allein die Menge der Armen ein Problem, sondern auch das Gesicht der Armut habe sich auf besorgniserregende Weise zu verändern begonnen. Armut würde nun, stärker als früher, recht eigentlich gesellschaftszersetzend wirken. Immer mehr Menschen würden ihr Hab und Gut nicht sorgfältig verwenden und sich stattdessen aus reiner Bequemlichkeit auf die Armenunterstützung verlassen. Dadurch würden sie nicht nur die immer knappen Mittel der Gemeinden unnötig belasten, sondern mit ihrem amoralischen Verhalten auch andere Men-

schen anstecken. So schilderte der Grossrat, Arzt und Bezirksarmenkommissar Johann Arpagaus im Grossen Rat 1855 in bildstarken Worten, dass «seit den letzten acht bis zehn Jahren die Armennoth in unserem Kanton, sowohl nach äusserer Ausdehnung als nach tiefgreifender Intensität riesenhafte Fortschritte gemacht und dermalen bereits einen so bedenklichen Höhepunkt erreicht [hat], dass nur durch schleunige und kräftige Abwehr den weitem Zerstörungen dieses gleich einem Krebschaden am Landeswohl nagenden Uebels Einhalt gethan werden [kann]».<sup>105</sup>

Die Ursachen für die sich verschärfende Armutssituation glaubten Politik und Behörden zu grossen Teilen im individuellen Fehlverhalten einzelner Personen zu finden. «Genussucht» verdränge immer mehr die «frühere Genügsamkeit», so die moralisierende Deutung. In vielen Familien reisse ein «Hang zum Wohlleben und zum Müssiggange» ein, welcher «nach und nach eine gänzliche Zerrüttung einst geordneter, behäbiger Vermögensverhältnisse» zur Folge habe. Auch die «zahlreichen leichtsinnigen Heirathen» wurden als eine «unerschöpfliche Quelle des Wachstums der Armenzahl» angesehen; die jungen Familien würden Nachkommen in die Welt setzen, die allzu rasch wieder von der Gemeinde unterstützt werden müssten.<sup>106</sup> Die Mehrheit der Zeitgenossinnen und Zeitgenossen betrachtete Armut als weitgehend durch die betroffenen Personen selbst verschuldet und nahm strukturelle oder konjunkturelle Armutursachen nur am Rand wahr. Vielschichtige wirtschaftliche Faktoren wie der Verlust von Verdienstmöglichkeiten, Landwirtschaftskrisen und Teuerungen, die Hunger und bittere Armut zur Folge hatten, aber auch Naturka-

<sup>104</sup> JÄGGI Stefan, Pauperismus, in: HLS, Version vom 24. Nov. 2009, www.hls.ch. – Viele Armuterscheinungen, wie zum Beispiel das Betteln auf offener Strasse, wurden seit den politisch-gesellschaftlichen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts mit der alten feudalen Ständegesellschaft verknüpft, die es in einer modernen Bürgergesellschaft zu überwinden galt.

<sup>105</sup> VGR 1855, S. 99. – Zu Johann Arpagaus vgl. RAGETH Flurin, «... eine solche Menge Faulenzer und Liederliche und Unverschämte, dass es ein Jammer ist.» Die Berichterstattung der Bündner Bezirksarmenkommissare und ihr Schreiben über Armut und «Armenwesen» im Kanton Graubünden (1839–1857), Zürich 2012 (unpubl. Lizentiatsarbeit), S. 52; SIMONETT Jürg, Arpagaus, Johann Bartholome, in: HLS, Version vom 20. Sept. 2001, www.hls.ch.

<sup>106</sup> Kantonale Armenkommission, Bericht 1853 bis 1855, S. 16.

tastrophen oder nachteilige Erb- und steuerrechtliche Regelungen fanden kaum Erwähnung.<sup>107</sup> Tatsächlich zeigen zeitgenössische Statistiken und Berichte für Graubünden um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Bild drückender Armut.<sup>108</sup>

So mussten einzelne Gemeinden über einen Viertel ihrer heimatberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützen. Einen traurigen Spitzenplatz nahm nach Berichten der Armenbehörden zu Beginn der 1850er-Jahre die Gemeinde Trun in der Surselva mit einem Anteil von fast 40 Prozent Unterstützten ein. Die gleichen Berichte zeigten grosse regionale Unterschiede auf und wiesen zum Beispiel für das Oberengadin sehr tiefe Unterstützungsziffern aus.<sup>109</sup> Die Moralisierung und gesellschaftliche Abwertung der Armen resultierte in einer rechtlichen Zurücksetzung von armengehörigen Personen (Verlust des Wahlrechts von Männern, Niederlassungsverbote, Eheverbote etc.) und einem Ausschluss von Rechten, wie sie sich die Urheber der bürgerlich-liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts selbst garantierten.

## 2.1 Die Armenordnungen und ihre Massnahmen der offenen und der geschlossenen Fürsorge

Vor dem Hintergrund solcher Armutsdeutungen fand in vielen Teilen Europas eine rege armengesetzgeberische Tätigkeit statt. Die Bestimmungen regelten, wie die staatlichen Strukturen der Armenfürsorge auszugestalten waren und welche Personengruppen durch den Staat materiell unterstützt werden sollten. Gleichzeitig definierten sie repressiv-straftende, so genannte armenpolizeiliche Massnahmen, mit denen die Verfehlungen Armer geahndet werden konnten. Darunter fielen zum Beispiel Bettelverbote oder Gefängnisstrafen bei «Missbrauch» von Unterstützungsleistungen.

<sup>107</sup> BOLLIER Peter, Der Bevölkerungswandel, in: HBG, Bd. 3, S. 135–143.

<sup>108</sup> Aufschlussreich sind insbesondere die Berichte der elf Bezirksarmenkommissare und der kantonalen Armenkommission, die zwischen 1839 und 1857 die Aufgabe hatten, die Entwicklung einer geregelten Armenfürsorge in den Gemeinden voranzutreiben. Vgl. hierzu RAGETH, «Faulenzer» (2012).

<sup>109</sup> Kantonale Armenkommission, Bericht 1853 bis 1855. Allgemein geht die Forschung für die Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem Anteil von 10–20 Prozent an unterstützten Personen aus. Vgl. SCHNEGG Brigitte, Armut, in: HLS, Version vom 11. Mai 2015, www.hls.ch.

Solche gesetzlichen Bestimmungen erliess auch Graubünden im 19. Jahrhundert. Ein wichtiges Regelwerk war die Bündner Armenordnung von 1839.<sup>110</sup> Sie bildete die Grundlage für die Eröffnung der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau», in die «arbeitsscheue», «liederliche» und «herumziehende» Arme eingewiesen werden konnten.<sup>111</sup> Diese Armenordnung ersetzte der Bündner Grosse Rat 1857 durch eine revidierte Ordnung. Sie war die erste rechtliche Regelung, die nicht mehr lediglich festhielt, dass die Gemeinden ihre «hülfebedürftigen Bürger und Angehörigen selbst und aus eigenen Mitteln zu unterstützen» hatten, sondern präziserte, welchen Personengruppen Hilfe zustand.<sup>112</sup> So sah sie vor, dass jene als «unterstützungsbedürftig» anzusehen waren, die «vorübergehend oder dauernd ausser Fall sind, sich selbst zu helfen, namentlich altersschwache, gebrechliche oder kranke Personen».<sup>113</sup> Die Gemeinden waren also nur verpflichtet, «würdige» Arme – solche, die nicht aufgrund eigenen Verschuldens unterstützungsbedürftig geworden waren – zu unterstützen. Auch hatten die Gemeinden bloss ihre eigenen Armen zu unterstützen, das heisst Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt waren. Lediglich Niedergelassene konnten weg- gewiesen werden, wenn sie der Gemeinde durch «Verarmung zur Last» fielen.<sup>114</sup>

Die Formen der geleisteten Unterstützung können grundsätzlich in zwei Kategorien aufgeteilt werden: Die offene Fürsorge, bei der Mittel an Arme und Bedürftige abgegeben wurden, und die geschlossene Fürsorge, welche die Unterbringung in einer Anstalt bedeutete. Die Leistungen

<sup>110</sup> Zur Bündner Armenordnung von 1839 vgl. KAUFMANN Andréa, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: DAZZI Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 102–142, hier S. 102–110; RAGETH, «Faulenzer» (2012), S. 39–49; MIRER Eduard, Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Erlangen 1922, S. 8–10.

<sup>111</sup> Armenordnung 1839, Art. 11; Verordnung Armenkommission 1840, Art. 6. Zu Fürstenau vgl. BIETENHADER, «Schule» (2015).

<sup>112</sup> Armenordnung 1839. Die finanzielle Verantwortlichkeitszuweisung beruhte dabei auf kantonalen Verordnungen seit dem frühen 19. Jahrhundert.

<sup>113</sup> Armenordnung 1857, Art. 3.

<sup>114</sup> Armenordnung 1857, Art. 4. – Wie die Armenordnung von 1857 zur Bekämpfung der jenischen Lebensweise herangezogen wurde, vgl. BORRELLI Graziella, Die Vagantenbekämpfung. Direkte und indirekte Massnahmen gegen die Bündner Jenischen (1850–1920er-Jahre), Freiburg 1998 (unpubl. Seminararbeit).

der offenen Fürsorge bestanden in der Vergabe von Nahrungsmitteln, Heiz- oder Baumaterialien, in Mietzinszuschüssen, Bargeld oder Zurverfügung-Stellen von Land. Wie knapp dies ausfallen und in welchem Elend sich betroffene Personen weiterhin befinden konnten, zeigte ein Rapport des Bezirksarmenkommissars Franz Capeder für das Jahr 1856, in dem er über eine kleine Ansiedlung von «Bettlerhütten» in der Gemeinde Alvaschein berichtete.<sup>115</sup> Zwei aus ihren Wohngemeinden ausgewiesenen vielköpfigen Familien musste man Unterschlupf bieten. Die Gemeinde stellte ihnen in einem «etwa eine halbe Stunde vom Dorf entlegenen Tobel, mit vollem Recht genannt Val Mala [Herv. i. O.]» ein «Grundstückelchen» zur Verfügung. Auf diesem bauten die Familien «2 oder 3 Hütten, urbanisierten um die Hütten herum einige Stückchen Allmend zu Gärten oder unbedeutendem Ackerland». Die Unterstützung der Gemeinde beim Bau, so Capeder, sei dabei allerdings kaum eine Hilfe, denn auch wenn ein solches Häuschen einmal fertig gebaut sei, könne es «schwehrlich ein vor Kälte genügend schützendes Haus werden, da blos ein inn und auswendiger Mörtelbestrich wohl schwehrlich Wind und Kälte abwehren» würde. Der rapportierende Bezirksarmenkommissar hielt fest, das «Verweisen der Armen in diesen verwünschten Tobel gefällt sehr wenigen; daraus wird nach und

<sup>115</sup> LB 1855/56, S. 162; RAGETH, «Faulenzer» (2012), S. 107–108.

nach ein Lumpennest, wenn's nicht schon eines ist, ohne Kirche und Schule, somit ohne Religion und Erziehung, zuletzt ganz leicht ein Banditennest». Daher forderte er im Anschluss an diese düstere Zeichnung der zu erwartenden sozialen Folgen, es sei der Gemeinde Alvaschein «zu untersagen im besagten Tobel mehr Bettlerhütten zu bauen».<sup>116</sup> Alternative Leistungen der Gemeinden bestanden vor allem ab der Mitte des 19. Jahrhunderts darin, dass sie die Auswanderung Armer nach Übersee unterstützten, damit diese künftig die kommunalen Armenkassen nicht mehr belasteten.<sup>117</sup>

Neben der offenen umfasste die Fürsorgepraxis Massnahmen der geschlossenen Fürsorge. Dies konnte die Unterbringung in einem Armenhaus sein, wobei die Kosten von den Gemeinden getragen wurden. Eine andere Massnahme der geschlossenen Fürsorge war die Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer Arbeitsanstalt. Dies beinhaltete stärker einen Erziehungs-, Heil- oder Disziplinierungscharakter und wurde kostenmässig – im Unterschied zu den Armenhäusern – auch von den Betroffenen, dem Kanton oder weiteren Hilfsinstitutionen getragen.

<sup>116</sup> Capeder, Bericht vom 6. März 1856 zit. nach RAGETH, a. a. O., S. 107–108.

<sup>117</sup> Zur Bündner Auswanderung vgl. BOLLIER, Bevölkerungswandel (2000), S. 122–124; SPRECHER Georg, Die Bündner Gemeinde. Ihre wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und heutige Struktur, Chur 1942, S. 153–189.

### *Das Armenhaus von Trun: «Ils alums della casa pauperila cuostan buca ton.»<sup>118</sup>*

In der Fürsorgepraxis der Gemeinde Trun in der Surselva nahm das kommunale Armenhaus eine Schlüsselstellung ein. Seit dem Jahr 1889 unterhielt die Gemeinde ein Armenhaus, das von der einheimischen rätoromanischen Bevölkerung «il spital» genannt wurde. Es wurde zunächst von zwei Barmherzigen Schwestern des katholischen St. Josef-Instituts in Ilanz geleitet.<sup>119</sup> Der fünfköpfigen Gemeindefürsorgekommission war dabei die Oberaufsicht über das Haus, das Platz für etwa 15 Personen bot, zugeordnet. Ferner entschied die Kommission über Unterstützungsgesuche von armengemässigen Bürgerinnen und Bürgern und verwaltete den Armenfonds der Gemeinde. Auch andere Gemeinden des Kantons gründeten in dieser Zeit Armenhäuser, so Obervaz (1894)

<sup>118</sup> Dieser Kastenbeitrag wurde von Sandro Buchli verfasst und beruht auf BUCHLI Sandro, Kontrolle in der kommunalen Fürsorgepraxis der Gemeinde Trun (Graubünden) im Zeitraum von 1920–1955, Zürich 2016 (unpubl. BA-Arbeit).

<sup>119</sup> Ab 1916 wurde zusätzlich ein männlicher Aufseher eingestellt. Vgl. GA Trun: Protocols, radunonza da vischnaunca, 1902–1943, sesiun dils 4 d'october 1915; DECURTINS-DEPLAZES Giusep et al., Trun. Vargau e present, Trun 2011, S. 54.

oder Schiers (1895).<sup>120</sup> Die Gründung eines Armenhauses in Trun hatte der Benediktinermönch und Trunser Bürger Placidus Spescha (1752–1833) bereits im Jahr 1821 angeregt, als er eine bessere Organisation des Armenwesens gefordert hatte.<sup>121</sup> Neben den Lawinen und dem Hochwasser betrachtete Spescha die Armen als die grössten «Feinde» («inimitgs») der Gemeinde.<sup>122</sup> Das Armenhaus Trun beherbergte eine heterogene Klientel: altersgebrechliche und krankheitsgeschwächte Personen, Kinder oder Personen, die eigentlich in eine Korrektions- oder Arbeitsanstalt hätten eingewiesen werden sollen, die jedoch im kostengünstigeren Armenhaus untergebracht wurden.<sup>123</sup>

Wie im gesamten 19. Jahrhundert befand sich Trun auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage: In den 1920er- und 1930er-Jahren war die Gemeinde permanent verschuldet. Ab den 1930er-Jahren betrug die Aufwendungen für das Armenwesen zeitweise beinahe ein Drittel der Gesamtausgaben. Dies führte regelmässig zu Klagen der Einwohner von Trun über die hohen Kosten für die Armenpflege. Erst mit dem Übergang zum wohnörtlichen Unterstützungsprinzip mit dem Armengesetz von 1955 konnten die Armenlasten vieler Gemeinden, so auch jener von Trun, eingedämmt werden.<sup>124</sup> Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass die Gemeindearmenkommission nach Strategien Ausschau hielt, um die Kosten für das Armenwesen zu senken. Diesbezüglich war das 1889 errichtete Armenhaus in mehrfacher Hinsicht eine Art Wirtschaftsmodell. Diese Feststellung wird beispielsweise durch einen Kommissionsbericht aus dem Jahr 1930 gestützt, in dem es heisst: «Die Bewohner des Armenhauses kosten die Gemeinde nicht so viel wie die Personen im Fremden, welche die Gemeinde unterstützen muss. Aus diesem Grund sind diese Leute so weit wie möglich ins Armenhaus zu bringen [Übers.]»<sup>125</sup>

Zuweilen war die Kostenfrage wichtiger als die «angemessene» Form der Unterbringung. Das zeigt das Beispiel der unterstützungsbedürftigen Bürgerin N.W. von Trun: Die Gemeindearmenkommission wurde im Jahr 1930 um die Übernahme der Kosten für die Einweisung in eine Arbeitsanstalt angefragt. Die Kommission antwortete, sie sei bereit, die Hälfte des Kostgeldes zu bezahlen. Wenn dies aber nicht genüge, solle N.W. «in das Armenhaus transportiert» werden [Übers.]<sup>126</sup> Oft ist es allerdings schwierig, bei den jeweiligen Entscheiden der Gemeindearmenkommission über Unterstützungsgesuche zu erkennen, inwiefern finanzielle Argumente im Einzelnen eine Rolle spielten. Aus dem Gesamtbild der getroffenen Entscheide lässt sich jedoch schliessen, dass ökonomische Überlegungen einen wichtigen Einfluss auf die Entscheidungen der Kommission hatten.

Das Armenhaus Trun fügte sich aus einem weiteren Grund in die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde ein. So bestimmte die Hausordnung des Armenhauses unter anderem: «Die Schwestern verteilen die anstehenden Arbeiten und sorgen dafür, dass alle Personen, die wenig oder viel arbeiten können, nicht stundenlang untätig bleiben.»<sup>127</sup> Der Aufenthalt im Armenhaus war also mit Arbeitspflicht verbunden. Da die Bewohnerinnen und Bewohner von der öffentlichen Hand

<sup>120</sup> GALLE Sara / MEIER Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009, S. 37; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 119.

<sup>121</sup> NAY Giachen Michel, In manuscret romontsch dal reverendissim Pader Placidus a Spescha, in: ASR 26 (1912), S. 221.

<sup>122</sup> NAY, In manuscret (1912), S. 217.

<sup>123</sup> BUCHLI, Kontrolle (2016), S. 27–31.

<sup>124</sup> COLLENBERG Adrian, Drei Berggemeinden – drei Entwicklungen: Trun, Andeer und Saas i.P. (1850–1950), Kiel 2002, S. 71; DAZZI Guadench / KAUFMANN Andréa, «Zur Sanierung der Kesslerfrage». Jenische und Jenischenpolitik in Graubünden um 1900, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 76–88, hier S. 79.

<sup>125</sup> GA Trun, Protocols, radunonza da vischnaunca, 1902–1943: Rapport della commissiun examinatrice della vischnaunca de Trun, 27. Juli 1930, S. 467.

<sup>126</sup> GA Trun 8.16 A: Cudisch da protocols, cumissiun pauperila, Nr. 369.

<sup>127</sup> GA Trun 9.1.2, Pauperesser e casa pauperila, Trun 1840–1846: Uorden pils paupers el spital, pauperesser e provediment general.



unterstützt wurden, wurde es als selbstverständlich angesehen, dass sie im Gegenzug ihre eigene Arbeitskraft, sofern dies möglich war, in den Dienst der Öffentlichkeit stellten. So konnten sie zum Beispiel für kommunale Arbeiten wie die Holzbeschaffung für das Schulhaus eingesetzt werden, die wirtschaftlich zwar keinen Gewinn abwarfen, aber trotzdem wichtig für das Gemeinwohl waren.<sup>128</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung für das Betriebsjahr 1927 wies auf den mit Arbeit verbundenen Charakter des Armenhauses hin: «Die Arbeitskräfte des Armenhauses konnten gut zusammengehalten werden und so für die Gemeinde viel Arbeit leisten.»<sup>129</sup> Zum Armenhaus gehörte ein kleiner bäuerlicher Betrieb, wo sich die Bewohnerinnen und Bewohner des Armenhauses ebenfalls betätigten.<sup>130</sup>

Allgemein herrschte im Armenhaus ein strenges Regime, zum Beispiel bezüglich der sozialen Interaktion mit der übrigen Dorfbevölkerung. Ohne die Erlaubnis der Schwestern durfte sich die Klientel des Armenhauses nicht frei in der Gemeinde bewegen und auch keinen Besuch empfangen. Zudem galt gegenüber der Dorfbevölkerung eine Schweigepflicht betreffend der Armenhausleitung.<sup>131</sup> Ob und wie strikte diese Hausordnung normativen Inhalts in der Praxis umgesetzt wurde, bleibt allerdings fraglich.

Dass die Gemeindearmenhäuser auf kantonaler Ebene zu Diskussionen führten respektive auf Kritik stiessen, zeigte die Antwort des Bündner Erziehungsdepartements an den Pfarrer Albert Wild, der im Jahr 1909 um Auskunft über die sozialen Einrichtungen im Kanton Graubünden bat.<sup>132</sup> Im Antwortschreiben des Kantons hiess es: «Unsere Armenhäuser sind zum Teil notdürftige Unterkunftsstätten für Armengeössige. In den meisten Gemeindearmenhäusern sind die Insassen sich selbst überlassen.»<sup>133</sup> Die sehr dürftige Ausstattung vieler Armenhäuser war auch Thema in Eduard Mirers Studie *Das Armenwesen des Kantons Graubünden* aus dem Jahr 1922. Dabei hob der Autor die ökonomischen Überlegungen der Gemeinden hervor: «Die Armenhäuser wurden vielfach errichtet unter dem Gesichtspunkt eines notwendigen Übels, als Bauten, die einer Verbilligung und nicht einer Verbesserung der Armenpflege zugutekommen sollten, die das in ihrem öden Dasein weltverlassene Leben nur noch trauriger zu gestalten vermögen. Einförmige und schlechte Ernährung, nebst Mangel jeder geistigen Pflege der Insassen konnten dieser sozial und kulturell sein sollenden Einrichtung jenen bitteren Beigeschmack geben, den man in der Öffentlichkeit bei Nennung ihres Namens empfindet.»<sup>134</sup>

Das Gemeindearmenhaus Trun erfüllte in der kommunalen Fürsorgepraxis mehrere Funktionen: Einerseits konnten die Bewohnerinnen und Bewohner kontrolliert werden; andererseits war es möglich, die Kosten für das Armenwesen zu verringern. Das Heimatprinzip der Bündner Armenordnung von 1857 hatte festgelegt, dass die Heimatgemeinde für verarmte Mitbürgerinnen und Mitbürger sorgen müsse, auch wenn sie nicht in der Heimatgemeinde ansässig waren. Dies führte dazu, dass ohnehin wirtschaftlich schwache Gemeinden, die von Abwanderung betroffen waren, zusätzlich das Risiko trugen, ihre auswärtigen Bürgerinnen und Bürger im Verarmungsfall

<sup>128</sup> Rapport de quen della vischnaunca de Trun 1949–1953, Disentis/Mustér. – Eine zusätzliche Einnahmequelle bildete für die Gemeinde die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die 1948 eingeführt wurde. 1949 beschloss die Gemeinde, die Alterspensionen direkt oder indirekt in die Gemeindekasse für den Erhalt des Armenhauses fliessen zu lassen, aber auch den bezugsberechtigten Personen im Armenhaus einen Betrag abzugeben. Vgl. BUCHLI, Kontrolle (2016), S. 29.

<sup>129</sup> GA Trun, Protocols, radunonza da vischnaunca, 1902-1943: Protocol della vischnaunca generala, 15. Mai 1927, S. 413.

<sup>130</sup> DECURTINS-DEPLAZES et. al., Trun (2011), S. 54.

<sup>131</sup> GA Trun 9.1.2, Pauperesser e casa pauperila, Trun 1840–1846: Uorden pils paupers el spital, pauperesser e provediment general. – Ein strenges Reglement galt etwa auch für das Armenhaus der Bürgergemeinde Chur. Ohne Bewilligung der Hauseltern war das Verlassen der Anstalt nicht gestattet, Bewilligungen wurden mit einer Legitimationskarte bestätigt. Vgl. GIACOMETTI Enrico, Die Bürgergemeinde Chur. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Aktivitäten bis heute, Chur 1999, S. 146.

<sup>132</sup> KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 121.

<sup>133</sup> Ebd.

<sup>134</sup> MIRER, Armenwesen (1922), S. 27; zur Kritik an den kommunalen Armenhäusern vgl. auch KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 117–121.

zu unterstützen. Reüssierten die abgewanderten Bürger wirtschaftlich, profitierte hingegen nur die Wohngemeinde – etwa über die Steuern, die sie am Wohnort entrichteten –, während der Heimatort keinen wirtschaftlichen Profit davon trug. 1966 wurde das kommunale Armenhaus von Trun geschlossen, da es nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprach.<sup>135</sup> Gleichzeitig wurde ein Altersheim eröffnet, wo die ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner des Armenhauses untergebracht wurden.<sup>136</sup>

<sup>135</sup> DECURTINS-DEPLAZES et al., Trun (2011), S. 54.

<sup>136</sup> Ebd.



Abb. 3: Das 1889 errichtete kommunale Armenhaus von Trun (Foto um 1920).

Immer wieder kam es vor, dass Gemeindebehörden Bewohnerinnen und Bewohner von Armenhäusern, die sich «renitent» verhielten und die Armenhausordnung störten, zur Disziplinierung in eine Arbeitsanstalt einweisen liessen (Quelle: Fototeca DRG).

## «Volkserziehung»

Für den Kanton Graubünden kann – wie für weite Teile der Schweiz und Europas – von einer eigentlichen Anstaltsbegeisterung im 19. Jahrhundert gesprochen werden. Dies traf auf Einrichtungen zu, die von Kanton, Privaten oder kirchlichen Kreisen gegründet wurden.<sup>137</sup> Die «Volkserziehung» bildete dabei ein leitendes Paradigma. Mittel dieser Erziehung waren die Vermittlung christlicher Werte und die Arbeit. «Bete und arbeite», lautete eine zentrale Losung. Immer ging es bei der Volkserziehung auch um das öffentliche Wohl. Das «gesunde Volksganze», der gesellschaftliche Fortschritt und die Entwicklung des Staatswesens wurden als gefährdet erachtet, wenn sich der gefürchtete Pauperismus ungehindert verbreiten könnte. Von diesem Gedankengut liessen sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts protestantische Kreise in der Schweiz und in Europa beflügeln. Der reformierte Bündner Pfarrer Benedict Hartmann (1873–1955) etwa sprach von einem «grossen geistigen Strom, der damals den europäischen Protestantismus zu bewegen begann: die Erneuerung der christlichen Liebestätigkeit im Sinne sozialen Wirkens unter den Entfremdeten jeder Art».<sup>138</sup> Für Graubünden konstatierte er: «Stiftungen zur Eindämmung der Armennot folgen sich durch gewisse Jahre hindurch fast Schlag auf Schlag.»<sup>139</sup> Unter all diesen Stiftungen ragte jene des Bündner Kaufmanns Johann Peter Hosang (1788–1841) heraus. Diese hatte er mit einem Grossteil seines Vermögens, das er unter anderem als hoher Angestellter in einem Seidenhandelsgeschäft in Bergamo erworben hatte, gegründet und dem Kanton vermacht. Der Zweck war die «öffentliche Wohltätigkeit und Unterstützung der Armen, die derselben würdig [sind]».<sup>140</sup> Mit den finanziellen Mitteln Hosangs eröffnete der Kanton Graubünden 1845 die landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt Plankis bei Chur (das

spätere Erziehungs- und Kinderheim Plankis).<sup>141</sup> Mit dieser Einrichtung verknüpfte der Kanton das Ziel, ein «paar Dutzend Kinder, Knaben und Mädchen, der Armut und Vernachlässigung zu entreissen und ihnen den Weg ins Leben zu weisen nach den Grundsätzen Pestalozzis und Fellenbergs».<sup>142</sup> Etwas später als bei den Protestanten setzte bei den Katholiken eine Welle von ähnlichen Anstaltsgründungen ein.<sup>143</sup> Die reformierten Anstalten dienten dabei vielfach als Modelle. Wichtiger Protagonist war der Bündner Kapuzinerpater Theodosius Florentini (1808–1865). Über die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) kam er mit Reformierten in Kontakt, die «ein grosses Interesse daran hatten, dass die in ihren Augen unterentwickelte katholische Schweiz Rettungsanstalten nach reformiertem Vorbild aufbaute».<sup>144</sup> Florentini, dem zuweilen die Bedeutung eines katholischen Pendantes zum reformierten Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) im Bereich der Armenerziehung zugesprochen wird,<sup>145</sup> eröffnete 1851 im Schloss Löwenberg in Schluen eine Waisen- und Erziehungsanstalt.<sup>146</sup>

<sup>137</sup> Für Graubünden vgl. KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; METZ Peter, Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 2, Chur 1991, S. 432–448; PIETH Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 391–394.

<sup>138</sup> HARTMANN Benedict, Johann Peter Hosang und sein Testament. Zum hundertjährigen Bestehen des Erziehungs- und Kinderheims Plankis bei Chur, 1845–1945, Chur 1945, S. 55.

<sup>139</sup> HARTMANN, Hosang (1945), S. 56–57.

<sup>140</sup> A. a. O., S. 35.

<sup>141</sup> Im Anhang 1 befindet sich eine Übersicht über die wichtigsten Anstalten, die für Kinder im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert gegründet wurden.

<sup>142</sup> HARTMANN, Hosang (1945), S. 7.

<sup>143</sup> HAFNER Urs, Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011, S. 89.

<sup>144</sup> HAFNER, Heimkinder (2011), S. 89.

<sup>145</sup> A. a. O., S. 142.

<sup>146</sup> KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108.



Abb. 4: Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg in Schläuis (Ansichtskarte um 1900).

Innenansichten von Heimen und Anstalten finden sich selten. Wenn Heimkinder oder Anstaltsinsassinnen und -insassen gezeigt wurden, verrichteten sie oft Arbeiten. Hier wurden die Kinder in der «Laubsägerei» beschäftigt (Quelle: Fundaziun Capauliana).

## 2.2 Administrative Anstaltsversorgung

Die Bündner Armenordnung von 1839 sowie eine ergänzende Verordnung der kantonalen Armenkommission von 1840, die 1857 von einer revidierten Armenordnung abgelöst wurden, sahen vor, dass «arbeitsscheue» und «liederliche» Personen in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden konnten.<sup>147</sup> Der Unterbringungsort war von 1840 bis 1855 die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau, danach die Arbeitsanstalt Realta. Auf die institutionelle Entwicklung dieser Einrichtungen wird weiter unten eingegangen.<sup>148</sup>

Die Armenordnung von 1857 regelte die Einweisungen nach Realta ausführlich.<sup>149</sup> Ein Teil der Bestimmungen hatte dabei einen strafrechtlich-armenpolizeilichen Charakter: Es konnten Personen in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden, wenn sie wiederholt gebettelt oder Unterstützungsleistungen «missbraucht» hatten und eine zuvor erteilte Strafe von «1–2 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot» fruchtlos geblieben war.<sup>150</sup> Die übrigen Einweisungsbestimmungen waren stärker durch disziplinarisch-fürsorgerische respektive fürsorgeliche Ausrichtungen geprägt: Frauen und Männer konnten in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden, wenn sie in den Augen der Behörden aufgrund eines «arbeitsscheuen und liederlichen»

<sup>147</sup> Vgl. hierzu die Verordnung der Armenkommission von 1840 im Anhang 3 sowie das Register der Armenordnung von 1857 im Anhang 4.

<sup>148</sup> Ein Überblick über die wichtigsten Etappen dieser Entwicklung findet sich im Anhang 2.

<sup>149</sup> Armenordnung 1857, Art. 29–46.

<sup>150</sup> Armenordnung 1857, Art. 26.



Verhaltens fürsorgebedürftig zu werden drohten und getroffene Anmahnungen missachteten.<sup>151</sup> Ziel war es, sie auf dem «Wege der bessernden Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen und so als brauchbare Glieder ihren Familien und Gemeinden wiederzugeben [...]»<sup>152</sup> Die Insassinnen und Insassen der Arbeitsanstalt Realta wurden zeitgenössisch als «Korrektionelle» bezeichnet, die Arbeitsanstalt entsprechend auch «Korrektionsanstalt» genannt.<sup>153</sup>

Die Bündner Armenordnungen des 19. Jahrhunderts erlaubten Internierungen aus armenrechtlich-präventiven Gründen. Jemand konnte zwangsweise in der Arbeitsanstalt interniert werden, selbst wenn die betroffene Person gar keine Unterstützungsleistungen bezogen hatte und lediglich befürchtet wurde, dass dies aufgrund von «Arbeitsscheu» oder «Liederlichkeit» in absehbarer Zeit der Fall sein würde. Dies eröffnete den Behörden einen grossen Ermessensspielraum bei der Begründung von Versorgungsentscheiden. Der aktuelle Forschungsstand lässt vermuten, dass der Kanton Graubünden mit diesen Bestimmungen zur vorbeugenden Versorgung im schweizerischen Vergleich früh auftrat. In der Tendenz erliessen die anderen Kantone erst später Bestimmungen, die es erlaubten, Personen auf die genannte Weise in vorbeugender Absicht einzuschliessen.<sup>154</sup>

<sup>151</sup> Armenordnung 1857, Art. 25, Art. 26 und Art. 30.

<sup>152</sup> Armenordnung 1857, Art. 29.

<sup>153</sup> Auch die Insassinnen und Insassen der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wurden als «Correctionelle» bezeichnet. Vgl. LIPPUNER Sabine, Bessern oder verwahren? Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005, S. 71. – Im Kanton Zug findet sich für diese Form der Anstaltsversorgung der Begriff der «korrektionalen Versorgung». Vgl. KÄLIN Judith, Gefährliche Devianz. Die Korrektionalen Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgerische Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, mit besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri (1880–1945), Zürich 2015 (unpubl. Masterarbeit), S. 3. – In einem in der Schweiz verbreiteten Fürsorgehandbuch aus dem Jahr 1902 hiess es, die «Korrektion» habe den «Zweck, liederliche, arbeitsscheue Individuen zu bestrafen und sie zur Arbeit und einer geordneten Lebensführung anzuhalten». Vgl. SCHMID Carl Alfred / WILD Albert, Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902, S. 187.

<sup>154</sup> BOSSART Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965, S. 61–62; KNECHT Sibylle, Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971, St. Gallen

Diese Form der Versorgung in den Anstalten Fürstenu und Realta wird als administrative Versorgung bezeichnet. Damit sind Versorgungen gemeint, die auf der Grundlage kantonalen öffentlichen Rechts erfolgten und sich vor allem gegen «arbeitsscheue», «liederliche» oder «trunksüchtige» Personen richteten.<sup>155</sup> Das Ziel bestand darin, dass sie durch eine Anstaltsinternierung diszipliniert und gebessert werden sollten. Bei der administrativen Anstaltsversorgung ging es in einem allgemeinen Sinn um die soziale Korrektur eines betroffenen Individuums. Das Ziel war weniger die Sanktionierung einer einzelnen Tat, sondern vielmehr die Sanktionierung einer devianten Lebensführung, eines Missverhaltens, das sich wiederholte Male gezeigt hatte. Diese Form von freiheitsentziehenden Massnahmen kann von zwei weiteren wichtigen Arten der Freiheitsentziehung abgegrenzt werden, dem Freiheitsentzug aufgrund eines strafrechtlichen Delikts und demjenigen aufgrund einer psychiatrischen Indikation. Dabei existierten zwischen diesen drei Formen Überschneidungsbereiche. Die Bezeichnung «administrative Versorgung» stammt daher, dass die Massnahmen in der Regel nicht von einem Gericht, sondern von Verwaltungsbehörden beschlossen wurden.<sup>156</sup>

In Graubünden war dies zuerst die kantonale Armenkommission,<sup>157</sup> ab 1857 die Vormundschaftsbehörden. Die Vormundschaftsbehörde konnte, wie zuvor die Armenkommission, eine Einweisung auf Antrag einer Gemeinde oder einer Familie, aber auch von sich aus beschliessen.<sup>158</sup> Dabei hatte sie bei einem Versorgungsbeschluss dem Kleinen Rat «durch abschriftliche Mitteilung

2015, S. 13–14; RIETMANN Tanja, «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013, S. 61 und 115–116; LIPPUNER, Bessern (2005), S. 71, Fn. 363.

<sup>155</sup> Die privatrechtlichen Versorgungsbestimmungen, die mit dem Inkrafttreten des ZGB 1912 auf vergleichbare Weise die zwangsweise Anstaltsunterbringung von unter Vormundschaft stehenden «Arbeitsscheuen», «Liederlichen» oder «Trunksüchtigen» ermöglichte, wird erst in jüngerer Zeit ebenfalls unter dem Begriff der «administrativen Versorgung» gefasst. Vgl. BG über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12), in Kraft seit dem 1. Aug. 2014; RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 13.

<sup>156</sup> BOSSART, Freiheit (1965), S. 4–5; LIPPUNER, Bessern (2005), S. 9; RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 12–13.

<sup>157</sup> BIETENHADER, «Schule» (2015), S. 112. Die kantonale Armenkommission war von 1830 bis 1857 tätig. Vgl. hierzu RAGETH, «Faulenzer» (2012).

<sup>158</sup> Armenordnung 1857, Art. 31 und Art. 32.



des motivierten Beschlusses zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen».<sup>159</sup> Konkret bedeutete dies, dass die Kantonsregierung Einweisungen und Entlassungen bewilligte oder gestellte Anträge korrigierte.<sup>160</sup> Im Amtsbericht des Kleinen Rats hiess es in diesem Zusammenhang beispielsweise für das Jahr 1866, die Aufnahmegesuche seien «nach Massgabe der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, in der Regel entspre-

<sup>159</sup> Ebd.

<sup>160</sup> Der Kleine Rat hatte die Oberaufsicht über Realta und stattete der Anstalt regelmässige Inspektionsbesuche ab. Bei diesen Gelegenheiten wurden auch direkt Entlassungen verfügt. So hiess es für das Jahr 1862: «Bei den von uns vorgenommenen Inspectionen derselben haben wir jeweilen die Entlassung mehrerer Individuen aus derselben angeordnet, auch andere nöthig erachtete Verfügungen getroffen [...]» Vgl. LB 1862/63, S. 17–18.

chend, behandelt» worden.<sup>161</sup> Welche Spielräume sich der Kleine Rat hierbei herausnahm und in welchen Fällen er einzelne Anträge auf welche Weise korrigierte, müssten vertiefte Forschungen klären. Vor der Übertragung der Einweisungskompetenzen an die Vormundschaftsbehörden war diskutiert worden, ob die Einweisungsbefugnis an eine richterliche Instanz übertragen werden sollte. Die Grossräte entschieden sich aber dagegen, da es sich nicht um eine Strafe im engeren Sinn, sondern um eine Erziehungsmassnahme handeln würde.<sup>162</sup>

<sup>161</sup> LB 1866/67, S. 21.

<sup>162</sup> MEYER Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Disentis 1988, S. 139.

### «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» und geschlechtsspezifische Versorgungspraxis

In den Bündner Armenordnungen von 1839 und 1857 wie in Versorgungsbestimmungen anderer Kantone waren die Begriffe der «Arbeitsscheu» und der «Liederlichkeit» zentral. Über eine Definition dieser Begriffe, etwa in Zusammenhang mit ihrer Aufnahme in das Versorgungsrecht, fanden kaum zeitgenössische Auseinandersetzungen statt. Sie schienen für die Verwaltungsbehörden, die Politik, aber auch die breite Öffentlichkeit ausreichend verständlich gewesen zu sein, sodass es keine genaueren Erklärungen brauchte. «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» können im 19. und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein als die kennzeichnenden Untugenden einer Gesellschaft verstanden werden, die sich an bürgerlichen Werten orientierte. Sie bildeten das negative Gegenstück zu einem bürgerlichen Tugendkanon, der Fleiss, Arbeitsamkeit, Enthaltensamkeit und sexuelle Sittsamkeit vorschrieb. Die Behörden beriefen sich hauptsächlich auf Verletzungen solcher Werte, um administrative Versorgungsungen zu begründen.

Wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, wurde diese Form der sozialen Devianz in hohem Mass geschlechtsspezifisch gedeutet.<sup>163</sup> Während bei den Männern vor allem Arbeitsamkeit respektive kontinuierliche Erwerbstätigkeit nebst massvollem Alkoholkonsum Massstab der Verhaltensbeurteilung war, betraf dies bei den Frauen überwiegend sexuell-sittliche Enthaltensamkeit. Weibliches Fehlverhalten manifestierte sich in den Augen der Gesellschaft in Form von unschicklichen Kontakten zu Männern, ausserehelichem Geschlechtsverkehr, ausserehelichen Geburten oder Prostitution. Bei den Männern und den Frauen gaben also nicht dieselben Normverletzungen Anlass zu Kritik und Massregelung.

Mit Internierungen in Arbeitsanstalten zum Zweck der «Arbeitserziehung» wurde vor allem auf Verletzungen sozialer Normen reagiert, die für Männer galten. So haben denn auch verschiedene Untersuchungen gezeigt, dass der Anteil von in Arbeitsanstalten versorgten Männern gegenüber dem Anteil von versorgten Frauen deutlich höher war. Der Männeranteil machte durchwegs einen Anteil von drei Vierteln oder mehr aus, wobei die Schere im Laufe des 20. Jahrhunderts tenden-

<sup>163</sup> KÄLIN, Devianz (2015), S. 33–62; KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 73–75; LIPPUNER, Bessern (2009), S. 141–186; RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 96–99.

ziell weiter auseinanderging.<sup>164</sup> Dies bestätigen auch die Zahlen zu Graubünden: Im Zeitraum zwischen 1919 und 1949 befanden sich im Durchschnitt 81 Prozent Männer und 19 Prozent Frauen in der Arbeitsanstalt Realta.<sup>165</sup> Gegen weibliche Devianz, die vorab an sittlich-sexuellem Fehlverhalten gemessen wurde, griffen die Behörden mit anderen Instrumenten – und je nachdem mit anderen Rechtsgrundlagen – ein. So wurden Frauen in Erziehungsheime für «sittlich gefährdete» oder «gefallene» Mädchen eingewiesen, und die Massnahme der (Zwangs-)Sterilisation fand vor allem gegenüber ihnen Anwendung. Dass Menschen aufgrund von vage definierten Kriterien wie «Arbeitsscheu» oder «Liederlichkeit» und lediglich, um sozial «korrigiert» zu werden, in geschlossenen Anstalten interniert werden konnten, war denn auch einer der Gründe, weswegen das schweizerische Versorgungsrecht nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konform war.

<sup>164</sup> BADRAN Mounir, «Wiederholt versorgt gewesen.» Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Nidwalden von 1942–1981, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 47 (2012), S. 49–76, hier S. 60; KÄLIN, Devianz (2015), S. 33–62 und 92–93; LIPPUNER, Bessern (2005), S. 89 und 141–161; RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 96–99; KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 73–75. Eine Ausnahme stellte der Kanton Waadt dar, dessen Versorgungsgesetz von 1939 gezielt gegen Prostituierte gerichtet war. Vgl. COLLAUD Yves, «Protéger le peuple» du Canton de Vaud. Histoire de la commission cantonale d'internement administratif (1935–1942), Lausanne 2013 (unpubl. Masterarbeit).

<sup>165</sup> Die Grafik 3 in Kapitel 4 zeigt dies genauer auf.

### *Zögerlicher Ausbau des Rechtsschutzes*

Die Versorgungsbestimmungen, wie sie die Bündner Armenordnung in der Fassung von 1857 definierte, sahen für die betroffenen Personen weder ein Recht auf Anhörung noch ein Recht auf Rekurs vor. Letzteres war explizit ausgeschlossen: «Gegen diesfällige Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde findet kein Weiterzug statt.»<sup>166</sup> In den folgenden Jahrzehnten wurden im Rahmen von verschiedenen Revisionsarbeiten kleine Schritte in Richtung eines besseren Rechtsschutzes unternommen. So ergänzte der Kleine Rat 1864 die Armenordnung um die Bestimmung, dass eine betroffene Person «vorher angehört» und ihr «Gelegenheit zu allfälliger Rechtfertigung» gegeben werden musste.<sup>167</sup> Verschiedenen Hinweisen ist zu entnehmen, dass es bei der oben erwähnten Prüfung der Gesuche um Anstaltsversorgung durch den Kleinen Rat vielfach darum ging, ob die Vormundschaftsbehörden die seit 1864 vorgeschriebene Anhörung vornahmen. Dass sie dazu verpflichtet waren, habe ihnen der

Kleine Rat «zum Öftern in Erinnerung» bringen müssen, hiess es beispielsweise 1872.<sup>168</sup> Im Jahre 1907 kam die Regelung hinzu, dass sowohl die Familien als auch die Heimat- und Wohngemeinden gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde beim Bezirksgerichtsausschuss innerhalb von 14 Tagen eine Beschwerde einlegen konnten.<sup>169</sup> In den vorgängigen Grossratsverhandlungen war in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die betroffene Person selbst die Möglichkeit haben musste, einen Rekurs einzulegen. Dies lehnten die Grossräte jedoch mehrheitlich ab: Nicht nur würden ihnen die Versorgungsbestimmungen bereits die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen, sondern ein solches Rekursrecht würde auch «Tür und Tor für unendliche Trölereien» öffnen. Nicht zuletzt sei «wohl noch niemals Einer, der es nicht verdient hätte, nach Realta versetzt» worden.<sup>170</sup> Erst im Rahmen neuer Versorgungsbestimmungen in den 1910er- und 1920er-Jahren – siehe hierzu die Kapitel 5 und 6 – wurde es auch für Betroffene möglich, gegen administrative Versorgungsentscheide Rekurse einzulegen.

<sup>166</sup> Armenordnung 1857, Art. 33.

<sup>167</sup> Armenordnung 1857, Art. 31, Fn. Die Vormundschaftsbehörden hatten in ihren Beschlüssen zu vermerken, dass die zu versorgenden Personen angehört worden waren.

<sup>168</sup> LB 1872/73, S. 19.

<sup>169</sup> Revision Armenordnung 1907, Art. 33.

<sup>170</sup> VGR 29. Mai 1906, S. 85.

## *Revision der Bestimmungen zur Anstaltsversorgung 1907*

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts regten einige Mitglieder des Grossen Rats an, den Anstaltsversorgungsabschnitt der Armenordnung von 1857 zu revidieren. Anlass hierzu war das Anliegen verschiedener Gemeinden gewesen, den Lohn, den die Insassinnen und Insassen für ihre Arbeit in der Anstalt erhielten, zu erhöhen. «Es wäre für die Gemeinden, namentlich für die ärmeren, welche solche Leute zu versorgen haben, von Wichtigkeit», wurde im Grossen Rat argumentiert.<sup>171</sup> Vom Verdienst der Insassinnen und Insassen wurde nämlich das Kostgeld abgezogen, das die Gemeinden für eine Unterbringung in der Arbeitsanstalt zu entrichten hatten. Würde man nun den Verdienst – der aus den Kassen des Kantons kam – erhöhen, hätte dies die Gemeinden von einem Teil der Kostgeldlasten entbunden. Tatsächlich beschlossen die Grossräte sowohl eine Erhöhung des Verdiensts als auch des Kostgelds. Dabei fiel die Erhöhung des Verdiensts verhältnismässig grösser aus, sodass sich im Endeffekt die Lasten, die die Gemeinden zu tragen hatten, verringerten. Konkret bedeutete dies, dass die Männer künftig einen Lohn von 50 Rappen bis zu einem Franken pro Tag erhielten, die Frauen einen solchen von 40 Rappen bis zu einem Franken. Demgegenüber betrug das Kostgeld für Männer 60 Rappen und für Frauen 50 Rappen pro Tag.<sup>172</sup> Wenn nun der Anstaltsdirektor den Lohn für einen Mann nach den neuen Bestimmungen auf das Minimum ansetzte, hatte die Gemeinde maximal noch eine Differenz von 10 Rappen zu begleichen. Das gleiche galt für eine Frau. Zuvor hatten die Gemeinden gemäss den älteren Versorgungsbestimmungen der Armenordnung von 1857 noch einen Minimalbetrag von 35 Rappen für Männer beziehungsweise von 28 Rappen für Frauen aufbringen müssen.<sup>173</sup>

Kurzum: Selbst wenn gemäss der neuen Regelung der Lohn auf ein Minimum angesetzt wurde, hatten die Gemeinden dennoch einen geringeren Anteil zu bezahlen, als dies im alten System der Fall gewesen war. Anstaltsversorgungen in Realta wurden für die Gemeinden also mit den revidierten Anstaltsbestimmungen, die am 1. Januar 1907 in Kraft traten, billiger. Es kam zu einem gewissen Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Debatten zeigen, dass finanzielle Argumente respektive die Kosten, die eine Internierung in der Arbeitsanstalt Realta mit sich brachte, durchaus handlungsleitend für die Gemeinden waren. Allerdings lässt sich etwa in der Grafik 2 in Kapitel 3, welche die Entwicklung des Insassinnen- und Insassenbestands zwischen 1858 und 1918 zeigt, nicht ablesen, dass nach 1907 die Zahl der Einweisungen in die Höhe gegangen wäre. Die vorgenommenen Modifikationen in der Finanzierung waren vermutlich zu gering, um sich direkt auf die quantitative Versorgungspraxis auszuwirken. Ein solcher Befund konnte hingegen beispielsweise für den Kanton Bern gemacht werden, wo in den 1890er-Jahren die Reduktion des Kostgelds für Versorgungen in Arbeitsanstalten um zwei Drittel zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl administrativer Versorgungen führte.<sup>174</sup>

Eine wichtige Änderung, die mit der Revision der Versorgungsbestimmungen 1907 vorgenommen wurde, war die Erweiterung der einzuweisenden Personengruppen. Zu den «liederlichen und arbeitsscheuen Personen» kamen neu «Gewohnheitstrinker» sowie «Personen, die nach Polizei- oder Strafgesetz zur korrekionellen Behandlung überwiesen wurden» hinzu.<sup>175</sup> Diese Erweiterungen waren unumstritten, sodass hierüber im Grossen Rat keine Debatten geführt wurden.

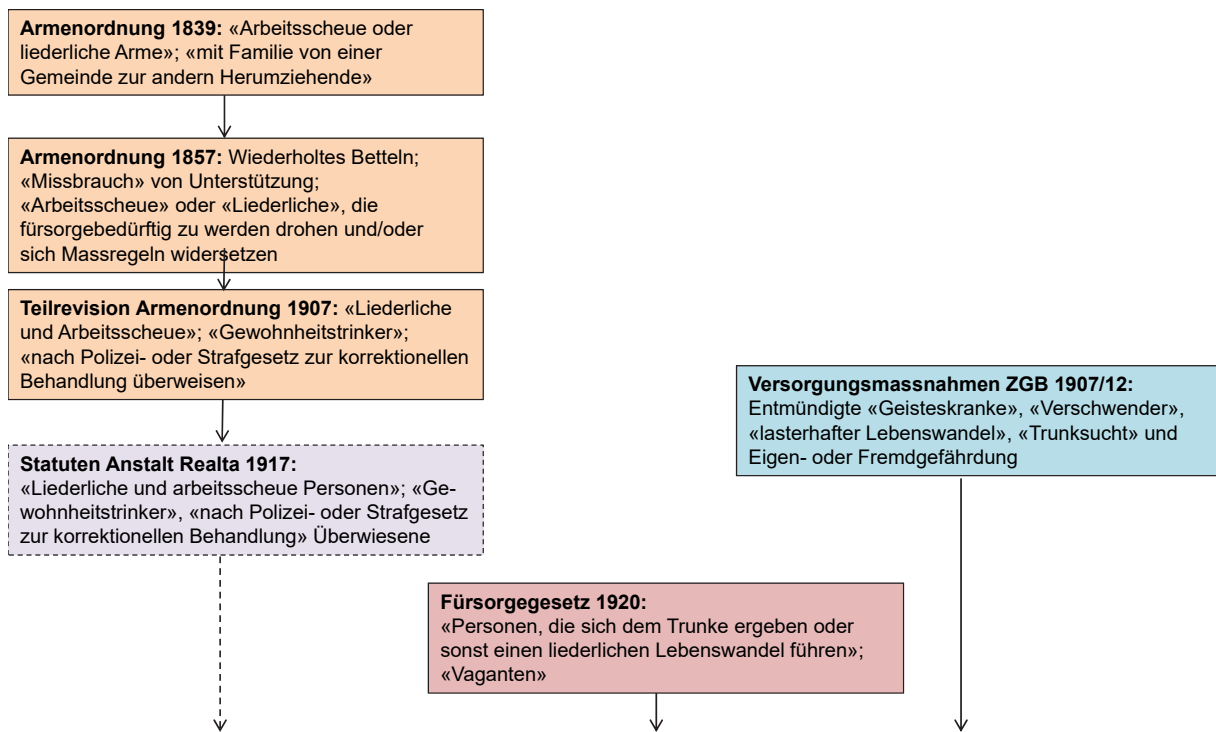
<sup>171</sup> VGR 27. Mai 1903, S. 67.

<sup>172</sup> Revision Armenordnung 1907, Art. 43.

<sup>173</sup> Armenordnung 1857, Art. 41. – Der Direktor konnte gemäss den früheren Bestimmungen eine Lohnhöhe zwischen 20 und 80 Rappen pro Tag bestimmen; dieser Ansatz galt sowohl für Männer als auch für Frauen.

<sup>174</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 94–95.

<sup>175</sup> Revision Armenordnung 1907, Art. 30.



Grafik 1: Armen- und fürsorge- sowie bundeszivilrechtlicher Rechtsrahmen der Anstaltsversorgung Erwachsener in Graubünden im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.  
 Die Bündner Armenordnung von 1839 war die erste, die administrative Anstaltsversorgungen von Erwachsenen ermöglichte. Ihre Versorgungsbestimmungen wurden 1837 und 1907 revidiert und 1917 aufgehoben.<sup>176</sup> Die rechtlichen Grundlagen für die administrativen Versorgungen in Graubünden bildeten seit 1912 das zivilrechtliche Versorgungsrecht sowie das seit 1920 geltende kantonale Fürsorgegesetz.

<sup>176</sup> Statuten Waldhaus und Realta, Art. 96. In diesem Artikel werden die Statuten als «Verordnung» bezeichnet. Es finden sich in den untersuchten Akten einzelne Fälle, in denen Vormundschaftsbehörden Versorgungen in die Arbeitsanstalt Realta auf diese Anstaltsstatuten stützten. Experten monierten, dass dies rechtlich nicht zulässig sei. Vgl. StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftspräsidentenkurs 3./4. Okt. 1938: CAHANNES August, Das Verfahren bei der Entmündigung, bei Bestellung des Vormundes, bei der Versorgung nach Realta und bei Verhängung des Alkoholverbots, in: Justiz- und Polizeidepartement, Kurs der Vormundschaftspräsidenten, Okt. 1938, S. 3–16, hier S. 13–14; StAGR IV 10 b 2, Mappe: Korrektionsanstalt Realta, Reorganisationsfragen etc. 1932: C. Hess an das Justizdepartement des Kantons Graubünden, 30. Dez. 1931.

### 3 Die Bündner Arbeitsanstalten und ihre Verflechtung mit der «Irrenfürsorge»

#### 3.1 Die «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenaun» 1840–1855: Vorreiterin in der Schweiz

Mit der Eröffnung der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenaun» 1840 war der Kanton Graubünden einer der ersten, der in der Schweiz eine Zwangsarbeitsanstalt in Betrieb nahm.<sup>177</sup> Um die Anstalt zu errichten, hatte der Kanton das ehemalige bischöfliche Schloss in Fürstenaun (Domleschg) gepachtet, gut 20 Kilometer von der Hauptstadt Chur entfernt. Die Wahl war auf Fürstenaun gefallen, da die künftigen Insassinnen und Insassen hier als billige Arbeitskräfte für Arbeiten an der Rheinkorrektur und für die Kultivierung des dadurch gewonnenen Bodens eingesetzt werden konnten. Ehemalige Repräsentationsbauten kirchlicher und weltlicher Machttträger nutzten auch andere Kantone im 19. Jahrhundert, um gesellschaftlich marginalisierte, Straffällige oder Fürsorgeabhängige unterzubringen. Der Kanton Thurgau richtete beispielsweise die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain ein, nachdem er dort im Zuge der Klosteraufhebungen das ehemalige Zisterzienserinnenkloster geschlossen hatte.<sup>178</sup> Im Kanton Bern öffnete das vormalige Kartäuserkloster Thorberg im Jahr 1850 seine Tore als Zwangsarbeitsanstalt.

Die offizielle Eröffnung von Fürstenaun erfolgte am 1. Dezember 1840.<sup>179</sup> Als erste Insassin beherbergte die Anstalt Ursula Haag aus Fanas, die am 31. Dezember 1840 in Fürstenaun eintraf. Zwei Wochen später, am 13. Januar 1841, folgte ihr Cath. Danuser aus Felsberg. Beide verbrachten in der Folge fast ein Jahr in der Anstalt.<sup>180</sup> Im Laufe des ersten Betriebsjahres füllte sich die Anstalt nach und nach, bis sich Ende 1841 28 Männer und 8 Frauen in Fürstenaun befanden. Damit

war die Arbeitsanstalt grösser als die kantonale Strafanstalt Sennhof, die bei ihrer Eröffnung 1817 Platz für 30 Sträflinge geboten hatte.<sup>181</sup> Schon während der frühen Betriebsphase zeichnete sich eine Situation ab, die in späteren Jahren immer wieder kritisiert werden sollte: nämlich dass die Anstalt als Sammelbecken für verschiedenste Problemfälle benutzt wurde und Personen eingewiesen wurden, die zu krank, zu alt oder zu invalide waren, um noch zu einer Arbeitstätigkeit in grösserem Umfang herangezogen werden zu können.<sup>182</sup> Dementsprechend beschrieb der erste Anstaltsdirektor, Oberleutnant J. J. Scherrer, zum Ende des zweiten Betriebsjahres 1842 eine Anstalt mit einer mannigfaltigen Insassenklientel: «Man trete jetzt ins Innere der Anstalt, mitten unter ihre Genossen und entscheide über ihr Aussehen. Ists eine Zwangsarbeitsanstalt, ein Armenhaus, ein Spital, oder wohl gar ein Narrenhaus? Der Entscheid wird schwierig; augenfällig ist ein Gemisch; denn es sind neben jungen starken Taugenichts, alte schwächliche Leute, die nicht mehr arbeiten können, und neben gutmüthigen unbeholfenen Geschöpfen, ganz verwirrte Menschen.»<sup>183</sup> Solche Aussagen weisen über die eigentliche Arbeitsanstalt hinaus. Sie zeigen, mit welchen Problemen sich die Gesellschaft konfrontiert sah und wo Lücken in der Fürsorge bestanden. Die Gesellschaft nahm die Versorgungsbestimmungen und die Arbeitsanstalt als Angebot zur Lösung verschiedener Probleme in Anspruch, die nicht explizit mit der Zielsetzung der Anstalt verbunden waren. So als Unterbringungsort für Alte, «ganz verwirrte Menschen» oder weitere Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage waren, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Immer wieder versuchten die Anstaltsleitung und die kantonalen Behörden in den folgen-

<sup>177</sup> BIETENHADER, «Schule» (2015), S. 88; LIPPUNER, Bessern (2005), S. 11.

<sup>178</sup> LIPPUNER, Bessern (2005), S. 62–64.

<sup>179</sup> Die rechtliche Grundlage für die Eröffnung von Fürstenaun bildete die Armenordnung von 1839.

<sup>180</sup> Kantonale Armenkommission, Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden, Chur 1842, Anhang.

<sup>181</sup> JECKLIN Ursula, Fürsorge und Schulen, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2, Chur 1993, S. 173–205, hier S. 183.

<sup>182</sup> Kantonale Armenkommission, Bericht über ihre amtlichen Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1840 bis 1846, Chur 1846, S. 25.

<sup>183</sup> Vierter Quartalsbericht (1842) des Anstaltsdirektors an die kantonale Armenkommission zit. nach BIETENHADER, «Schule» (2015), S. 104–105.



den Jahren, die Insassengruppen zu entflechten. Sie hielten die Gemeinden dazu an, den «Zweck der Correctionsabteilung» genauer zu beachten und veranlassten, dass einzelne Insassinnen und Insassen anderswo untergebracht wurden.<sup>184</sup>

Die Nachfrage nach Plätzen in der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau hielt an. 1843 erhöhte der Kanton die Kapazität von 40 auf 60 Plätze. Im selben Jahr beschloss der Grosse Rat, in Fürstenau eine kleine Abteilung für «unheilbare Irre» zu eröffnen. Fünf Zimmer wurden für die neue Abteilung eingerichtet und 1844 fanden die ersten Aufnahmen statt. Zu einem der neuen Insassen hielt die kantonale Armenkommission fest: «[E]in [...] Tobsüchtiger war durch die Aufnahme in die Anstalt von dem fürchterlichen Loos befreit worden, einem Vieh gleich in einem Stalle an Ketten zu liegen.» Eine andere «durchaus geistesverwirrte und bisweilen gefährliche Weibsperson» sei aus der eigentlichen Arbeitsanstalt in die Irrenabteilung versetzt worden.<sup>185</sup> Somit hatte die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau praktisch seit Beginn eine Doppelbestimmung: Bei der Eröffnung 1840 war sie als Arbeitsanstalt für «Liederliche» und «Arbeitsscheue» konzipiert worden, ab 1843 diente sie zugleich als «Irrenanstalt».

### 3.2 Umsiedlung in die Arbeitsanstalt Realta 1855

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassinnen und Insassen in Fürstenau erwiesen sich bald als ungenügend, auch die zur Verfügung stehende Landwirtschaftsfläche war für den Anstaltsbetrieb zu klein. Daher beschloss der Grosse Rat, auf dem neu gewonnenen Kulturland auf der Fürstenau gegenüberliegenden Seite des Rheins eine neue Anstalt zu errichten. 1854 wurde mit den Bauten begonnen und ein Jahr später erfolgte die Übersiedlung in die Arbeitsanstalt Realta, die, wie erwähnt, zu dieser Zeit als «Korrekptionsanstalt Realta» oder als «Korrekptions- und Irrenverwahranstalt» bezeichnet wurde.<sup>186</sup> Die neu errichtete Arbeitsanstalt bot Platz für etwa 50 Personen.<sup>187</sup> Bereits 1856 wurde berichtet, dass die landwirtschaftliche Ökonomie Aufschwung genommen habe, dass der Umfang der Selbstversorgung habe erweitert und dadurch die Kosten für den Anstaltsbetrieb hätten gesenkt werden können.<sup>188</sup> Den landwirtschaftlichen Grossbetrieb bewirtschafteten die Insassinnen und Insassen zu grossen Teilen selbst, daneben verrichteten sie Arbeiten im Haus und in den anstaltseigenen Handwerksstätten. Vereinzelt wurden sie an Private in der näheren Umgebung vermittelt, um zum Beispiel bei der Heuernte zu helfen. Hierbei stellte sich das Problem, so der Anstaltsdirektor 1872, dass «meistens nur ein bis zwei Mann verlangt werden, die wir oft deswegen nicht abgeben können, weil deren Verhalten ohne Aufsicht nicht sicher ist und gerne bei solchen Anlässen Entweichungen vorkommen».<sup>189</sup>

<sup>184</sup> LB 1883, S. 22.

<sup>185</sup> Kantonale Armenkommission, Bericht über ihre amtlichen Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1840 bis 1846, Chur 1846, S. 28–31, hier S. 31.

<sup>186</sup> LB 1855/56, S. 168. – In die Arbeitsanstalt wurde eine «Verwahranstalt für unheilbare Irre» integriert, die als temporäre Einrichtung gedacht war. Die beiden Institutionen sollten so lange unter einem Dach bestehen, bis «nicht andere geeignete Massregeln» für die Unterbringung der «Irren» gefunden wären. Vgl. Armenordnung 1857, Art. 42. – Zur Arbeitsanstalt Realta existieren bislang keine eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchungen. Für einzelne Aspekte vgl. HUONKER Thomas, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1990, S. 50–52; METZ, *Geschichte* (1991), S. 640–650; MEYER, «Unkraut» (1988), S. 138–142; PIETH, *Bündnergeschichte* (1945), S. 392–393; SALIS von Georg, *Die Ausnahmestellung der Anstalt Realta-Rothenbrunnen. Dargestellt für die erste schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport*, 1931, Chur 1931; WEBER Ernst / WINKLEHNER Johann, *Psychiatrische Klinik Beverin. 50 Jahre: 1919–1969*, Casis 1969.

<sup>187</sup> LB 1919, S. 168.

<sup>188</sup> LB 1856/57, S. 219–221.

<sup>189</sup> LB 1872, S. 52.

### «Direkt mittelalterliche» Vollzugspraktiken bis in die 1930er-Jahre

Bis um das Jahr 1930 mussten einzelne Insassen der Arbeitsanstalt bei der Arbeit Fussketten tragen. Dies sei, so die Anstaltsleitung, zwar «unschön», jedoch notwendig, um Fluchten zu verhindern.<sup>190</sup> Verschiedentlich flüchteten nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Gruppen, was die Anstaltsleitung als «Meutereien» scharf verurteilte. So berichtete die Aufsichtskommission am 13. Juni 1922: «Vor Kurzem hat sich eine Gruppe Korrektionelle der Anstalt Realta auf den Weg nach Chur gemacht, um bei der Regierung mit verschiedenen Beschwerden [...] vorstellig werden zu können. Die Korrektionellen wurden vom Finanzdepartement einvernommen und alsdann nach Realta zurückgeschickt. [...] Die Verwaltung in Realta meldete soeben per Telephon, dass heute neuerdings 12 Korrektionelle unterwegs nach Chur seien, um sich hier Gehör zu verschaffen. Die Aufsichtskommission beschliesst: Die meuternde Gruppe ist sofort nach dem Eintreffen mit Hilfe der Polizei zu fassen u. noch heute zu Fuss nach Realta zurückzuspeditieren.»<sup>191</sup> Als «Initiant» der «Massenfluchten» im Jahr 1922 machte die Anstaltsdirektion den Insassen G.C. aus. Dieser habe sich «während seiner Detentionszeit in Realta als einer der schlimmsten Zöglinge ausgewiesen, die wir hier je hatten. Bei den [...] Massenfluchten und Ausreissereien zum Zwecke bei der Regierung vorzusprechen, war er immer der Initiant der Unternehmungen. Er ist ein Meister der Intrigue, der Verhetzung der Kameraden, ein richtiger Aufwiegler.»<sup>192</sup> Es erstaunt kaum, dass solche Ausbrüche in der Bevölkerung für Aufsehen sorgten und aus diesem Grund von den Verantwortlichen ungern gesehen wurden, untergruben sie doch sichtbar deren Autorität. Als die Vormundschaftsbehörde Chur G.C. im Jahr 1925 erneut für zwei Jahre in die Arbeitsanstalt Realta einweisen wollte, verweigerte sich die Direktion denn auch und veranlasste stattdessen, dass er in der kantonalen Strafanstalt Sennhof interniert wurde.<sup>193</sup>

Das Tragen von Ketten wurde dadurch zu legitimieren versucht, dass einzelne Menschen schon so weit «heruntergekommen» seien, dass ihnen dies nichts mehr ausmache. «Ein Mann, der an seiner Reputation nichts mehr zu verlieren hat, mag es bei Weitem vorziehen, die leichten Ketten zu tragen, als dass er von Feld und Wald fortgenommen wird und innerhalb von Mauern 1 ½ oder 2 Jahre arbeiten muss. Die Arbeit im Freien ist angenehmer und abwechslungsreicher», äusserte 1931 Anstaltsdirektor Dr. Fritz Tuffli.<sup>194</sup> Die Ketten seien für die «übrigen Detinierten etwas abstossend, etwas fast Demütigendes» und für die breite Öffentlichkeit würden die Ketten «direkt mittelalterlich» anmuten. Man stosse sich daran «als etwas, das der Vergangenheit angehören sollte». Das negative Ansehen in der Öffentlichkeit war schliesslich der Grund, weswegen sich Tuffli dafür aussprach, dass die Ketten abgeschafft wurden, was vermutlich zu Beginn der 1930er-Jahre geschah.

<sup>190</sup> LB 1928, S. 222; TUFFLI Fritz, *Asyle Realta und Rothenbrunnen*, Graubünden, Zürich 1932, S. 29.

<sup>191</sup> StAGR CB III 572/02: Protokoll Aufsichtskommission der Anstalten Waldhaus, Beverin und Realta, 13. Juni 1922. Vgl. auch LB 1922, S. 150.

<sup>192</sup> StAGR IV 10 b 2, *Mappe: Korrektionsanstalt Realta, Reorganisationsfragen etc.*, 1932: Schweizerisches Bundesgericht in Sachen G.C. gegen die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur und den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, Sitzung vom 27. Nov. 1925.

<sup>193</sup> A. a. O.

<sup>194</sup> StAGR CB III 572/02: Protokoll Aufsichtskommission der Anstalten Waldhaus, Beverin und Realta, 3. Juli 1931.

Eines der hauptsächlichen Betätigungsfelder der Insassinnen und Insassen von Fürstenau und Realta bildeten während rund sechs Jahrzehnten die Arbeiten an der Rheinkorrektion und der damit verbundenen Gewinnung von fruchtbarem Land. Der Kanton bezahlte die Anstalt für diese Arbeiten. Heute noch ist der schnurgerade Verlauf des Hinterrheins aus der Vogelperspektive klar zu erkennen. Die Anstaltsinsassen festigten Sumpfstellen mit Stein und Kies, bauten Dämme, legten Entwässerungskanäle an und bauten und unterhielten Strassen. Die Tätigkeiten zur Eindämmung des Rheinflussbetts, das einst den ganzen Talboden beherrscht hatte – eine «wüste Sandfläche, durch welche sich, mit vielen ständig

wechselnden Armen der Hinterrhein einen Weg bahnte»<sup>195</sup> –, kamen um die Jahrhundertwende zum Abschluss. 1896 konnte die durch das Tal führende und Chur mit Thusis verbindende Eisenbahnlinie in Betrieb genommen werden.<sup>196</sup> Die Zwangsarbeit der in Fürstenau und Realta Versorgten leistete also einen beträchtlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Erschliessung des Tals. Das Korrektionsprojekt verfolgte ein doppeltes Ziel: Genauso wie es galt, den Menschen zu korrigieren, der bürgerliche Arbeits- und Lebensnormen verletzte, musste auch die Natur gebändigt werden. Die Vision war eine moralisch «gesunde» und wirtschaftlich prosperierende Gesellschaft.

<sup>195</sup> WEBER/WINKLEHNER, Klinik Beverin (1969), S. 4.

<sup>196</sup> SIMONETT Jürg, Verkehr, Gewerbe und Industrie, in: HBG, Bd. 3, Chur 2000, S. 62–86, hier S. 70.



Abb. 5: Insassen der Arbeiterkolonie und der Arbeitsanstalt Realta bei Feldarbeiten, Foto um 1950 (Quelle: StAGR 2015/056).





Abb. 6: Insassen der Arbeiterkolonie und der Arbeitsanstalt Realta bei der Kartoffellese, Foto um 1950  
(Quelle: StAGR 2015/056).

### 3.3 Die Einweisungspraxis in Zahlen 1855–1918

Anhand der publizierten Jahresberichte lässt sich ermitteln, dass seit der Inbetriebnahme der Arbeitsanstalt Realta im Jahr 1855 bis zum Jahr 1918, als der Anstaltskomplex durch die Errichtung des Asyls Realta beträchtlich erweitert wurde, insgesamt 1414 Eintritte in die Arbeitsanstalt erfolgten.<sup>197</sup> Nach Geschlecht aufgeschlüsselt entfielen knapp drei Viertel dieser Eintritte auf Männer, gut ein Viertel auf Frauen. Diese deutliche geschlechtsspezifische Differenz akzentuierte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts und wird in Kapitel 4 genauer diskutiert. Die genannte Zahl der Eintritte muss genau genommen nach un-

ten korrigiert werden, da es sich nicht bei allen Eintritten um «gänzliche» Neueintritte handelte, sondern verschiedentlich auch um anstaltsinterne Übertritte. So hiess es für das Jahr 1909, es seien sieben Männer aus der «Korrektions- in die Irrenabteilung» versetzt worden.<sup>198</sup> Wie oft es sich bei den angeführten Eintritten um Übertritte gehandelt hat, lässt sich nicht eruieren, da solche Differenzierungen nur ausnahmsweise erfolgten. Wird eine grobe Schätzung angestellt und – ausgehend von vorhandenen Angaben wie für das Jahr 1909 – vorsichtig vorausgesetzt, dass es sich bei etwa 10 bis 20 Prozent aller Eintritte um interne Über-

<sup>197</sup> Diese umfassen Eintritte sowohl in die «Korrektionsabteilung» als auch in die «Irrenabteilung». Vgl. LB 1855/56–1919. Für die Jahre 1855–1858 und 1916–1918 fehlen die Angaben zur Anzahl Eintritte. Sie wurden als Durchschnittswerte von anderen Jahren abgeleitet und der Gesamtzahl hinzugefügt (jährlich 20 Eintritte).

<sup>198</sup> Dies seien Männer gewesen, die «trotz ihrer geistigen und körperlichen Gebrechen» in der Abteilung für «Korrektionelle» aufgenommen worden seien. Im selben Jahr sind in der Statistik der «Irrenabteilung» sieben «neu eingetretene Irre» aufgeführt. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass es sich um aus der Korrekionsabteilung Überwiesene handelte. Total erfolgten im Jahr 1909 33 Eintritte; 26 in die «Korrektionsabteilung» und sieben in die «Irrenabteilung». Die sieben Übertritte machten damit etwa einen Fünftel der Eintritte aus. Vgl. LB 1909, S. 188–189.

VERWALTUNG  
ASYL REALTA  
UND  
ROTHENBRUNNEN

Post Cazis  
Telephon Thusis 27  
Bahnhof Rodels-Realta  
und Rothenbrunnen  
(Graubünden)

▽

CAZIS-REALTA, den 16. Januar 1933.

Tit. Kantonale Fürsorgestelle

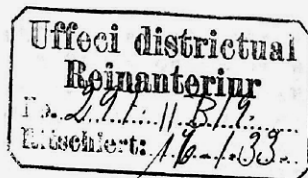
U h u r

Ihrem Wunsche entsprechend geben wir  
Ihnen nachfolgend eine Zusammenstellung der Aufenthaltszeiten von  
von Truns in der hiesigen Anstalt:

Korrektion: 8. Januar 1916 bis 8. Januar 1917  
5. Sept. 1923 " 5. Sept. 1925  
24. Januar 1927 " 24. Januar 1929  
26- März 1929 " 26. März 1931  
1. Juni 1931 " 25. Mai 1932  
1. Sept. 1932 " 4. Oktob. 1932

Arbeiterkolonie:

*vorläufig v.* 23. Dezember 1932 bis .....



Hochachtend:  
VERWALTUNG  
ASYL REALTA  
GRAUBÜNDEN

*C. Henry*

1 3  
2  
2  
2  
1

1 M.  
8. Jahr  
1 Mon

Abb. 7: Der Fall G.B.: «Alle Versuche der Behörden mit G.B. waren nutzlos» – Über Jahrzehnte hinweg immer wieder administrativ versorgt.

So häufige Anstaltsversorgungen wie bei G.B. waren nicht die Regel. 1916 liess die Vormundschaftsbehörde Disentis/Mustér den entmündigten Maler und Reisenden auf Antrag der Gemeinde Trun ein erstes Mal in die Arbeitsanstalt einweisen. G.B. könne sich an keiner Arbeitsstelle halten, sei ein «weit und breit bekannter Gauner», mache Schulden, trinke und werde von der Gemeinde Trun finanziell unterstützt. Im Armenhaus von Trun könne er auf die Dauer nicht untergebracht werden. In den späten 1930er- und 1940er-Jahren erfolgten weitere Versorgungen, unter anderem in der Straf- und Arbeitsanstalt Bellechasse im Kanton Freiburg (Quelle: GA Trun: Cass singuls, 9.1–9.15).



tritte handelte, resultiert für die Zeit von 1855 bis 1918 eine Zahl von 1100 bis 1300 Eintritten. Auf das Jahr gemittelt zählte man also rund 20 Eintritte. Einige davon entfielen auf Nicht-Bündnerinnen und Nicht-Bündner. Wird von jährlich 15 bis 20 Bündner Eintritten ausgegangen und werden diese anteilmässig auf die volljährige Kantonsbevölkerung bezogen,<sup>199</sup> entsprach dies Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts einem Anteil von weniger als 0,05 Prozent der Bündner Bevölkerung.

Die angeführten Zahlen zu den Eintritten in Realta (1000 bis 1300) sind nicht gleichzusetzen mit der Anzahl betroffener Personen. Es kam regelmässig vor, dass eine Person im Laufe ihres Lebens mehrere Male anstaltsversorgt wurde; sie konnte zwei, drei, vier Mal oder noch öfters eingewiesen werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung wie für das Jahr 1856, als es hiess, es seien «19 Genossen [...] zum erstenmale, und 8 zum zweitenmale eingeliefert worden», findet sich für die hier betrachtete Zeitperiode selten. Das bedeutet, dass die Zahlen der zum ersten, zum zweiten oder zum wiederholten Mal Eingewiesenen nicht differenziert ermittelt werden können.<sup>200</sup>

Versucht man dennoch eine vorsichtige Schätzung vorzunehmen und geht aufgrund einzelner Stichproben davon aus, dass betroffene Personen im Durchschnitt zwei bis drei Mal nach Realta eingewiesen wurden, resultieren für den Zeitraum von 1855 bis 1918 etwa 400 bis 600 betroffene Personen.<sup>201</sup> Diese waren wiederum nicht alle Bündnerinnen und Bündner, da die Arbeitsanstalt Realta früh Ausserkantonale aufnahm. Dies verwundert nicht, hatte doch Graubünden mit der Errichtung seiner Arbeitsanstalt Pionierland betreten. Erstmals führte der Jahresbericht für das Jahr 1866 an, dass sich in diesem Jahr vier «Schweizerbürger anderer Kantone» in Realta befunden hätten.<sup>202</sup> Für das Jahr 1873 findet sich

zum ersten Mal eine Herkunftsangabe. So wurde angegeben, dass alle acht Ausserkantonalen aus dem benachbarten Kanton Glarus stammten.<sup>203</sup> Ein weiterer Kanton fand 1882 Erwähnung, als angeführt wurde, dass neben elf Personen aus dem Kanton Glarus ein Mann aus dem Tessin in Realta anwesend waren.<sup>204</sup> Total befanden sich per Ende des Jahres 1882 68 Personen in der «Korrektionsabteilung» und in der «Irrenabteilung»; die zwölf Ausserkantonalen machten somit gut 15 Prozent aus. Die in Realta untergebrachten Bündnerinnen und Bündner stammten, insbesondere in der Abteilung für «Korrektionelle», aus dem ganzen Kantonsgebiet.<sup>205</sup>

Anhand der Grafik 2 ist zu sehen, dass sich in den ersten drei Jahrzehnten nach der Eröffnung von Realta bis zu Beginn der 1880er-Jahre immer etwa gleich viele «Korrektionelle» und «Geistesranke» in der Anstalt befanden. Ihre Zahl war in dieser Periode von der Tendenz her ansteigend und verteilte sich relativ gleichmässig auf beide Gruppen. So befanden sich Ende des Jahres 1858 total 28 Personen in der Anstalt, 14 «Korrektionelle» und 14 «Geistesranke». Im Jahr 1872 wurde ein erster Höhepunkt mit total 67 Insassinnen und Insassen erreicht.<sup>206</sup> In den folgenden Jahrzehnten pendelte sich die Zahl der Insassinnen und Insassen bei einem durchschnittlichen Bestand von ungefähr 60 Personen ein.

Um die ermittelten Zahlen von Realta mit einer anderen Zwangsarbeitsanstalt zu vergleichen, kann der Nachbarkanton St. Gallen herangezogen werden, der bevölkerungsmässig gut zwei Mal so gross war wie Graubünden. Die dortige Anstalt Bitzi wies im Zeitraum der 1870er- bis 1910er-Jahre einen Bestand von durchschnittlich 40 Personen auf.<sup>207</sup> Deutlich grösser hingegen war – um einen weiteren Vergleich anzustellen – die Straf- und Arbeitsanstalt St. Johannsen im Kanton Bern, in der sich beispielsweise im Jahr 1892 138 administrativ Versorgte befanden.<sup>208</sup>

<sup>199</sup> <<http://www.fsw.uzh.ch/histstat/main.php>>, Stand: 14. Dez. 2016.

<sup>200</sup> LB 1856/57, S. 219.

<sup>201</sup> Von diesen kann annäherungsweise davon ausgegangen werden, dass etwa drei Viertel «Korrektionelle» und ein Viertel «Geistesranke» waren. Das Eintrittstotal ist für die Jahre 1859–1910 nach «Korrektionellen» und «Geisteskranken» differenziert. Es setzte sich aus 77 Prozent «Korrektionellen» und 23 Prozent «Geisteskranken» zusammen.

<sup>202</sup> LB 1866/67, S. 35. Von diesen vier Personen befanden sich ein Mann und eine Frau in der «Korrektionsabteilung» und zwei Männer in die «Irrenabteilung».

<sup>203</sup> LB 1873/74, S. 41–42.

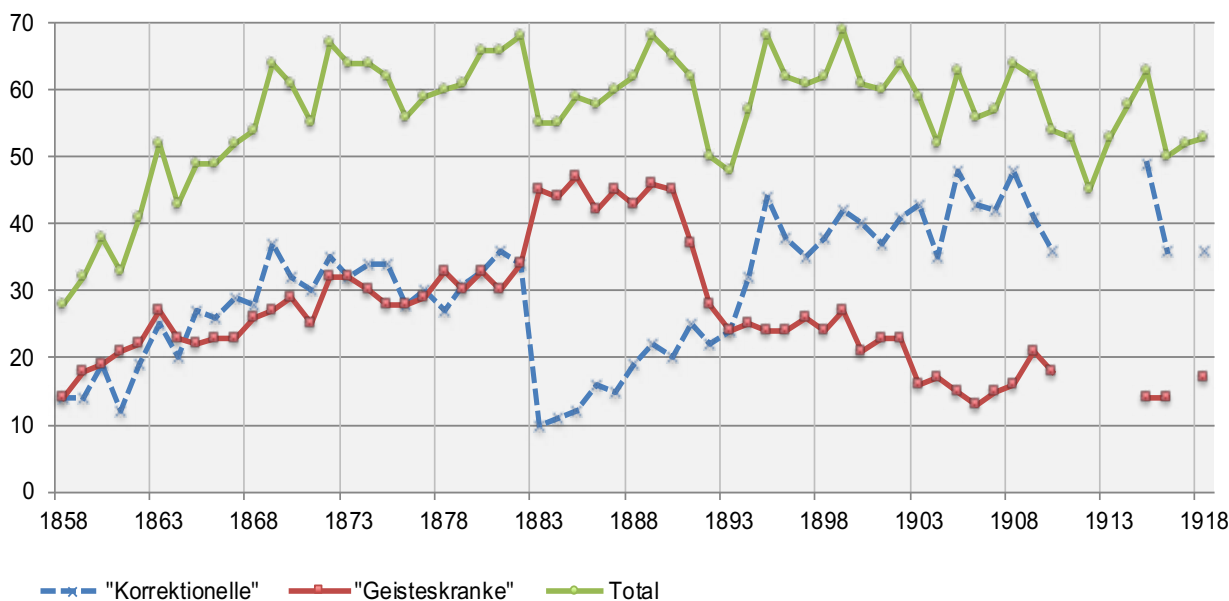
<sup>204</sup> LB 1882, S. 39–40.

<sup>205</sup> Angaben zur Herkunft der Bündnerinnen und Bündner finden sich in den Landesberichten beispielsweise für die Jahre 1895, 1900, 1905 oder 1919.

<sup>206</sup> Sie teilten sich auf in 35 «Korrektionelle» und 32 «Geistesranke».

<sup>207</sup> KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 160. In einzelnen Spitzenjahren in den 1920er- und 1930er-Jahren stieg der Bestand auf über 80 Personen an, was die Anstalt jedoch überlastete. Vgl. ebd., S. 91 und 160.

<sup>208</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 67.



Grafik 2: Quantitative Entwicklung des Insassinnen- und Insassenbestands der Arbeitsanstalt Realta 1858 bis 1918. Die Grafik zeigt die Zahl der Insassinnen und Insassen, die sich jeweils Ende eines Jahres in der Arbeitsanstalt befanden. Im Durchschnitt waren dies 30 Personen in der Abteilung für «Korrekzionelle» und 27 Personen in der Abteilung für «Geisteskranke» (Quelle: LB 1858–1919).

Im Herbst 1883 befand der Kleine Rat, dass einige «Geisteskranke» nicht adäquat in der Abteilung für «Korrekzionelle» untergebracht seien und versetzte eine grössere Anzahl Personen anstaltsintern in die Abteilung für «Geisteskranke». Diesen Wechsel illustriert auch die Grafik 2, indem die Kurve der «Korrekzionellen» auf einen Schlag nach unten fällt. Die Abteilung für die «Geisteskranken» begann zu dominieren und tat dies während den folgenden knapp zehn Jahren. Dies zeigt einerseits, dass die Kategorien der «Korrekzionellen» und der «Geisteskranken» unscharf und die Grenzen zwischen ihnen fließend waren. Andererseits wird deutlich, dass ein Bedürfnis nach der Unterbringung von «Geisteskranken» bestand.<sup>209</sup>

Grundsätzlich bemängelten die Anstaltsdirektion und der Kleine Rat immer wieder die gemeinsame Unterbringung von «Korrekzionellen» und «Geisteskranken». Die baulichen Einrichtungen seien hierfür ungenügend und die Aufsicht erschwert. «[D]ass das Zusammensein von Irren

und Korrekzionellen ein Missstand unserer Anstalt ist, brauche ich nicht zu bemerken», rapportierte der Direktor von Realta für das Jahr 1862.<sup>210</sup> Eine Entlastung für Realta brachte die Eröffnung der Churer «Irrenanstalt» Waldhaus im Jahr 1892.<sup>211</sup> Ab diesem Zeitpunkt verringerte sich Zahl der «Geisteskranken» in Realta deutlich, was die Grafik 2 ebenfalls zeigt. Die Anstalt Waldhaus war am Stadtrand von Chur als repräsentativer Gross-

<sup>210</sup> LB 1862/63, S. 30.

<sup>211</sup> Erster Direktor der Anstalt Waldhaus war Dr. Johann Joseph Jörgler (1860–1933) aus Vals. Während seiner fast 40-jährigen Tätigkeit prägte er die Geschichte der Psychiatrie im Kanton Graubünden sowie mit seinen erbibiologischen Überlegungen die Bündner «Vagantenpolitik» massgeblich. Vgl. DAZZI Guadench, «Puur» oder «Kessler». Die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern, in: DAZZI et al., Puur und Kessler (2008), S. 67–101, hier S. 73–76; Sara GALLE, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute. Die Zusammenarbeit der privaten Stiftung mit den Behörden und der psychiatrischen Klinik Waldhaus, in: DAZZI et al., Puur und Kessler (2008), S. 170–218, hier S. 175–182; GALLE/MEIER, Menschen (2009), S. 88; GALLE Sara, Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016, S. 208–217.

<sup>209</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang BIETENHADER, «Schule» (2015), S. 104–106; SCHROFER Christian, Bündner Psychiatriegeschichte des 19. Jahrhunderts, Zürich 1999.

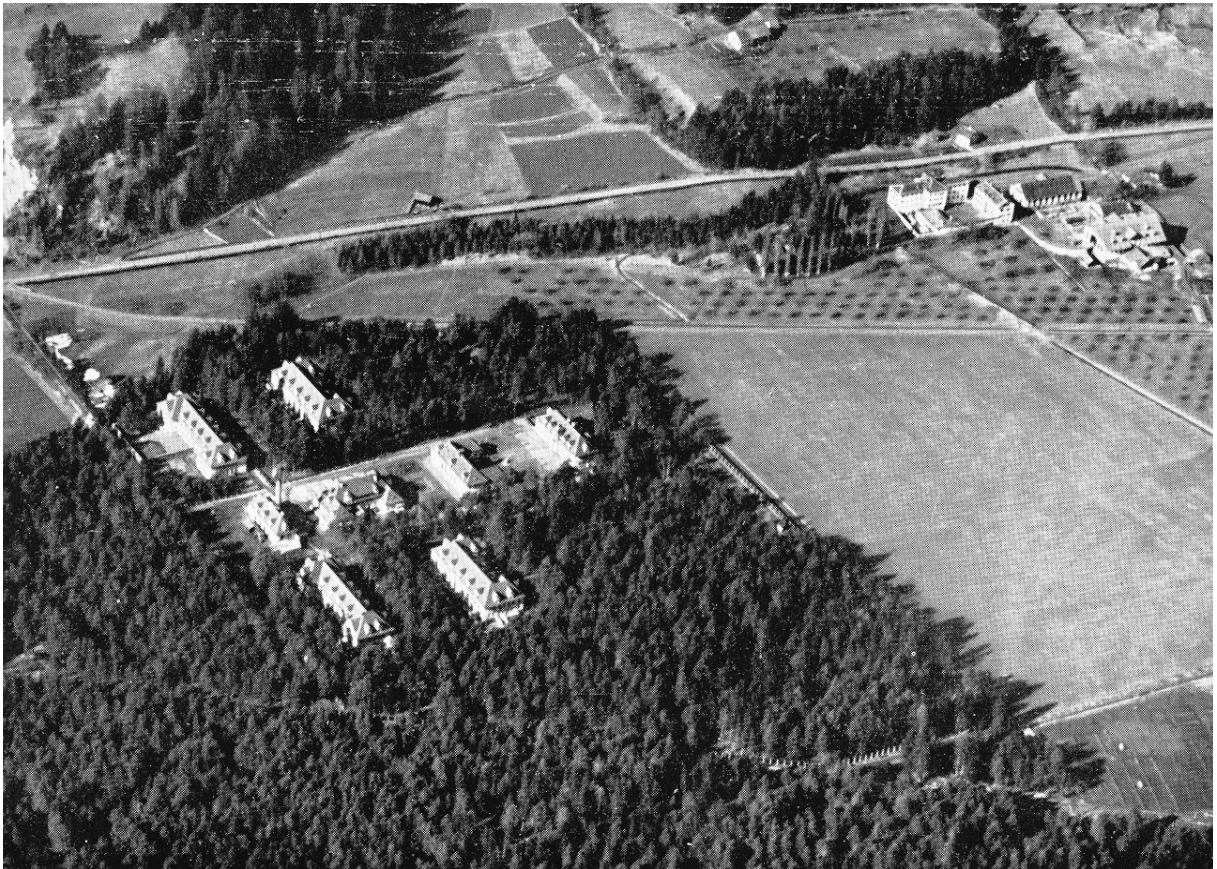


Abb. 8: Das Asyl Realta, die spätere Heil- und Pflegeanstalt Beverin, inmitten eines Waldstücks und die Arbeits- und Korrekionsanstalt Realta.

In die Arbeitsanstalt Realta (rechts im Bild) war temporär eine «Verwahrungsanstalt für unheilbare Irre» integriert. Eine räumliche Entflechtung dieser beiden Institutionen brachte das im Januar 1919 eröffnete Asyl Realta (Quelle: TUFFLI, *Asyle* (1932), S. 7).

bau errichtet worden, substanziell finanziert durch eine Stiftung des westfälischen Barons Clemens von Loë (1836–1892), der in den 1870er-Jahren im Engadin geweilt hatte.<sup>212</sup> Obwohl die Anstalt Waldhaus Platz für rund 250 Patientinnen und Patienten bot, stiess sie bereits nach wenigen Jahren an ihre Kapazitätsgrenzen. Entlastung brachte hier – wiederum im Gegenzug – die Eröffnung des Asyls Realta 1919 auf dem Anwesen der Arbeitsanstalt Realta.

<sup>212</sup> Dosch Luzi, Zur städtebaulichen und architektonischen Entwicklung der Stadt Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Churer Stadtgeschichte*, Bd. 2, Chur 1993, S. 208–291, hier S. 228–231.





21.X.16. Baute V. Blick auf die Südfassade von K. aus.

Kantonale  
Versorgungsanstalt Realta  
(Bau)



Abb. 9: Das Asyl Realta, die spätere Heil- und Pflegeanstalt Beverin, im Bau 1916.

Während des Ersten Weltkriegs liess der Kanton Graubünden das Asyl Realta (Versorgungsanstalt Realta) errichten. Es befreite die Anstalt Waldhaus von ihrer «niederdrückenden Überfüllung»\* (Quelle: StAGR FR XXI h 81).

\* StAGR CB III 572/01: Protokoll der Aufsichtskommission der Heil- und Pflegeanstalt Waldhaus.

## 4 Die Erweiterung und Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta ab 1919

### 4.1 Ein «kaum definierbarer Versorgungskomplex von Geisteskranken, Kriminellen und Verwahrlosten»

Mit der Eröffnung des Asyls Realta am 15. Januar 1919 erhielt die Geschichte des Anstaltskomplexes Realta ein neues Kapitel. Das Asyl war für die Aufnahme von 250 Personen konzipiert: «Geistesranke und Geistesschwache», «Invalide» (oder «körperlich Kranke»), «Trinker» und «Arbeiterkolo-

le von 1919 zeigt, entfiel der grösste Teil der eingewiesenen Personen auf «Geistesranke». Die zweitgrösste Abteilung war jene der «körperlich Kranken», gefolgt von den «Korrektionellen».

Unter die «Korrektionellen» fielen folgende Personengruppen: «liederliche und arbeitsscheue Personen», «Gewohnheitstrinker, bei denen sich eine Heilung in der Trinkerheilstätte als aussichtslos erwiesen hat» sowie «Personen, die nach Polizei- oder Strafgesetz zur korrekzionellen Behand-

**General-Tabelle.**

Formen	Bestand am 15. Jan. 1919		Aufnahmen						Summe des Gesamtbestandes		Entlassungen										Bestand am 31. Dez. 1919								
	M	F	Erste Aufnahmen	Wiederholte Aufnahmen	Summe der Aufnahmen		M	F	M	F	Geheilt	Gebeffert	Ungebeffert						M	F	M	F							
					M	F							In eine andere Anstalt	In die eigene Familie o. a. freien Fuß	In eine fremde Familie	Geftorben	Summe der Entlassungen												
M	F	M	F	M			F	M	F	M	F	M					F	M	F	M	F	M	F						
Oligophrenien . . . . .	10	3	23	31	—	—	23	31	33	34	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	—	2	4	5	6	28	28
Konstitutionelle Psychofen . . . . .	—	—	4	4	1	—	5	4	5	4	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2
Endogene Psychofen . . . . .	2	1	34	54	—	3	34	57	36	58	1	—	2	5	—	1	—	3	—	—	—	—	—	3	3	6	12	30	46
Organische Psychofen . . . . .	—	—	3	6	—	—	3	6	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	2	4	1	2
Epileptische Psychofen . . . . .	—	—	2	7	—	—	2	7	2	7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	4
Intoxikations-Psychofen . . . . .	—	—	3	1	—	—	3	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1
Körperlich Kranke . . . . .	—	—	56	55	—	1	56	56	56	56	3	—	2	1	1	—	4	8	—	—	—	—	—	13	15	23	24	33	32
Trinker . . . . .	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Arbeiterkolonisten . . . . .	—	—	15	2	—	—	15	2	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	8	1
Korrektionelle . . . . .	26	10	24	11	4	1	28	12	54	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	9	34	13
	38	14	166	171	5	5	171	176	209	190	5	—	9	7	3	3	5	12	—	—	—	—	—	21	29	70	61	139	129
							347	399																					268

Abb. 10: Belegungsstatistik des Anstaltskomplexes Realta Ende 1919. Die Insassinnen und Insassen waren nach verschiedenen psychiatrischen Krankheitsbildern wie «Oligophrenien» oder «konstitutionelle Psychosen» sowie in die Gruppen «Körperlich Kranke», «Trinker», «Arbeiterkolonisten» und «Korrektionelle» kategorisiert (Quelle: LB 1919, S. 176/177).

nisten». Mit den «Invaliden» und den «Arbeiterkolonisten» erweiterte sich das Insassenspektrum offiziell um zwei neue Kategorien. Die Bewohnerschaft verfünffachte sich. Hatte das «alte» Realta am Ende seines letzten Betriebsjahres 53 Insassinnen und Insassen umfasst, zählte es Ende 1919 268 Personen. Wie die nachfolgende Tabel-

lung» eingewiesen wurden.<sup>213</sup> Diese Kategorie bezog sich also – neben schwer Alkoholkranken – auf Personen, die von den Vormundschaftsbehörden im Zusammenhang mit «liederlichem» oder

<sup>213</sup> Revision Armenordnung 1907, Art. 30; Statuten Waldhaus und Realta 1917, Art. 85.



«arbeits-scheuem» Verhalten versorgt wurden, sowie auf Straffällige. Wie schon erwähnt, enthielt das Bündner Versorgungsrecht seit 1907 die «ausdrückliche Vorschrift, dass auch gerichtlich Verurteilte» in der Arbeitsanstalt aufgenommen wurden.<sup>214</sup> Dass sich die Kategorie der «Korrek-tionellen» derart auf Versorgte bezog, die durch Vormundschafts- und Gerichtsbehörden ein-gewiesen wurden, ist wichtig und wird bei der Diskussion der statistischen Informationen zum Insassinnen- und Insassenbestand weiter unten eine Rolle spielen.

Die beiden anderen Abteilungen – die allge-meine für «Trinker» (nicht identisch mit der oben genannten Kategorie der schwer Alkoholkranken) und jene für die «Arbeiterkolonisten» – waren im ersten Betriebsjahr des Asyls Realta 1919 klein. Die allgemeine Trinkerabteilung erlangte auch in den folgenden Jahren keine grössere Bedeutung, während sich die Arbeiterkolonie zahlenmässig stark entwickelte. Hierin befand sich eine ge-mischte Gruppe von Personen wie «freiwillig sich meldende arbeitslose Leute», mit etwas grösseren Freiheiten ausgestattete administrativ Ver-sorgte und einzelne «nicht schwerst psychisch Kranke».<sup>215</sup> Die Unterbringung Letzterer, die ge-legentlich auch als «chronische gutmütige Geis-teskranke» bezeichnet wurden, kam «häufig» vor. Dies «vor allem aus finanziellen Gründen», da die Tagespauschalen in der Arbeiterkolonie «bedeu-tend geringer» waren als im Asyl Realta.<sup>216</sup> Da die Arbeiterkolonie stetigen Zuwachs erfuhr, wurde 1924 ein eigenes Kolonistenhaus erstellt. Dieses entschärfte Platzprobleme und ermöglichte Über-weisungen aus einzelnen Abteilungen. In den 1920er-Jahren erreichte Realta eine noch grössere Breite an Insassinnen- und Insassen, indem der Kanton die ehemalige Badekuranstalt Rothen-brunnen, die gut fünf Kilometer vom Hauptan-staltskomplex entfernt war, erwarb und als Unter-bringungsort für ältere Menschen und Kinder in den Betrieb integrierte.<sup>217</sup> Situativ wurde Realta

für weitere Zwecke verwendet. So brachten die Behörden im Januar und Februar des Wirtschafts-krisenjahrs 1934 ein «Arbeitslosenlager der Stadt Chur» hier unter. Und während des Zweiten Welt-kriegs bekamen Kriegsinternierte und Flüchtlinge in Realta ihr Quartier zugewiesen.<sup>218</sup>

### *Die Probleme einer «allgemeinen Versorgungsanstalt»*

Die Vielgestaltigkeit des Anstaltskomplexes Realta wurde in den ersten Betriebsjahren begrüsst. Sie ermöglichte etwa die rasche und unbürokratische Versetzung einzelner Personen zwischen den verschiedenen Abteilungen. Dazu hiess es in einem Bericht von 1931: «Diese Vielspurigkeit, die dem Aussenstehenden etwas kompliziert er-scheinen mag, bietet aber manchen Vorteil. Wie begreiflich, erscheint es oft recht wünschens-wert, einen Insassen während seines Aufenthalts in der Anstalt von der einen in die andere Kate-gorie zu versetzen. Da braucht es bei uns keine lange Korrespondenz mit andern Anstalten. Die Direktion verfügt einfach die nötige Versetzung innerhalb der Anstalt unter sofortiger Benach-richtigung der zuständigen Instanz, wie Vormund oder Heimatgemeinde. Diese haben dann die Möglichkeit, Einsprache zu erheben, was jedoch selten geschieht.»<sup>219</sup> Eine solch vermischte Ver-sorgungspraxis war bereits früher gehandhabt worden. Sie hatte sich jedoch eher unkontrolliert aus der Praxis heraus entwickelt. Mit baulichen Anpassungen und expliziteren Zweckbestimmungen war versucht worden, die Versorgungspraxis in geordnetere Bahnen zu lenken und die Vielspu-rigkeit fruchtbar zu nutzen.

Die positive Einschätzung des Nutzens einer «allgemeinen Versorgungsanstalt» begann in den 1940er- und 1950er-Jahren zu schwinden. Vorbei waren die Zeiten, als der Anstaltskomplex Realta, als zukunftsweisendes Modell zur «rational-len Lösung der Versorgungsfrage in ihrem gan-zen Umfang» gepriesen worden war.<sup>220</sup> So hielt der Hausvater der Arbeitsanstalt Realta in einem

<sup>214</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den Hochlöblichen Gros-sen Rat betreffend Revision des Abschnittes II der kantonalen Armenordnung, 5. Mai 1905, S. 99; VGR 28. Mai 1906, S. 71; VGR 30. Mai 1906, S. 101.

<sup>215</sup> WEBER/WINKLEHNER, Klinik Beverin (1969), S. 14; Statuten Waldhaus und Realta 1917, Art. 81.

<sup>216</sup> WEBER/WINKLEHNER, Klinik Beverin (1969), S. 14.

<sup>217</sup> LB 1924–1934. Die Kinderabteilung wurde bis Mitte der 1930er-Jahre betrieben.

<sup>218</sup> LB 1942, S. 136.

<sup>219</sup> SALIS, Ausnahmestellung (1931), S. 10–11.

<sup>220</sup> Abschied des Grossen Rates des Kantons Graubünden an die ehrsamten Gemeinden desselben betreffend die Errichtung einer kantonalen Versorgungsanstalt vom 30. Nov. 1912, Chur 1912.

Schreiben vom 30. Oktober 1950 mit einem kritischen Unterton fest, die Aufnahmebestimmungen seien «derart weit» gefasst, dass «praktisch alle sozial Untauglichen in Realta untergebracht» werden könnten.<sup>221</sup> Ab den 1940er-Jahren finden sich zunehmend Äusserungen der Anstaltsleitung, dass sie die Korrekptionsanstalt als störendes Anhängsel der zahlenmässig bedeutenderen Abteilung für die «Geisteskranken», die seit 1941 als Heil- und Pflegeanstalt Realta bezeichnet wurde, empfand. Kritisch hiess es im Jahresbericht von 1946: «Schliesslich sei noch ein Wort über die immer wieder zu Diskussionen und zu Schwierigkeiten aller Art Anlass gebende Verquickung der Heil- und Pflegeanstalt mit den Adnexanstalten [sic] gestattet. Als Ärzte müssen wir unbedingt dafür eintreten, dass wenigstens die Arbeitserziehungsanstalt (auch Korrekptionsanstalt, Zwangsarbeitsanstalt, Strafanstalt usw. genannt) so bald als möglich von der Heil- und Pflegeanstalt vollständig getrennt wird und dass diese beiden Anstalten, die ihrer Bestimmung

nach nicht das geringste miteinander zu tun haben, mit verschiedenen Namen bezeichnet werden. Es ist ein Unrecht, dass unsere Geistes- und Gemütskranken mit dem Odium, welches jeder Korrekptionsanstalt anhaftet, belastet werden, und es wäre überaus bedauerlich, wenn die sehr gut gebaute und ausgestattete Heil- und Pflegeanstalt weiterhin darunter zu leiden hätte, dass «Realta» in weitesten Kreisen der Begriff eines kaum definierbaren Versorgungskomplexes von Geisteskranken einerseits, Kriminellen und Verwahrlosten andererseits bliebe.»<sup>222</sup> Dieses «Odium» bestätigen Untersuchungen zu anderen Korrekptions- und Arbeitsanstalten in der Schweiz, denn viele dieser Institutionen hatten in der Bevölkerung einen schlechten Ruf. Sie fungierten nicht nur als Schreckens-, sondern genauso als Abschreckungsorte. Eine offizielle namentliche Distanzierung von der Arbeitsanstalt Realta erfolgte schliesslich im Jahr 1951, als die Heil- und Pflegeanstalt Realta umbenannt wurde in Heil- und Pflegeanstalt Beverin.<sup>223</sup>

<sup>221</sup> StAGR IV 10 b 2, Mappe: Arbeitserziehungsanstalt Realta, Organisationsfragen: Hausvater Jakob Durisch, Arbeitsanstalt Realta, an Grossrat Hans Brüesch, 30. Okt. 1950.

<sup>222</sup> LB 1946, S. 187. Vgl. ähnlich LB 1945, S. 170; LB 1950, S. 34.

<sup>223</sup> Namensänderung der Heil- und Pflegeanstalt Realta (Kleinratsbeschluss vom 28. Dez. 1950), in: BR 1957, S. 917.

### *Die Nähe der Heil- und Pflegeanstalt zur Arbeitsanstalt*

Die Nähe der Heil- und Pflegeanstalt zur Arbeitsanstalt Realta aufgrund der spezifischen räumlich-institutionellen Gegebenheiten erachtete die Anstaltsleitung seit den 1940er-Jahren aus verschiedenen Gründen als ungünstig. Verschiedentlich bemängelte sie zum Beispiel, dass sich in der Heil- und Pflegeanstalt zu viele Dauerpflegefälle befinden würden. Moderne psychiatrische Behandlungsmethoden könnten zu wenig häufig angewandt werden. Für das Jahr 1947 berichtete sie: «Aus verschiedenen Gründen wird nach Realta immer ein weit überdurchschnittlicher Prozentsatz von dauernden Pflegefällen eingewiesen, und da aus der Arbeitserziehungsanstalt und der Arbeiterkolonie stets die schwierigen asozialen Psychopathen und aus dem Asyl Rothenbrunnen die körperlich und geistig allzu gebrechlichen Fälle von Alterskrankheit übernommen werden müssen, können in der Heil- und Pflegeanstalt die sogenannten aktiven Kuren (Insulin, Elektroschock usw.) verhältnismässig selten zur Anwendung gelangen.»<sup>224</sup> Einzelne dieser Pflegefälle würden «jahre- bis jahrzehntelang» in der Heil- und Pflegeanstalt verbleiben, hiess es an einer anderen Stelle.<sup>225</sup> In einer kleinen Jubiläumsschrift zum 50-jährigen Bestehen der Klinik, die 1969 erschien, machten die Verfasser denn auch für die ersten Jahrzehnte einen Modernisierungsrückstand aus und konstatierten, die Heil- und Pflegeanstalt habe in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der «stürmischen Entwicklung der Anstaltspsychiatrie» nicht Schritt halten

<sup>224</sup> LB 1947, S. 110.

<sup>225</sup> LB 1949, S. 30.

können.<sup>226</sup> In der Broschüre wurde der Umgang mit den Psychiatriepatientinnen und Psychiatriepatienten geschildert. Die dabei beschriebenen Praktiken des Ein- und Wegschliessens, aber auch der Einsatz von «Wärtern» wiesen Parallelen zur Arbeitsanstalt auf. «Schon rein äusserlich zeigte das Asyl Realta, dass seine Aufgabe war, einerseits den Patienten vor sich selber, andererseits aber möglichst die Umgebung vor den Patienten zu schützen. Ein über 3 m hoher Zaun war rund um die Anstalt herum erstellt worden. Der Haupteingang von der italienischen Strasse her war durch ein schweres eisernes Eingangstor blockiert. Sämtliche Fenster auf den Abteilungen waren vergittert und die Anstalt glich eher einem Gefängnis als einer Therapie-Anstalt. Wie dies in jener Zeit noch üblich war, waren auch hier im Asyl grosse Krankensäle mit bis zu 16 und 18 Betten gebaut worden, wobei an diese Säle angeschlossen, die Zimmer für die Wärter und Wärterinnen sich befanden [...]. Die oft unruhigen und schwierigen Kranken wurden praktisch ihrem Schicksal überlassen. Sehr oft schloss sich das schwere Eisentor des Eingangs definitiv für den eintretenden Patienten und trennte diesen für immer von der Aussenwelt.»<sup>227</sup>

<sup>226</sup> WEBER/WINKLEHNER, Klinik Beverin (1969), S. 16.

<sup>227</sup> A. a. O., S. 15.

### *Die «Arbeitsanstalt» wird zur «Verwahrungsanstalt»*

In den 1960er-Jahren kam es zu einer weiteren Zäsur in der Geschichte des Anstaltskomplexes Realta. Gemäss den Vorgaben des 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) hatten die Kantone Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, Verwahrungs- und Arbeitserziehungsmassnahmen gegenüber Straffälligen institutionell differenziert zu vollziehen. Um diesen Vorschriften nachzukommen, schlossen die Ostschweizer Kantone 1956 eine Konkordatsvereinbarung zum Straf- und Massnahmenvollzug.<sup>228</sup> Realta erhielt die Aufgabe, vermindert zurechnungsfähige oder unzurechnungsfähige Delinquenten sowie Wiederholungstäter aus den Konkordatskantonen zu «verwahren».<sup>229</sup> Hinzu kam der Vollzug von kurzfristigen Gefängnisstrafen sowie von fürsorge- und vormundschaftsrechtlichen administrativen

Versorgungen.<sup>230</sup> Um dieser Bestimmung nachzukommen, beschloss der Grosse Rat am 23. November 1962 den Um- und Neubau der Arbeitsanstalt Realta.<sup>231</sup> Das 1854 errichtete und inzwischen über 100-jährige Anstaltsgebäude wurde abgerissen und durch zwei neue Zellentrakte ersetzt. 1963 und 1964 wurden sie bezogen und am 16. September 1965 konnte der Kanton Graubünden in einer «schlichten Feier» offiziell die «Verwahrungsanstalt Realta» eröffnen.<sup>232</sup> Im gleichen Jahr wurde die Arbeiterkolonie aufgehoben. Frauen befanden sich seit längerem nicht mehr in der Arbeitsanstalt und in der Arbeiterkolonie. Schon im April 1949 waren die Frauenabteilungen, die im Vergleich zu jenen der Männer immer viel kleiner gewesen waren, geschlossen worden. Die knapp 20 Frauen, die sich Ende der 1940er-Jahre noch in der Arbeitsanstalt und in der Arbeiterkolonie befunden hatten, versetzte man in andere Abteilungen oder Anstalten, zum Beispiel in die psychiatrische Abteilung von Realta, in die Arbeitserziehungsanstalt «Bitzi» in St. Gallen oder in das Erziehungsheim «Guten Hirten» in Fribourg.<sup>233</sup>

<sup>228</sup> Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau betreffend den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht vom 27. Jan. 1956, in: BR 1957, S. 482–487; KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 89.

<sup>229</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat. Ausbau der Anstalt Realta, 16. Okt. 1961, S. 479–480. – Verwahrungsmassnahmen gemäss StGB 1937/42 waren in Realta bereits in den Jahren zuvor vollzogen worden. Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat. Ausbau der Anstalt Realta, 16. Okt. 1961, S. 481.

<sup>230</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat. Ausbau der Anstalt Realta, 16. Okt. 1961, S. 480.

<sup>231</sup> VGR 21. Nov. 1961, S. 367–369; VGR 22. Nov. 1961, S. 378–381; VGR 23. Nov. 1961, S. 382–386.

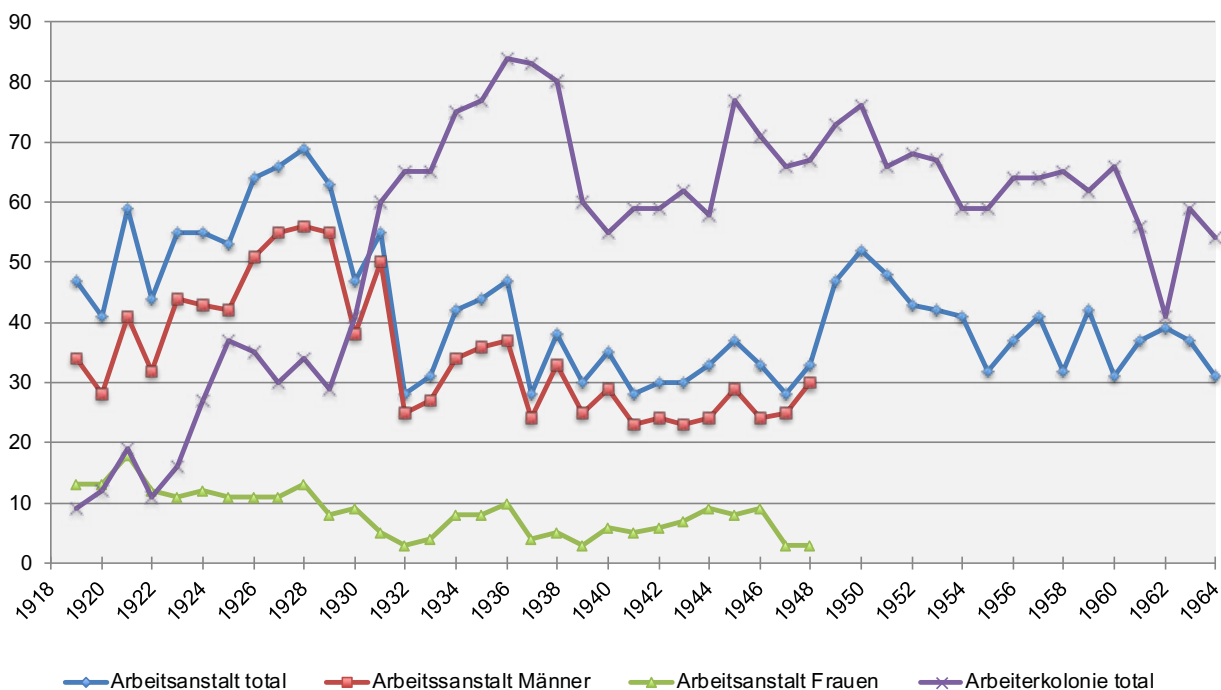
<sup>232</sup> LB 1961–1965.

<sup>233</sup> StAGR IV 10 b 2, Mappe: Arbeitserziehungsanstalt Realta. Reorganisation, Aufhebung der Frauenabteilung, Arbeitsanstalt Realta an Aufsichtskommission der Anstalten Waldhaus und Realta, 15. März 1949.

## 4.2 Die Einweisungspraxis in Zahlen 1919–1983

Die publizierten Jahresberichte der Anstalt Realta führten auf, wie viele Personen sich jeweils per Ende eines Betriebsjahres in den einzelnen Abteilungen befanden. In der Grafik 3 sind die jährlichen Endbestände der Arbeitsanstalt sowie der Arbeiterkolonie dargestellt. Im Durchschnitt befanden sich in den Jahren zwischen 1918 und 1964 etwa 45 Personen in der Arbeitsanstalt und etwa 55 Personen in der Arbeiterkolonie. Schätzungsweise kann davon ausgegangen werden, dass die Hälfte dieser 100 Personen Bündnerinnen und Bündner

der Internierten in der Arbeitsanstalt machten die Frauen stets einen kleinen Anteil aus.<sup>235</sup> Im Jahr 1919 beispielsweise befanden sich 34 Männer und 13 Frauen in der Arbeitsanstalt. Am grössten war der Unterschied im Jahr 1931 mit 50 Männern und fünf Frauen. Gemittelt auf den Zeitraum 1919 bis 1949, als die Frauenabteilungen der Arbeitsanstalt und der Arbeiterkolonie aufgehoben wurden, befanden sich durchschnittlich 81 Prozent Männer und 19 Prozent Frauen in der Arbeitsanstalt.<sup>236</sup> Damit schliesst die Untersuchung zu Realta an solche zu anderen Arbeitsanstalten in der Schweiz an, die einen deutlich höheren Anteil an administrativ versorgten Männern ausweisen.



Grafik 3: Insassinnen- und Insassenbestand der Arbeitsanstalt und der Arbeiterkolonie Realta 1919–1964 (Quelle: LB 1919–1964).

waren, die fürsorge- oder vormundschaftsrechtlich eingewiesen worden waren. Bezogen auf die volljährige Bevölkerung des Kantons Graubünden entsprach dies beispielsweise für das Jahr 1930 einem Anteil von 0,06 Prozent.

Ein augenfälliger Befund, den die obige Grafik zeigt, ist die ausgeprägte geschlechtsspezifische Differenz.<sup>234</sup> Bezogen auf den Gesamtbestand

<sup>234</sup> Ein Kastenbeitrag in Kapitel 2 hat diesen Aspekt bereits aufgegriffen.

<sup>235</sup> Die Grafik schlüsselt die Insassinnen- und Insassenzahlen der Arbeiterkolonie nicht nach Geschlecht auf. Die entsprechenden Zahlen sind jedoch in den Landesberichten vorhanden. Ähnlich wie in der Arbeitsanstalt waren auch in der Arbeiterkolonie die Männer deutlich in der Überzahl.

<sup>236</sup> Weniger ausgeprägt war die geschlechtsspezifische Differenz in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die für 1859 bis 1910 vorhandenen und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Eintrittszahlen betreffen im Durchschnitt 73 Prozent Männer und 27 Prozent Frauen. Vgl. LB 1859–1910.

in Erklärungsansatz für diese Diskrepanz liegt darin, dass administrative Versorgungen vor allem auf Formen sozialer Devianz reagierten, wie sie bei Männern ausgemacht wurden.

Die Grafik 3 zeigt ferner für die ersten zehn Jahre nach 1919 einen Anstieg der Insassinnen- und Insassenzahlen. Im Jahr 1928 erreichte die Belegung der Arbeitsanstalt einen Höhepunkt mit 69 Eingewiesenen (56 Männer und 13 Frauen). Damit reiht sie sich in die allgemeine Entwicklung in anderen Kantonen ein, die ebenfalls Höchstwerte in der Zwischenkriegszeit verzeichneten.<sup>237</sup> Ab den 1930er-Jahren nahm die Entwicklung in Graubünden jedoch verschiedene spezifische Verläufe: So brachen die Bestandszahlen der Arbeitsanstalt in den Jahren 1930 und 1932 ein. Die Anzahl Insassinnen und Insassen sank während des Jahres 1932 von anfänglich 55 auf 28 und reduzierte sich somit praktisch um die Hälfte. Der Effekt dieses Rückgangs wird bis zu einem gewissen Grad von den gleichzeitig steigenden Insassinnen- und Insassenzahlen der Arbeiterkolonie kompensiert. Allerdings kann nicht genauer bestimmt werden, welche Teilgruppen der Klientel der Arbeiterkolonie dies betraf. Sicher hing der Anstieg des Bestands aber damit zusammen, dass sich die Kolonie insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten mit Personen füllte, die nicht von den Vormundschaftsbehörden eingewiesen wurden.<sup>238</sup>

Der deutliche Rückgang des Insassinnen- und Insassenbestands der Arbeitsanstalt Realta zu Beginn der 1930er-Jahre hing mit der allgemeinen Krise des Bündner Vormundschaftswesens zusammen, die in Kapitel 5 behandelt wird. Desolate Zustände im Vormundschaftswesen wurden in dieser Zeit öffentlich diskutiert und Behörden wie Fachleute kritisierten, dass Betroffene vor dem Vollzug einer Massnahme gar nicht oder nur un-

genügend einvernommen würden, oder dass Internierungen in die Arbeitsanstalt vorschnell erfolgen würden. Entsprechend hielt der Jahresanstandsbericht für 1932 fest, der Rückgang des Insassenbestands beruhe nicht nur darauf, dass «hartnäckige Durchbrenner» in andere Anstalten hätten versetzt werden können; auch die «Tatsache, dass es nun mit den Aufnahmeformalitäten sehr streng nach Regeln» gehen müsse, hätten bewirkt, dass der «Bestand der Korrektionellen auf die Hälfte gesunken» sei.<sup>239</sup>

Als eine weitere atypische Entwicklung kann der deutliche Anstieg der Belegungszahlen in den Jahren 1949 und 1950 bezeichnet werden (1948: 33; 1949: 47; 1950: 52). Eine eindeutige Erklärung hierfür lässt sich an dieser Stelle nicht geben. Zu prüfen wäre, ob durch die Aufhebung der Frauenabteilung 1949 in der Summe eventuell mehr Männer aufgenommen werden konnten und dadurch die Belegung erhöht wurde. Weiter fällt für die 1950er- und die erste Hälfte der 1960er-Jahre auf, dass die Belegung der Arbeitsanstalt eine rückläufige Tendenz aufweist. Dies war auch in anderen Kantonen aus konjunkturellen Gründen der Fall. Der wirtschaftliche Aufschwung bewirkte, dass selbst für ungelernete Arbeitskräfte mehr Verdienstmöglichkeiten entstanden und die Gefahr, von der Fürsorge unterstützt werden zu müssen und somit ins Visier der Behörden zu geraten, kleiner wurde. Diese Entwicklung erkannte ebenso die Bezirksfürsorgestelle Chur 1961. Die «soziale Lage» habe sich «gebessert», wofür die «verbesserten Lohnverhältnisse und die ausgezeichneten Arbeitsmöglichkeiten, die auch die Lahmen in den Sog ziehen» verantwortlich seien.<sup>240</sup> Der Anstandsbericht von Realta hielt vorher bereits fest, der Rückgang der Belegung hänge «mit der gegenwärtigen allgemeinen Konjunktur zusammen und zeigt sich in fast allen schweizerischen Anstalten».<sup>241</sup>

<sup>237</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 93, 129–132; KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 67–71 und 160.

<sup>238</sup> Einer wirtschaftlich bedingten Fluktuation entsprachen auch die jahreszeitlichen Konjunkturen, die allerdings in der Grafik 3 nicht erscheinen. Dieses saisonale An- und Absteigen betraf sowohl die Arbeiterkolonie als auch die Arbeitsanstalt und bestand darin, dass sich jeweils im Herbst, wenn die Verdienstmöglichkeiten rarer wurden, die Anstalt füllte und im Frühling tendenziell wieder leerte. Es seien «natürlich auch wieder gegen den Spätherbst grösserer Andrang und im Frühjahr vermehrte Entlassungen» festzustellen, hiess es im LB 1932, S. 197.

<sup>239</sup> LB 1932, S. 197.

<sup>240</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Chur: Jahresbericht pro 1961, Bezirksfürsorgestelle Chur. – Die materielle Lage habe sich zudem durch eine Erhöhung der AHV-Renten sowie der «zusätzlichen (kantonalen) Alter- und Hinterbliebenenbeihilfe ab 1.7.1961» verbessert.

<sup>241</sup> LB 1955, S. 65.

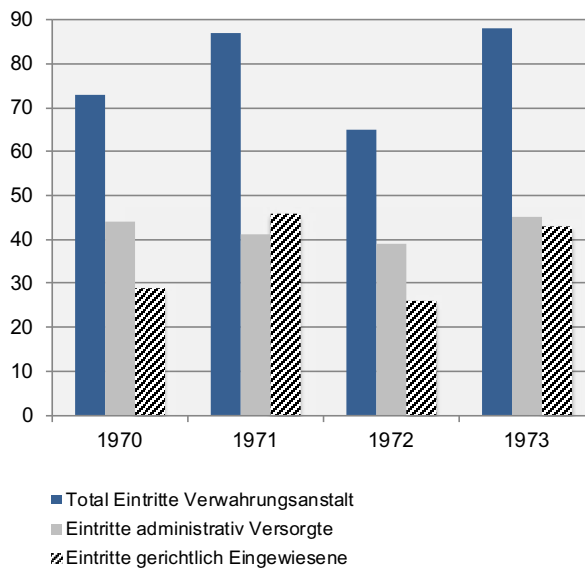




Abb. 11: Die Arbeitsanstalt Realta in einer Aufnahme aus dem Jahr 1956. Während des beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg gingen in vielen schweizerischen Arbeitsanstalten die Belegungszahlen zurück, so auch in Realta. Im Jahresbericht für das Jahr 1955 wurde festgehalten, dass der Rückgang der Belegung mit der «gegenwärtigen allgemeinen Konjunktur» zusammenhänge (Quelle: StAGR 2015/056).

Allerdings fällt für die Arbeitsanstalt Realta auf, dass die rückläufige Tendenz weniger ausgeprägt war als etwa in der St. Galler Zwangsarbeitsanstalt Bitzi.<sup>242</sup> Weitere Forschungen müssten klären, ob in dieser Zeit möglicherweise mehr Auserkantonale in Realta aufgenommen wurden und wie sich der Anteil an strafrechtlich Verurteilten entwickelte. Es kann jedoch die vorsichtige Vermutung angestellt werden, dass der Anteil an administrativ Versorgten relativ hoch blieb. Einzelne Zahlen, die für die Zeit nach 1965 vorhanden sind, erlauben diesbezügliche Annahmen.

Die Grafik 4 zeigt, dass von den total 73 Eintritten, die im Jahr 1970 in die nun als «Verwahranstalt» bezeichnete Einrichtung erfolgten, 44 Eintritte (60 Prozent) auf administrativ Versorgte und 29 Eintritte (40 Prozent) auf gericht-



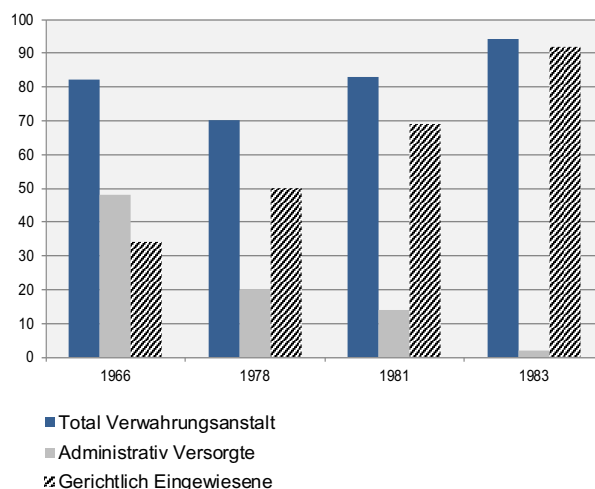
Grafik 4: Eintritte in die «Verwahranstalt Realta» 1970–1973 (Quelle: LB 1970–1973).

<sup>242</sup> KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 160.

lich Eingewiesene entfielen. Noch im Jahr 1973 überstieg die Anzahl von administrativ Versorgten (45) jene der gerichtlich Eingewiesenen (43) leicht. Entsprechend bilanzierte ein Anstaltsjahresbericht aus dem Jahr 1983 rückblickend: «Noch vor Jahren war der Grossteil der Insassen durch Vormundschaftsbehörden in die Anstalt eingewiesen worden.»<sup>243</sup> Die Eintrittszahlen von administrativ Versorgten in Realta lagen vergleichsweise hoch.<sup>244</sup> So verfügte zum Beispiel der Regierungsrat des benachbarten, bevölkerungsmässig deutlich grösseren Kantons St. Gallen im Jahr 1968 lediglich noch eine administrative Versorgung gemäss dem kantonalen Versorgungsrecht.<sup>245</sup> Im Kanton Bern, dem zweitgrössten Kanton der Schweiz, verfügte der Regierungsrat im Jahr 1970 insgesamt 19 administrative Versorgungen gemäss dem kantonalen Recht.<sup>246</sup> Die 44 Eintritte, welche die Anstalt Realta gleichzeitig verzeichnete, können somit als vergleichsweise hoch eingeschätzt werden. Allerdings kann nicht bestimmt werden, wie sich diese Zahl im Einzelnen zusammensetzte. So bleibt unklar, wie viele dieser Eintritte auf Bündner und wie viele auf Nicht-Bündner entfielen, oder wie viele Eintritte auf der Grundlage kantonalen Rechts beziehungsweise auf Grundlage des Bundeszivilrechts angeordnet wurden. Nichtsdestotrotz kann aus den Zahlen, die in der Grafik 4 angeführt sind, geschlossen werden, dass die Anstalt Realta bis in die Mitte der 1970er-Jahre eine für die Schweiz wichtige Einrichtung für den Vollzug administrativer Versorgungen war.

In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre begann der Anteil an administrativ Versorgten gegenüber dem Anteil an gerichtlich eingewiesenen Straftätern zurückzugehen. Dies lässt sich aus Zahlen ableiten, die für einzelne Jahre zwischen 1966 und 1983 vorliegen.

Gemäss Grafik 5 waren von den total 82 Männern, die sich Ende 1966 in der Verwahranstalt Realta befanden, 48 «administrativ durch Vormundschaftsbehörden» eingewiesen und 34



Grafik 5: Insassenbestand in der «Verwahranstalt Realta» in den Jahren 1966, 1978, 1981 und 1983 (Quelle: LB 1966–1983).

gerichtlich verwahrt oder versorgt worden.<sup>247</sup> Rund zehn Jahre später, 1978, hatte sich das Verhältnis umgekehrt. Im Bericht für dieses Jahr hiess es, dass sich «neben den [50] gemäss dem StGB Eingewiesenen immer durchschnittlich etwa 20 durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesene Insassen in der Anstalt» befanden.<sup>248</sup> Ende des Jahres 1981 hielten sich noch immer 14 administrativ Versorgte in der Anstalt Realta auf, während im Laufe des Folgejahres «nur noch 6 Insassen vormundschaftlich eingewiesen» wurden.<sup>249</sup> Ende 1983 befanden sich schliesslich noch zwei vormundschaftsrechtlich eingewiesene Personen in Realta.<sup>250</sup>

Für die Arbeits- respektive Verwahranstalt Realta kann angenommen werden, dass zwischen 1919 und 1980 etwa 1000 erstmalige Eintritte erfolgten.<sup>251</sup> Wie sich das Total dieser Eintritte auf

<sup>243</sup> LB 1983, S. 87.

<sup>244</sup> 1970: 44 Eintritte; 1971: 41 Eintritte; 1972: 39 Eintritte; 1973: 45 Eintritte.

<sup>245</sup> KNECHT, Zwangsversorgungen (2015), S. 69. Ende 1969 bestand keine solche administrative Versorgung mehr und im Jahr 1971 wurde das kantonale Versorgungsrecht aufgehoben. Nicht bekannt ist die Zahl von Versorgungen, die in St. Gallen noch nach 1971 aufgrund des Vormundschaftsrechts erfolgten. Vgl. a. a. O., S. 32.

<sup>246</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 93.

<sup>247</sup> LB 1966, S. 86. Von den gerichtlich Eingewiesenen waren 19 Männer aufgrund von Artikel 14/15 des StGB, die sich auf «unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter» bezogen, verwahrt oder versorgt; 15 Personen waren als Wiederholungstäter verwahrt.

<sup>248</sup> LB 1978, S. 89.

<sup>249</sup> LB 1981, S. 84; LB 1982, S. 96.

<sup>250</sup> LB 1983, S. 87.

<sup>251</sup> In den Landesberichten sind Eintrittszahlen für alle Jahre ausser für 1935, 1965–1969 und 1974–1980 vorhanden. Die Zahlen der fehlenden Jahre wurden als Mittelwerte der Vorgänger- und Nachfolgejahre angenommen. Entsprechend wird von einem Total von 2180 Eintritten ausgegangen. Zudem wird angenommen, dass 45 Prozent erstmalige und 55 Prozent wiederholte Eintritte oder

fürsorge- und vormundschaftsrechtliche Einweisungen auf der einen Seite und gerichtliche Verurteilungen auf der anderen Seite aufteilte, bleibt schwierig zu ermitteln. Wird davon ausgegangen, dass der Anteil an administrativen Versorgungen bis zu Beginn der 1970er-Jahre überwog, darf angenommen werden, dass mindestens 500 bis 750 Personen auf fürsorge- oder vormundschaftsrechtlicher Basis von einer Internierung in der Arbeitsanstalt betroffen gewesen sind. Hinzu kommen die administrativen Versorgungen in der Arbeiterkolonie, die von 1919 bis Ende 1964 bestand.<sup>252</sup> Dabei kann geschätzt werden, dass in die Arbeiterkolonie ebenfalls rund 1000 erstmalige Eintritte erfolgten. Wie weiter oben dargestellt, nahm die Arbeiterkolonie jedoch verschiedene Personengruppen auf – von freiwillig eintretenden Arbeitslosen über administrativ Versorgte bis hin zu leichten Fällen von «Geisteskranken». Wird hypothetisch davon ausgegangen, dass ein Viertel der Personen in der Arbeiterkolonie administrativ versorgt war, resultieren 250 Personen, die zu den oben genannten 500 bis 750 Personen hinzukommen. Zusammengezählt ergibt dies 750 bis 1000 Personen, die in der Zeit zwischen 1919 und 1980 entweder in der Arbeitsanstalt oder in der Arbeiterkolonie administrativ versorgt wurden.

Abschliessend zu den Kapiteln 3 und 4 kann festgehalten werden, dass sich der institutionelle Rahmen der administrativen Versorgungen in Graubünden durch mehrere Besonderheiten auszeichnete. Erstens war Graubünden einer der frühen Kantone, der das Rechtsinstrument der administrativen Versorgung in sein Armenrecht einführte und damit verknüpft einer der ersten, der mit Fürstenu 1840 eine Zwangsarbeitsanstalt eröffnete. Zweitens unterschieden sich die Arbeitsanstalten Fürstenu beziehungsweise ab 1855 Realta von anderen Anstalten in der Schweiz durch ihre von Beginn an enge institutionelle Verflechtung mit der Fürsorge für «Geistesschwache und

Geistesranke». Dies stellte ein für die Schweiz besonderes institutionelles Arrangement dar. Es könnte für weiterführende Forschungen lohnenswert sein, der Funktionsweise und Bedeutung dieses Settings genauer nachzugehen. Damit verbunden wurde drittens der Anstaltskomplex Realta zu Beginn des 20. Jahrhunderts offiziell zu einer multifunktionalen Institution erweitert, in die fast alle zeitgenössisch denkbaren Kategorien von «Versorgungsbedürftigen» eingewiesen werden konnten. Es war ein Unterbringungs- und Internierungsort für «einfach alle asozialen Elemente», wie es der Hausvater der Arbeitsanstalt Realta 1948 ausdrückte.<sup>253</sup> Viertens kann konstatiert werden, dass bis in die 1970er-Jahre vergleichsweise viele administrative Versorgungen in Realta – die Anstalt war in der Zwischenzeit als Verwahrungsrrespektive Strafanstalt konzipiert worden – vollzogen wurden. Für vertiefte Forschungen wäre es aufschlussreich, die Personendossiers, die für die Arbeitsanstalt Realta seit 1919 praktisch vollständig überliefert sind, genauer auszuwerten und dabei zu untersuchen, wie sich die Einweisungsbegründungen für administrative Versorgungen insbesondere im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts veränderten. Dies ist eine Zeitperiode, die für administrative Versorgungen bis jetzt erst ansatzweise untersucht wurde.

---

Übertritte aus anderen Abteilungen waren (abgeleitet aus entsprechend differenziert vorhandenen Angaben der Jahre 1919–1940). Hierbei entsprachen 45 Prozent absolut 981 Eintritten, 55 Prozent 1199 Eintritten.

<sup>252</sup> Total erfolgten in dieser Zeit 2553 Eintritte in die Arbeiterkolonie. Aufgrund entsprechend aufgeschlüsselter Zahlen für die Jahre 1919–1940 kann davon ausgegangen werden, dass 42 Prozent der Eintritte in die Arbeiterkolonie erstmalige und 58 Prozent wiederholte Eintritte oder Übertritte aus anderen Abteilungen waren.

---

<sup>253</sup> StAGR IV 10 b 2, Mappe: Arbeiterziehungsanstalt Realta, Organisationsfragen: Hausvater Jakob Durisch, Arbeitsanstalt Realta, an kant. Geschäftsprüfungskommission, 26. April 1948.

## 5 Zum Bündner Vormundtschaftswesen

Ab den 1910er- und 1920er-Jahren wurde das Feld der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden nicht mehr in erster Linie durch das Armen- respektive das Armenpolizeirecht geprägt, sondern durch zwei wichtige neue Gesetzeswerke: Zum einen durch das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB), das 1907 erlassen und 1912 in Kraft gesetzt wurde, und Bestimmungen enthielt, die gegenüber Kindern und Erwachsenen angewandt werden konnten. So erlaubte das ZGB den Vormundschaftsbehörden, Kinder und Jugendliche, die sie als «gefährdet» oder «verwahrlost» erachteten, ihren Eltern wegzunehmen und in fremde Familien oder Heime zu platzieren. Weiter konnten die Behörden Erwachsene im Zusammenhang mit «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu», «Trunksucht» oder «Geisteskrankheit» entmündigen und ebenfalls in Anstalten internieren.<sup>254</sup> Zum andern trat in Graubünden 1920 das kantonale Fürsorgegesetz in Kraft,<sup>255</sup> das materiell und institutionell eng an das ZGB gekoppelt war. Das Fürsorgegesetz erlaubte den Behörden, mit einer Reihe von Massnahmen gegen ähnliche Personengruppen – «Trinker», «Vaganten» und «Liederliche» – vorzugehen. Zu diesen Massnahmen gehörten auch administrative Anstaltsversorgungen. Die Bezeichnung «Fürsorgegesetz» ist aus heutiger Sicht etwas verwirrend, da es sich nicht um eine Ablösung der kantonalen Armenordnung von 1857 handelte, sondern ab 1920 parallel zu dieser bestand und eigene Fürsorgestrukturen ins Leben rief. So schuf der Kanton mit dem Fürsorgegesetz von 1920 eine Fürsorgestelle, die in den 1940er-Jahren durch ein Netz von Bezirksfürsorgestellen ergänzt wurde.

Verantwortlich für die Anordnung von Massnahmen gemäss dem ZGB und dem Fürsorgegesetz waren die Vormundschaftsbehörden. Sie waren die entscheidbefugten Instanzen. Dabei interagierten sie mit weiteren Stellen wie den Gemeinden, der kantonalen Fürsorgestelle oder ab den 1940er-Jahren mit den Bezirksfürsorgestellen.<sup>256</sup> Mit dem ZGB und dem Fürsorgegesetz ver-

dichtete – und verkomplizierte – sich die Rechtslage und die Vormundschaftsbehörden erhielten ein deutlich erweitertes Aufgabengebiet. Dieses Kapitel geht zunächst auf die Organisation des Vormundschaftssystems in Graubünden ein und stellt dar, mit welchen Problemen dieses in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu kämpfen hatte. Die Kapitel 6 und 7 greifen im Anschluss daran die Bestimmungen des ZGB von 1907/12 sowie des Fürsorgegesetzes von 1920 auf und untersuchen, wie diese rechtlichen Regelungen in die Praxis umgesetzt wurden.

### 5.1 Die Organisation der Vormundschaftsbehörden

Die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden waren auf der Verwaltungsebene der Kreise angesiedelt. Dies unterschied sie von den meisten anderen Kantonen, in denen das Vormundtschaftswesen eine kommunale Angelegenheit und auf der Ebene der Gemeinden organisiert war.<sup>257</sup> Die Bündner Vormundschaftsbehörden wurden 1851 ins Leben gerufen, zum gleichen Zeitpunkt, als die mittlere Verwaltungsstruktur der Kreise geschaffen wurde.<sup>258</sup> Die Kreise nahmen neben dem Vormundtschaftswesen Aufgaben in juristischen und armenpolitischen Bereichen wahr. Aufgrund der «Kleinheit der Bündnergemeinden» war man zum Schluss gekommen, einzelne öffentlich-rechtliche Aufgaben aus «Zweckmässigkeitsgründen» in die Zuständigkeit der Kreise zu stellen.<sup>259</sup>

---

1920, Art. 2, Art. 8 und Art. 12.

<sup>257</sup> KAUFMANN Joseph, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Familienrecht, 3. Abteilung: Die Vormundschaft (Art. 360–456), Bern 1924, S. 22–23.

<sup>258</sup> Die 39 Kreise ersetzten die 48 alten Gerichtsgemeinden. Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Anschlussgesetzgebung Gebietsreform, 10 (2013/14); DUBLER Anne-Marie, Kreise, in: HLS, Version vom 4. Nov. 2008, www.hls.ch; INSTITUT FÜR KULTURFORSCHUNG GRAUBÜNDEN / VERBAND BÜNDNERISCHER KREISPRÄSIDENTINNEN UND KREISPRÄSIDENTEN (Hg.), Kreise ade. Abschied von einer Bündner Institution, Chur 2016; POLTÉRA-LANG Conrad, Die Kreise und ihre Verwaltung nach dem bündnerischen Staats- und Verwaltungsrecht, o. O. 1921.

<sup>259</sup> StAGR III 15 a: Justiz- und Polizeidepartement an die Gemeindevorstände, 3. Jan. 1934.

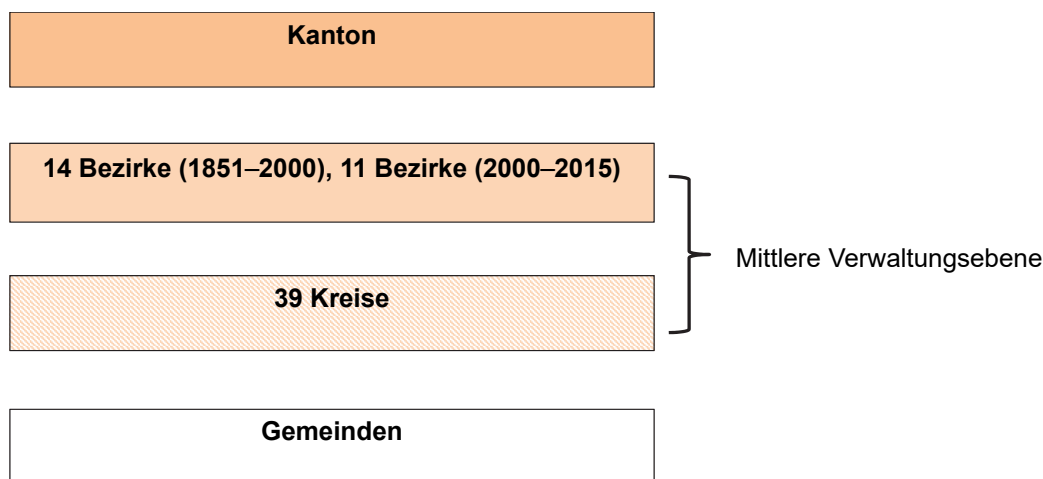
---

<sup>254</sup> ZGB 1907/12, Art. 283–285, Art. 369–372 und Art. 406. – Der Inhalt dieser Gesetzesartikel findet sich im Anhang 5.

<sup>255</sup> Zum Fürsorgegesetz vgl. auch Anhang 6.

<sup>256</sup> So konnte zum Beispiel der kantonale Fürsorger gemäss dem Fürsorgegesetz von 1920 selbst keine Massnahmen beschliessen, sondern solche lediglich bei den Vormundschaftsbehörden beantragen. Vgl. Fürsorgegesetz





Grafik 6: Verwaltungsstrukturen in Graubünden von 1851 bis 2015.

Den Kreisen waren die anfänglich über 200 Gemeinden des Kantons zugeteilt. Die Kreise wiederum waren Bezirken zugeordnet. Am 1. Januar 2016 löste Graubünden die Bezirke und Kreise auf und ersetzte sie durch elf Regionen.\* Die Vormundschaftsbehörden waren bereits am 1. Januar 2013 aufgelöst und durch fünf regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ersetzt worden.\*\*

\* Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Anschlussgesetzgebung Gebietsreform, 10 (2013/14). Einzelne Kreise lösen sich erst Ende 2017 auf, und die Kreise bleiben weiterhin Wahlsprenkel für die Wahlen des Grossen Rats.

\*\* Nach 2005 hatten sich einzelne Vormundschaftsbehörden zusammengeschlossen, sodass zum Zeitpunkt ihrer Auflösung 2013 noch 17 Behörden existierten. Vgl. auch Kapitel 9.

Das bevölkerungsmässige Einzugsgebiet der einzelnen Kreise und damit der Vormundschaftsbehörden unterschied sich beträchtlich.<sup>260</sup> Es gab sehr kleine Kreise mit lediglich ein paar Hundert Einwohnerinnen und Einwohnern, deren Vormundschaftsbehörden auch nach dem Inkrafttreten des ZGB 1912 und des Fürsorgegesetzes 1920 jedes Jahr nur eine Handvoll Geschäfte zu erledigen hatten. Zu diesen zählte zum Beispiel der Kreis Safien, in dem 1910 nur 579 Personen wohnten; der kleinste war der Kreis Avers mit einer Bevölkerung von lediglich 183 Personen.<sup>261</sup> Die Mehrheit der Kreise wies 1910 eine Bevölkerung von 1000 bis 3000 Personen auf. Den mit Abstand grössten Kreis bildete Chur, der im Jahr 1910 14 639 Personen zählte. Obwohl damit in Graubünden die Anzahl der Vormundschaftsbehörden mit 39 im interkantonalen Vergleich relativ gering war, lag die

Bevölkerungszahl der jeweiligen Einzugsgebiete dennoch nicht überdurchschnittlich hoch, wodurch das Vormundschaftswesen auch in Graubünden kleinteilig strukturiert war.<sup>262</sup>

Die Vormundschaftsbehörde eines Kreises war mit fünf bis neun Personen besetzt. Sie bestand aus einem Präsidenten sowie zwei oder vier Beisitzern. Gewählt wurden sie jeweils vom Kreisgericht – einer Kollegialbehörde mit richterlichen Aufgaben – für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Organisation des Bündner Vormundschaftswesens gehorchte dem in der Schweiz

<sup>260</sup> Zu einer Übersicht über die 39 Vormundschaftsbehörden vgl. Tabelle 1 in Kapitel 6.

<sup>261</sup> BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Die Bevölkerung der Gemeinden, Bern 1992.

<sup>262</sup> Als 2013 die Behördenorganisation im Vormundschaftswesen in der Schweiz im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts restrukturiert wurde, gingen Fachkreise davon aus, dass erst Einzugsgebiete von 50 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern – mit entsprechend hohen Fallzahlen – eine fachlich fundierte und kohärente Praxis erlauben würden. Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), 9 (2011/12).



verbreiteten Milizsystem. Dies bedeutet, dass öffentliche Aufgaben an Personen übertragen werden, die diese Funktion im beruflichen Nebenamt ausüben. Dabei erstreckt sich diese Verpflichtung auf eine beschränkte Zeitspanne und kann mit einer Entschädigung honoriert werden, die jedoch keinem berufsmässigen Vollverdienst gleichkommt.<sup>263</sup> Das Bündner Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 bestimmte, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden ein Anrecht auf Tag- und Reisegelder hatten. Sie waren also für die Zeit, die sie für Sitzungen aufbrachten, sowie für ihre Reisespesen zu entschädigen. Ob eine darüberhinausgehende Bezahlung erfolgte, konnten die Kreise selbst entscheiden; das Einführungsgesetz stellte hierzu keine weiteren Vorgaben auf.

### *Finanzierungsprobleme*

Die Kreise beschritten unterschiedliche Wege, um die Arbeit ihrer Vormundschaftsbehörden zu finanzieren. Vor allem für die ländlichen Kreise war es schwierig, genügend Mittel aufzubringen.<sup>264</sup> Insbesondere in den 1930er-Jahre häuften sich Debatten in Politik, Fachkreisen und Öffentlichkeit, in denen Probleme des Vormundschaftswesens diskutiert wurden, wobei das Problem der Finanzierung breiten Platz einnahm. Diese Debatten fanden in einer Zeit mit angespannter ökonomischer Lage statt. Wie die übrige Schweiz litt Graubünden in den 1930er-Jahren unter den Folgen der Weltwirtschaftskrise; die Arbeitslosenquoten stiegen stark an, in der Landwirtschaft zerfielen die Preise, die Gästezahlen im Tourismus brachen ein und viele Gewerbebetriebe vermochten sich nicht mehr über Wasser zu halten. Auch die Kassen der öffentlichen Hand standen unter Druck. Was dies für die vormundschaftliche Arbeit bedeutete, beschrieb ein Artikel in der *Neuen Bündner Zeitung* vom 22. April 1933: «Es ist schon fast nicht zu glauben, wie wenig Mittel den Vormundschaftsbehörden mancher Kreise zur Verfügung stehen. Bevor eine Sitzung der Behörde einberufen wird, muss deren Präsident da und dort zunächst die

Finanzierung der Tagung vorbereiten, was oft mit den grössten Schwierigkeiten verbunden und der Erledigung der Geschäfte natürlich wenig förderlich ist. Nicht selten ist der Präsident genötigt, die Sitzungsgelder usw. vorzustrecken [...]»<sup>265</sup> Hinzu kam das Problem, dass sich einzelne Vormundschaftskreise über relativ grosse räumliche Gebiete erstreckten, sodass die Behördenmitglieder beträchtliche Reisewege zurücklegen mussten, wenn sie sich zu einer Sitzung treffen wollten. Aber auch die betroffenen Personen mussten, wenn von ihnen verlangt wurde, sich von einer Behörde einvernehmen zu lassen, zum Teil lange Reisewege zurücklegen. Solche Finanzierungs- und Zeitprobleme brächten es mit sich, so der Grosse Rat 1943, dass einzelne Vormundschaftsbehörden die Anzahl ihrer Sitzungen «in äusserstem Masse einschränken» würden; ja es komme vor, dass «dringende Geschäfte monate-, ja jahrelang einfach liegen bleiben oder dann nur in sehr summarischer Weise behandelt und erledigt» würden.<sup>266</sup> Einzelne Vormundschaftsbehörden wanderten deshalb und hielten ihre Sitzungen an unterschiedlichen Orten im Kreis ab, passenderweise da, wo es aktuelle Fälle zu behandeln galt.

In den meisten Kreisen wurden die Kosten, die für die Arbeit der Vormundschaftsbehörden anfielen – Sitzungsgelder, Reisespesen oder Büromaterialien – mit dem Einziehen von so genannten Sporteln bestritten.<sup>267</sup> Dies waren Gebühren, die Personen, die von vormundschaftlichen Massnahmen betroffen waren, zu entrichten hatten. Die Vormundschaftsbehörden bestimmten die Höhe dieser Gebühren je nach benötigtem Zeitaufwand und dem Vermögensstand einer betroffenen Person. Verfügte eine solche über kein oder zu wenig Vermögen, belasteten einzelne Vormundschaftsbehörden die Heimatgemeinden, andere liessen das Defizit vom Kreis ausgleichen oder die Kosten fielen zwischen Stuhl und Bank und wurden gar nie wirklich beglichen.<sup>268</sup> Wie der Vormundschaftsinspektor Dr. C. Hess in einem Bericht 1931 festhielt, war es unter anderem diese Finanzierungsweise,

<sup>263</sup> GALLATI Misha, *Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950*, Zürich 2015, S. 111 und 128.

<sup>264</sup> Vgl. bspw. StAGR III 15 a, Mappe: Kreisschreiben 1933/34: Justiz- und Polizeidepartement an die Gemeindevorstände, 8. Jan. 1934; a. a. O., Mappe: Vormundschaftspräsidentenkurs 3./4. Okt. 1938: Joseph Vieli, Eröffnungsansprache Instruktionkurs für Vormundschaftspräsidenten 1933.

<sup>265</sup> NN., *Vormundschaftswesen*, in: *Neue Bündner Zeitung*, 22. April 1933.

<sup>266</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: *Botschaften des Kleinen Rates*, 1943, S. 242.

<sup>267</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: C. Hess an Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 18. Mai 1931.

<sup>268</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

die in der Öffentlichkeit auf Kritik stiess. Wenn ein Vormundschaftspräsident eingreife, höre man «oft sagen, er arbeite nur der Sporteln wegen».<sup>269</sup> Bis zu einem gewissen Grad schien es jedoch am politischen Willen der Kreise und Gemeinden zu fehlen, um die notwendige Finanzierung des Vormundschaftswesens zu gewährleisten. So sah sich etwa der Kleine Rat 1933 dazu veranlasst, die Kreise «auf die Wichtigkeit einer richtigen Bezahlung und Finanzierung der vormundschaftlichen Arbeit aufmerksam zu machen, damit die vielen gerügten Missstände im Vormundschaftswesen, insoweit solche mit den Finanzen in Verbindung stehen, endlich verschwinden mögen».<sup>270</sup>

In grösseren Kreisen war es möglich, den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörden ein festes Honorar zu entrichten. Vergleichsweise komfortabel präsentierte sich die Vormundschaftsbehörde des städtischen Kreises Chur, deren Präsident zu Beginn der 1930er-Jahre einen Betrag von 3000 Franken erhielt. Die übrigen Mitglieder der Churer Behörde bekamen pro Sitzung fünf Franken, was bei rund 30 Sitzungen pro Jahr einen Betrag von 150 Franken ergab.<sup>271</sup> Der Kreis Oberengadin (Circul d'Engiadin'Ota), der etwa einen Drittel

weniger Einwohnerinnen und Einwohner als Chur zählte, bezahlte seinem Vormundschaftspräsidenten ein Gehalt von 500 Franken.<sup>272</sup> Keine «fixe Besoldung», dafür «eher Schimpfworte u. Drohbriefe!» erhielt hingegen der Vormundschaftspräsident des Kreises Disentis/Mustér, wie er, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen, in einer Umfrage von 1932 angab.

Bis in die späten 1940er-Jahre hielten die regelmässigen Beschwerden der Vormundschaftsbehörden an. Sie seien überlastet und hätten zu grosse Pensen zu bewältigen. Die für die «Amtsgeschäfte aufgewendete Zeit während dem Berichtsjahre übertraf jede mutmassliche Annahme», hielt etwa der Vormundschaftspräsident des Kreises Trins am 3. Oktober 1944 fest.<sup>273</sup> Andere Präsidenten klagten über den Umfang an Korrespondenz und die vielen administrativen Arbeiten, die sie zu erledigen hätten. Auch müssten immer wieder Vormunde, die im Dienst der Behörden standen, angeleitet und unterstützt werden, da diesen als ehrenamtlich Tätige für einzelne Geschäfte das notwendige Sachwissen fehle.<sup>274</sup> Aufgrund der zum Teil hohen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen hatten denn auch einzelne

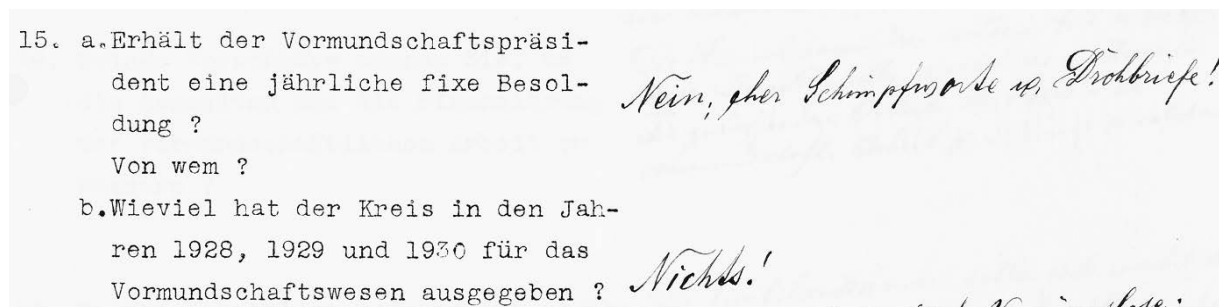


Abb. 12: Auszug aus der Umfrage des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932. Kritische Berichte insbesondere zur prekären finanziellen Situation vieler Vormundschaftsbehörden veranlassten den Kanton 1932, mit einer Umfrage an alle Vormundschaftsstellen zu gelangen. Gefragt wurde unter anderem nach der finanziellen Ausstattung oder der Anzahl der betreuten Fälle (Quelle: StAGR III 15 a).

<sup>269</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: C. Hess an Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 18. Mai 1931.  
<sup>270</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Kreisschreiben 1933/34: Sitzung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, 31. März 1933.  
<sup>271</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932. Auf die Frage, ob das Taggeld der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde genügend sei, hielt die Vormundschaftsbehörde Chur fest, niemand habe «bisher weitere Ansprüche» gestellt.

<sup>272</sup> A. a. O., Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.  
<sup>273</sup> KreisA Trins, Domat/Ems: Vormundschaftsbehörde Trins an Kreisgericht Trins, 3. Okt. 1944.  
<sup>274</sup> Vgl. StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/1946, 7. Aug. 1946; Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/1946, 31. Mai 1946.

Kreise immer wieder grosse Mühe, ihre Vormundschaftsbehörden zu besetzen und Männer zu finden, die sich in dieses Amt wählen liessen.

### *Keine Frauen in den Vormundschaftsbehörden*

Frauen konnten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht Mitglied einer Bündner Vormundschaftsbehörde werden. Diese Tatsache diskutierte der Grosse Rat 1910 in seinen Beratungen über das Einführungsgesetz zum ZGB und ein weiteres Mal 1943, als es um die Revision des Einführungsgesetzes ging.<sup>275</sup> 1910 war es Grossrat Friedrich Manatschal (1845–1919), Freisinniger und fortschrittlicher sozialpolitischer Denker,<sup>276</sup> gewesen, der den Antrag einreichte, Frauen den Einsitz in die Vormundschaftsbehörden zu gewähren. Die Mehrheit des Grossen Rats stellte sich diesem Ansinnen vehement entgegen und argumentierte, die Bündner Verfassung erlaube es nur den stimmberechtigten Einwohnern, öffentliche Ämter zu bekleiden. Man solle mit der «Frauenemanzipation nicht weitergehen, als sie logisch sei». So gehe es bei der Vormundschaftsverwaltung um Fragen der obrigkeitlichen Durchsetzungsfähigkeit und der Geschäftsführung, was der weiblichen Wesensart nicht entspreche. 1918 griff Manatschal in einem Aufsatz über das Bündner Vormundschaftswesen die Frage erneut auf und unterstrich, dass die Zulassung von Frauen nicht nur deswegen wünschenswert wäre, da hierbei durchaus weibliche soziale Fähigkeiten gefragt seien, sondern ganz pragmatisch könne das Problem der Personalrekrutierung entschärft werden.<sup>277</sup>

1943 diskutierten die Grossräte wieder eingehend über die Zulassung von Frauen zu den Vormundschaftsbehörden. In den rund dreissig Jahren, die seit den ersten Diskussionen verstrichen waren, hatten sich die Argumentationsweisen kaum verändert. Die Debatte wurde entlang unterschiedlicher Deutungen des Charakters der

Vormundschaftsbehörden geführt: Handelte es sich bei ihnen um Organe, die in erster Linie eine verwaltungsorientierte, rechtsanwendende Tätigkeit zu verrichten hatten und denen oft ein rauher gesellschaftlicher Wind entgegenblies? Oder überwogen die fürsorgeorientierten Aufgaben der persönlichen Zuwendung und zwischenmenschlichen Vermittlung? Gegner der Zulassung von Frauen bejahten die erste Frage und identifizierten die vormundschaftsamtliche Tätigkeit als eine dem männlichen Wesen entsprechende – ganz so, wie es die vorherrschende bürgerliche Geschlechterideologie vorgab. Auch die parlamentarischen Befürworter der Zulassung von Frauen argumentierten mit den bürgerlichen Geschlechternormen, erachteten jedoch gerade weibliche Fähigkeiten für die Arbeit der Vormundschaftsbehörden als gefragt. Ganz knapp, mit 42 zu 38 Stimmen, gewannen schliesslich die Gegner der Frauenzulassung. Das revidierte Bündner Einführungsgesetz zum ZGB von 1943 bestimmte, dass die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden aus den «stimmfähigen Einwohnern des Kreises» gewählt würden, womit Frauen ausgeschlossen blieben.<sup>278</sup>

### *Vormunde, Vormundinnen und Amtsvormunde*

Die Betreuung der unmündigen oder entmündigten Personen war Aufgabe der Vormunde und Vormundinnen. Anders als bei den Vormundschaftsbehörden waren zu dieser Tätigkeit Frauen zugelassen.<sup>279</sup> Das ZGB bestimmte: «Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter.»<sup>280</sup> Daneben existierte das Amt des Beistands. Ein Beistand oder eine Beiständin war nur für einzelne Angelegenheiten wie etwa die Vermögensverwaltung einer betroffenen Person verantwortlich.<sup>281</sup> Des Weiteren gab es das Amt des Beirats, wozu die Vormundschaftsbehörden eine Person anordnen

<sup>275</sup> VGR 22. Nov. 1910, S. 21; 23. Nov. 1910, S. 25–28; 21. Mai 1943, S. 81–84; 24. Nov. 1943, S. 376; 25. Nov. 1943, S. 384–390.

<sup>276</sup> METZ Peter, Manatschal, Friedrich, in: HLS, Version vom 6. Juli 2015, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).

<sup>277</sup> MANATSCHAL Friedrich, Vom bündnerischen Vormundschaftswesen und dessen Verbesserung. Referat gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens, Chur 1918, S. 21–22.

<sup>278</sup> VGR 25. Nov. 1943, S. 390; EG 1943 ZGB 1907/12, Art. 55.

<sup>279</sup> ZGB 1907/12, Art. 379; KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 176–177; MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918), S. 3–4.

<sup>280</sup> ZGB 1907/12, Art. 367.

<sup>281</sup> ZGB 1907/12, Art. 367; KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 38–41.

konnten.<sup>282</sup> Dies bedeutete für Betroffene keinen vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit wie bei einer Entmündigung, sondern eine «Beschränkung der Handlungsfähigkeit» für Situationen wie eine Prozessführung oder das Abwickeln finanzieller Angelegenheiten (zum Beispiel Kauf oder Verkauf eines Grundstücks oder Aufnahme eines Darlehens).

Als Vormunde und Vormundinnen oder Beistände wurden Privatpersonen eingesetzt, etwa Familienangehörige, Lehrer, Pfarrer, Mitglieder der kommunalen Armenbehörden oder Verwaltungsangestellte. Gemäss dem vormundschaftlichen Milizsystem verrichteten sie ihre Tätigkeit ebenfalls nebenberuflich. Wie die Umfrage des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements von 1932 ergab, erhielten die meisten Vormunde und Vormundinnen für ihre Tätigkeit eine kleine Entschädigung, entweder direkt aus dem Vermögen der Betroffenen – falls solches vorhanden war – oder aus den Kassen der Heimatgemeinden oder Kreise. Die Höhe dieser Entschädigung wurde gemäss dem Arbeitsaufwand bemessen und hing vom Vermögensstand des Vormunds oder der Vormundin und des Mündels ab. Die jährliche Entschädigung belief sich zu diesem Zeitpunkt in vielen Kreisen auf 10 bis 30 Franken; sie konnte aber auch tiefer oder höher ausfallen. So zum Beispiel im Kreis Bergün, wo die Vormunde «ausnahmsweise bei gut Situierten und grosser Arbeit bis 50–60 Fr. pro Jahr» erhielten.<sup>283</sup> Besass eine bevormundete Person keine Vermögenswerte und konnte die Heimatgemeinde nicht zur Zahlung verpflichtet werden, konnte es geschehen, dass Vormunde gar keine Entschädigung erhielten. Pointiert meldete der bereits zitierte Vormundschaftspräsident von Disentis/Mustér auf die Frage, wer die Arbeit der Vormunde für Mündel ohne Vermögen bezahle: «Heimatgemeinde, wenn nicht, dann ist es verschenkt, gestrichen! Oder ewig pendent!»<sup>284</sup> Grundsätzlich war es schwierig, genügend Personen zu finden, die in das Amt eines Vormunds oder einer Vormundin gesetzt werden konnten. Entsprechend konstatierte denn auch Dr. C. Hess in seiner Situationsanalyse zu Beginn der 1930er-Jahre, der «Man-

gel an geeigneten Vormündern» sei eines der «grössten Hemmnisse der vormundschaftlichen Amtsführung».<sup>285</sup>

Um diesem Problem zu begegnen, richteten einige Kreise Amtsvormundschaften ein und liessen auf diese Weise eine grosse Zahl von Vormund- und Beistandschaften berufsmässig führen.<sup>286</sup> In Graubünden errichteten 1913 zunächst die beiden bevölkerungsmässig grössten Kreise Chur und Davos solche Amtsvormundschaften.<sup>287</sup> In Chur wurde ein Rechtsanwalt als Amtsvormund eingesetzt, der diese Tätigkeit in einer halben Anstellung ausübte.<sup>288</sup> Im Jahr 1931 verfügten neben Chur und Davos der ebenfalls grosse Kreis Oberengadin sowie die beiden mittelgrossen Kreise Thusis und Roveredo über Amtsvormundschaften.<sup>289</sup> Der Amtsvormund von Chur führte in diesem Jahr 151 Vormund- und Beistandschaften, während die Kollegen in Davos 105 Fälle, in Thusis 18 und in Roveredo lediglich einen Fall betreuten.<sup>290</sup>

## 5.2 Professionalisierungsdefizite, Verfahrensmängel und die Motion Canova 1930

In den 1930er-Jahren wurde in Graubünden eine breite Debatte von Seiten der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die desolaten Zustände im Vormundschaftswesen geführt.<sup>291</sup> Der Tenor war dabei einhellig: Das Vormundschaftswesen befände sich in einem «lähmenden Zustand», wie es die *Neue Bündner Zeitung* vom 22. April 1933 formulierte.<sup>292</sup> Die kritische Auseinandersetzung war unter anderem durch eine Motion des sozialdemokratischen Gross- und National-

<sup>282</sup> ZGB 1907/12, Art. 395; KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 248–263.

<sup>283</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

<sup>284</sup> A. a. O., Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

<sup>285</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: Bericht Hess, [1931/32], S. 17.

<sup>286</sup> Einführungsgesetz GR ZGB 1911, Art. 67.

<sup>287</sup> KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 123; MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918), S. 9; WILD Albert, Soziale Fürsorge in der Schweiz, Zürich 1919, S. 350.

<sup>288</sup> MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918), S. 9–10.

<sup>289</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

<sup>290</sup> A. a. O., Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932. Für Roveredo müsste geprüft werden, wie das Amt der Amtsvormundschaft genau definiert wurde und wie sich dieser einzelne Fall erklären lässt.

<sup>291</sup> Für frühere Kritik am Vormundschaftswesen in Graubünden vgl. VGR 23. Mai 1911, S. 79–80.

<sup>292</sup> NN., Vormundschaftswesen, in: *Neue Bündner Zeitung*, 22. April 1933.

rats Gaudenz Canova (1887–1962) angestossen worden, die er 1930 eingereicht und mit welcher er die Prüfung des Bündner Einführungsgesetzes von 1911 zum ZGB verlangt hatte.<sup>293</sup> Canova war ein einflussreicher Protagonist der Bündner Sozialdemokratie, der sich nicht nur als Politiker, sondern auch als Anwalt für die Rechte von Unterschichtangehörigen und stigmatisierten Personengruppen wie den Fahrenden und Jenischen einsetzte.<sup>294</sup> So vertrat er zum Beispiel die Familie D.-U., die sich mit seiner Hilfe gegen die Wegnahme ihrer Kinder zur Wehr setzte und auf die unten in einem Fallbeispiel eingegangen wird. Canova kritisierte, dass die Vormundschaftsbehörden zu viel Handlungsspielraum besässen, dass sie zu wenig kontrolliert würden und Entscheidungen ohne ausreichende Begründungen fällen könnten. In der Debatte im Grossen Rat brachte er 1930 vor: «Was sich gewisse Vormundschaftsbehörden in dieser Beziehung [haben] zuschulden kommen lassen, [ist] krass. Wir [haben] im Kanton eine ganze Reihe von Männern, die zehn und mehr Jahre bevormundet sind, ohne dass die Behörde für die Bevormundung jeweils hätte einen Grund angeben können. Es [werden] die heiligsten Menschenrechte in bedenklicher Weise verletzt.»<sup>295</sup>

### *Umstrittene anwaltliche Vertretung*

Ein konkretes Anliegen Canovas war es, dass sich Personen, die von einem Entmündigungsverfahren betroffen waren, rechtlich vertreten lassen konnten. Damit traf Canova einen wunden und rechtsstaatlich sehr bedenklichen Punkt: Das Bündner Einführungsgesetz war das einzige der Schweizer Einführungsgesetze zum ZGB, das es Betroffenen ausdrücklich untersagte, sich in einem Entmündigungsverfahren anwaltlich ver-

treten zu lassen.<sup>296</sup> «Eine Verbeiständung ist [...] nicht zulässig», hiess es in Artikel 60. Andere Kantone erwähnten ein solches Verbeiständungsrecht oder schrieben es sogar explizit vor.<sup>297</sup> Dieses Recht sei bei gerichtlichen Verfahren, so Joseph Kaufmann in seinem Kommentar 1924 zum schweizerischen ZGB, selbstverständlich. Auch sei bei solchen in der Regel die Möglichkeit der Bestellung eines unentgeltlichen Anwalts gegeben. Er plädierte dafür, dass die Kantone ihre Entmündigungsverfahren gemäss diesen Grundsätzen verbesserten und damit analog zu gerichtlichen Verfahren regelten.<sup>298</sup>

Der Grosse Rat erklärte 1930 die Motion Canova zur Prüfung des Bündner Einführungsgesetzes zum ZGB für erheblich. Der Rat erachtete nicht allein Fragen des Vormundschaftsrechts, sondern auch andere Rechtsbereiche des Einführungsgesetzes als revisionsbedürftig.<sup>299</sup> Doch erst knapp fünfzehn Jahre später, 1943, brachte der Kleine Rat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Beratung in das Parlament ein.<sup>300</sup> Erneut setzte sich Canova, der immer noch als Grossrat amtierte, in den Debatten für sein Anliegen ein. Im Entwurf zum revidierten Einführungsgesetz, wie es dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt wurde, war das Verbot der anwaltlichen Vertretung noch immer enthalten (allerdings mit gewissen Zugeständnissen, wie unten gezeigt wird).<sup>301</sup> Canova argumentierte, dass man sich der Tragweite der

<sup>293</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: Justizdepartement Kanton Graubünden an Dr. C. Hess, 11. Mai 1931; VGR 21. Nov. 1930, S. 57–62 sowie VGR 19. Mai 1931, S. 22–23 und 20. Mai 1931, S. 26.

<sup>294</sup> BUNDI Martin, Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie in Graubünden, Landquart 1981, S. 81–83; GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 194; GALLE/MEIER, Menschen (2009), S. 93; JÄGER Georg, Die «Kapitale», in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2, Chur 1993, S. 471; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 127; SIMONETT Jürg, Canova, Gaudenz, in: HLS, Version vom 15. Feb. 2005, www.hls.ch.

<sup>295</sup> VGR 21. Nov. 1930, S. 58.

<sup>296</sup> KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 124: «Soweit ich sehe, ist das Recht, sich verbeiständen zu lassen, nur in Graubünden [...] ausdrücklich ausgeschlossen.»

<sup>297</sup> KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 124; VGR 21. Mai 1943, S. 87.

<sup>298</sup> KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 124.

<sup>299</sup> VGR 21. Nov. 1930, S. 62. – Die Bündner hatten ihr Einführungsgesetz 1911 im letzten Moment und unter Zeitdruck erlassen, der es ihnen nicht erlaubte, allenfalls umstrittene Bestimmungen aufzunehmen, aufgrund welcher das Gesetz in der Volksabstimmung abgelehnt worden wäre. Vgl. Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat zur Revision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (vom 23. Mai 1911), 16. April 1943, S. 99; StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftsverband 1944: Luigi Albrecht, Vorsteher Justiz- und Polizeidepartement, Eröffnungsansprache, in: Protokoll über die Nachmittagssitzung der Gründungsversammlung des Vormundschaftsverbandes Graubünden, 9. Mai 1944.

<sup>300</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat zur Revision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (vom 23. Mai 1911), 16. April 1943, S. 101–102; VGR 20. Mai 1943, S. 53–56.

<sup>301</sup> Zu den Debatten über diese Frage vgl. VGR 21. Mai 1943, S. 78–80 und 87–91; 25. Nov. 1943, S. 390–391.



beschlossenen Massnahmen bewusst sein müsse. Es handle sich oft um die «schwersten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Menschen, so z.B. den Entzug der elterlichen Gewalt, der Handlungsfähigkeit und sehr oft der persönlichen Freiheit».<sup>302</sup> Ein umfassender Rechtsschutz der Betroffenen sei zwingend erforderlich und Personen, die von einer vormundschaftlichen Massnahme betroffen seien, dürften nicht rechtlich diskriminiert werden. «Bei einer Strafe von nur einem Monat Gefängnis [muss] der Angeklagte von Amtes wegen einen Verteidiger erhalten. Hier aber, bei einer Versorgung in einer Anstalt auf Jahre hinaus, soll kein Verteidiger amtieren dürfen.»<sup>303</sup>

In den Ausführungen Canovas schwang Kritik an einer Klassenjustiz mit. Faktisch waren Angehörige der sozialen Unterschichten überproportional von den zur Diskussion stehenden Massnahmen betroffen. Die Wahrscheinlichkeit, mit einer vormundschaftlichen Massnahme belangt zu werden, war für sie höher als für Angehörige der Mittel- oder Oberschicht. Wenn den Betroffenen nun der Zugang zur Justiz durch das Vorhalten einer professionellen Rechtsvertretung massiv erschwert wurde, betraf dies meistens Unterschichtsangehörige. Es darf die Frage in den Raum gestellt werden, ob die Gesetzgeber ähnliche Einschränkungen vorgesehen hätten, wenn Angehörige aller gesellschaftlichen Schichten in gleichem Masse von den Massnahmen betroffen gewesen wären.

Einige wenige Grossräte unterstützten Canovas Anliegen. So zum Beispiel Moses Silberroth (1888–1965), Exponent der Davoser Sozialdemokratie, Kämpfer gegen Faschismus und Nationalsozialismus und – wie Canova – Anwalt, der sich für Unterprivilegierte einsetzte.<sup>304</sup> Die Mehrheit der Grossräte stellte sich in den Debatten von 1943 jedoch gegen Canova und entschied schliesslich, dass keine Anwälte zu den Verhandlungen der Vormundschaftsbehörden zugelassen werden sollten. Die meisten Grossräte erachteten die vorgesehene Neuerung, dass Anwälte im Vorverfahren, das heisst während der Untersuchung eines Falles und bevor die Vormundschaftsbehörde einen Entscheid fällte, schriftlich zu einem Fall Stellung nehmen und hierfür Einsicht in die Akten

nehmen konnten, als ausreichend. Dies genüge nach Canovas Ansicht allerdings nicht, um einen Klienten oder eine Klientin angemessen vertreten zu können. «Die schriftliche Verteidigungseingabe vor der Vormundschaftsbehörde» erfülle ihren Zweck nicht, so Canova. Es sei «wichtig, miteinander zu reden und die vernünftige Lösung nachher gemeinsam suchen zu können».<sup>305</sup>

Auch die Vormundschaftsbehörden und Bezirksgerichtspräsidenten hatten sich im Vorfeld der grossrätlichen Debatten zur Frage der Zulassung von Anwälten geäussert. Sie lehnten diese ab, da dies die Milizbehörden zu sehr in ihrem Funktionieren beeinträchtigen würde. Durch die «Zulassung der Vertretung durch Anwälte im Vormundschaftsverfahren» werde die «Durchführung der vormundschaftlichen Aufgaben ganz ungebührlich erschwert [...], da die Anwälte, um ihren Klienten zum Erfolg zu verhelfen, jeweils alle denkbaren formellen Einreden erheben würden und so materiell gerechtfertigte Bevormundungen und Entziehungen der elterlichen Gewalt verhindern könnten». Die Vormundschaftspräsidenten «könnten sich durch die ihnen von Anwälten gemachten formellen Schwierigkeiten allzu leicht davon abhalten lassen, die als richtig anerkannten Anordnungen zu treffen».<sup>306</sup> Mit dieser Argumentationsweise wurde indirekt zugestanden, dass es von Seiten der Vormundschaftsbehörden durchaus zu Verfahrensfehlern kam. Es war jedoch nicht das Ziel, solche Schwachstellen auszumerzen, vielmehr wurde die Strategie verfolgt, die Milizbehörden vor zusätzlichen Belastungen zu schützen und damit den Druck auf das System nicht weiter zu erhöhen. Dieses Argument erinnert an die Diskussionen, die 1906 im Grossen Rat geführt wurden, als es um die Frage ging, ob Personen, die nach Realta versorgt wurden, ein eigenständiges Rekursrecht erhalten sollten. Dies hatten die Grossräte mit dem Argument abgelehnt, dass auf diese Weise «Tür und Tor für unendliche Trölerereien» geöffnet werden würden.<sup>307</sup> Weiter argumentierten die Vormundschaftsbehörden und die Bezirkspräsidenten, mit einer umfänglichen Zulassung von Anwälten ginge die Gefahr einher, dass es künftig noch schwieriger werden würde,

<sup>302</sup> VGR 21. Mai 1943, S. 87.

<sup>303</sup> VGR 25. Nov. 1943, S. 390.

<sup>304</sup> BUNDI Martin, Silberroth, Moses, in: HLS, Version vom 17. Sept. 2008, www.hls.ch; VGR 21. Mai 1943, S. 89–90.

<sup>305</sup> VGR 25. Nov. 1943, S. 390–391.

<sup>306</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat zur Revision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (23. Mai 1911) vom 16. April 1943, S. 123–124; VGR 21. Mai 1943, S. 79.

<sup>307</sup> Vgl. hierzu Kapitel 3.

die Behörden personell zu besetzen, womit das Milizsystem zusätzlich untergraben würde. Das «Bewusstsein, in formalrechtlicher Hinsicht den jeder vormundschaftlichen Massnahme opponierenden Anwälten nicht gewachsen zu sein, [würde] in manchen Fällen die Bereitschaft, sich der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen, vollends aufheben», gaben sie zu bedenken.<sup>308</sup> Diese Argumentationslinie gewichtete organisatorische und finanzielle Belange sowie das Bedürfnis, an den Milizstrukturen festzuhalten, höher als den Rechtsschutz der betroffenen Personen. Eine Begründungsweise, die aus heutiger Sicht als unhaltbar bezeichnet werden muss, ging es doch bei Entmündigungen oder zwangsweisen Anstaltsversorgungen nicht um Nebensächlichkeiten, sondern um schwere Eingriffe in die persönliche Rechtssphäre von Betroffenen.<sup>309</sup>

### *Mangelhafte vormundschaftliche Verfahren*

In den Diskussionen über das Vormundschaftswesen in Graubünden finden sich zahlreiche Hinweise, dass einzelne Vormundschaftsbehörden in der Praxis nicht einmal die minimalen Verfahrensvorschriften einhielten, wie sie das ZGB von 1907/12, das Bündner Einführungsgesetz von 1911, das Fürsorgegesetz von 1920 oder auch ein bundesgerichtliches Kreisschreiben von 1914 an die kantonalen Regierungen betreffend die einzuhaltenden Abläufe bei Entmündigungen vorschrieben.<sup>310</sup> Es wurde angeführt, dass Vormundschaftsbehörden betroffene Personen vor dem Beschluss einer Massnahme nicht anhören würden und ihnen so keine Gelegenheit gäben, sich vor der urteilenden Instanz zu rechtfertigen. Weiter wurde beanstandet, dass «mancher Vormundschaftspräsident» von sich aus die Zustimmung

zu einer Massnahme gebe, ohne den Fall mit der gesamten Vormundschaftsbehörde zu behandeln, wie es das ZGB eigentlich verlangte.<sup>311</sup> Dies geschehe bisweilen, um Kosten zu sparen. Eine andere kritisierte Praxis bestand darin, dass sich Vormundschaftsbehörden lediglich aufgrund von eingesandten Akten eine Meinung bildeten und auf diese Weise zur Entscheidungsfindung den «ungesetzlichen Weg der Aktenzirkulation» beschritten, wie dies Vormundschaftsinspektor Hess in einem Bericht zu Beginn der 1930er-Jahre anführte.<sup>312</sup>

Auch gewisse Verfahrensweisen bei Versorgungen in die Arbeitsanstalt Realta stiessen auf Kritik. Es komme vor, so Hess in einem Schreiben von 1932, dass eine Heimatgemeinde nicht wisse, was sie mit einer Person tun solle, die in ihr Gebiet zurückgewiesen worden sei. «Da wird rasch bei der Vormundschaftsbehörde ein Begehren gestellt, den unbrauchbaren Mitbürger nach Realta zu spedieren. [...] Oft werden [...] Leute nach Realta versetzt, die besser unter der Führung eines psychologisch begabten Vormundes oder eines Beschützers im Sinne des Fürsorgegesetzes zur Sinnesänderung gebracht werden könnten.»<sup>313</sup> Hess kritisierte also, dass Realta als Auffang- oder Abschiebebecken für Leute benutzt wurde, für welche die Behörden sonst keine Lösung sahen und die keinen Platz in der Gesellschaft hatten. Auch der Verwalter der kantonalen Strafanstalt Sennhof in Chur machte das Justizdepartement in einem Schreiben vom 13. Mai 1931 auf einen «Übelstand» in Bezug auf Einweisungen nach Realta aufmerksam. «Es kommt sehr oft vor, dass Leute auf Anordnung der Vormundschaftsbehörde hin, in den Sennhof eingeliefert werden, wo dieselben Wochen lang auf die Aufnahme in der Korrekptionsanstalt Realta warten müssen. Es ist weiter nicht zu vergessen, dass der Aufenthalt im Sennhof selten oder nie angerechnet wird, so dass die betreffenden Inhaftierten einen Monat (ohne dazu verurteilt zu sein) im Zuchthaus bleiben müssen. Die Strafanstaltsverwaltung befand sich wiederholt in sehr peinlicher Lage, da wir in den meisten Fällen keinen schriftlichen Beleg erhalten. Jede Vormundschaftsbehörde sollte das Reglement der Korrekptionsanstalt Realta kennen,

<sup>308</sup> VGR 21. Mai 1943, S. 79. – Vgl. auch die Eröffnungsrede bei der Gründung des Bündner Vormundschaftsverbands, in: StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftsverband 1944: Protokoll über die Nachmittagssitzung der Gründungsversammlung des Vormundschaftsverbandes Graubünden, 9. Mai 1944.

<sup>309</sup> Vgl. MÜLLER Jörg Paul / SCHEFER Markus, Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung der EMRK und der UNO-Pakte, Bern 2008, S. 893–906.

<sup>310</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: Bericht Hess, [1931/32], S. 10; Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen Regierungen betreffend das Verfahren bei Entmündigungen vom 18. Mai 1914, in: KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 508–509.

<sup>311</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: Bericht Hess, [1931/32], S. 13.

<sup>312</sup> A. a. O.: Bericht Hess, [1931/32], S. 13.

<sup>313</sup> A. a. O.: C. Hess an das Finanzdepartement des Kantons Graubünden, 16. Juni 1932.

damit die nötigen Formalitäten in kurzer Zeit erledigt werden können.»<sup>314</sup> Der Strafanstaltsverwalter monierte also Verfahrensverzögerungen, die auf Kosten der Betroffenen gingen. Dies geschehe nicht bloss in einzelnen Fällen, sondern käme «sehr oft» vor. Dieser Missstand hing mit der mangelnden Kenntnis der Rechtsvorschriften und der ungenügenden Erfahrung einiger Vormundschafts-Behördenmitglieder zusammen. Bedenkliches förderte in diesem Zusammenhang Vormundschaftsinspektor Hess zu Tage. Es gäbe, so schrieb er in seinem Bericht vom 18. Mai 1931, «tatsächlich noch Vormundschaftsbehörden, die das Einführungsgesetz zum ZGB und die anderen notwendigen Gesetze nicht besitzen».<sup>315</sup> Es ist schwierig nachvollziehbar, wie eine Vormundschaftsbehörde ihres Amtes walten konnte, ohne über die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen Vorschriften zu verfügen.

### *Die Unordnung der Akten*

Die finanziellen und strukturellen Probleme des Bündner Vormundschaftswesens materialisierten sich buchstäblich in ungeordneten Aktenablagen. Viele Vormundschaftsbehörden besaßen unsystematische und impraktikable Aktenordnungen. So berichtete zum Beispiel Pfarrer P. Grunder, wie er die Akten bei seinem Antritt als neuer Vormundschaftspräsident von Churwalden 1946 vorfand: «Eine übersichtliche Ordnung der Akten bestand nicht. Die Schriftstücke befanden sich in bunter Ordnung unter- und durcheinander in Couverts [...]. Nur einige Fälle waren besonders in Umschläge gelegt worden. Diese Aktenordnung datiert Jahre zurück. Von einem wirklichen Archiv ist keine Rede. Einige grosse Couverts bestehen, ein Verzeichnis konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden. Es ist heute noch unmöglich zu sagen, wie viele Fälle unter der Kontrolle unserer Behörde stehen. [...] Bis zu einer wirklichen Ordnung wird noch einige Zeit verstreichen.»<sup>316</sup>

Diese Missorganisation war nicht bloss ein Aufräumproblem, sondern beeinträchtigte auch die inhaltliche Seite der Geschäftsführung. In einem Instruktionkurs für Vormundschaftspräsidenten, den das Justiz- und Polizeidepartement 1938 durchführte, war einer der Fachvorträge dem Thema «Aktenordnung der Vormundschaftsbehörden» gewidmet.<sup>317</sup> Der Referent, Pfarrer F. Sprecher, schilderte dabei ähnliche Situationen wie in Churwalden. Zu einem Fall – er nannte die betreffende Vormundschaftsbehörde nicht namentlich – führte er aus: «Der neue Vormundschaftspräsident kennt fast alle Familienhäupter in seinem Kreis; aber er ist über die Zahl der Bevormundungs- und Fürsorgefälle nicht auf dem Laufenden. Sein Vorgänger hatte sie in seiner zwölfjährigen Amtszeit alle ins Gedächtnis gefasst; oder fast alle: in einem bestimmten Falle (Verwaltungsfall!) vermochte er sich nicht zu erinnern, ob es seinerzeit zu einer Bevormundung gekommen war oder nicht, glaubte aber ziemlich sicher zu sein, dass der (Mann) nicht unter Vormundschaft gestellt worden sei. Einige Zeit später meldete sich der Vormund beim neuen Präsidenten mit der Anfrage, ob er nicht gelegentlich auch einmal zur Verwaltungsprüfung eingeladen werde, er sei seit 1931, d.h. seit sieben Jahren, nicht mehr drangekommen. Das Protokoll, das vom Präsidenten geführt wird, liegt noch beim Vorgänger, es sind noch einige Jahre Protokollskizzen nachzutragen.»<sup>318</sup>

Der vormundschaftliche Alltag schien bis zu einem gewissen Grad ohne Schriftlichkeit möglich. Probleme ergaben sich, wenn Behördenmitglieder wechselten oder wenn die Fallzahlen stiegen. Wissen musste weitergegeben werden, was schwierig war, wenn, wie in diesem Fall, das Protokoll nicht regelmässig geführt wurde und es gar «einige Jahre» Protokolleinträge nachzuführen galt. In einem anderen Fall, den Pfarrer Sprecher schilderte, wurde das Protokoll zwar durch den Aktuar «einwandfrei geführt», doch war es für eine rasche Übersicht nur bedingt von Nutzen, wohnte doch der Vormundschaftspräsident an der «entgegengesetzten Grenze des

<sup>314</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Reorganisation bündn. Vormundschaftswesen: Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden an Direktion der Anstalt Realta, 10. Dez. 1931. In diesem Schreiben wird aus dem Schreiben des Verwalters der Strafanstalt vom 13. Mai 1931 zitiert.

<sup>315</sup> A. a. O.: C. Hess an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 18. Mai 1931.

<sup>316</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/46, 7. Aug. 1946.

<sup>317</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftspräsidentenkurs 3./4. Okt. 1938: Justiz- und Polizeidepartement, Kurs der Vormundschaftsbehörden, Okt. 1938.

<sup>318</sup> A. a. O.: F. Sprecher, Über Aktenordnung der Vormundschaftsbehörden, in: Justiz- und Polizeidepartement, Kurs der Vormundschaftspräsidenten, Okt. 1938, S. 41–55.

Vormundschaftskreises».<sup>319</sup> Ein Beispiel dafür, wie sich weitläufige geographische Verhältnisse erschwerend auf die vormundschaftliche Tätigkeit auswirken konnten. In den Bemühungen um Verbesserungen im Vormundschaftswesen, wie sie der Kanton in den 1930er-Jahren unternahm, nahmen denn auch Anleitungen an die Vormundschaftsbehörden, wie die Akten praktikabel und sachgemäss zu führen, zu bearbeiten und aufzubewahren seien, viel Raum ein.

### 5.3 Verbesserungsbemühungen von Seiten des Kantons seit den 1930er-Jahren

In den 1930er-Jahren begann der Kanton respektive das Justiz- und Polizeidepartement, dem das Vormundschaftswesen unterstand, Schritte zu unternehmen, um gegen die offen diskutierten Missstände vorzugehen. Bereits erwähnt wurde in Kapitel 4, dass im Jahr 1932 die Einweisungszahlen in der Arbeitsanstalt Realta drastisch sanken, da «nun mit den Aufnahmeformalitäten sehr streng nach Regeln» verfahren wurde.<sup>320</sup> Mittels einer Umfrage an die Vormundschaftsbehörden versuchte sich das Departement 1932 zunächst einen systematischen Überblick über die Lage zu verschaffen. Es holte bei den Vormundschaftsbehörden Informationen ein über die Menge der bearbeiteten Geschäfte, die Art der Finanzierung der vormundschaftlichen Arbeit sowie die Schwierigkeiten, unter denen sie am meisten litten.<sup>321</sup> Im Anschluss daran verschickte das Departement aufklärende Informationen und Aufforderungen wie das bereits erwähnte Kreisschreiben vom 3. April 1933 mit der Anweisung an die Kreise, die Finanzierung ihrer Vormundschaftsbehörden zu überprüfen und wenn nötig – so rasch als mög-

lich – Lösungen an die Hand zu nehmen. Es sei nämlich aus der Umfrage von 1932 mit «aller Deutlichkeit» hervorgegangen, dass in der «Mehrzahl der Kreise die mangelhafte Bezahlung und Finanzierung der vormundschaftlichen Arbeit als Hauptursache angesehen» werde, wenn es um Klagen über das Vormundschaftswesen gehe.<sup>322</sup>

Nach und nach wurde es immer offensichtlicher, dass der Kanton die Vormundschaftsbehörden finanziell unterstützen musste, da es den Kreisen nicht möglich war, das Vormundschaftswesen allein zu tragen. Kantonale Subventionen zu entrichten, ermöglichte dann das revidierte Bündner Einführungsgesetz zum ZGB, das am 5. März 1944 in Kraft trat.<sup>323</sup> Künftig konnte der Kanton Beiträge in der Höhe von 10 bis 30 Prozent an die Gesamtauslagen einer Vormundschaftsbehörde entrichten. Um in den Genuss dieser Beiträge zu kommen, hatten die Behörden darzulegen, dass sie die gesetzlichen Vorschriften einhielten, dass sie bestrebt waren, das «Vormundschaftswesen zu heben» und den «Hauptfunktionären der Vormundschaftsbehörde eine angemessene feste Entschädigung ausrichteten». Zudem hatten sie ihren Gesuchen Finanz- und Geschäftsberichte beizulegen.<sup>324</sup> In einem solchen Bericht vom 31. Mai 1946 hielt der langjährige Präsident der Vormundschaftsbehörde Klosters fest, wie sich seine Behörde mustergültig bemühe, die Arbeit zu professionalisieren: «Zur Weiterbildung hat unsere Behörde zwei Mitgliedern der VB. den Besuch des Kurses in Chur ermöglicht, sie hat die Vormundschaftszeitschrift abonniert und setzt sie in Zirkulation, sie benutzt die Pausen an den Sitzungen zu Rechtsaufklärungen, studiert Rekursentscheide. Sie hat sich die besten Kommentare für Vormundschafts- und Erbrecht angeschafft,

<sup>319</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftspräsidentenkurs 3./4. Okt. 1938: F. Sprecher, Über Aktenordnung der Vormundschaftsbehörden, in: Justiz- und Polizeidepartement, Kurs der Vormundschaftspräsidenten, Okt. 1938, S. 42.

<sup>320</sup> LB 1932, S. 197.

<sup>321</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932. Gemäss Vormundschaftsinspektor Hess war es das Ziel der Umfrage, vor allem zu erfahren, «welche Arbeit die Vormundschaftsbehörden haben und warum sie nicht immer die ganze gesetzlich vorgeschriebene Arbeit prompt leisten können». Vgl. a. a. O.: C. Hess an Justizdepartement des Kantons Graubünden, 14. Dez. 1931.

<sup>322</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Kreisschreiben 1933/34: Kreisschreiben des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements an die Kreise betreffend angemessene Honorierung der vormundschaftlichen Arbeit, 3. April 1933.

<sup>323</sup> EG GR ZGB 1944, Art. 59; Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundschaftswesen, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden gestützt auf Art. 59 Abs. 3 EG zum ZGB erlassen am 13. April 1945. – Zudem regelte das Einführungsgesetz die Finanzierung auf Kreisebene mit genaueren Vorschriften.

<sup>324</sup> Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundschaftswesen, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden gestützt auf Art. 59 Abs. 3 EG zum ZGB erlassen am 13. April 1945.

um in der Lage zu sein, besser beurteilen und besser Rat erteilen zu können.»<sup>325</sup>

Auch das Problem des ungenügenden Fachwissens der Vormundschaftsbehörden ging das Justiz- und Polizeidepartement an. Im Dezember 1933 führte es in Chur erstmals einen mehrtägigen Instruktionkurs für die Bündner Vormundschaftspräsidenten durch.<sup>326</sup> Fachwissen zu erwerben und konkrete Fragen aus der Praxis mit Experten diskutieren zu können, war denn auch ein nachdrückliches Anliegen der Vormundschaftsbehörden gewesen, das sie in ihren Rückmeldungen zur Umfrage des Justiz- und Polizeidepartements von 1932 geäußert hatten. Eine Austauschplattform bildete ebenfalls der Vormundschaftsverband Graubünden, der im Mai 1944 gegründet wurde.<sup>327</sup>

---

<sup>325</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/45, 31. Mai 1946.

<sup>326</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftspräsidentenkurs 3./4. Okt. 1938, Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 1. Nov. 1933. – Zu diesem Kurs von 1933 konnten im StAGR lediglich drei Dokumente gefunden werden, unter anderem die Eröffnungsansprache. Sie befinden sich in der Mappe zum Instruktionkurs von 1938.

<sup>327</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Vormundschaftsverband 1944: Protokoll über die Nachmittagssitzung der Gründungsversammlung des Vormundschaftsverbandes Graubünden, 9. Mai 1944.



## 6 Massnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen gemäss ZGB 1907/12

Das schweizerische Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat, stellte für die ganze Schweiz einheitliche zivilrechtliche Regelungen auf und ersetzte die früheren Privatrechte der Kantone, so auch das Bündner Privatrecht von 1861/62.<sup>328</sup> Es bewirkte eine unter verstärkter Mobilität von Personen und Waren notwendige Rechtsvereinheitlichung. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen begrüsst das ZGB als modernes und fortschrittliches Instrument, das einen wichtigen Beitrag zur Lösung der «moralischen und sozialen Probleme» der Zeit würde leisten können.<sup>329</sup> Das ZGB bot einen erweiterten staatlichen Handlungs- und Interventionsspielraum in familien- und vormundschaftsrechtlichen Angelegenheiten.<sup>330</sup> Während in den früheren kantonalen Privatrechtsbestimmungen die Wahrung der ökonomischen Interessen von Mündeln im Zentrum gestanden hatte, bezweckte das neue Familien- und Vormundschaftsrecht, Fürsorge in einem umfassenderen und über den reinen Lebensunterhalt hinausreichenden Sinn zu leisten. Diesen Wandel brachte das Bündner Justiz- und Polizeidepartement in einem Schreiben vom 8. Januar 1934 an die Gemeinden auf den Punkt: «Während die vormundschaftlichen Bestimmungen des alten bündnerischen Privatrechts in Hauptsache die Fürsorge der *vermögensrechtlichen Interessen* der schutzbedürftigen Personen im

Augen hatten, will das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dass die Vormundschaftsbehörden sich nicht minder auch der *persönlichen Interessen* der Schutzbefohlenen und ganz besonders der Verwahrlosten und gefährdeten Jugend annehmen.»<sup>331</sup> Dieses Anliegen wurzelte insbesondere in der Kinder- und Jugendschutzbewegung, die um 1900 erstarkte.<sup>332</sup> Die verstärkte Wahrung der «persönlichen Interessen» und das damit einhergehende erweiterte staatliche Schutzverständnis bedeuteten, dass sich der Staat und die Behörden als berechtigt erachteten, weitreichend in die persönliche Sphäre von einzelnen Individuen einzugreifen.

### 6.1 Die Kindesschutzbestimmungen

Die so genannten Kindesschutzartikel, die das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907/12 mit den Artikeln 283 bis 285 enthielt, bildeten eine wichtige rechtliche Grundlage für die Anwendung von fürsorgerisch motivierten Zwangsmassnahmen. Als Schutzmassnahme für Kinder konzipiert, stellten sie eine Möglichkeit dar, um auch ausserhalb rein ökonomisch begründeter Zusammenhänge Familien aufzulösen, Kinder und Jugendliche fremdzuplatzieren oder Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.<sup>333</sup> Artikel 283 bestimmte, dass die Vormundschaftsbehörden bei «pflichtwidrigem Verhalten der Eltern [...] die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen» zu treffen hatten. Dieser Artikel war allgemein gehalten und präziserte weder die Art des «pflichtwidrigen Verhaltens» der Eltern noch die Art der «Vorkehrungen». Seine Anwendung bedeutete an sich noch nicht, dass die Vormundschaftsbehörden ein Kind fremdplatzierten. Dies war in Artikel 284 vorgesehen, der lautete: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vor-

<sup>328</sup> Zu den Unterschieden zwischen dem alten Bündner und dem neuen schweizerischen Zivilrecht vgl. MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918); zur Bündner Zivilgesetzgebung des 19. Jahrhunderts einzelne Beiträge in: HITZ Florian (Hg.), Peter Conradin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert, Chur 2016 sowie REDOLFI Silke, Das Bündner Zivilrecht und die Frauen, in: HOFMANN Silvia et al. (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 1: frauenRecht, Zürich 2003, S. 19–67.

<sup>329</sup> TUOR Peter, Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1912, S. 20.

<sup>330</sup> Das ZGB 1907/12 war in vier Teile unterteilt: das Personenrecht (Art. 11–89), das Familienrecht (Art. 90–456), das Erbrecht (Art. 457–640) und das Sachenrecht (Art. 641–977). Das Vormundschaftsrecht (Art. 360–455) war ein Bestandteil des Familienrechts. Zur Entstehungsgeschichte des ZGB vgl. GALLATI, Entmündigt (2015), S. 70–73; RAMSAUER Nadja, Verwahrlost, Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000, S. 21.

<sup>331</sup> StAGR III 15 a, Mappe: Kreisschreiben 1933/34: Justiz- und Polizeidepartement an die Gemeindevorstände, 8. Jan. 1934. Vgl. auch MANATSCHAL, Vormundschaftswesen (1918), S. 2.

<sup>332</sup> RAUMSAUER, «Verwahrlost» (2000), S. 28–34.

<sup>333</sup> Vgl. a. a. O., S. 28–41.

mundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.»<sup>334</sup> Wichtige Begriffe in diesem Artikel bildeten jene der «Gefährdung» und der «Verwahrlosung». Zum einen wurde mit dem Begriff der «Gefährdung» der Gedanke der Prävention rechtlich verankert. Zum andern waren sowohl der Begriff der «Gefährdung» als auch derjenige der «Verwahrlosung» breit gefasst und konnten auf eine Vielzahl von Sachverhalten bezogen werden. Dadurch eröffneten sich den Behörden in der Praxis grosse Auslegungsspielräume und vergrösserten letzten Endes deren Machtfülle.<sup>335</sup> Eine weitreichende Massnahme war mit Artikel 285 möglich, der den eigentlichen Entzug der elterlichen Gewalt vorsah: «Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben

<sup>334</sup> Die Wegnahme eines «verwahrlosten» Kindes war auch gemäss der Bündner Armenordnung von 1857 möglich, wenn die Eltern von der Armenfürsorge unterstützt wurden. «Eltern, welche unterstützt werden und ihre Kinder verwahrlosen, ist die Unterstützung, sofern sie arbeitsfähig sind, zu entziehen und den Kindern zuzuwenden; welche womöglich in einer Anstalt oder bei ordentlichen Leuten untergebracht werden sollen.» Vgl. Armenordnung 1857, Art. 27.

<sup>335</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 25–26.

sie sich eines schweren Missbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.»

Was in den ZGB-Artikeln zum Kindesschutz nicht explizit zum Ausdruck kam, war, dass die Zielsetzung des Kindesschutzes eng mit einem öffentlichen Interesse am Wohl der Gesellschaft, aber auch mit öffentlich-finanziellen Interessen der Gemeinden verknüpft war. Mit «zerrütteten Familien», in denen das Kindeswohl nicht gewährleistet sei, könne die «Volkskraft» nicht gedeihen, lautete die nationalistisch gefärbte Argumentation.<sup>336</sup> Gemäss dieser Deutungsweise bildete die «intakte» Familie die Basis einer prosperierenden Gesellschaft. In dieser Denkfigur war die ganze konzeptionelle Ambivalenz angelegt, welche die Umsetzung der Kindesschutzartikel in den folgenden Jahrzehnten prägte: Auf der einen Seite wurde ein umfassendes Wohl des Kindes als schützenswertes Gut definiert. Auf der anderen Seite waren die Deutungen, wann, auf welche Weise und durch wen dieses Gut gefährdet war, vielfach von einem bürgerlich-moralisierenden Blick auf sozial Marginalisierte geprägt.

<sup>336</sup> RAMSAUER, «Verwahrlost» (2000), S. 280.

### *Kindswegnahmen durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»*

Ein düsteres Kapitel im Zusammenhang mit der Anwendung der Kindesschutzbestimmungen des ZGB 1907/12 stellten die Fremdplatzierungen der Stiftung *Pro Juventute* im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» dar.<sup>337</sup> In Zusammenarbeit mit den lokalen Vormundschaftsbehörden und finanziell getragen von Bund, Kantonen und Gemeinden entrissen Mitarbeitende der *Pro Juventute* – allen voran der Gründer und langjährige Leiter des «Hilfswerks» Alfred Siegfried (1890–1972) – zwischen 1926 und 1973 insgesamt 586 Kinder und Jugendliche den Familien von Fahrenden. Erklärtes Ziel war es, die «Vagantität» auszurotten. Die Hälfte dieser Kinder, 294 an der Zahl, stammte dabei aus Graubünden. Kein anderer Kanton wies nur annähernd ähnlich hohe Zahlen auf.<sup>338</sup> Paradoxerweise schickten die Behörden die Kinder und Jugendlichen immer wieder auf eine eigentliche Odyssee von Pflegeplatz zu Pflegeplatz und versuchten, den Kon-

<sup>337</sup> Zur Tätigkeit des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» in Graubünden vgl. die Beiträge in: DAZZI Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008; allgemein auch GALLE/MEIER, Menschen (2009); GALLE, Kindswegnahmen (2016).

<sup>338</sup> GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 188; MEIER Thomas, Die «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden. Daten, Stationen, Lebensläufe, in: DAZZI Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 219–263, hier S. 220. – Der Obervazer Armenvorsteher Nicolo Jochberg informierte die *Pro Juventute* zu Beginn der 1920er-Jahre über die im Kanton geführte Debatte über die «Vagantenfrage» und inspirierte Siegfried, sich systematisch der «Vagantenbekämpfung» anzunehmen. Vgl. GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 173–175.

takt zu den Herkunftsfamilien und den Geschwistern zu unterbinden, um sie aus ihrem angeblich «schädlichen Milieu» zu entfernen. So waren denn auch die meisten Bündner «Kinder der Landstrasse» vor allem in den Kantonen Aargau, Thurgau und Solothurn untergebracht.<sup>339</sup> Sie kamen in Kinderheime, geschlossene Besserungsanstalten, Heime für so genannt gefährdete und gefallene Töchter, Arbeitserziehungsanstalten oder psychiatrische Kliniken sowie – weniger häufig – zu Pflege- und Dienstfamilien.

<sup>339</sup> MEIER, «Kinder» (2008), S. 231 und 233–234.

Übers Ganze betrachtet, wurden die Kindes-schutzartikel in einem weiten Feld angewandt und mussten von den Betroffenen, den Eltern wie den Kindern, nicht immer als Zwang erlebt werden. Dies konnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Kind schon früh bei seinen Grosseltern aufwuchs und es während dieser Zeit zu einer Entmündigung eines Elternteils (zum Beispiel wegen einer zu verbüssenden Haftstrafe) kam und infolgedessen dem Elternteil die elterliche Gewalt entzogen wurde. Es kann sein, dass in einem solchen Fall der Entzug der elterlichen Gewalt von den Betroffenen – dem Elternteil oder dem Kind – nicht als Zwangszugriff erlebt wurde, wobei die grundsätzliche Beurteilung der Massnahme einer Entmündigung infolge einer Freiheitsstrafe an dieser Stelle dahingestellt bleibt.<sup>340</sup> Die Kindes-schutzbestimmungen müssen auch daraufhin untersucht werden, wie die Behörden den «Kindesschutz» interpretierten und in welchen Fällen sie nicht oder zu spät einschritten und so einer Schutzverpflichtung aus heutiger Perspektive ungenügend nachkamen.

So ist zum Beispiel in einem Fall, den die Vormundschaftsbehörde Chur 1915 behandelte, von «fortgesetzten unbarmherzigen Verprügelungen» eines Knaben durch seinen Vater zu erfahren.<sup>341</sup> Über die «Rohheiten» des Vaters sei man, so hielt die Vormundschaftsbehörde fest, «eigentlich längst» im Bild gewesen, doch erst jetzt habe sich eine ehemalige Nachbarin gemeldet, sodass man zu «unanfechtbaren Beweisen» gelangt sei.

Daraufhin beschloss die Behörde am 19. März 1915 den Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Artikel 285 und bestimmte einen Forstverwalter zum Vormund des Knaben. Über dessen weiteres Schicksal ist in den Vormundschaftsprotokollen nichts zu erfahren. Wir wissen nicht, ob er weiterhin im elterlichen Haus wohnte oder ob er allenfalls in ein Heim eingewiesen wurde. Die Behörde hatte in diesem Fall von Kindsmisshandlung also eingegriffen; allerdings, wie sich anhand der Protokolle rekonstruieren lässt, erst spät. Misshandlungsmeldungen waren bereits früher eingegangen – der Knabe war mindestens einmal von zu Hause geflohen und anschliessend polizeilich aufgegriffen worden –, doch die Vormundschaftsbehörde hatte es zunächst bei Verwarnungen des Vaters belassen.

Das ZGB regelte die Voraussetzungen für ein behördliches Eingreifen bei «pflichtwidrigem» elterlichem Verhalten. Darüber, wie in der Folge der Schutz des Kindes – war es einmal in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht – gewährleistet werden sollte, schwieg es sich aus.<sup>342</sup> Grundlegende Fragen wie: Wer darf ein Pflegekind aufnehmen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein? Wie soll die Kontrolle über das Pflegekinderwesen gestaltet werden? wurden nicht aufgeworfen. Der Jurist Hans Bättig sprach 1984 von einem «fehlenden Bewusstsein der Notwendigkeit einer gesamtschweizerischen Kodifikation des Pflegekinderwesens».<sup>343</sup> Dass eine solche Regelung und Kontrolle dringend er-

<sup>340</sup> Diese Entmündigungsform wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts zunehmend seltener praktiziert, bis sie praktisch ganz zum Verschwinden kam. Vgl. HÄFELI Christoph, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2016, S. 6.

<sup>341</sup> StadtA Chur BB III/09.001.11: Vormundschaftsprotokolle Kreis Chur, 11. und 19. März 1915.

<sup>342</sup> Eine allfällige Regelung eines Pflegekinderschutzes war weder in der vorberatenden Kommission des Bundes noch in den parlamentarischen Debatten ein Thema gewesen. Vgl. BÄTTIG Hans, Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Zürich 1984, S. 5–9.

<sup>343</sup> BÄTTIG, Pflegekinderaufsicht (1984), S. 9.

forderlich war, realisierten die Kantone in den kommenden Jahrzehnten zunehmend. Insbesondere dann, wenn skandalöse Pflegekinderverhältnisse, Misshandlungs- oder sogar Todesfälle publik wurden, wurden Forderungen nach einem verbesserten Pflegekinderschutz laut.<sup>344</sup> Im Kapitel 8 wird darauf eingegangen, welche Anstrengungen der Kanton Graubünden im 20. Jahrhundert hierfür unternahm und wie schliesslich entsprechende Regelungen auf Bundesebene erfolgten.

## 6.2 Kaum Zahlen zur Anwendung der Kinderschutzbestimmungen in Graubünden

Für den Kanton Graubünden ist es heute nicht mehr möglich, anzugeben, wie viele Massnahmen gemäss den Artikeln 283, 284 und 285 die Vormundschaftsbehörden insgesamt beschlossen. Dies betrifft nicht nur die Zahl der Anwendungen der Kinderschutzartikel, sondern auch die Zahl der Anwendungen aller vormundschaftlichen Massnahmen, also einschliesslich der Massnahmen gegenüber Erwachsenen. Ein wichtiger Grund hierfür liegt darin, dass die Vormundschaftsbehörden nicht regelmässig und nach einheitlichen Kriterien Bericht über ihre Tätigkeit erstatteten respektive solche Berichte heute nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sind. So gibt es zum Beispiel keine Jahres- oder Verwaltungsberichte mit Daten, die das ganze Kantonsgebiet abdecken würden oder über längere Zeiträume hinweg einheitlich zusammengetragen worden wären. In anderen Kantonen stellt sich die Lage anders dar. So standen zum Beispiel Nadja Ramsauer für ihre Untersuchung zur Jugendfürsorge in der Stadt Zürich die publizierten Geschäftsberichte des Zürcher Stadtrates zur Verfügung, in denen praktisch für das gesamte 20. Jahrhundert Zahlen zu den Kinderschutzfällen gemäss den Artikeln 283 bis 285 aufgeführt sind.<sup>345</sup> In Graubünden bildete das Vormundschaftswesen einen Verwaltungszweig, über den knapp Bericht erstattet

und Rechenschaft abgelegt wurde. Dies fällt im Vergleich mit anderen Administrationen eklatant auf. So wurden in den Landesberichten landwirtschaftliche Themen breit und akkurat rapportiert, zum Beispiel der Viehbestand in den Kreisen mit Bezug auf die Anzahl versicherter oder verscholener Tiere und die damit verbundenen genauen Wertbestände und auflaufenden Kosten.<sup>346</sup>

Die Berichte von Bündner Vormundschaftsbehörden, die heute noch vorhanden sind, liefern zwar punktuell Angaben zur Anwendung der Kinderschutzartikel, doch sind diese zu unvollständig, um ein flächendeckendes Bild zu liefern. Wenige Behördenrapporte, die ab 1945 einzureichen waren, um vom Kanton finanzielle Unterstützung zu erhalten, enthielten quantitative Informationen zur Anwendung der Kinderschutzartikel. Im Bericht der Vormundschaftsbehörde des Kreises Davos vom 30. August 1946 wurde beispielsweise angeführt, dass im Jahr 1945 zwei Beschlüsse im Zusammenhang mit «Vormundschaften bei Entzug der elterlichen Gewalt Art. 311/285» gefasst worden waren.<sup>347</sup> Eine Kombination der Gesetzesartikel 311 und 285 bedeutete, dass die Vormundschaftsbehörde den Entzug der elterlichen Gewalt nach der Geburt eines ausserehelichen Kindes anordnete respektive, dass sie keinem Elternteil nach der Geburt des Kindes die elterliche Gewalt zusprach.<sup>348</sup>

Wie einleitend zu dieser Studie erwähnt wurde, bedeutete die Anwendung des Artikels 285 grundsätzlich einen rechtlichen Eingriff in die persönliche Sphäre. In diesen beiden Fällen in Davos dürfte es sich um ledige Mütter gehandelt haben, die nach der Geburt ihres Kindes die elterliche Gewalt nicht erhielten. Wie die Mütter die Verfügung des Artikels 285 individuell erlebten und ob sie es als Anwendung einer Zwangsmassnahme erfahren, kann nicht angegeben werden. Es müsste versucht werden, dieser Frage mittels eines ver-

<sup>344</sup> So sorgten verschiedene schwere Vorfälle im Kanton Bern in den 1930er- und 1940er-Jahren schweizweit für Aufsehen und eine Diskussion über die Pflegekinderkontrolle. Vgl. LEUENBERGER et al., Behörde (2011), S. 48.

<sup>345</sup> RAMSAUER, «Verwahrlost», 2000, S. 209–212 und 339–340. Zum Kanton Zürich vgl. ZIMMERMANN Sara, Betroffene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Quantitative Erhebungen zum Kanton Zürich (2. Hälfte 20. Jh.), Zürich 2014, S. 3.

<sup>346</sup> Vgl. LB 1920, S. 24, Annex.

<sup>347</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Davos, Tätigkeitsbericht 1945/1945.

<sup>348</sup> Der Artikel 311 ZGB 1907/12 bestimmte: «Sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat. Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.»

## VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE DES KREISES DAVOS

### Tätigkeitsbericht - Zahlenmässige Uebersicht

Sitzungen der Vormundschaftsbehörde Davos			23	
An den Sitzungen behandelte Geschäfte			404	
Sie betrafen im Wesentlichen			Trakt.	Beschlüsse
Vormundschaften für Aussereheliche	gem.	Art. 311/368	10	6
"	Unmündige	" 368	6	5
"	bei Entzug der elt. Gewalt	" 285	2	2
"	Geisteskrankheit	" 369	2	1
"	Verschw. Trunks. etc.	" 370	4	1
"	Freiheitsstrafe	" 371	2	2
Vergleiche in Vaterschaftssachen		" 317/319	8	5
Beistandschaft ad hoc		" 392 /393	13	10
"	f. aussereheliche Kder	" 311	14	12
Beiratschaft	m/ Lohnverwaltung	" 395	3	3
"	ohne "		3	3

Abb. 13: Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Vormundschaftsbehörde Davos 1945/46.

Die Vormundschaftsbehörde Davos schlüsselte als eine der wenigen ihre Geschäfte nach den angewandten Gesetzesartikeln auf (Quelle: StAGR III 15 d 1-2).

tieften Studiums anderer allenfalls noch vorhandener Akten nachzugehen.

Neben Davos sind für die 1940er-Jahre lediglich noch für den Kreis Klosters Angaben zur konkreten Anwendung der Kinderschutzartikel zu finden. Der Jahresbericht der dortigen Vormundschaftsbehörde vom 31. Mai 1946 führte an, es seien im vergangenen Jahr zwei «Massnahmen nach Art. 283/284» verfügt worden.<sup>349</sup> Die Behörde hatte also in zwei Fällen gestützt auf Artikel 283 beschlossen, wegen «pflichtwidrigen Verhaltens» der Eltern einzuschreiten und gemäss Artikel 284 Fremdplatzierungen vorzunehmen. Hochgerechnet auf den ganzen Kanton würde dies etwa 100 Fällen entsprechen. Da vielfach mehrere Kinder unter einem Fall geführt wurden, ist es jedoch nicht möglich, von einer solchen Richtzahl auszugehen und zu versuchen, auch nur annähe-

rungsweise eine Anzahl an betroffenen Kindern zu schätzen.

Vergleiche zwischen den Kreisen sind schwierig, da die Vormundschaftsbehörden nach unterschiedlichen Systemen Bericht erstatteten. So nannte der Geschäftsbericht der Vormundschaftsbehörde Chur für das Jahr 1945 nicht die Anzahl der Massnahmen auf der Grundlage bestimmter gesetzlicher Bestimmungen, sondern gab lediglich an, dass in diesem Jahr in «21 Fällen [...] Versorgung in Familien oder Anstalten verfügt» worden sei.<sup>350</sup> Aufgrund dieser Angabe bleibt unklar, wie viele der Massnahmen auf Minderjährige beziehungsweise Erwachsene entfielen. Auch ist offen, in wie vielen dieser 21 Fälle es sich um Familien- oder Anstaltsversorgungen gehandelt hat – etwa in ein Armenhaus, in die Arbeitsanstalt Realta oder in ein ausserkantonales Erziehungsheim für weibliche Minderjährige. Die in den Berichten vorhandenen Angaben sind zu uneinheitlich und

<sup>349</sup> StAGR III 15 d 1-2: Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/46, 31. Mai 1946. Gemäss diesem Bericht wurden keine Beschlüsse gemäss Artikel 285 gefällt.

<sup>350</sup> StAGR III 15 d 1-2: Vormundschaftsbehörde Chur, Bericht über die Amtsführung im Jahre 1945.



weisen chronologisch zu viele Lücken auf, als dass sie verlässliche Hochrechnungen für den ganzen Kanton erlauben würden.

Dieses unscharfe Bild der zahlenmässigen Anwendung der Kinderschutzartikel im Kanton Graubünden korrespondiert mit der gesamtschweizerischen und europäischen Situation. So hat die bisherige Forschung zur Fremdplatzierung von Kindern in Familien oder Heime – sei es zur Pflege, als Arbeitskräfte oder zur Erziehung – gezeigt, dass es unmöglich ist, genaue Zahlen zu ermitteln und lediglich Schätzungen vorgenommen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz im 20. Jahrhundert mehrere 100 000 Kinder fremdplatziert wurden.<sup>351</sup> Diese Fremdplatzierungen betrafen vor allem Familien oder alleinstehende Elternteile, die sozial stigmatisiert waren, sich am Rand der Gesellschaft befanden oder fürsorgebedürftig waren. Fremdplatzierungen wurden ebenfalls von den Kindseltern vorgenommen, sei es temporär oder dauerhaft; eine Praxis, die kaum Eingang in die Akten fand.<sup>352</sup>

Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein hatten Kinder, sobald sie dazu in der Lage waren, zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. War dies in der eigenen Familie nicht möglich und gab es ausserhalb Verdienstmöglichkeiten, schickten Eltern ihre Kinder in die Fremde. Bis in die Nachkriegsjahrzehnte bildete diese Form der ökonomisch bedingten Arbeitsversorgung die häufigste Form der Fremdplatzierung von Kindern.<sup>353</sup> Eine der bekanntesten Arten der saisonalen Arbeitsmigration, die in Graubünden vor allem im 19. Jahrhundert eine grosse Rolle spielte, war die so genannte Schwabengängerei.<sup>354</sup> Jahr für Jahr wurden mehrere hundert Kinder nach Oberschwaben im grenznahen Deutschland geschickt, um vom Frühling bis in den Herbst auf Bauernbetrieben zu arbeiten. Zumeist erfolgte der etwa 200 Kilometer lange Marsch zu Fuss, nur vereinzelt waren die Kinder in der Lage, mit der Eisenbahn zu reisen.

<sup>351</sup> LEUENBERGER/SEGLIAS, *Geprägt fürs Leben* (2015), S. 11; LENGWILER et al., *Bestandsaufnahme* (2013), S. 3 und 14.

<sup>352</sup> LEUENBERGER/SEGLIAS, *Geprägt fürs Leben* (2015), S. 106–107.

<sup>353</sup> A. a. O., S. 58.

<sup>354</sup> SEGLIAS Loretta, *Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben*, Chur 2004; SEGLIAS Loretta, *Verdingkinder in der Schweiz und in Graubünden*, in: *Bündner Kalender 170* (2011), S. 117–124. – Die Kinder, die sich als Schwabengänger verdingten, stammten aus den Kantonen der Ostschweiz, aber auch aus Vorarlberg und Tirol.

Eine andere bekannte Form der Saisonarbeit betraf Kinder aus Graubünden und dem Tessin, die vor allem in Oberitalien als «spazzacamini», als lebende Kaminbesen, arbeiteten.<sup>355</sup> Innerhalb der Landesgrenzen blieben die so genannten Hütekinder, die in Graubünden bis in die 1960er-Jahre während den Sommermonaten auf die Alp geschickt wurden und dort arbeiten mussten.<sup>356</sup>

### *Die Massnahmen laut den Protokollbüchern der Vormundschaftsbehörden*

Einen Einblick in die Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörden liefern ihre Protokollbücher. Doch auch hier sind Auszählungen von Massnahmen kaum möglich, wie im Folgenden gezeigt wird. Die meisten Vormundschaftsbehörden führten Protokollbücher seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.<sup>357</sup> Die Protokolle der Vormundschaftsbehörde Chur reichen beispielsweise bis 1856 zurück, jene der Behörde Ruis bis 1877. Die Bücher dokumentieren die Geschäfte, die die Vormundschaftsbehörden an ihren Sitzungen, die je nach Grösse des Kreises unterschiedlich häufig stattfanden, behandelten. Insgesamt zeichnen diese Einträge ein vielfältiges Bild der vormundschaftlichen Tätigkeit und geben letztendlich Einblick in viele Alltagsaspekte der Bündner Bevölkerung. Der Umfang der einzelnen Einträge variiert. Einzelne Vermerke umfassen ein paar wenige Zeilen, etwa wenn es um die routinemässige Prüfung und Genehmigung von Rechnungen ging oder wenn eine Person beim Erreichen der Volljährigkeit aus einer Vormundschaft entlassen wurde. Andere Einträge können sich je nach Komplexität über mehrere Seiten erstrecken. Im Kern handelt es sich um verdichtete Kurzdarstellungen von zum Teil sehr vielschichtigen Sachverhalten. Die Behörden protokollierten die Gegebenheiten dabei in aller Regel auf eine Weise, die ihren Entscheid letztlich positiv begründete, in ein günstiges Licht rückte und als notwendigen und unumgänglichen Schritt darstellte. Es kann an dieser Stelle nicht genug betont werden, dass die Protokolle in hohem Mass die Sicht und die Deutungsweisen der Behörden widerspiegeln und die Betroffenen entweder nicht oder bloss indirekt zu

<sup>355</sup> LEUENBERGER/SEGLIAS, *Geprägt fürs Leben* (2015), S. 59.

<sup>356</sup> A. a. O., S. 60.

<sup>357</sup> Vgl. hierzu das Kapitel 1.

Wort kommen. Die Informationen, die sich in den Protokollbüchern finden, sind daher stark selektierte, monoperspektivische und durch die Behördensicht geprägte Darstellungen.

Viele Protokolleinträge machen keine Angaben zur gesetzlichen Grundlage, gemäss welcher eine Massnahme beschlossen wurde. Dies erschwert eine Auszählung der Massnahmen nach Gesetzesartikeln. Auch aufgrund der inhaltlichen Angaben ist eine Kategorisierung der Fälle oft nicht eindeutig möglich, wie das folgende Beispiel zeigt. Im Fall J.C., in dem es um die Frage einer Vormundschaft über eine minderjährige Jugendliche ging, hiess es im Protokoll der Vormundschaftsbehörde Chur vom 8. Januar 1935: «Für J.C. [...], ca. 15jährig, wird eine Vormundschaft bestellt. Der Vater der Erstgenannten soll in der Anstalt Realta versorgt worden sein. Sie war in Stellung bei [...], ist aber davon gelaufen, soll sich z. Zt. in Mastrils aufhalten. Die Gemeinde N. beantragt ebenfalls Bevormundung des Vaters, zum Vormunde wird Frau M.-F. [...] ernannt, die betr. Versorgung der Tochter der Behörde Bericht und Antrag unterbreiten wird.»<sup>358</sup> Einen Monat später behandelte die Churer Behörde den Fall erneut und vermerkte im Protokoll: «J.C. [...] wurde in das Erziehungsheim «Guten Hirten» [...] untergebracht, wovon Kenntnis genommen wird.»<sup>359</sup> Wie soll dieser Fall kategorisiert werden?

Als erstes ist davon auszugehen, dass es nebenbei um den Entzug der elterlichen Gewalt ging, was in den Protokollen nicht explizit festgehalten wurde. Es ist also nicht eindeutig, ob dieser Fall unter diese Massnahmenkategorie gefasst werden kann. Zweitens ist die Rede von einer Anstaltsversorgung des Vaters in Realta. Ob dies dann tatsächlich der Fall war, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Drittens stellt sich die Frage, wie sich der Fall zahlenmässig in ein Schema bringen lässt: Wird die Bevormundung der Tochter als eine Massnahme erfasst und die spätere Unterbringung in einem Erziehungsheim als eine weitere? Wie sollen die Zugriffe auf den Vater – beantragt ist eine Entmündigung; eine Internierung in Realta kann vermutet werden – quantitativ erfasst werden? Und viertens, darauf wurde bereits hingewiesen, kann aufgrund der Protokolleinträge nicht zweifelsfrei angegeben

werden, ob oder inwiefern die behördlichen Zugriffe von den Betroffenen als Zwangsmassnahmen erfahren wurden.

Eine weitere Schwierigkeit kommt hinzu, wenn das Moment der «Freiwilligkeit» etwas genauer betrachtet wird, wie es in den Protokolleinträgen der Vormundschaftsbehörden öfter vermerkt wurde. Theoretisch könnten Massnahmen beim Versuch des Auszählens fürsorglicher Massnahmen, die gegen den Willen der Betroffenen erfolgten, und bei denen notiert ist, sie seien mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgt, weggelassen werden. Dass ein solches Vorgehen den Blick auf die sozialen Realitäten allerdings verstellen würde, verdeutlichen zwei Beispiele:

1) Am 2. Februar 1955 musste Frau R. aus Samedan zusammen mit ihrem Sohn D. vor der Vormundschaftsbehörde Oberengadin erscheinen.<sup>360</sup> An der Unterredung waren der Vormundschaftspräsident und der Aktuar anwesend. Im Vorfeld hatte sich der Schulrat mit der Vormundschaftsbehörde in Verbindung gesetzt und eine «Intervention mit Entfernung des Knaben von der Dorfschule» beantragt. Es war also die Schule respektive die Lehrerschaft und der Schulrat, die den Stein ins Rollen brachten.<sup>361</sup> Das entsprechende Vormundschaftsprotokoll hielt fest, dass es sich laut Aussage des Lehrers um einen «schwierigen Knaben mit schwachen Schulleistungen [handle]. Die Klassenbestände in der Dorfschule seien in Anbetracht der notwendigen Aufsicht, Liebe und Führung, deren das Kind bedürfe, zu gross». Nach weiteren Ausführungen schloss der Protokollierung der Vormundschaftsbehörde mit dem Vermerk: «Nach einer gründlichen Aussprache in welcher der Mutter die Vorteile einer Bevormundung im Sinne des Schutzes des Knaben dargelegt werden, erklärt sich diese mit der Errichtung einer Vormundschaft über D. einverstanden. Sie macht von sich aus Vorschläge, in dem sie den Präs. und den Aktuar um Uebernahme des Amtes bittet. Indessen lehnen beide nacheinander ab.

<sup>358</sup> StadtA Chur BB III/09.001.11: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 8. Jan. 1935.

<sup>359</sup> StadtA Chur BB III/09.001.11: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 12. Feb. 1935.

<sup>360</sup> Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Oberengadin, 2. Feb. 1955, S. 69.

<sup>361</sup> Für Chur wurde gezeigt, auf welche Weise der Churer Stadtschulrat Anträge an die zuständige Vormundschaftsbehörde stellte, damit diese Massnahmen gegen Minderjährige ergriff; zum Beispiel, wenn Kinder oder Jugendliche Diebstähle begangen hatten. Vgl. WENDLER Ulf, Die dunkle Seite des Quaders. Disziplinarvergehen vor dem Stadtschulrat, in: WENDLER Ulf (Hg.), Schulpalast und Lebensraum. Das Quaderschulhaus im Wandel, Chur 2014, S. 198–202.

In Frage als Vormund kommt sein Lehrer [...]»<sup>362</sup> Was die genannte «gründliche Aussprache» mit der Mutter genau beinhaltete, ist nicht klar und es wurde nicht angegeben, ob die Vormundschaftsbehörde dabei allenfalls drohte, einschüchterte oder Versprechungen abgab.

Zum Fall R. gibt es in der Folge mehrere weitere Protokolleinträge. Gemäss diesen zogen die Eltern im Nachgang an die Unterredung vom 2. Februar 1955 ihre Einwilligung zur Bevormundung wieder zurück. Diese veränderte Position legt die Vermutung nahe, dass das ursprüngliche Einverständnis der Mutter unter Druckausübung in einem Zwangskontext zustande kam. Zudem ergaben nähere Abklärungen der Vormundschaftsbehörde, dass die Vorhaltungen gegenüber dem Knaben D. relativ unbegründet waren. Die Vormundschaftsbehörde nahm von der Massnahme, die sie zunächst als dringlich erachtet hatte, wieder Abstand. Was hierbei auffällt, ist, wie unumwunden und aufgrund von sehr knappen Informationen die Behörde zunächst zum Schluss gekommen war, dass eine Bevormundung des Schülers am Platz wäre, sodass sie diese in der Folge der Mutter als geeignete Massnahme eröffnete. Der Schulrat und der Lehrer des Schülers schienen eine so hohe Legitimität besessen zu haben, dass deren Einschätzung als ausreichende Handlungsgrundlage erachtet wurde. Als sich die Eltern mit der vorgeschlagenen Massnahme nicht einverstanden erklärten und sich die Vorhaltungen nicht erhärteten, sah die Vormundschaftsbehörde schliesslich von der Massnahme ab.

2) Das zweite Beispiel betrifft Frau D., die am selben Tag wie Mutter und Sohn R. mit ihrer 15-jährigen Tochter vor der Vormundschaftsbehörde Oberengadin zu erscheinen hatte. Auch in diesem Fall hatte der Schulrat eine Bevormundung beantragt und zwar wegen «sittlicher Gefährdung des Mädchens».<sup>363</sup> Die Tochter übe auf ihre Kameradinnen einen «schlechten Einfluss» aus, «schweife in späten Abendstunden umher und hege Zuneigung zu grössern Knaben und Jünglingen». Das Deutungsmuster der «sittlichen Gefährdung», wie es die Behörden hier anführten, hatte eine lange Tradition. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert machte sich die internationale Sittlichkeitsbewegung den Kampf

dagegen zum Anliegen. Unter das vermeintliche Problem der «sittlichen Gefährdung» fielen – kurz gefasst – verschiedenste Formen der Abweichung von der Norm der ausschliesslich inner-ehelich zu lebenden und auf die Reproduktion ausgerichteten Sexualität der Frau.<sup>364</sup> Noch Mitte der 1950er-Jahre, wie im Fall der 15-jährigen Oberengadinerin, galt es frühzeitig einzugreifen und Mädchen oder junge Frauen vor dem «Fall» zu bewahren – und gleichzeitig die Gesellschaft vor derartigen Verhaltensweisen zu schützen. Bezüglich des gefassten Beschlusses respektive des Resultats der Unterredung mit Mutter und Tochter D. hielt das vormundschaftliche Protokoll zum Schluss fest: «Nach längerer Aussprache mit der Mutter erklärt sich diese mit der Errichtung einer Vormundschaft einverstanden.» Gemäss den folgenden Protokolleinträgen wurde eine «vormundschaftliche Aufsicht» gemäss Artikel 283 ZGB 1907/12 beschlossen. Auch hier kann nicht hinter die Kulissen geschaut und eruiert werden, wie die Behörden während dieser «längeren Aussprache» argumentierten und wie es zum mütterlichen Einverständnis kam. Es bleibt offen, ob auf die Mutter Druck ausgeübt wurde, und es fehlen Aussagen der Tochter.

Momente des Zwangs, die über die juristische Anwendung von grundrechtsbescheidenden Rechtsnormen hinausgehen, respektive anstelle dieser zum Tragen kamen, sind in den Vormundschaftsprotokollen nicht einfach auszumachen, wie die stichprobenmässige Durchsicht verschiedener Bündner Protokollbücher gezeigt hat.<sup>365</sup> Die Thematik ist in den Protokollen zwar immer wieder präsent – dies haben die oben geschilderten Beispiele gezeigt: Jugendlichen soll aufgrund ihres missliebigen Verhaltens ein Vormund bestellt werden. Die Rede ist davon, sie aus der Schule zu nehmen oder in ein Erziehungsheim einzuweisen. Erwachsene werden gedrängt, Massnahmen gegenüber ihren Kindern zuzustimmen, oder es wird beschlossen,

<sup>362</sup> Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Oberengadin, 2. Feb. 1955, S. 69.

<sup>363</sup> Ebd.

<sup>364</sup> Vgl. hierzu JECKLIN Ursula, «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der Bsatzig in St. Peter mitzutanzten». Unterschiedliche Beurteilung von Männern und Vätern ausser-ehelicher Kinder, in: REDOLFI Silke et al. (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 4, Zürich 2008, S. 171–228; JENZER Sabine, Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er-Jahre, Köln/Weimar/Wien 2014.

<sup>365</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch ZIMMERMANN, Betroffene (2014), S. 6.

sie selbst in die Arbeitsanstalt Realta einzuweisen. Dennoch ist es in vielen Fällen schwierig, anzugeben, inwiefern es sich in den konkreten Momenten um fürsorgerische Zwangsmassnahmen handelt. Wie sollen etwa die häufig in den Protokollen aufzufindenden Drohungen eingestuft werden? Wurde eine beschlossene Massnahme tatsächlich umgesetzt? Und nahmen die Betroffenen die Massnahmen als Zwang wahr, sodass, wie in der Einleitung dargelegt wurde, von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme in einem engeren Sinn gesprochen werden kann?

Auch im Fallbeispiel, das nachfolgend ausführlich geschildert wird, stellen sich Fragen der quantitativ-analytischen Zuordnung: Beide Elternteile einer achtköpfigen Familie wurden entmündigt und in diesem Zusammenhang die elterliche Gewalt entzogen. Wird dies als Entmündigung und/oder als Entzug der elterlichen Gewalt gezählt (bei einer Entmündigung konnte qua Gesetz die elterliche Gewalt nicht mehr ausgeübt werden)? Später wurden alle acht Kinder der Familie fremdplatziert. Somit hätten wir es bei dieser Familie mit zwölf Zwangsmassnahmen zu tun.

### *Fallbeispiel: Entzug der elterlichen Gewalt und Fremdplatzierung der Kinder*

Am 23. und 26. März 1955 hatte das Ehepaar D.-U. vor dem Vormundschaftspräsidenten des Kreises Rhäzüns zu erscheinen, um von diesem einvernommen zu werden. Es stand viel auf dem Spiel. Bereits vier der acht Kinder waren zu fremden Familien platziert worden, nun drohte dem Ehepaar die Wegnahme der vier jüngeren Kinder. Es kann vermutet werden, dass der Vormund oder die Bezirksfürsorgestelle Chur den Anlass zu diesem Schritt gegeben hatten. Die Bezirksfürsorgestelle hatte in den vergangenen Jahren nachweislich Kontakt zur Familie gehabt.<sup>366</sup> Entschieden jedoch stellte sich das Ehepaar D.-U. dem Vorhaben der Vormundschaftsbehörde entgegen. Doch es gelang ihnen nicht, sich durchzusetzen; stattdessen beschloss die Behörde am 28. März 1955, dass auch die restlichen Kinder der Obhut der Eltern zu entziehen seien.<sup>367</sup>

Das Ehepaar D.-U. stammte aus ärmlichen Verhältnissen. Der Ehemann (geb. 1913) hatte zunächst als Mineur und Waldarbeiter gearbeitet und befand sich zum Zeitpunkt des vormundschaftlichen Beschlusses wegen einer Tuberkuloseerkrankung in stationärer Krankenhausbehandlung. Die Ehefrau (geb. 1920) arbeitete als Dienstmädchen. Laut einem psychiatrischen Gutachten war sie mit 21 Jahren eine «Muss-Ehe» eingegangen. Es kann angenommen werden, dass zum Zeitpunkt der Eheschliessung eine Schwangerschaft bestand oder bereits ein Kind zur Welt gekommen war.<sup>368</sup> Im Jahr 1949 entmündigte die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns das Ehepaar aufgrund von Artikel 370 ZGB 1907/12. Dieser Artikel sah Entmündigungen im Zusammenhang mit finanzieller «Verschwendung», «Trunksucht» oder «lasterhaftem Lebenswandel» vor.<sup>369</sup> Dem Ehepaar wurde die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen und bald nach dem behördlichen Entscheid wurden die vier älteren Kinder in andere Familien fremdplatziert. Sie seien «unbekannt wohin» versorgt worden, berichtete die Beschwerdeschrift des Anwalts Gaudenz Canova, mit welcher er 1955 gegen die Wegnahme der jüngeren Kinder Rekurs einlegte. Nur mittels «mühevollen Nachforschungen» sei es dem Vater seinerzeit gelungen, zu erfahren, wo die Kinder untergebracht worden seien.<sup>370</sup>

Gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde vom 28. März 1955 rekurrierte das Ehepaar D.-U., vertreten durch Anwalt Canova, zunächst beim zuständigen Bezirksgerichtsausschuss Im-

<sup>366</sup> StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393; StAGR 2013/071: Bezirksfürsorgestelle Chur an Vormundschaftsbehörde Rhäzüns, 28. April 1955.

<sup>367</sup> StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

<sup>368</sup> Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis: Akte 5177; StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

<sup>369</sup> Ausführungen zu den Entmündigungsbestimmungen finden sich weiter unten in diesem Kapitel.

<sup>370</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Fall D.-U.: Gaudenz Canova, Beschwerdeschrift an den hochlöblichen Grossen Rat des Kantons Graubünden, 26. Aug. 1955.

boden. Dieser wies die Beschwerde ab und das Ehepaar, wiederum vertreten durch Canova, rekurrierte an die nächsthöhere Instanz, den Kleinen Rat. Dieser wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. November 1955 ab.<sup>371</sup> Er stützte sich dabei auf die Begründungen der Vormundschaftsbehörde Rhäzüns sowie insbesondere auf ein psychiatrisches Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt Beverin. Beide Instanzen hatten sich negativ über die Familie D.-U. geäußert. So hatte die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns angegeben, die Mutter sei den «Aufgaben der Erziehung und Betreuung nicht gewachsen» und die «hygienischen und moralischen Zustände in der Wohnung» seien «unhaltbar».<sup>372</sup> Das psychiatrische Gutachten führte an, dass die Frau bei ihrem Eintritt nicht nur «deutlich angetrunken» gewesen sei, sondern zusätzlich eine «sehr ausgelassene, ordinäre Sprache» an den Tag gelegt habe.<sup>373</sup> Bei den ärztlichen Untersuchungen habe sie sich «ausserordentlich verlogen» verhalten, ihren «Alkoholgenuss bagatellisiert» und für die «Vernachlässigung ihres Haushaltes und der Kinder immer Ausreden zur Verfügung» gehabt. Zum Ehemann hiess es, er sei als «arbeitsscheu und [...] vorbestraft» bekannt. An verschiedenen Stellen merkte das Gutachten positive Beobachtungen an, wie etwa, dass sich Frau D.-U. nach ihrem Eintritt in die Klinik «recht gut aufgeführt und alle ihr zugewiesenen Arbeiten ordentlich verrichtet» habe. Dennoch kam das Gutachten zum Schluss, dass es sich bei Frau D.-U. um eine «deutlich debile, willensschwache, haltlose Psychopathin handelt, die zur Trunksucht neigt». Der begutachtende Psychiater prognostizierte die Gefahr der «weiteren Verwahrlosung». Auch müsse davon ausgegangen werden, dass die «Petentin früher oder später der Prostitution verfallen» würde. Die früher ergriffenen Massnahmen wie die Entmündigung von 1949 hätten «keinerlei Erfolg» gezeigt, daher müsse die «Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt für 1–2 Jahre empfohlen werden». Die Schwierigkeiten der Familie D.-U. wurden also von den Behörden und der Psychiatrie auf individuelles Verschulden und ein moralisch zu bewertendes Versagen zurückgeführt. Argumentiert wurde mit dem stereotypen Muster des «arbeitsscheuen» Mannes, der zudem eine kriminelle Vergangenheit hatte. Bei der Ehefrau wurden unangebrachte Männerkontakte konstatiert und ein Abgleiten in die Prostitution gefürchtet, nebst dem sie ihren Haushalt «verwahrlosen» liesse und «verlogen» sei.<sup>374</sup>

Ganz anders lautete die Deutung des Anwalts Gaudenz Canova. In seiner Beschwerdeschrift vom 26. August 1955 gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses Imboden führte er an, die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns müsse dazu angehalten werden, der Familie D.-U. «angemessene Wohnverhältnisse» zu verschaffen und ihr die «notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen».<sup>375</sup> Er führte die schwierigen Familienverhältnisse auf strukturelle Gründe zurück und erachtete die materielle Unterstützung als die geeignete staatliche Massnahme gegenüber einem repressiv-disziplinierenden Eingreifen. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen deuteten soziale Realitäten – in diesem Fall die prekäre Situation einer Familie aus der sozialen Unterschicht, die während der Krisenzeit des Zweiten Weltkriegs vier Kinder und in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nochmals vier Kinder bekommen hatte – mit unterschiedlichen Normvorstellungen und Werthorizonten. Sie lieferten sich «konkurrierende Deutungen des Sozialen» (Claudia Honegger).

<sup>371</sup> StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393.

<sup>372</sup> A. a. O.

<sup>373</sup> Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis: Akte 5177; StAGR CB V 3: KRP, 5. Nov. 1955, Nr. 2393. In der Akte heisst es im Krankenformular mit Eintrag vom 27. Juli 1955: «Die Pat. lebt mit ihrer Mutter und Kindern ausserhalb des Dorfes im alten Armenhaus, empfangt dauernd Männer, trinke viel Alkohol, sei Ermahnungen gegenüber unzugänglich.»

<sup>374</sup> Vgl. für eine eindrückliche Schilderung, wie Überlebensstrategien von Unterschichtsangehörigen kriminalisiert und moralisch geächtet wurden HERGER Lisbeth / LOOSER Heinz, *Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler (1884–1965)*, Baden 2012.

<sup>375</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Fall D.-U.: Gaudenz Canova, Beschwerdeschrift an den hochlöblichen Grossen Rat des Kantons Graubünden, 26. Aug. 1955.



In diesem Zusammenhang muss allerdings auf das strategische Moment verwiesen werden. Sowohl die Behörden als auch Anwalt Canova machten jene Argumente stark, die in ihren Augen am ehesten zum gewünschten Resultat führen würden. Nichtsdestotrotz sind die in den Archiven überlieferten Beschwerdeschriften Canovas – der in vielen ähnlichen Fällen Beschwerde führte – aufschlussreich. Stets werfen sie ein völlig anderes, harte Lebensumstände miteinbeziehendes Licht auf die Situation der Betroffenen. Eine solche Perspektive ist selten. Die überwältigende Mehrheit der Akten – wie die erwähnten Protokolle der Vormundschaftsbehörden – ist geprägt von der Sicht der Verwaltungsbehörden und deren oftmals moralisierenden und herabmindernden Erklärungs- und Bewertungsweisen.

Interessant ist der weitere Verlauf des Falles in Bezug auf Frau D.-U. Wie nämlich ihrer Krankenakte zu entnehmen ist, änderten die Ärzte im Laufe ihres Aufenthalts in der Klinik die Einschätzung. Während sie in ihrem Gutachten vom 22. August 1955 noch geraten hatten, Frau D.-U. in eine Arbeitsanstalt einzuweisen, revidierten sie diese Empfehlung kurze Zeit später. Als die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns nämlich am 5. September 1955, etwa zwei Wochen nach der Erstellung des Gutachtens, nachfragte, welche Anstalt die Ärzte konkret empfehlen würden, antwortete die Klinik: «Während unser früherer Bericht sich vorwiegend auf Akten und unsere ersten Untersuchungen gestützt hat, haben wir im Verlaufe der etwa 6-wöchigen Beobachtung in unserer Anstalt feststellen müssen, dass sich die Patientin während der ganzen Zeit bei uns in jeder Hinsicht wohl verhielt, sich als willig, fügsam und sehr fleissig erweist. Wenn auch kaum Zweifel daran besteht, dass sie infolge ihrer psychopathischen Charaktereigenschaften und ihres Schwachsinnns liederlich und haltlos gelebt hat, so möchten wir auf Grund ihres jetzigen Verhaltens annehmen, dass die Patientin von der jetzigen Internierung bei uns beeindruckt zu sein scheint und sich vielleicht dank dieser Massnahme in Zukunft etwas besser aufführen würde. Sie selbst wünscht eine Anstellung in einem Spital oder Sanatorium in Davos und wir glauben, dass ein solcher Versuch gewagt werden dürfte, umso mehr, als die Vormundschaftsbehörde ja jederzeit die vorgesehene Massnahme ergreifen könnte für den Fall, dass die Patientin in Freiheit erneut versagen sollte.»<sup>376</sup> Die Psychiater in der Klinik hatten also ihre Meinung geändert. Während im ersten Gutachten vom 22. August 1955 aufgrund der eingesandten Akten und des zu diesem Zeitpunkt knapp einen Monat dauernden Klinikaufenthalts von Frau D.-U. mit deutlichen Worten zur Versorgung in einer «Arbeitserziehungsanstalt für 1-2 Jahre» geraten worden war, lautete die Einschätzung nun einiges milder und günstiger. Die zwei zusätzlichen Wochen, die D.-U. in der Klinik verbracht hatte, schienen dazu geführt zu haben, dass die Ärzte ihre Ansicht anpassten. Frau D.-U. habe sich «in jeder Hinsicht» wohl verhalten, weshalb empfohlen wurde, ihrem Wunsch zu entsprechen und sie in eine Anstellung zu entlassen.

Dieses Beispiel zeigt, wie schmal der Grat war, auf dem die Betroffenen wandelten. Auf der einen Seite drohte der Eingriff einer zwangsweisen Anstaltsversorgung und Arbeitserziehung in einer geschlossenen Anstalt, auf der anderen Seite konnte die Möglichkeit bestehen, einer Tätigkeit in Freiheit – wenn auch unter behördlicher Beobachtung – nachzugehen. Es bedurfte wenig, um die Einschätzung in die eine oder andere Richtung zu lenken – mit drastisch unterschiedlichen Konsequenzen für die Betroffenen. Auch verdeutlicht dieses Beispiel, wie viel Gewicht den psychiatrischen Gutachten zukam. Hätte sich die Vormundschaftsbehörde Rhäzüns nicht noch einmal nach der Art der empfohlenen Anstalt erkundigt, wäre sie mit grosser Wahrscheinlichkeit der zuerst gemachten Empfehlung gefolgt und hätte Frau D.-U. in eine Anstalt versorgt. Nun allerdings riet die Klinik zu einem anderen Vorgehen und die Vormundschaftsbehörde richtete sich danach. Schliesslich vermittelte die Bezirksfürsorgestelle Frau D.-U. in eine Stelle im Hotel *Calanda* in Chur, wohin sie am 7. Dezember 1955 entlassen wurde.<sup>377</sup> Mit dem Verweis auf die Entlassung endet

<sup>376</sup> Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 5177: [Klinik Beverin] an Vormundschaftsbehörde Rhäzüns, 6. Sept. 1955.

<sup>377</sup> A. a. O.: [Klinik Beverin] an Dr. med. Theus, 10. Dez. 1955.

die Krankenakte von Frau D.-U. in der Klinik Beverin. Auch für den Kanton war der Fall mit der regierungsrätlichen Ablehnung des Rekurses der Familie gegen die Fremdplatzierung der Kinder am 5. November 1955 erledigt. Über die weitere Familiengeschichte ist in diesen beiden Dossiers nichts zu erfahren.

Der Fall der Familie D.-U. bestätigt, dass Massnahmen der Zwangsfürsorge oftmals miteinander verknüpft waren und in Beziehung zueinander angewandt wurden. So konnte eine Person oder eine Familie im Laufe der Zeit von verschiedenen Massnahmen betroffen sein: Entmündigung, Anstaltsversorgung oder Auflösung der Familie. Es ist wichtig, die einzelnen Massnahmen der (Zwangs-)Fürsorge nicht isoliert voneinander, sondern sie zusammen als Teil des Fürsorgesystems zu betrachten.

### 6.3 Entmündigungen von Erwachsenen

Eine relevante Rechtsgrundlage für die Anwendung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bildeten die Bestimmungen zur Entmündigung von Erwachsenen. Dabei stellten die Entmündigungsbestimmungen für sich bereits empfindliche Eingriffe in die persönliche Handlungsfreiheit und Rechtssphäre dar. Die Voraussetzungen, unter denen eine Entmündigung erfolgte, waren in den Artikeln 369 bis 372 ZGB 1907/12 festgehalten. Eine Entmündigung bedeutete den Verlust der rechtlich-formalen Handlungsfähigkeit. So konnte zum Beispiel die elterliche Gewalt nicht mehr ausgeübt werden oder das Recht auf eigene Vermögensverwaltung war entzogen oder eingeschränkt. Einem Vormund oder einer Vormundin stand überdies das Recht zu, weitreichend in verschiedene Lebensbereiche einer betroffenen Person einzugreifen.

Der Artikel 369 schrieb vor: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.» Formuliert war also der Grund der «Geisteskrankheit oder Geistesschwäche». Dies allein bildete noch keine ausreichende Voraussetzung für eine Entmündigung; daneben mussten weitere Umstände gegeben sein, nämlich dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht zu «besorgen» vermochte oder die «Sicherheit Anderer gefährdete». Der nächste Artikel 370 führte vier Entmündigungsgründe auf: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die

durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.» Wie bei Artikel 369 genügte das Vorhandensein einer der Gründe wie «Verschwendung» oder «lasterhafter Lebenswandel» allein für eine Entmündigung nicht, sondern es musste ein Folgezustand gegeben sein wie die ökonomische Gefährdung, ein dauerndes Schutzbedürfnis oder die Gefährdung der Sicherheit Anderer. Die zwei anderen Entmündigungsartikel 371 und 372 beinhalteten die Entmündigung infolge einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder länger sowie die Entmündigung auf eigenes Begehren.

#### *Entmündigungsverfahren in der Praxis*

Die Kantone bestimmten in ihren Einführungsgeetzen zum ZGB, welches die für die Bevormundungen und Entmündigungen zuständigen Behörden waren und wie die entsprechenden Verfahren ausgestaltet werden mussten.<sup>378</sup> In Graubünden waren es, wie oben dargestellt wurde, die kreisamtlich organisierten Vormundschaftsbehörden, die Entmündigungsverfahren durchführten und

<sup>378</sup> Vgl. EG ZGB GR 1911; EG ZGB GR 1944. – Einen Überblick über die in den Entmündigungsverfahren tätigen kantonalen Behörden findet sich in: KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 100–103.

Entmündigungen beschlossen.<sup>379</sup> Es konnten verschiedene Personen oder Instanzen an die Vormundschaftsbehörden gelangen und einen Fall melden – wie gesehen, die Schulbehörden oder häufig die kommunalen Armenverwaltungen. Es wandten sich aber auch Privatpersonen an die Vormundschaftsbehörden. «Sobald der Vormundschaftsbehörde der Eintritt eines Bevormundungsfalles bekannt wird, ist sie verpflichtet von Amtes wegen einzuschreiten», bestimmte das Bündner Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 in Artikel 58.<sup>380</sup> In der Folge hatte die Vormundschaftsbehörde Untersuchungen durchzuführen, um die Umstände des Falles abzuklären. Dies bedeutete zum Beispiel, dass sie bei den Arbeitgebern oder den Familien nachforschte oder ein Sachverständi-

<sup>379</sup> In den meisten Kantonen war die Entmündigung ausschliesslich Sache der vormundschaftlichen Behörden. In einigen Kantonen wie Bern, Tessin, Waadt, St. Gallen oder Thurgau waren verschiedene Instanzen für die einzelnen Stadien eines Entmündigungsverfahrens zuständig. Rein gerichtliche Verfahren kannten die meisten Kantone der Romandie (Genf, Neuenburg, Waadt, Freiburg und Wallis). Vgl. KAUFMANN, Kommentar (1924), S. 98.

<sup>380</sup> Dieser Artikel war im revidierten Bündner Einführungsgesetz von 1944 identisch.

gengutachten erstellen liess. Nach Abschluss der Untersuchung hatte die Vormundschaftsbehörde die zu entmündigende Person persönlich anzuhören. Es wurde in Kapitel 5 gezeigt, dass es – zumindest bis in die 1940er-Jahre – immer wieder vorkam, dass Vormundschaftsbehörden diesen wichtigen Verfahrensschritt ausliessen und eine Massnahme beschlossen, ohne Einvernahme der betroffenen Person. Auch wurde bereits das Problem beleuchtet, dass die Betroffenen bis 1944 keinen Anwalt beiziehen durften. Gegen den Entscheid einer Vormundschaftsbehörde konnte die betroffene Person innerhalb von zehn Tagen beim Bezirksgerichtsausschuss, also einer Gerichtsbehörde, Rekurs einlegen. Solche Beschwerden waren nicht nur gegen Entmündigungen, sondern auch gegen eine Anstaltsunterbringung auf der Grundlage des ZGB 1907/12 oder gegen den Entzug der elterlichen Gewalt möglich. Gegen den Entscheid des Bezirksgerichtsausschusses konnte der Weiterzug an die Exekutive, den Kleinen Rat, erfolgen.<sup>381</sup>

<sup>381</sup> EG ZGB GR 1911, Art. 77 und Art. 79; EG ZGB GR 1944, Art. 82 und Art. 84.

### *Fallbeispiel: Entmündigung gemäss Artikel 370 ZGB 1907/12 und Heimeinweisung*

Auf den ersten Blick erscheint die Geschichte der jungen V.N. nicht repräsentativ. Sie wurde im Jahr 1959 aufgrund von Artikel 370 des ZGB entmündigt, nachdem sie mit ihrem Freund nach Nordafrika geflohen und nach drei Monaten von den Bündner Behörden in die Schweiz zurückgeholt worden war. Eine solche Fluchtgeschichte über Landes- und Kontinentsgrenzen hinweg – eine weitere Flucht nach Südfrankreich folgte 1960 – findet sich in den Akten nicht häufig. Doch die Art und Weise, wie die Behörden auf das Verhalten V.N.s reagierten – einer jungen Frau, die sich Ende der 1950er-Jahre nicht normkonform verhielt und Liebesbeziehungen unterhielt, die auf Missfallen stiessen – und die Bewertungsmuster, die sie anwandten, finden sich in zahlreichen Bündner Akten dieser Zeit.<sup>382</sup>

Die im Jahr 1939 geborene V.N. stammte aus einfachen Verhältnissen. Im psychiatrischen Gutachten, auf dessen Grundlage sie 1959 unter Vormundschaft gestellt wurde, hiess es, sie sei in «schwierigen Verhältnissen» aufgewachsen.<sup>383</sup> Der Vater habe aufgrund «schweren Alkoholmiss-

<sup>382</sup> Vgl. hierzu das aktuelle Forschungsprojekt von Urs Germann zur Zwangsversorgung von minderjährigen Frauen und Männern im Kanton Bern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts: GERMANN Urs, Zur «Nacherziehung» versorgt, in: Der Bund, 24. Mai 2016.

<sup>383</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

brauchs sozial immer mehr versagt» und sei zuletzt als Handlanger beim Kraftwerkbau in Marmora tätig gewesen. Er starb 1954. Von der Mutter wurde berichtet, dass sie «eher arbeitsscheu» sei und die «Zustände zu Hause» würden an «schwere Verwahrlosung» grenzen. Generell wurde im Gutachten der Lebenslauf von V.N. unter negativen Vorzeichen aufgerollt, indem beispielsweise beschrieben wurde, sie «soll von jeher sehr nervös gewesen sein und schon als Säugling und als Kleinkind enorm viel geweint haben».<sup>384</sup> Nach der Schulzeit arbeitete V.N. bei der Post, als Kindermädchen und Hotelangestellte in der Schweiz wie in Frankreich. In dieser Zeit lernte sie ihren späteren Freund W.T. kennen, der zehn Jahre älter und verheiratet war sowie Kinder besass. Zu ihm äusserte sich das psychiatrische Gutachten: Er sei ein «Psychopath mit hochstaplerischen Allüren, der schon wiederholt vor den Gerichtsschranken» erschienen war.<sup>385</sup>

Bald nach ihrer Bekanntschaft, so das psychiatrische Gutachten, hätten V.N. und W.T. begonnen Auswanderungspläne zu schmieden. Im November 1958 sei zunächst W.T. nach Marokko gereist, gefolgt von V.N. im folgenden Frühling. Da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwanzig Jahre alt und somit noch nicht volljährig war, hatte sie sich mit der gefälschten Unterschrift ihrer Mutter einen Reisepass ausstellen lassen.<sup>386</sup> Detailliert schilderte das Gutachten den Aufenthalt des Paares in Nordafrika. Der Psychiater stützte sich dabei auf V.N.s Tagebuch, aus dem er Passagen zitierte, sowie auf Briefe, die das Paar in die Schweiz geschrieben hatte und die in die Hände der Behörden gelangt waren. Was der Psychiater als unheilvolle Notlage beschrieb – die Rede ist von einem Leben in «ganz primitiven Verhältnissen» und der Befürchtung, V.N. habe sich für den Lebensunterhalt prostituiert –, liest sich in den Briefen der Frau eher als selbst gewähltes und organisiertes Abenteuer. So lässt zum Beispiel einmal ein Visum auf sich warten: «[...] wie Du noch aus diesem Brief siehst, sind wir hier in diesem verdammten Oudja saumässig blockiert.»<sup>387</sup> Einige Wochen später – sie hatte inzwischen eine Anstellung als Assistentkraft erhalten – berichtete sie mit leichter Hand: «Kannst Du Dir das vorstellen, nie 1 Tröpfchen Regen, sondern nur heisse Luft und glühende Sonne. Wie gesagt ich schreibe in unserem Zimmerchen, und habe 1 Liter de l'eau frisch neben mir, bald bin ich auf dem fond angelangt. Aber krank sind wir nie, denn da schwitzt man alles unreine heraus.»<sup>388</sup>

Schliesslich erfuhr die zuständige Bezirksfürsorgestelle vom Fall V.N. und veranlasste via das Schweizer Konsulat, dass V.N. in die Schweiz zurückgefliegen wurde. Eine Bündner Fürsorgerin holte sie in Basel ab und lieferte sie am folgenden Tag in die psychiatrische Klinik Beverin ein, wo sie in der Folge knapp sechs Wochen verbrachte.<sup>389</sup> Hierbei zeigte sich eine Aufgabenteilung zwischen den Fürsorge- und den Vormundschaftsbehörden. Die Fürsorgerin hatte Aufgaben in betreuender Funktion, die Vormundschaftsbehörde fällt offiziell den Entscheid zur Einweisung und Begutachtung in der Klinik Beverin. Das darauf erstellte psychiatrische Gutachten brachte ein gewisses Verständnis für V.N. auf, obwohl der begutachtende Psychiater es als blauäugig einschätzte, wie V.N. auch nach ihrer Rückschaffung in die Schweiz an ihren Lebensträumen festhielt. «Sie war (und ist zum Teil heute noch) überzeugt, dass die Möglichkeit besteht, ähnlich wie früher die Handwerksleute auf die Walz gingen, irgendwo einige Tage zu arbeiten, mit dem verdienten Gelde oder per Autostopp weiter zu reisen und sich so durch die ganze Welt durchzuschlagen. [...] Es entspricht der Norm, wenn ein junges Mädchen in Phantasien schwelgt und sich als Filmstar oder eine andere wichtige Persönlichkeit sieht. Wenn jedoch eine 20-jährige Tochter nach all den

<sup>384</sup> A. a. O.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

<sup>385</sup> Ebd.

<sup>386</sup> Ebd. Das Flugticket hatte ihr W.T. zugeschickt.

<sup>387</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: V.N. an G.N., 8. Juni 1959.

<sup>388</sup> A. a. O.: V.N. an G.N., 15. Juli 1959.

<sup>389</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959. – Das Gutachten sollte gemäss Auftrag der Vormundschaftsbehörde Aufschluss liefern, ob bei V.N. eine «Geisteskrankheit» vorläge, ob eine Entmündigung am Platze sei, ob sie schwanger sei oder an einer Geschlechtskrankheit leide und es sollten «Vorschläge für eine weitere Betreuung und Nacherziehung» gemacht werden.

belastenden Ereignissen und Erfahrungen noch immer in ihren phantasievollen Träumen lebt und die Realität noch nicht völlig erfassen kann, so muss dies vom psychiatrischen Standpunkt aus als abnorm bezeichnet werden. Die Expl. ist in ihrem Denken und in ihrer Einstellung zum Leben auf einer pubertären Stufe stecken geblieben. Trotz ihrer körperlichen Entwicklung und sexuellen Erfahrungen muss sie als psychisch unreif bezeichnet werden.»<sup>390</sup>

In den späten 1950er- und frühen 1960er-Jahren, in denen der Fall V.N. dokumentiert ist, begannen die rigiden bürgerlichen Normvorstellungen Risse zu bekommen. Doch die Behörden und die Psychiatrie reagierten auf das Verhalten V.N.s konservativ und autoritär.<sup>391</sup> Sie habe nicht den «Mut und den Charakter, sich unseren geordneten Verhältnissen anzupassen», konstatierte die Leitung der psychiatrischen Klinik in einem Schreiben vom 9. Dezember 1960.<sup>392</sup> Es galt, V.N. dazu zu bringen, sich den herrschenden und insbesondere geschlechtsspezifischen Sozialnormen unterzuordnen. Letztlich treten aus den Akten zwei völlig unterschiedliche Geschichten hervor: Auf der einen Seite die Schilderungen von Behörden und Psychiatrie, die von «abnormem» Verhalten, «neurotisch bedingter Fehlentwicklung», «psychischer Unreife» und dringend erforderlicher «Nacherziehung» sprechen. Auf der anderen Seite die versiert artikulierten Briefe, differenzierte Aussagen und strategische Handlungen der jungen V.N. Bezüglich Letzterem hiess es beispielsweise im psychiatrischen Gutachten, man habe sie in der Klinik «ertappt», wie sie sich mit einer anderen jungen Frau besprochen habe, dass «beide gegen aussen sich gut einstellen müssten, um eine entsprechende Qualifikation zu erhalten».<sup>393</sup> Auch Fotos, die im Dossier V.N.s vorhanden sind, lassen eine lebenslustige Person erahnen. So zeigt ein Gruppenporträt, das in einem Studio in Algerien aufgenommen wurde, V.N. mit modischer Kurzhaarfrisur und Hosen auf einem Stuhl sitzend. Um sie herum befinden sich drei junge Männer, die ebenso direkt in die Kamera schauen. Sie tragen die Hemdkragen unter den Anzügen offen und der Arm des einen liegt locker über der Schulter des anderen.<sup>394</sup>

Schliesslich kam das psychiatrische Gutachten vom 24. August 1959 zum Schluss, dass eine Entmündigung der inzwischen volljährigen V.N. wegen ihres «liederlichen und haltlosen Lebenswandels» gemäss Artikel 370 des ZGB notwendig sei.<sup>395</sup> Dabei führte das Gutachten nicht aus, inwiefern aus diesem Verhalten die «Gefahr eines Notstands oder der Verarmung» resultierte, wie dies die Entmündigungsbestimmungen des ZGB eigentlich vorschrieben. Weiter hielt das Gutachten fest, dass eine «Nacherziehung in einem geeigneten Heim kombiniert mit einer menschlichen, verständnisvollen Betreuung durch den Vormund dringend angezeigt» sei. Entsprechend dieser Empfehlung beschloss die Vormundschaftsbehörde Maienfeld am 10. September 1959, V.N. zu entmündigen. Zum Vormund ernannte sie den Pfarrer des Dorfes, aus dem das Mündel stammte.<sup>396</sup> Einen Tag nach diesem Entmündigungsbeschluss wurde V.N. aus der Klinik entlassen und in das evangelische Mädchenheim Brunnadern im Kanton Bern eingeliefert.

<sup>390</sup> A. a. O. – Im Kontrast hierzu steht die Doppelbiographie über Katharina von Arx und Freddy Drilhon. Von Arx reiste mit 25 Jahren 1953 allein um die Welt, was die Öffentlichkeit und die Presse als aufsehenerregendes Ereignis verfolgte und worüber sie anschliessend ein erfolgreiches Buch schrieb: MEICHTRY Wilfried, *Die Welt ist verkehrt, nicht wir! Katharina von Arx und Freddy Drilhon*, München 2015.

<sup>391</sup> Ob die Vermutung, wie sie Urs Germann für den Kanton Bern aufstellt, nämlich dass der beschleunigte Wandel der Nachkriegszeit mit seinem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbruch repressive Haltungen im Umgang mit normabweichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen verstärkt haben könnte, für Graubünden zutrifft, müssten weitere Forschungen klären. Vgl. GERMANN, «Nacherziehung» (2016) sowie entsprechende Überlegungen bei LENGWILER et al., *Bestandsaufnahme* (2013), S. 45 und STREBEL, *Weggesperrt* (2010).

<sup>392</sup> Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 6428: Schreiben Heil- und Pflegeanstalt Beverin, 9. Dez. 1960.

<sup>393</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

<sup>394</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.

<sup>395</sup> A. a. O.: Heil- und Pflegeanstalt Beverin, Psychiatrisches Gutachten, 24. Aug. 1959.

<sup>396</sup> Archiv Psychiatrische Klinik Beverin, Cazis, Akte 6428: Protokoll Vormundschaftsbehörde Maienfeld, 10. Sept. 1959. Interessanterweise wurde erst an dieser Sitzung vom 10. September die per Präsidentialverfügung vom 31. Juli 1959 angeordnete Einweisung nach Beverin von der Vormundschaftsbehörde genehmigt. Im Protokoll findet sich kein Hinweis, dass die Behörde V.N. persönlich einvernommen hätte.



Ein knappes Jahr nach dieser Einweisung floh V.N. nach Südfrankreich, wo sich ihr Freund in der Zwischenzeit aufhielt. Sie verbrachte ein halbes Jahr in Frankreich, bevor sie die Bündner Behörden erneut mit Unterstützung des Konsulats vor Ort zurück in die Schweiz bringen liessen.<sup>397</sup> Sie wurde zur Überbrückung in die Strafanstalt Sennhof (!) in Chur eingeliefert und danach durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde Maienfeld in das Lukasheim im Kanton St. Gallen eingewiesen, wo sie in der Näherei zu arbeiten hatte. «Nur mit grösstem Bedenken», schrieb das kantonale Fürsorgeamt am 1. Februar 1961 an die Mutter von V.N., «konnten wir uns damit abfinden, Ihre Tochter nicht neuerdings in ein Erziehungsheim zurückzuweisen, wobei diesmal nur ein geschlossenes Erziehungsheim mit einem bedeutend schärferen Regime in Frage gekommen wäre.»<sup>398</sup> Die Mutter hatte sich immer wieder gegen die behördlichen Interventionen gegenüber ihrer Tochter zur Wehr gesetzt. Dafür erhielt sie nun vom kantonalen Fürsorgeamt einen scharfen Brief: «Von Ihnen aber als Mutter der V. dürfen wir wohl erwarten, dass Sie die Massnahmen der Vormundschaftsbehörden und der Fürsorge nicht mit allen möglichen und unmöglichen Vorwürfen kritisieren. Ihre Tochter ist sehr schwer gefährdet. [...] Liesse die Vormundschaftsbehörde Ihrer Tochter freie Bahn, wäre diese wohl längstens irgendwo in Frankreich zur Dirne herabgesunken. Sind Sie dankbar, dass hier durchgegriffen wird.»<sup>399</sup> Auffallend sind der mit grosser Selbstverständlichkeit angeschlagene autoritäre Ton, mit welchem die Mutter in die Schranken gewiesen wurde, ebenso die stereotype Prognose, dass die junge Frau, sich selbst oder dem schädlichen Einfluss ihres Freundes überlassen, zur «Dirne herabsinken» würde.

Im Lukasheim entschloss sich V.N., «durchzubeissen», wie verschiedenen Briefen zu entnehmen ist, die sie an ihre Fürsorgerin schrieb. So berichtete sie am 21. Februar 1961, kurz nachdem sie in Grabs angelangt war, dass es ihr einziges Ziel sei, sobald als möglich von der «Vormundschaftsgeschichte» befreit zu werden.<sup>400</sup> «[D]arum tue ich alles, um bald Ruhe von diesen zu bekommen.» In einem weiteren Brief schrieb sie, «natürlich das Nähen hasse ich, [...], aber es ist dennoch schöner als in Bern, da ich ja ziemlich selbständig sein darf, und das deckt dann ein wenig die Zwangsarbeit. Auf jeden Fall beisse ich durch.»<sup>401</sup> Im Dossier, das im Staatsarchiv archiviert ist, finden sich für die nachfolgende Zeit nur noch vereinzelt Dokumente. Das letzte vorhandene Aktenstück, in dem es um die Übersendung eines Passes geht, datiert vom 12. Januar 1971.<sup>402</sup> Dabei wurde vermerkt, die «ehemalige Fr. N. soll nun als verheiratete Frau U. in S. wohnen». Mit dieser kurzen Bemerkung schliesst das Dossier.

<sup>397</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Consulat des Suisse, Nice, an Division de Police du Département fédéral de Justice et Police, Bern, 13. Januar 1961.

<sup>398</sup> A. a. O.: Kantonales Fürsorgeamt Graubünden an Frau N.-T., 1. Feb. 1961.

<sup>399</sup> Ebd.

<sup>400</sup> StAGR III 15 d 3, Mappe V.N.: Schreiben V.N. an Fürsorgerin, 21. Feb. 1961.

<sup>401</sup> A. a. O.: Schreiben V.N. an Fürsorgerin, 22. März 1961.

<sup>402</sup> A. a. O.: Bezirksfürsorgestelle Herrschaft/Fünf Dörfer an kantonales Pass- und Patentbüro, 12. Jan. 1971.

## 6.4 Quantitative Annäherungen an Vormund-, Beistand- und Beiratschaften

Wie bei den Kinderschutzartikeln 283 bis 285 mussten die Bündner Behörden die Anzahl der Entmündigungen gemäss den einzelnen ZGB-Artikeln weder regelmässig noch nach einheitlichen Kriterien melden, und solche Zahlen wurden nicht publiziert.<sup>403</sup> Trotzdem ist es für den Kanton Graubünden möglich, ausschnitthaft einzelne Informationen zu erheben. Eine der vergleichsweise aufschlussreichen Quellen in diesem Zusammenhang sind die Antworten der Bündner Vormundschaftsbehörden auf die Befragung des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932, die, wie in Kapitel 5 gezeigt wurde, aufgrund der wachsenden Probleme des Bündner Vormundschaftswesens durchgeführt worden war.<sup>404</sup> An dieser Stelle interessieren insbesondere die von den Vormundschaftsbehörden angegebenen Zahlen zu den Vormund-, Beistand- und Beiratschaften. Aufgrund der zurückgesandten Fragebögen kann ermittelt werden, dass die kreisamtlichen Vormundschaftsbehörden im Jahr 1931 insgesamt 165 volljährige Personen entmündigt hatten. Dies entsprach einem Anteil von etwa 0,2 Prozent der volljährigen Bündner Bevölkerung. Wie sich diese Entmündigungen auf die einzelnen Kreise verteilten, ist in der untenstehenden Tabelle in der Spalte (a) aufgeführt. Die Vormundschaftsbehörden mussten die Angaben nicht nach einzelnen Entmündigungsartikeln aufschlüsseln, weshalb nicht angegeben werden kann, wie sich diese 165 Entmündigungen auf die einzelnen Artikel 369 bis 372 des ZGB respektive auf «Geisteskrankheit», «Verschwendung», «Trunksucht», «lasterhaften Lebenswandel», Haftstrafe oder eigenes Begehren verteilten.

Die Spalte (c) führt an, wie viele Vormund-, Beistand- und Beiratschaften per Ende 1931 in den Kreisen bestanden. Es wurden also nicht nur die im Erhebungsjahr neu verfügten Massnahmen gezählt, sondern auch die bereits bestehenden

Obhutsverhältnisse. Zusammengezählt ergibt dies eine Zahl von 2945 Vormund-, Beistand- und Beiratschaften.<sup>405</sup> Bezogen auf die damalige Bevölkerungsgrösse des Kantons entspricht dies einem Anteil von 2,3 Prozent der Bevölkerung, der mit einer dieser Massnahmen konfrontiert war. Diese Zahl müsste, um genau zu sein, leicht nach oben korrigiert werden, da die Vormundschaftsbehörden die Zahl der Beistandschaften über ausserordentlich geborene Kinder gemäss Artikel 311 sowie die Zahl der Vertretungsbeistandschaften gemäss Artikel 392 in der Umfrage nicht angeben mussten.<sup>406</sup> Diese sind somit in den 2,3 Prozent nicht enthalten. Um in etwa einschätzen zu können, um wie viel sich der prozentuale Anteil erhöhen würde, kann auf die Angaben des Kreises Chur zurückgegriffen werden. Chur lieferte als einziger Kreis die Informationen darüber, wie viele Massnahmen gemäss den Artikeln 311 und 392 bestanden. Wird die dortige Erhöhung um 0,1 Prozent auf den ganzen Kanton übertragen, kann letztlich von einem Anteil von 2,4 Prozent der Bündner Bevölkerung ausgegangen werden, der 1931 unter Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft stand.

Um diese 2,4 Prozent einordnen zu können, kann auf Zahlen zur Stadt Bern zurückgegriffen werden, wo vergleichbare Daten aufgearbeitet sind.<sup>407</sup> Die Berner Zahlen zeigen, dass der Anteil

<sup>403</sup> In anderen Kantonen existieren solche Daten. So publizierte der Kanton Zürich in den Geschäftsberichten des Regierungsrates Zahlen zu den jährlich ausgesprochenen Entmündigungen «gemäss den entsprechenden Gesetzesartikeln». Vgl. ZIMMERMANN, Betroffene (2014), S. 3.

<sup>404</sup> StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932.

<sup>405</sup> Die Vormundschaftsbehörden hatten die Zahl der Vormundschaftsfälle anzuführen und nicht die Zahl der unter Vormundschaft stehenden Personen. Wenn beispielsweise zwei Geschwister den gleichen Vormund hatten und über ein ungeteiltes Vermögen verfügten, wurde dieser Fall als ein Fall gerechnet. Vgl. StAGR III 15 g–h, Mappe: Anfrage an die Vormundschaftsbehörden 1932: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932, Frage 3.

<sup>406</sup> A. a. O.: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932, Frage 3.

<sup>407</sup> Das Forschungsteam dankt Mischa Gallati, dass er uns die Statistiken aus seiner Untersuchung zum Stadtberner Vormundschaftswesen zur Verfügung gestellt hat. – Nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 gab das Bundesamt für Justiz eine erste Beurteilung zur Umsetzung des neuen Rechts in Auftrag. Der 2016 erschienene Bericht beleuchtet vor allem die Organisation der neuen Vollzugsbehörden. Darüber hinaus führt er einige Kennzahlen zu den Massnahmen nach neuem Recht an. Wie die Verfasserinnen und Verfasser der Studie anmerken, sind Vergleiche zwischen den Massnahmen nach altem und neuem Recht problematisch und nur bedingt möglich, da sich die Massnahmenarten verän-

	Kreis	Bevölkerung*	(a) Entmündigungen Volljähriger	(b) Vormundbestellungen Unmündige	(c) Vormund-, Beistand- und Beiratschaften	(d) Anteil Spalte c) bezogen auf Bevölkerung Kreis
1	Seewis	1 390	3	2	84	6.04 %
2	Thusis	3 681	3	5	209	5.68 %
3	Maienfeld	3 376	7	6	180	5.33 %
4	Jenaz	1 434	11	3	72	5.02 %
5	Küblis	1 320	3	1	63	4.77 %
6	Luzern	1 303	2	1	60	4.60 %
7	Brusio	1 352	8	5	60	4.44 %
8	Trins	2 982	5	3	123	4.12 %
9	Schiers	2 689	4	2	91	3.38 %
10	Domleschg	2 696	7	1	90	3.34 %
11	Oberhalbstein	2 204	3	2	64	2.90 %
12	Safien	547	0	0	15	2.74 %
13	Lugnez	3 756	8	4	102	2.72 %
14	Avers	185	0	0	5	2.70 %
15	Rheinwald	778	0	0	21	2.70 %
16	Calanca	1 302	1	0	35	2.69 %
17	Bergün	1 211	0	1	31	2.56 %
18	Chur	15 574	17	32	383	2.46 %
19	Klosters	2 558	2	12	62	2.42 %
20	Obtasna	2 415	1	2	58	2.40 %
21	Fünf Dörfer	6 149	8	6	146	2.37 %
22	Ruis	2 207	4	3	49	2.22 %
23	Disentis	7 369	9	2	153	2.08 %
24	Ilanz	5 778	5	0	114	1.97 %
25	Poschiavo	3 709	0	2	73	1.97 %
26	Schams	1 519	1	1	29	1.91 %
27	Ramosch	1 569	1	1	29	1.85 %
28	Münstertal	1 554	3	2	28	1.80 %
29	Churwalden	1 453	3	2	26	1.79 %
30	Rhätzens	3 192	3	2	52	1.63 %
31	Belfort	1 418	1	0	23	1.62 %
32	Bergell	1 666	3	4	24	1.44 %
33	Schanfigg	4 953	7	1	69	1.39 %
34	Oberengadin	10 511	9	4	146	1.39 %
35	Mesocco	1 754	5	3	23	1.31 %
36	Untertasna	2 679	6	2	31	1.16 %
37	Davos	11 164	7	11	95	0.85 %
38	Roveredo	2 784	2	0	22	0.79 %
39	Alvaschein	2 159	3	3	5	0.23 %
<b>Total</b>		<b>126 340</b>	<b>165</b>	<b>131</b>	<b>2 945</b>	<b>Ø 2.3 %</b>

\* Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1930. Vgl. BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Bevölkerungsentwicklung (1992).

Tab. 1: Übersicht über die Anzahl der Vormund-, Beistand- und Beiratschaften in den Vormundschaftskreisen des Kantons Graubünden per 31. Dezember 1931.

Quelle: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932 (StAGR III 15 g-h).

der Bevölkerung, der in der Stadt Bern im Jahr 1931 unter Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft stand, mit 3 Prozent höher war als jener Graubündens. Generell erreichten die Stadtberner Zahlen in den 1930er-Jahren die höchsten Werte, das Maximum im Jahr 1938 mit knapp 3,2 Prozent.<sup>408</sup> Tiefe Werte wie Graubünden wies die Stadt Bern um das Jahr 1920 herum oder wieder um das Jahr 1960 auf. Aufgrund dieser Vergleichszahlen kann die vorsichtige Vermutung angestellt werden, dass über die Untersuchungszeit hinweg der Anteil an bevormundeten und verbeiständeten Personen in Graubünden tiefer lag als jener in der Stadt Bern. Diese Aussage muss allerdings mit Sorgfalt bedacht werden, da sich das Bündner Zahlenmaterial lediglich auf ein einzelnes Jahr stützt. Weiter ist nicht klar, ob die dokumentierten Angaben vollständig sind. Die oben geschilderte Bündner Vormundschaftskrise förderte ja gravierende Probleme der Aktenführung einzelner Vormundschaftsbehörden zu Tage. Zudem bleibt für Graubünden unklar, wie sich die Zahlen vor und nach der Umfrage entwickelten, sodass die Prozentangabe aus dem Jahr 1931 nicht näher eingeordnet werden kann. Zudem, darauf wird nachfolgend eingegangen, bestanden innerhalb des Kantonsgebiets grosse Varianzen mit einzelnen Werten weit über und weit unter jenen der Stadt Bern.

### *Varianzen zwischen den Kreisen*

Wie Spalte (d) der Tabelle 1 zeigt, variierte der Anteil an Personen, die von einer der in Betracht fallenden vormundschaftlichen Massnahmen betroffen waren, zwischen den Kreisen beträchtlich. An der Spitze stand der Kreis Seewis (Bezirk Prättigau/Davos) mit einem Anteil von gerundet

6 Prozent, gefolgt vom Kreis Thusis (Bezirk Hinterrhein) mit einem Anteil von 5,7 Prozent sowie vom Kreis Maienfeld (Bezirk Landquart) mit einem Anteil von 5,3 Prozent. Eine Reihe weiterer Kreise wies ebenfalls hohe Zahlen auf, so Jenaz, Küblis, Luzein, Brusio und Trins, die alle auf einen Anteil von 4 Prozent oder darüber kamen. Bei den Spitzenreitern fällt auf, dass überdurchschnittlich viele Kreise zum Bezirk Prättigau/Davos gehörten.<sup>409</sup>

Sehr tiefe Zahlen mit einem Anteil von unter einem Prozent kennzeichneten die Kreise Alvaschein (Bezirk Albula) mit 0,2 Prozent, Roveredo (Bezirk Moesa) mit 0,8 Prozent und Davos (Bezirk Prättigau/Davos) mit 0,9 Prozent. Damit befand sich eine heterogene Gruppe von Kreisen im unteren Feld der Skala: der mittelgrosse Kreis Alvaschein im Zentrum Graubündens, Roveredo am südlichsten Ausläufer und mit Davos der zweitgrösste Kreis, der ebenso wie einige Spitzenreiter zum Bezirk Prättigau/Davos gehörte. Allgemein lassen sich diese Verteilungen und diese Varianzen nicht einfach interpretieren. Vertiefte Untersuchungen könnten eventuell klären, wie spezifisch hohe und tiefe Werte in einzelnen Kreisen zustande kamen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Zahlen einzelner Kreise um jahresspezifische Ausreisser nach unten oder nach oben handelte, und sich die Tabellenplätze verändern würden, wenn Zahlen aus anderen Jahren zur Verfügung stehen würden. Auf jeden Fall lassen die Zahlen den Schluss zu, dass sich die vormundschaftliche Praxis in den einzelnen Kreisen und damit regional voneinander unterschied und kaum von einer kohärenten Praxis für das ganze Kantonsgebiet gesprochen werden kann. Betroffene dürften je nach Vormundschaftsbehörde, die für sie zuständig war, unterschiedlich behandelt worden sein. So ist in einzelnen Berichten von Bezirksfürsorgestellen in den 1940er- und 1950er-Jahre zu lesen, dass sich je nach zuständiger Vormundschaftsbehörde die Zusammenarbeit unterschiedlich gestaltete. Die Bezirksfürsorgestelle Prättigau berichtete im Rückblick auf das Jahr 1946, dass in der Zusammenarbeit mit einigen Vormundschaftsbehörden «verschiedentlich Schwierigkeiten» zu überwinden gewesen seien. Einzelne Behörden hätten des Öfteren «mit Takt auf ihre grosse Verantwortung ihren Gemeindegliedern gegenüber

---

erten. Eine der angeführten Kennzahlen erlaubt einen gewissen Bezug zu den Zahlen, wie sie für den Kanton Graubünden in diesem Kapitel diskutiert werden: 2015 wurden schweizweit 120 313 Mandate durch private und professionelle Beistände geführt, was in Bezug auf die Schweizer Bevölkerung einem Anteil von 1,5 Prozent entspricht. Diese Mandate entsprechen allerdings nicht eins zu eins den früheren Beistand-, Beirat- und Vormundschaften. Vgl. RIEDER Stefan et al., Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern 2016, S. 17 und 53–59.

<sup>408</sup> GALLATI, Entmündigt (2015), S. 142.

<sup>409</sup> So finden sich mit Seewis, Jenaz, Küblis und Luzein vier der sieben Kreise dieses Bezirks im oberen Feld der Skala.

aufmerksam gemacht werden» müssen. «Unter einem billigen ‹Vorwand› von ‹sozialem und menschlichem Verständnis› glaubten sie zeitweise untragbare Verhältnisse ‹schlitteln› lassen zu können, unbesorgt der schwerwiegenden Folgen, die aus dieser Kurzsichtigkeit für den Einzelnen und die Gemeinde erwachsen konnten.»<sup>410</sup> Es kann die Vermutung angestellt werden, dass die Unterschiede zwischen den Kreisen mit einem unterschiedlichen Rechtsverständnis der einzelnen Vormundschaftsbehörden zusammenhingen.

Weitere Einblicke in die quantitative Bevormundungs- und Verbeistandungspraxis der Vormundschaftsbehörden geben, wie weiter oben erwähnt, die Geschäftsberichte, die die Vormundschaftsbehörden ab 1945 einreichen mussten, wenn sie beim Kanton finanzielle Unterstützung beantragten. Einige dieser Berichte sind im StAGR überliefert, so für das Geschäftsjahr 1945/1946 die Berichte von acht Vormundschaftsbehörden: Chur, Churwalden, Davos, Lugnez/Lumnezia, Klosters, Safien, Trins und Untertasna/Suot-Tasna. Da die Berichte ohne bestimmte Vorgaben verfasst wurden und entsprechend uneinheitlich waren, lassen sich die in ihnen verwendeten Kategorien nur bedingt miteinander vergleichen. So hielt die Vormundschaftsbehörde Chur für das Geschäftsjahr 1945/46 fest – wie oben bereits zitiert –, dass in «21 Fällen [...] Versorgung in Familien oder Anstalten» verfügt worden sei.<sup>411</sup> Die Vormundschaftsbehörde Klosters gab für das Jahr 1945 an, es sei in sechs Fällen zur «Behandlung von Anträgen auf Versorgung und Erstellung psychiatr. Gutachten» gekommen.<sup>412</sup> Es wird rasch klar, dass sich solche Informationen, wie sie für Chur und Klosters existieren, kaum kohärent in Kategorien fassen und miteinander vergleichen lassen. So bleibt für Klosters unklar, ob nach der «Behandlung von Anträgen auf Versorgung» tatsächlich ein Versorgungsentscheid gefallen ist, respektive was das Resultat einer solchen «Behandlung» war. Denn eine Behörde konnte zum Schluss gelangen, einem Antrag nicht stattzugeben und einer betroffenen Person allenfalls eine Bewährungsmöglichkeit einzuräumen und sie mit einer Drohung oder einer Verwarnung noch einmal in Freiheit zu belassen.

<sup>410</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Landquart: Jahresbericht 1946, Bezirksfürsorgestelle Prättigau.

<sup>411</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Chur, Bericht über die Amtsführung im Jahre 1945, 8. Aug. 1946.

<sup>412</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Klosters, Jahresbericht 1945/1945, 31. Mai 1946.

Auch wenn die Angaben in den Geschäftsberichten uneinheitlich sind und viele Lücken existieren, werden im Folgenden einige Daten, die sich ansatzweise miteinander vergleichen lassen, tabellarisch zusammengestellt.<sup>413</sup> Zudem werden einzelne Zahlen aus der Umfrage des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932, wie sie in der Tabelle 1 dargestellt sind, noch einmal angeführt, um das Zahlenmaterial an einigen Stellen zu ergänzen.

Welche Aussagen lassen sich aufgrund der Tabelle 2 machen? Wenn man zunächst den bevölkerungsmässig grössten Kreis Chur betrachtet, zeigt sich, dass der Anteil der von einer Massnahme wie Vormund-, Beistand- oder Beiratschaft Betroffenen in den Jahren 1931, 1944 und 1945 kaum gross variierte. Allerdings müssen die Zahlen von 1944 und 1945 genau genommen nach oben korrigiert werden, da für diese Jahre die Angaben zu den Beiratschaften fehlen. Wenn – ausgehend von den vollständigen Angaben für das Jahr 1931 – eine Schätzung angestellt und davon ausgegangen wird, dass diese etwa einen Anteil von knapp 0,2 Prozent am Total der Massnahmen ausmachen, resultieren für die Jahre 1944 und 1945 Anteile von 2,6 respektive 2,8 Prozent.<sup>414</sup> Die Zahlen für den Kreis Chur weisen also nach dieser Korrektur und für diesen Zeitverlauf eine tendenzielle Erhöhung auf (1931: 2,6 %; 1944: 2,6 %; 1945: 2,8 %).

Wenn zahlenmässige Angaben und Entwicklungstendenzen anderer Kreise zu Chur hinzugenommen werden, lässt sich der vorsichtige Schluss ziehen, dass sich im Kanton Graubünden der Anteil an Personen, die mit einer der angeführten vormundschaftlichen Massnahmen konfrontiert waren, im Laufe der 1930er- und 1940er-Jahre erhöhte. In diesem Zusammenhang kann das Beispiel Churwalden angeführt werden. Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, gehörte Churwalden, ein Nachbarkreis von Chur, mit einer Bevölkerung von 1435 Einwohnerinnen und Einwohnern (1930) zu den eher kleineren Kreisen. In Churwalden ist

<sup>413</sup> Nicht einbezogen werden die Berichte von Lugnez/Lumnezia und Untertasna/Suot-Tasna, deren Kategorien zu unspezifisch sind respektive sich zu stark von jenen in anderen Berichten unterscheiden. So führt Lumnezia für das Geschäftsjahr 1945/46 an, es bestünden «159 Verwaltungen». Es ist jedoch ungewiss, was damit genau gemeint ist.

<sup>414</sup> Mit diesen Werten bewegte sich Graubünden grosso modo im selben Bereich wie die Stadt Bern (1944: 2,8 Prozent, 1945: 2,6 Prozent).



Kreis	Jahr	Vormund- schaften	Beistand- schaften	Beirat- schaften	Total	Gemessen an Bev.	Weitere Massnah- men
Chur	1931	273	99	27	399	2,6 %	
	1944	254	181	k.A.	435	2,4 %	
	1945	266	205	k.A.	471	2,6 %	«In 21 Fällen [...] Ver- sorgung in Familien oder Anstalten»
Churwalden	1931	Nicht differenziert			26*	1,8 %	
	1945	«ca. 100 Fälle unter der Kontrolle»				6,3 %	
Davos	1931	Nicht differenziert			95*	0,9 %	
	1945	Nicht differenziert		k.A.	230 <sup>1</sup>	2,3 %	8 Beschlüsse «Einweisung oder Versorgung»
Klosters	1931	Nicht differenziert			62*	2,4 %	
	1943 <sup>2</sup>	493 <sup>3</sup>	40	7	96	3,4 %	Sowie 14 «Fürsorge- fälle diverser Art»
	1945	54	26	9	89	3,1 %	Sowie 11 «laufende allg. Fürsorgefälle»; in 6 Fällen «Behandlung von Anträgen auf Versorgung»
Safien	1931	Nicht differenziert			15*	2,7 %	
	1945	4	k.A.	k.A.	4	0,7 %	
Trins	1931	Nicht differenziert			123*	4,1 %	
	1945	«ca. 200 Vormundschaftsfälle verschiedener Art» <sup>4</sup>				5,9 %	

\* Ohne Beistandschaften gemäss den Artikeln 311 und 392 ZGB 1907/12.

Tab. 2: Zahlen zu Vormund-, Beistand- und Beiratschaften 1931, 1943, 1944 und 1945 sowie zu einzelnen weiteren vormundschaftlichen Massnahmen.

Quellen: Umfrage Justiz- und Polizeidepartement an die Vormundschaftsbehörden des Kantons Graubünden, 5. Jan. 1932 (StAGR III 15 g–h); Beiträge an die Kreise für Aufwendungen im Vormundschaftswesen pro 1946 (StAGR III 15 d 1–2).

<sup>1</sup> Als einzige Vormundschaftsbehörde schlüsselte Davos diese Zahl nach Kindern und Erwachsenen auf. Von den 230 Vormund- und Beistandschaften entfiel fast die Hälfte auf Kinder (101). Davon betrafen zwei Drittel ausserehelich geborene Kinder (66).

<sup>2</sup> Zu den Zahlen für 1943 vgl. StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

<sup>3</sup> Im Bericht der Vormundschaftsbehörde Klosters für das Jahr 1943 sind die Namen der unter Vormundschaft stehenden Personen angeführt, sodass das Geschlechterverhältnis eruiert werden kann. Es befanden sich 29 Männer und 15 Frauen unter Vormundschaft; in vier weiteren Fällen handelte es sich um eine Familie oder um ein Paar und in einem Fall ist der Vorname nicht angegeben, sodass keine Geschlechterzuordnung möglich ist. Vgl. StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

<sup>4</sup> Die Vormundschaftsbehörde gab an, dass von diesen «ca. 200 Vormundschaftsfällen» die «eigentlichen Vormundschaften ca. die Hälfte ausmachen». Vgl. StAGR III 15 d 1–2: Kreisamt Trins an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 31. Aug. 1946.

zwischen 1931 und 1945 ein extremer Sprung von 1,8 auf 6,3 Prozent feststellbar. Während sich der tiefe Wert von 1,8 Prozent relativ gut in die Zahlenreihe der übrigen Kreise einordnen lässt (16 der insgesamt 39 Kreise wiesen einen Anteil von unter 2 Prozent auf), verlangt der hohe Wert von 6,3 Prozent nach einer genaueren Betrachtung. So stützt sich die Berechnung für das Jahr 1945 auf die relativ allgemeine Angabe im Bericht der Vormundschaftsbehörde, dass sich in diesem Jahr «ca. 100 Fälle unter [der] Kontrolle» der Behörde befunden hätten.<sup>415</sup> Es ist wahrscheinlich, dass hierunter nicht nur Vormund-, Beistand- und Beiratschaften fielen, sondern weitere Fälle, wie zum Beispiel solche, die gemäss dem Fürsorgegesetz von 1920 betreut wurden. Diese Vermutung wird durch den Vergleich mit anderen Berichten gestützt. So führte die Vormundschaftsbehörde für den Kreis Klosters 1943 an, dass neben den 96 Vormund-, Beistand- und Beiratschaften 14 weitere «Fürsorgefälle diverser Art» von der Behörde betreut würden.<sup>416</sup> Das heisst, dass für den Kreis Churwalden die Zahl von 6,3 Prozent vermutlich so hoch ist, weil sie eine Reihe von Fällen umfasst, die in anderen Kreisen nicht mitgezählt wurden.

Nichtsdestotrotz stützen die Zahlen von Churwalden in der Tendenz den Befund von Chur, dass es in den 1930er- und zu Beginn der 1940er-Jahre zu einem tendenziellen Anstieg der Fälle und damit der Anzahl an verfügbaren Massnahmen kam. So berichtete denn auch der Vormundschaftspräsident von Churwalden am 7. August 1946: «Die Arbeit nimmt immer zu. Sie kann nebenamtlich fast nicht mehr bewältigt werden. Es fehlt an geeigneten Vormündern. Der Präsident muss viel zu viele Briefe beantworten, die eigentlich vor den Vormund gehören. Auf die Dauer ist dies unerträglich, denn die Behörde hat ca. 100 Fälle unter ihrer Kontrolle. [...] Grosse Arbeit geben einige langjährige Mündel, deren Angelegenheiten nie recht behandelt werden konnten. Ueber die Kriegszeit ist aber manches überreif geworden, sodass jetzt oft zu viel zusammenkommt.»<sup>417</sup> Über ähnliche Schilderungen von überlasteten Vormundschaftsbehörden wurde bereits in Kapitel 5 referiert.

<sup>415</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/1946, 7. Aug. 1946.

<sup>416</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde des Kreises Klosters, Bericht an das Kreisamt und Gemeindevorstand Klosters, 4. Sept. 1943.

<sup>417</sup> StAGR III 15 d 1–2: Vormundschaftsbehörde Churwalden, Geschäftsbericht 1945/1946, 7. Aug. 1946.

Was im Zitat des Vormundschaftspräsidenten von Churwalden ferner zum Ausdruck kommt, sind die Probleme infolge des Zweiten Weltkriegs. Offensichtlich konnten während der Kriegszeit die Geschäfte noch weniger bewältigt werden als zuvor. Nicht zuletzt ist es wohl auch auf diese Überlastung zurückzuführen, wenn im Bericht lediglich angegeben werden konnte, dass die Behörde «ca. 100 Fälle» zu betreuen hatte, ohne dass diese weiter differenziert und in feinere Kategorien aufgeteilt worden wären.

Bezüglich der Kreise Davos, Klosters, Safien und Trins kann festgehalten werden, dass sich auch hier in der Tendenz ein Ansteigen der Fallzahlen und des Anteils an betroffenen Personen im Zeitraum von 1931 bis 1945 feststellen lässt. In Davos stieg der Anteil von etwa einem Prozent auf über zwei Prozent, in Klosters von knapp zweieinhalb Prozent auf über drei Prozent und in Trins von gut vier Prozent auf knapp sechs Prozent.<sup>418</sup>

Auch wenn die eruierten Angaben dürftig sind, lassen sie sich dennoch in ein Befundbild einfügen – respektive widersprechen einem solchen zumindest nicht – wie es andere Forschungen zu vormundschaftlichen und fürsorgerechtlichen (Zwangs-)Massnahmen erarbeitet haben. Nämlich dass sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, und hier insbesondere in der Zwischenkriegszeit, Höchstwerte bei der Anwendung solcher Massnahmen feststellen lassen.<sup>419</sup> Eingehender zu prüfen wäre für den Kanton Graubünden, inwiefern die Etablierung von kantonalen Fürsorgestrukturen in den 1940er-Jahren eine Veränderung der vormundschaftlichen Praxis respektive der betreffenden Fallzahlen bewirkte. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine Bemerkung des kantonalen Fürsorgeamts von 1944: «Es ist auffallend, wie durch die Neuorganisation [die Einführung der Bezirksfürsorgestellen] immer mehr Fälle von Familien aufgedeckt werden, die nicht nur wegen ungenügenden Einkommens, sondern auch infolge von Lebensuntüchtigkeit, Unfähigkeit

<sup>418</sup> Der Rückgang von 2,7 auf 0,7 Prozent im sehr kleinen Kreis Safien mit seinen in dieser Zeit knapp 600 Einwohnerinnen und Einwohnern kann verschiedene Gründe haben. So könnte es sich aufgrund der geringen Fallzahlen um einen Ausschlag nach unten handeln, oder der Rückgang könnte auf eine spezifische Behördenpraxis zurückzuführen sein, was anhand eines vertieften Aktenstudiums überprüft werden müsste.

<sup>419</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 130–131. Auch die Zahl der vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» betreuten Kinder erreichte in den späten 1930er-Jahren Höchstwerte.

zu richtigem Haushalten und Erziehen eines oder beider Elternteile zu zerfallen und zu verwahrlosen drohen.»<sup>420</sup> Ob es durch die zusätzlichen Mittel, die der Kanton durch die Einrichtung der Bezirksfürsorgestellen und ihre Besetzung mit Bezirksfürsorgerinnen zur Verfügung stellte, allenfalls zu einer höheren Anzahl an fürsorgerisch motivierten Zwangsmassnahmen kam, wird sich vermutlich auch über ein vertieftes Quellenstudium nicht eindeutig belegen lassen. Nichtsdestotrotz verweist obige Aussage – auch wenn sie wohl auch eine strategische Komponente beinhaltet, mit der auf die Unverzichtbarkeit und gesellschaftliche Notwendigkeit der Fürsorgetätigkeit verwiesen wurde – auf ein engmaschigeres Fürsorgenetz, das sich intensiver den wahrgenommenen sozialen Problemen der Zeit zuwandte.

## 6.5 Sterilisationen im Vormundschafts- und Fürsorgekontext

Eine Entmündigung oder Bevormundung bedeutete, dass eine betroffene Person unter der kontrollierenden und allenfalls disziplinierenden Anleitung eines Vormundes oder einer Vormundin stand. Diese konnten verschiedene weitere Massnahmen beantragen oder anregen, wenn sie dies als notwendig erachteten, so zum Beispiel eine Unterbringung in einer Anstalt oder eine Sterilisation. Beide Massnahmen sind Teil der aktuellen Debatten über fürsorgerische Zwangsmassnahmen gegenüber Erwachsenen.<sup>421</sup> Auf die Massnahme der Anstaltsversorgung wird Kapitel 8 genauer eingehen, während es hier um die zweitgenannte Massnahme geht.

Zur Sterilisationspraxis in Graubünden existieren keine Untersuchungen, die vergleichbar mit anderen Kantonen sind.<sup>422</sup> Bislang wurden

lediglich Teilaspekte untersucht, insbesondere im Zusammenhang mit den «Kindern der Landstrasse» oder den Bündner Jenischen.<sup>423</sup> Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass in Graubünden Sterilisationen diskutiert und praktiziert wurden, um einer angeblichen «starken Vermehrung der Vaganten» entgegenzuwirken.<sup>424</sup> Die bestehende Forschungslücke zur Sterilisationspraxis in Graubünden kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geschlossen werden. An dieser Stelle sollen dennoch einige der bisherigen Befunde zur Sterilisationspraxis im Fürsorge- und Vormundschaftskontext angeführt werden, um auf Anknüpfungspunkte für weitere Forschungen hinzuweisen.

Die Sterilisation war, anders als eine Anstaltsunterbringung, keine Massnahme, die das ZGB explizit vorsah. Dennoch griffen Schweizer Vormundschafts- und Fürsorgebehörden auf das Mittel der Sterilisation zurück, um in einem sozial korrigierenden Sinn auf eine Person einzuwirken. Wie bisherige Untersuchungen gezeigt haben, vermischten sie dabei unterschiedliche Begründungszusammenhänge. Im Vordergrund standen soziale und medizinische Begründungen, weniger zentral waren eugenische Motive. Eine soziale Indikation bedeutete, dass die Behörden argumentierten, eine Person – in der Mehrheit betraf dies Frauen – solle unfruchtbar gemacht werden, damit den Fürsorgebehörden keine Kosten, etwa für die Unterstützung vieler Nachkommen, entstünden.<sup>425</sup> Diese Begründung konnte mit eugenischen Argumenten versetzt werden. Eugenisch motivierte Massnahmen hatten zum Ziel, die Fort-

<sup>420</sup> LB 1944, S. 107.

<sup>421</sup> Die gesellschaftliche, journalistische und geschichtswissenschaftliche Thematisierung von Sterilisationen unter Zwang setzte in der Schweiz bereits Mitte der 1980er-Jahre ein. Vgl. DUBACH, Verhütungspolitik (2013), S. 18–23.

<sup>422</sup> Untersucht wurden bislang vor allem Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Basel-Stadt sowie Kantone der Westschweiz. Zu den jüngeren Studien zählen: DUBACH, Verhütungspolitik (2013); HAUSS Gisela et al., Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950), Zürich 2012; HELLER Geneviève et al., Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme: Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au 20e siècle, Paris 2002;

IMBODEN Gabriela et al., Abtreibung und Sterilisation – Psychiatrie und Geburtenkontrolle. Zur Entwicklung im Kanton Basel-Stadt, 1920–1960, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 38–50.

<sup>423</sup> ALIESCH Carmen, Das Sippenarchiv der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Risikofaktoren, welche bei Bündner Jenischen zwischen 1951 und 1977 zu eugenisch motivierten Massnahmen führten, Bern 2011 (unpubl. Bachelorarbeit); GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 183–187; GALLE, Kindswegnahmen (2016), S. 589–596.

<sup>424</sup> ALIESCH, Sippenarchiv (2011), S. 39–41; GALLE, «Vagantenfamilien» (2008), S. 186; GALLE, Kindswegnahmen (2016), S. 592.

<sup>425</sup> CAGNAZZO Karin, Der institutionelle Kontext der Sterilisationspraxis im Kanton Bern 1918–1953, in: HAUSS Gisela et al., Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950), Zürich 2012, S. 145–156, hier S. 147; DUBACH, Verhütungspolitik (2013), S. 17.

pflanzung von Menschen, die als «minderwertig» betrachtet wurden, zu verhindern. Ihre genetischen Veranlagungen sollten sich nicht weitervererben, damit sich die betroffenen Personengruppen nicht «übermässig» vermehren. In diesem Zusammenhang findet sich das Argument, dass beispielsweise nicht nur «Geisteskranke», sondern auch Angehörige der sozialen Unterschicht über «minderwertiges Erbgut» verfügen und deshalb verstärkt zu Alkoholismus neigen würden.<sup>426</sup> Die eugenische Bewegung, wie sie sich um 1900 international formierte, befürchtete, dass durch Fortschritte in der Medizin und Hygiene zunehmend Menschen überlebten, die früher einer «natürlichen Selektion» zum Opfer gefallen wären. Sie würden sich nun überproportional vermehren, was langfristig zu einer Degeneration der Gesellschaft führen würde.

Gemäss zeitgenössischer Auffassung in der Schweiz war eine Sterilisation insbesondere aus medizinisch-psychiatrischen Gründen zulässig. Deshalb wurden in der Praxis oft solche Aspekte hervorgehoben und etwa mit sozialen Gründen kombiniert. So wurde zum Beispiel mit dem erhöhten Gesundheitsrisiko einer Frau argumentiert, wenn sie in ärmlichen Verhältnissen am Existenzminimum lebte, knapp über die Runden kam und zusätzliche Kinder bekommen würde.<sup>427</sup> Eine Sterilisation konnte gemäss zeitgenössischer Auslegung nur vorgenommen werden, wenn eine betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erteilte. Wie die Forschung gezeigt hat, übten Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, aber auch medizinisch-psychiatrisches Personal, Druck aus, um eine solche Einwilligung zu erzielen. Man stellte eine Person etwa vor die Wahl, sich entweder sterilisieren zu lassen oder – wenn sie sich hiermit nicht einverstanden erklärte – in eine Anstalt eingewiesen zu werden. Ebenso konnte die Zustimmung zu einer Heirat oder einer Abtreibung von der Zustimmung zu einer Sterilisation abhängig gemacht werden.<sup>428</sup>

<sup>426</sup> DUBACH, Verhütungspolitik, 2013, S. 12.

<sup>427</sup> Vgl. CAGNAZZO, Kontext (2012), S. 146.

<sup>428</sup> Vgl. beispielsweise HAUSS Gisela / ZIEGLER Béatrice, Sterilisation bei Armen und Unmündigen. Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern, in: WECKER Regina et al. (Hg.), Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 75–91, hier S. 85.

Die bisherige Forschung hat gezeigt, dass die Sterilisationszahlen in der Schweiz in den 1930er-Jahren Höchstwerte erreichten.<sup>429</sup> Gleichzeitig haben Studien ergeben, dass Sterilisationen im Vergleich zu anderen fürsorgerischen Zugriffen relativ selten angewandt wurden.<sup>430</sup> Dennoch können sie in bestimmten Kontexten «durchaus als gängiges behördliches Instrument beschrieben werden».<sup>431</sup> Einzelne Stichproben für den Kanton Graubünden zur kommunalen Fürsorge- und kreisamtlichen Vormundschaftspraxis haben gezeigt, dass Sterilisationen kaum je zur Diskussion standen. In den untersuchten Akten finden sich fast ausschliesslich andere Massnahmen wie Entmündigungen, Anstaltsversorgungen oder Kindswegnahmen. Weitere Forschungen müssten diese Stichprobenuntersuchung erweitern und zusätzliches Aktenmaterial bearbeiten wie Spital- oder Psychatrieakten.

<sup>429</sup> MEIER Marietta, Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte, in: *traverse* 11/1 (2004), S. 131–146, hier S. 135; TANNER Jakob, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: MEIER Marietta et al., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970*, Zürich 2007, S. 271–306, hier S. 284.

<sup>430</sup> GALLE, *Kindswegnahmen* (2016), S. 591; GALLATI, *Eingriffe* (2012), S. 136; LENGWILER et al., *Bestandsaufnahme* (2013), S. 46–47. Vgl. ausserdem HAUSS Gisela / ZIEGLER Béatrice, Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich 2007, S. 63–75, hier S. 69.

<sup>431</sup> GALLATI, *Eingriffe* (2012), S. 136.

## 7 «Freiwillige Unterwerfung»: Das Bündner Fürsorgegesetz 1920

Acht Jahre nach dem ZGB trat in Graubünden am 11. April 1920 das kantonale Fürsorgegesetz in Kraft. Es stellte keine Ablösung der Armenordnung von 1857 dar, sondern trat ergänzend zu dieser hinzu. Das Fürsorgegesetz erlaubte es den Behörden, spezifische Massnahmen gegenüber «Trinkern», «Vaganten» und «Liederlichen» zu ergreifen. Daneben schuf es neue kantonale Fürsorgestrukturen, die in den folgenden Jahrzehnten das Fürsorgewesen und die Sozialarbeit in wesentlichen Teilen trugen. Dieses Kapitel geht zuerst auf die Massnahmen ein, die das Fürsorgegesetz ermöglichte und beleuchtet im Anschluss daran die Ausgestaltung der neuen Strukturen.

Der Anstoss für den Erlass des Bündner Fürsorgegesetzes kam aus der Abstinenzbewegung. Sie war Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts eine internationale Bewegung, die sich unter sozialhygienischen Vorzeichen dem Kampf gegen den Alkoholismus widmete.<sup>432</sup> So hielt auch der bündnerische Kleine Rat in seiner Botschaft zum Erlass des Fürsorgegesetzes fest, dass die «Frage des Alkoholismus» zu einer der «brennendsten sozialen Fragen» der Zeit geworden sei.<sup>433</sup> Folgegerecht war das Fürsorgegesetz ursprünglich als reines Trinkerfürsorgegesetz konzipiert, das zum Ziel hatte, die Alkoholsucht im Kanton zu bekämpfen.<sup>434</sup> Erst im Laufe des Gesetzgebungsprozesses wurden die Bestimmungen auf «Vaganten» und – sozusagen mit einem Rundumschlag – auf «sonst liederliche Personen» erweitert. Wenn schon ein neues Gesetz geschaffen werde, könnten gleich «auch andere Probleme ihre Lösung finden», wurde argumentiert.<sup>435</sup> Das neue Gesetz war im Grossen Rat relativ unumstritten und wurde kaum kontrovers disku-

tiert.<sup>436</sup> Am ehesten wurde noch die Frage aufgeworfen, ob das neue Gesetz genügend Sanktionsmöglichkeiten bieten würde. Solche Bedenken konnte die Kommission, die die Gesetzesvorlage vorbereitet hatte, zerstreuen, sodass am 29. Januar 1920 der Grosse Rat das neue Fürsorgegesetz mit einstimmigem Beschluss annahm.<sup>437</sup> Die Bündner Stimmberechtigten folgten dem Parlament und stimmten dem Gesetz am 11. April 1920 ebenfalls zu.<sup>438</sup>

### 7.1 Die Fürsorgemassnahmen gemäss dem Fürsorgegesetz

Das Fürsorgegesetz legte fest, dass Behörden und Amtspersonen, aber auch Verwandte einer «fürsorgebedürftigen Person» die Anwendung des Gesetzes beantragen konnten.<sup>439</sup> Sie hatten mit ihrem Anliegen an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu gelangen, welcher es in der Folge aufgetragen war, den Fall zu untersuchen. Dies beinhaltete auch, dass die betroffene Person «zu Protokoll einvernommen» werden musste.<sup>440</sup> Das Gesetz sah vor, dass die Vormundschaftsbehörde eine Art Triage vornahm: War sie der Auffassung, dass eine Person unter Vormund- oder Beistandschaft gehörte, hatte sie das entsprechende Bevormundungs- oder Verbeistandungsverfahren gemäss ZGB einzuleiten. Erst wenn die Voraussetzungen für eine Vormund- oder Beistandschaft als nicht gegeben erschienen, hatte das Fürsorgeverfahren gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu greifen. Dass sich eine solche saubere Trennung in der Praxis nicht immer durchsetzen liess, wird an späterer Stelle besprochen.

<sup>432</sup> So war auch die Aufnahme der Bestimmung im ZGB 1907/12, dass «Trunksüchtige» entmündigt werden konnten, durch die Abstinenzbewegung beeinflusst worden. Vgl. KILLIAS Antoinette, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren. Eine geschlechtsspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten, Zürich 1993 (unpubl. Lizentiatsarbeit), S. 29–30; zudem KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 123–125.

<sup>433</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 67.

<sup>434</sup> A. a. O., S. 65–68.

<sup>435</sup> A. a. O., S. 68.

<sup>436</sup> VGR 28. Jan. 1920, S. 118–127; 29. Jan. 1920, S. 151–152.

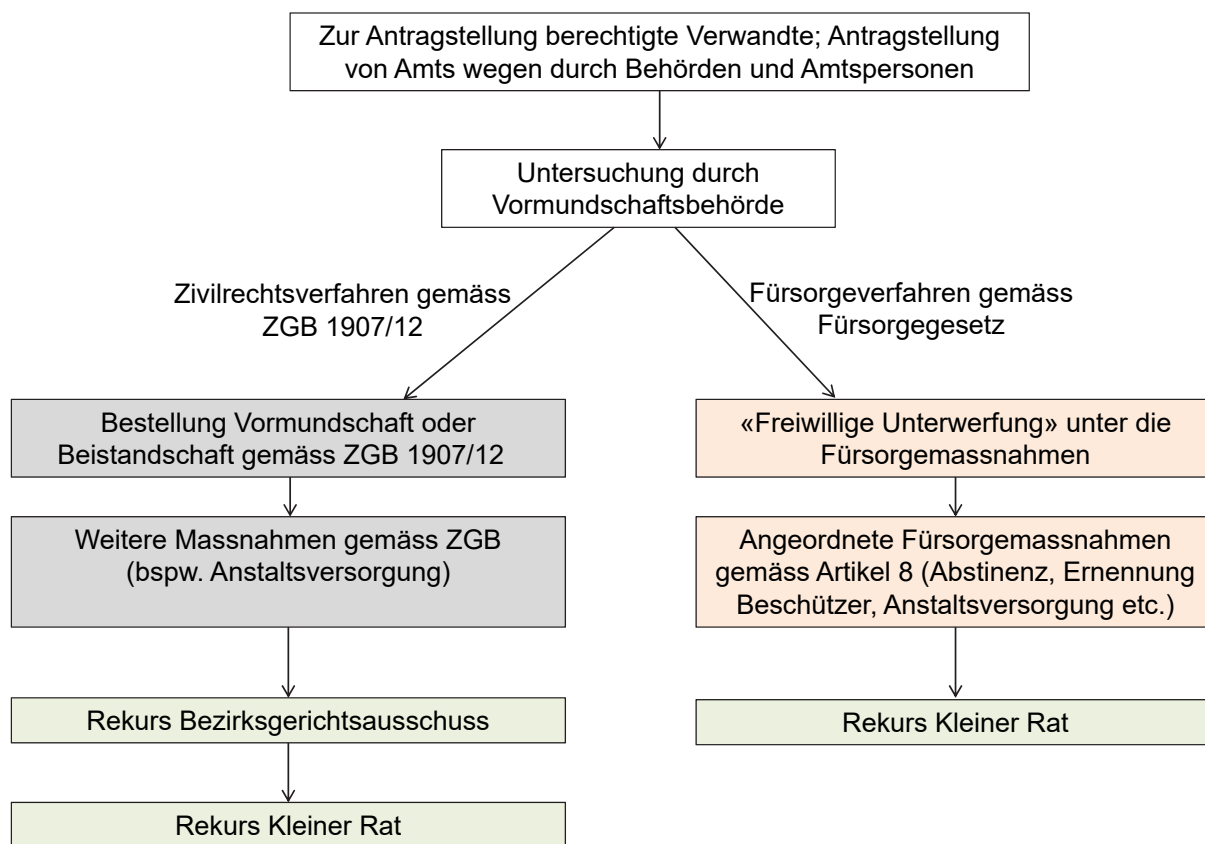
<sup>437</sup> VGR 29. Jan. 1920, S. 152.

<sup>438</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 15.

<sup>439</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 2 und Art. 3.

<sup>440</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 5.





Grafik 7: Zivilrechtsverfahren gemäss ZGB 1907/12 und Fürsorgeverfahren gemäss Fürsorgegesetz 1920. Die linke Spalte zeigt das Verfahren sowie die Rekursinstanzen bei einem Verfahren gemäss ZGB; die rechte Spalte jene bei einem Verfahren gemäss dem kantonalen Fürsorgegesetz von 1920.

Gemäss dem Fürsorgeverfahren mussten die Vormundschaftsbehörden eine betroffene Person «nach Möglichkeit dazu veranlassen, sich freiwillig den Fürsorgemassnahmen zu unterwerfen».<sup>441</sup> Diese Bestimmung galt – neben anderen – bei den Vertretern aus Politik und Verwaltung als fortschrittlich: Es sollte nicht mehr von einem autoritären Beziehungsverständnis ausgegangen werden, sondern versucht werden, die Einwilligung einer betroffenen Person auf konsensuellem Weg zu erlangen. So erläuterte der Kleine Rat in seiner Botschaft von 1920: «Durch Art. 7 kommt der fürsorgliche Charakter des vorliegenden Gesetzes am deutlichsten zum Ausdruck. Bevor irgendwelche Zwangsmittel angewendet

werden, soll die Vormundschaftsbehörde darnach streben, die verzeigte Person zur freiwilligen Unterwerfung unter die zweckdienlichen Massnahmen anzuhalten.»<sup>442</sup> Zu diesen «zweckdienlichen Massnahmen» zählte zum Beispiel, dass sich eine Person bereit erklärte, keinen Alkohol mehr zu konsumieren oder nicht mehr «liederlich» zu leben. Wird die Begrifflichkeit der «freiwilligen Unterwerfung» genauer betrachtet, wird schnell klar, dass diese in einem von Abhängigkeitsverhältnissen geprägten Zwangskontext zu situieren ist und schwierige Spannungsfelder eröffnete. So konnten die Behörden vielfältige Strategien anwenden, um auf eine solche «Freiwilligkeit» hinzuwirken. Auf diese Problematik wurde in Ka-

<sup>441</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 7.

<sup>442</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 69–70.

pitel 6 in Zusammenhang mit zwei Fallbeispielen hingewiesen, in denen es um die Bevormundung zweier Minderjähriger durch die Vormundschaftsbehörde Oberengadin ging und in den Protokollen vermerkt wurde, die Mütter hätten sich mit der Massnahme einverstanden erklärt.

Kam keine «freiwillige Unterwerfung» zustande, konnten die Vormundschaftsbehörden dieselben Massnahmen gesetzlich anordnen, sie also als «Zwangsmittel» anwenden, wie es der Kleine Rat 1920 formulierte. Die Übergänge zwischen den beiden Vorgehensweisen waren fließend. Die konkreten Massnahmen, die angewandt werden konnten, waren in Artikel 8 des Fürsorgegesetzes angeführt: Als erstes erfolgte das «Ansetzen einer Besserungsfrist». Solche ersten Schritte, bei denen einer betroffenen Person die Möglichkeit zur Einsicht und Bewährung gegeben wurde, unter Befolgung der ihr auferlegten Weisungen, finden sich in den Protokollen der Vormundschaftsbehörden häufig, so auch im unten folgenden Beispiel eines Familienvaters mit Alkoholproblemen. Zweitens konnte die Weisung ausgesprochen werden, dass sich eine betroffene Person einem Abstinenzverein anschliessen musste. Die dritte Massnahme sah weitreichende behördliche Kompetenzen zur Anleitung einer bestimmten Lebensführung vor. So konnte eine betroffene Person angewiesen werden, «sich geistiger Getränke zu enthalten» oder sich an einem «bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten».<sup>443</sup> Die Behörden waren also befugt, weitreichend über das Leben einer sich unter Fürsorgemassnahmen befindenden Person zu bestimmen. Sie konnten über zentrale Bereiche der beruflichen und privaten Sphäre Verhaltensvorgaben aussprechen. Als vierte Massnahme erlaubte das Fürsorgegesetz, dass für be-

troffene Personen «Beschützer» ernannt werden konnten. Auf diese beistandsähnliche Funktion wird gleich eingegangen. Schliesslich betraf die fünfte und letzte Massnahme, die das Fürsorgegesetz von 1920 in Artikel 8 vorsah, die Einweisung in eine «geeignete Anstalt» als gleichsam «schärfste Massnahme».<sup>444</sup>

### *Vormund, Beirat, Beistand und Beschützer*

Die Aufgaben eines Beschützers oder einer Beschützerin waren vergleichbar mit denjenigen eines Vormundes oder einer Vormundin respektive eines Beistands oder eines Beirats.<sup>445</sup> Ein wichtiger Unterschied zur Vormundschaft bestand darin, dass die betroffene Person nicht entmündigt wurde. Nichtsdestotrotz war es die Aufgabe von Beschützern, eine Person «erzieherisch zu beeinflussen», sie «in ständigem Kontakt mit den Familienangehörigen zu überwachen» und den Behörden regelmässig Bericht zu erstatten. Ein Beschützer war sogar berechtigt, «nötigenfalls die Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen».<sup>446</sup> In den untersuchten Materialien zur Legislation des Fürsorgegesetzes finden sich keine Ausführungen darüber, weswegen es – einige Jahre nachdem das ZGB 1912 in Kraft getreten war – notwendig war, die Funktion eines Beschützers einzuführen. Denn bereits das ZGB sah die Möglichkeit vor, Personen unter verschiedenartige – durchaus auch niederschwellige – Obhutsverhältnisse zu stellen. So war zum Beispiel die Aufgabe der Lohnverwaltung, wie sie gemäss der unten abgebildeten Karteikarte dem Beschützer H. übertragen wurde, eine Aufgabe, die gemäss dem ZGB auch Beiständen zukam. Die Funktion des «Beschützers» stellte also eine kantonale Variante eines bundesrechtlichen Rechtsinstituts dar und verweist auf den schweizerischen vormundschafts- und fürsorgerechtlichen Vollzugsföderalismus.

<sup>443</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 8. – Eine Wegleitung des Kleinen Rates vom 17. November 1939 erweiterte dieses Massnahmenbündel: «Die sinngemässe Anwendung von Art. 8 Abs. 3 lässt auch andere als die dort aufgeführten Massnahmen zu. So kann auch die Versorgung beschlossen, der Vollzug aber noch bedingt aufgeschoben werden, unter Auferlegung einer Bewährungsfrist von 1–5 Jahren und gleichzeitiger Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten, sowie Ernennung eines Beschützers. Der Vollzug erfolgt in diesem Fall nur, wenn sich der Schützling der Schutzaufsicht entzieht oder der ihm auferlegten Weisung zuwiderhandelt (eventuell erst nach wiederholter Zuwiderhandlung).» Vgl. Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 17. Nov. 1939, in: ABI GR 1939, S. 1162–1164, hier S. 1163.

<sup>444</sup> VGR 28. Jan. 1920, S. 124.

<sup>445</sup> In einer Wegleitung des Kleinen Rats waren die Aufgaben des Beschützers detaillierter beschrieben. Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 17. Nov. 1939, in: ABI GR 1939, S. 1162–1164.

<sup>446</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 9; Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 17. Nov. 1939, in: ABI GR 1939, S. 1163.

Schutzbedürftiger	Vormund, Beirat Beistand, <u>Beschützer</u>	Art der Verfügung	Datum
Name: geb: 28.7.1944  Wohnort: Samedan Heimatgemeinde: Zernzèz Eltern: Samedan Vater gestorben	7500 St.Moritz	Lohnverw.	22.12.66
Kontroll-Nr.  Archiv-Nr.	Aufhebung:  Grund:  Datum:		Publikation

Abb. 14: Karteikarte zu einem von der Vormundschaftsbehörde Oberengadin betreuten Fall. Graubünden führte 1920 die Funktion des «Beschützers» ein. In diesem Fall ernannte die Vormundschaftsbehörde Oberengadin Herrn H. aus St. Moritz zum Beschützer des 22-jährigen H.D. (Quelle: Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol).

Auch bei den Beschützerinnen und Beschützern gehörte es zum Konzept, dass sie ihre Aufgabe ehrenamtlich ausführten. Es überrascht daher nicht, dass sich bei ihrer Rekrutierung die gleichen Schwierigkeiten stellten wie bei derjenigen von Vormündern. Entsprechend hiess es denn auch 1943 von Seiten des Grossen Rats: «Eine Hauptschwierigkeit für die Vormundschaftsbehörden besteht sodann darin, dass es ihnen nicht möglich ist, geeignete Vormünder und Beschützer zu finden.»<sup>447</sup> Einzelne Fälle aus der Praxis zeigten, dass die Vormundschaftsbehörden die Ernennung eines Beschützers oder einer Beschützerin als eine Art «mildere» Vormundschaft betrachteten und diese Massnahme in eine Rangfolge von sich verschärfenden Massnahmen stellten.

<sup>447</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 242.

### *Fallbeispiel: Ernennung eines Beschützers und Androhung von Entmündigung und Versorgung*

Mit Schreiben vom 28. Mai 1954 meldete sich der Trinkerfürsorger Danz bei der Vormundschaftsbehörde Chur. Er habe sich in der vergangenen Zeit mit dem knapp 50-jährigen Familienvater E.H. zu befassen gehabt. Wie der Trinkerfürsorger ursprünglich mit diesem in Kontakt gekommen respektive auf diesen aufmerksam geworden war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Er habe versucht, E.H. dazu zu bringen, freiwillig keinen Alkohol mehr zu konsumieren und sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Mit beidem habe sich E.H. einverstanden erklärt, die Versprechungen aber nicht eingehalten. Nun vermögen, so der Trinkerfürsorger, nur noch verschärfte Massnahmen wie eine «Internierung» etwas «auszurichten». In einem ersten Schritt entschloss sich die Vormundschaftsbehörde Chur noch nicht zu einer solch drastischen Massnahme und bestimmte stattdessen, dass für E.H. gemäss Artikel 8 Ziffer 4 des Fürsorgegesetzes ein Beschützer eingesetzt wurde. Diesen schlug E.H. selbst vor, und zwar in der Person eines Schreinermeisters.<sup>448</sup> Zudem verpflichtete er sich erneut zu Abstinenz. Beides deklarierete die Vormundschaftsbehörde als «letzte Chance». Wenn er diese nicht wahrnehme, würde zu «schärferen Massnahmen» wie einer Entmündigung oder einer Anstaltsversorgung gegriffen. Wie im Protokoll vermerkt wurde, erklärte sich E.H. mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ein halbes Jahr später griffen die Behörden ein. Die Vormundschaftsbehörde liess E.H. am 5. Januar 1955 per Polizei in die psychiatrische Klinik Waldhaus einliefern. Anlass hierzu war die Meldung des Beschützers gewesen, dass über Weihnachten und Neujahr die «Gefährdung» der Familie durch E.H. ein «unerträgliches Ausmass» angenommen habe. Anhand der Protokolleinträge ist nicht ersichtlich, um welche Art der «Gefährdung» es sich konkret handelte; ob es allenfalls Ausfälligkeiten physischer oder verbaler Art in Zusammenhang mit Alkoholkonsum waren. Gleichzeitig mit dem Einweisungsbeschluss gab die Vormundschaftsbehörde ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag, das unter anderem zu untersuchen hatte, welche Massnahmen von einem «medizinischen Standpunkt» aus gesehen für E.H. die «geeignetsten» wären.<sup>449</sup> Im betreffenden Gutachten vom 31. Januar 1955 stellte der ärztliche Experte, der im Protokoll der Vormundschaftsbehörde vom 16. Februar 1955 zitiert wird, bei E.H. einen «schweren chronischen Alkoholismus» fest und schlug vor, ihn entweder gemäss Artikel 370 des ZGB zu entmündigen und unter ambulante Kontrolle zu stellen oder ihn für ein Jahr in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen. E.H. gab bei seiner Einvernahme an, er bevorzuge die Entmündigung, doch die Vormundschaftsbehörde Chur beschloss, ihn gemäss Artikel 8 Ziffer 5 des Fürsorgegesetzes in eine «geeignete Trinkerheilanstalt» einzuweisen. Als zuständig für die Wahl der Anstalt sowie den Vollzug der Massnahme bezeichnete sie das Fürsorgeamt der Stadt Chur und entliess gleichzeitig den bisherigen Beschützer aus seinem Amt. Eine Entmündigung erfolgte in diesem Fall nicht.<sup>450</sup>

<sup>448</sup> Archiv KESB Nordbünden, Chur: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 11. Juni 1954, S. 296–297.

<sup>449</sup> Archiv KESB Nordbünden, Chur: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 5. Jan. 1955, S. 8–9.

<sup>450</sup> A. a. O.: Protokoll Vormundschaftsbehörde Chur, 16. Feb. 1955, S. 88–89. – In den folgenden zehn Jahren finden sich in den Protokollen der Churer Vormundschaftsbehörde Chur keine weiteren Einträge zu E.H.

## 7.2 Die administrative Versorgung gemäss Armenrecht, Fürsorgegesetz und ZGB 1907/12

Die letzte der fünf Massnahmen, die das Fürsorgegesetz von 1920 in Artikel 8 anführte, erlaubte es den Vormundschaftsbehörden, Personen, die sich dem «Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen» sowie «Vaganten» in eine «geeignete Anstalt» einzuweisen.<sup>451</sup> Die Bestimmungen waren sehr allgemein formuliert. Sie präzisierten beispielweise nicht, welche Umstände gegeben sein mussten, damit eine solche Massnahme gerechtfertigt wäre. Ebenso wenig äusserten sie sich zu einer maximalen Versorgungsdauer.<sup>452</sup> In der Botschaft des Kleinen Rates von 1920 zum Fürsorgegesetz hiess es lediglich, dass eine Anstaltsversorgung in «besonders schweren Fällen» verfügt werden könne.<sup>453</sup> Die fürsorgerechtliche Bestimmung, dass Vormundschaftsbehörden mit dem Fürsorgegesetz von 1920 «Trinker», «Liederliche» und «Vaganten» in eine «geeignete Anstalt» zwangseinweisen konnten, traten zu den vormundschaftsrechtlichen Versorgungsbestimmungen hinzu, die seit dem Inkrafttreten des vereinheitlichten schweizerischen Zivilrechts ab 1. Januar 1912 galten. Die Anstaltsunterbringung als vormundschaftliche Massnahme war in Artikel 406 des ZGB 1907/12 vorgesehen. Dieser bestimmte, dass sich die

«Fürsorge [des Vormunds oder der Vormundin] auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt» erstrecken konnte.<sup>454</sup> Auch dieser knappe Artikel regelte die Anstaltsunterbringung nur ansatzweise.

### *Praktisch identische Klientel*

Grundsätzlich zielten die Bestimmungen zur Entmündigung und Anstaltsversorgung gemäss dem ZGB und die Massnahmen des Fürsorgegesetzes auf eine praktisch identische Klientel. Da das Fürsorgegesetz, wie es im Gesetz explizit hiess, dann zur Anwendung gelangen sollte, wenn vormundschaftliche Massnahmen nicht geeignet schienen, kann es als eine das ZGB auf kantonaler Ebene ergänzende und niederschwelligere Rechtsregelung bezeichnet werden. Als das Bündner Fürsorgegesetz erlassen wurde, war den Gesetzgebern durchaus klar, dass die beiden Regelwerke mit vergleichbaren Massnahmen operierten und eine ähnliche Zielsetzung verfolgten. Aus diesem Grund gab der Kanton zunächst die Devise heraus, dass strikt darauf geachtet werden müsse, das Fürsorgegesetz nur bei Nicht-Entmündigten anzuwenden und das Bundeszivilrecht nur bei Entmündigten. In der Botschaft des Kleinen Rates von 1920 zum Fürsorgegesetz lautete es dementsprechend: «Ein scharfes Abgrenzen des Verfahrens nach dem Vormundschaftsrechte und dem vorliegenden Fürsorgegesetz ist ganz besonders im Hinblick auf das Rekursrecht und -verfahren geboten. Das Vormundschaftsrecht gewährt bekanntlich ein Beschwerderecht an den Bezirksgerichtsausschuss, an den Kleinen Rat und an das Bundesgericht [...], während der Rekurs nach dem vorliegenden Fürsorgegesetz nur an den Kleinen Rat möglich ist [...]. Deshalb ist es notwendig, dass jene Fälle, welche auf dem Wege des Vormundschaftsrechts ihre Erledigung finden, streng vom Verfahren nach dem Fürsorgegesetz geschieden werden. Als weitere Folge resultiert aus dem Art. 6, dass das Fürsorgegesetz gegen Bevormundete nicht in Anwendung kommen kann.»<sup>455</sup> Wie diese Ausführungen auf-

<sup>451</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 1 und Art. 8. – In den Grossratsverhandlungen gab es über die Aufnahme dieser Massnahme in das Fürsorgegesetz kaum Debatten. Das Einzige, was in diesem Zusammenhang kurz diskutiert und letztlich aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wurde, war die Bestimmung, dass vor einer Anstaltseinweisung ein ärztliches Gutachten einzuholen war. Es sei, so ein Grossrat, «nicht nötig, jedesmal auf Kosten des Betroffenen oder der Gemeinden solche Umstände zu machen». Praktikabilitäts- und Finanzüberlegungen dieser Art überwogen. Es handle sich ohnehin in «99 von 100 Fällen» um Einweisungen in die «Anstalten in Realta» oder «Irenversorgungen». Hierbei könne dann immer noch die Expertise der Anstaltsleitung zum Tragen kommen, die auf eine allenfalls unnötige Versorgungsmassnahme zurückkommen könne. Vgl. VGR 28. Jan. 1920, S. 124–125.

<sup>452</sup> Nähere Vorschriften enthielten die Statuten Waldhaus und Realta 1917. Diese legten fest, dass erstmalige Einweisungen nach Realta für eine Dauer von einem bis eineinhalb Jahren verfügt werden konnten. Vgl. Statuten Waldhaus und Realta 1917, Art. 89.

<sup>453</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 70.

<sup>454</sup> Damit eine solche Anstaltsunterbringung erfolgen konnte, war gemäss Art. 421 ZGB 1907/12 die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde notwendig.

<sup>455</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes,



zeigen, bestand ein wichtiger Unterschied zwischen dem ZGB und dem Fürsorgegesetz in den unterschiedlichen Rekursverfahren, die den Betroffenen offen standen. Gegen einen Entscheid auf der Grundlage des ZGB konnte erstinstanzlich beim Bezirksgerichtsausschuss und zweitinstanzlich beim Kleinen Rat rekuriert werden; das Rekursverfahren war also das gleiche wie bei einer Entmündigung.<sup>456</sup> Gegen Massnahmen des kantonalen Fürsorgerechts konnte hingegen nur beim Kleinen Rat rekuriert werden.<sup>457</sup> Diese Rekurswege sind in der Grafik 7 verzeichnet.

Gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben aus dem Jahr 1920 hätten alle Personen, die unter Vormundschaft standen respektive entmündigt worden waren und bei denen eine Anstaltsversorgung zur Diskussion stand, gemäss den Vorgaben des ZGB administrativ versorgt werden müssen. Die Versorgungsbestimmungen des Fürsorgegesetzes hingegen hätten nur auf nicht entmündigte Personen angewandt werden können. In der Praxis funktionierte diese theoretische Trennung nur bedingt. Immer wieder verfügten die Vormundschaftsbehörden Massnahmen gemäss dem Fürsorgegesetz auch gegenüber Entmündigten. Es sei «nicht selten [der Fall gewesen], dass Vormundschaftsbehörden einen Trinker bevormundeten und gleichzeitig eine Massnahme gestützt auf das Fürsorgegesetz ergriffen», beschrieb der Departementssekretär Dr. Chr. Schmid 1964 in einem Vortrag die vormundschaftsbehördliche

---

10. Jan. 1920, S. 69.

<sup>456</sup> Einführungsgesetz GR ZGB 1911, Art. 77 und Art. 79; Einführungsgesetz GR ZGB 1944, Art. 82 und Art. 84.

<sup>457</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 11.

Praxis.<sup>458</sup> Entsprechend hatte der Kleine Rat 1958 seine Vorgaben angepasst und bestimmt, dass entgegen seiner ursprünglichen Weisung von 1920 die Anwendung des Fürsorgegesetzes auch gegenüber Entmündigten erlaubt war.<sup>459</sup> Dies bedeutete, dass das kantonale Recht mit einer grösseren Reichweite versehen wurde und sich an eine deutlich grössere potentielle Klientel richtete. Dieses nachträgliche Zugeständnis an die Praxis sei aber, so hielt Schmid in seinem Referat fest, nicht zu begrüssen. Er betonte, dass dies deshalb nicht «zweckmässig» sei, weil sich daraus eine «ganz unerwünschte Zersplitterung des Weiterzugs» ergebe. Darin erkannte er ein grundlegendes Problem: «Gegen die Bevormundung kann der Betroffene innert 10 Tagen Beschwerde beim Bezirksgerichtsausschuss erheben und dessen Entscheid wiederum innert 10 Tagen beim Kleinen Rat anfechten (Art. 82 und 84 EG z. ZGB). Gegen die fürsorgerische Massnahme dagegen kann er nach Art. 11 FG innert 3 Wochen Rekurs direkt beim Kleinen Rat einreichen, der unweitzuglich entscheidet.»<sup>460</sup> Diese Ausgangslage war nicht nur für die Betroffenen unübersichtlich, sondern auch für die Behörden, wie das folgende Beispiel zeigt.

---

<sup>458</sup> KreisA Rhäzüns, Domat/Ems: Chr. Schmid, Das kantonale Fürsorgegesetz. Referat gehalten anlässlich des Instruktionkurses für Vormundschaftspräsidenten vom 17. und 18. April 1964, S. 5.

<sup>459</sup> StAGR CB V 3: KRP, 17. Feb. 1958, Nr. 346; KreisA Rhäzüns, Domat/Ems: Chr. Schmid, Das kantonale Fürsorgegesetz. Referat gehalten anlässlich des Instruktionkurses für Vormundschaftspräsidenten vom 17. und 18. April 1964, S. 5.

<sup>460</sup> KreisA Rhäzüns, Domat/Ems: a. a. O., S. 5.

### *Fallbeispiel: Zweigleisiger Rekursweg gegen Entmündigung und Anstaltsversorgung*

Am 10. Dezember 1951 liess die Vormundschaftsbehörde des Kreises Suot Tasna (Untertasna) den Hotelier R.C. von zwei Polizisten zu Hause abholen und in die Heil- und Pflegeanstalt Beverin einliefern. Die Grundlage für die Einweisung bildete ein psychiatrisches Gutachten, das am 7. November 1951 erstellt worden war – im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, in das R.C. verwickelt war und dem eine Ehrverletzungsklage zugrunde lag. Das Gutachten war zu einer ungünstigen Einschätzung gelangt; es attestierte ihm «Trunksucht», er sei «einsichtslos» und halte Abstinenzversprechen nicht ein. Um einer «nicht wieder gutzumachenden alkoholischen Degeneration entgegenzuwirken» sei es notwendig, R.C. einer «mindestens einjährigen Alkohol-

entziehungskur zuzuführen».<sup>461</sup> Es war jedoch nicht dieses Gutachten, das der Auslöser dafür war, dass die Vormundschaftsbehörden einschritten, sondern ein Brief, den ein Bruder R.C.s am 4. Dezember 1951 an die Vormundschaftsbehörde geschickt hatte. Darin forderte er diese auf, einzuschreiten, ansonsten «alle gefährdet» seien.<sup>462</sup> Auf die konkret erhobenen Vorwürfe wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Ein Alkoholproblem – über dessen Schwere unterschiedliche Auffassungen bestanden – schien vorzuliegen. Auch kann aufgrund der vorhandenen Akten die Vermutung angestellt werden, dass eine Anstaltsversorgung sowie eine damit verbundene Entmündigung R.C.s seinem Bruder gelegen kamen, da sich die beiden in einem Erbschaftsstreit befanden. Auch dies soll hier nicht vertieft werden. Der Fall R.C. wird an dieser Stelle eingehender betrachtet, weil die Vormundschaftsbehörde Suot Tasna den Entscheid zur Einlieferung in die Heil- und Pflegeanstalt unpräzise fällte. Danach entwickelten sich mehrere komplizierte Rekursverfahren, die wiederum auf die Problematik von sich überlappenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzen verweisen.

Zunächst noch einmal zurück zum 10. Dezember 1951. An diesem Tag traf sich die Vormundschaftsbehörde Suot Tasna, um den Fall R.C. zu behandeln.<sup>463</sup> Einige Tage zuvor hatte sie das Schreiben des Bruders erhalten, in dem dieser darlegte, dass R.C. eine Woche vorher in «total betrunkenem Zustand» im Hotel aufgetaucht sei. Er bitte die Behörde nun, einzuschreiten. Daraufhin hatte sich die Vormundschaftsbehörde das erwähnte psychiatrische Gutachten zukommen lassen. An der Sitzung vom 10. Dezember beschloss sie, R.C. zur Einvernahme vorzuladen. Da man «aber damit rechnen musste», so die Mutmassungen der Amtsträger, dass er «auf eine Vorladung nicht reagiere», sei man zum Schluss gekommen, «ihn vorsichtshalber durch zwei Polizisten abholen zu lassen».<sup>464</sup> Später kritisierte der Kleine Rat genau dieses Vorgehen: «Die Vorführung des Rekurrenten mit Hilfe von zwei Landjägern kann nicht als angemessenes Vorgehen betrachtet werden. Eine Vorführung des Rekurrenten hätte erst dann veranlasst werden dürfen, wenn derselbe einer schriftlichen Einladung der Behörde nicht Folge geleistet hätte.»<sup>465</sup>

Laut dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde habe sich R.C. dann während der Unterredung mit einer Alkoholentwöhnungskur einverstanden erklärt, jedoch gebeten, diese nicht per sofort beginnen zu müssen, sondern zunächst Geschäftliches erledigen zu dürfen und auf die Rückkehr seiner Frau zu warten, die eine Weile abwesend war.<sup>466</sup> Die Vormundschaftsbehörde hielt fest, R.C. habe sich «über Erwarten vernünftig und verständig» gezeigt. Dennoch: «Nachdem sich R.C. entfernt hatte», so schilderte sie in einem Schreiben vom 4. Januar 1952 an das Erziehungsdepartement, sei man zum Schluss gekommen, ihn «noch am gleichen Tag unter Aufsicht der beiden Polizisten in die Heilsanstalt Beverin führen zu lassen und ihm dann einen Vormund zu ernennen».<sup>467</sup> Was genau die Vormundschaftsbehörde dazu bewog, R.C. noch gleichentags nach der persönlichen Unterredung in die Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen, wird aus den Akten nicht ersichtlich. R.C. selbst erklärte später, man habe ihn vor seiner Einlieferung nach Beverin nicht ausreichend über den Inhalt des psychiatrischen Gutachtens informiert und er habe nicht die Gelegenheit gehabt, sich angemessen zu verteidigen. Dies war ein Punkt, in dem ihm später Recht gegeben wurde. Bezüglich der Einlieferung nach Beverin zeigte sich R.C. denn auch nicht mehr «verständlich». Er sei, so hielt er in späteren Schreiben fest, wie ein «gemeingefährlicher Bandit»

<sup>461</sup> StAGR CB V 3: KRP, 1. Feb. 1952, Nr. 259.

<sup>462</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Rekurs C. c. V.B. Untertasna betr. Internierung in der Anstalt Beverin, Entwurf KRP, 1. Feb. 1952.

<sup>463</sup> Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Suot Tasna, 10. Dez. 1951.

<sup>464</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Rekurs C. c. V.B. Untertasna betr. Internierung in der Anstalt Beverin: Vormundschaftsbehörde Untertasna an Erziehungsdepartement Graubünden, 4. Jan. 1952.

<sup>465</sup> StAGR CB V 3, KRP, 1. Feb. 1952, Nr. 259.

<sup>466</sup> Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol: Protokoll Vormundschaftsbehörde Suot Tasna, 10. Dez. 1951.

<sup>467</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Rekurs C. c. V.B. Untertasna betr. Internierung in der Anstalt Beverin: Vormundschaftsbehörde Untertasna an Erziehungsdepartement Graubünden, 4. Jan. 1952.

von zu Hause und vor den Augen seiner neunjährigen Tochter von zwei Polizisten «abgeführt» worden.<sup>468</sup>

Drei Tage nach seiner Einlieferung in Beverin erhielt R.C. am 13. Dezember 1951 ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde Suot Tasna. Sie habe sich auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens vom 7. November 1951 «gezwungen» gesehen, ihn in die Klinik einzuweisen. Er habe die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid beim Bezirksgerichtsausschuss zu rekurrieren.<sup>469</sup> Mit Schreiben vom 21. Dezember 1951 legte R.C. einen solchen Rekurs ein und gab seiner Empörung über die getroffene Zwangsmassnahme Ausdruck.<sup>470</sup> Die Sachlage, über die der Bezirksgerichtspräsident zu entscheiden hatte, war aufgrund der knappen Informationen der Vormundschaftsbehörde unklar. Diese hatte angegeben, dass sich der Einweisungsentscheid gegen R.C. vom 10. Dezember 1951 auf «Art 369 bzw. 370 ZGB in Übereinstimmung mit dem kantonalen Fürsorgegesetz» stütze.<sup>471</sup> Nach einer entsprechenden Rückfrage bei der Vormundschaftsbehörde präzierte diese, die Einweisung sei nicht auf der Grundlage des Vormundschaftsrechts, sondern des Fürsorgegesetzes erfolgt. R.C. erhielt von der Vormundschaftsbehörde die neue Anweisung, seine Beschwerde an den Kleinen Rat zu richten, der in Sachen Fürsorgegesetz die zuständige Rekursinstanz sei. Dies tat schliesslich ein Anwalt, den R.C. inzwischen hinzugezogen hatte, am 31. Dezember 1951. Allerdings war die Rechtsmittelbelehrung der Vormundschaftsbehörde weiterhin unvollständig. Genau genommen hätte R.C. nämlich einen doppelten Rekursweg gehen müssen: Gegen die Entmündigung wäre der Bezirksgerichtsausschuss die zuständige Beschwerdeinstanz gewesen; gegen die Einweisung nach Beverin hingegen tatsächlich der Kleine Rat. Diese mangelhaften behördlichen Kenntnisse kritisierte der Kleine Rat am 1. Februar 1951: «Es hätte dem Rekurrenten eröffnet werden müssen, dass er, soweit die zivilrechtlichen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung gebracht worden sind, beim Bezirksgerichtsausschuss und soweit das Fürsorgegesetz angewendet wurde, beim Kleinen Rat Beschwerde führen könne.» Aus diesem Grund habe das «formelle Vorgehen» der Vormundschaftsbehörde «nicht ganz den gesetzlichen Vorschriften» entsprochen.<sup>472</sup>

Gleichwohl lehnte der Kleine Rat die Beschwerde R.C.s mit Entscheid vom 31. Dezember 1951 ab. Dies wurde damit begründet, dass die vorliegenden Akten der Vormundschaftsbehörde sowie das psychiatrische Gutachten vom 7. November 1951 die «Trunksucht» ausreichend belegen würden. Zudem sei zur Genüge bewiesen, dass die bisherigen Bemühungen, R.C. von dieser zu «befreien», vergeblich gewesen seien. Zur Frage der Entmündigung äusserte sich der Kleine Rat nicht, da er hierfür nicht die erstinstanzliche Beschwerdestelle war. Im Prinzip war somit die erste Beschwerde vom 21. Dezember 1951, mit welcher R.C. sich an den Bezirksgerichtsausschuss gewandt und in welcher er die «Aufhebung der Verfügung» der Vormundschaftsbehörde vom 10. Dezember 1951 verlangt hatte, noch immer hängig.

Trotz des ablehnenden Entscheids des Kleinen Rats wurde R.C. bereits einen Monat später, im März 1952, aus der Heil- und Pflegeanstalt Beverin entlassen – nicht zuletzt aus pragmatischen Gründen. Anwälte und andere Interessierte hatten sich für ihn eingesetzt, und auch die ärztliche Leitung Beverins befürwortete die Entlassung. Während erstgenannte insbesondere ins Feld führten, dass R.C. zwecks Führung seiner Hotelgeschäfte nach Hause zurückkehren müsse, betrachtete Beverin ihn als uneinsichtigen Patienten, der zu viel Unruhe in die Klinik brachte. «An sich selbst findet er nicht die geringste Schuld, umso mehr dagegen bei den Behörden und bei den Ärzten. Wenn ihm dazu, wie dies vorgekommen ist, von Aussenstehenden versichert wird, er sei

<sup>468</sup> A. a. O.: R.C. an Vormundschaftsbehörde Untertasna, 15. Dez. 1951.

<sup>469</sup> Ebd.

<sup>470</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Rekurs C. c. V.B. Untertasna betr. Internierung in der Anstalt Beverin: R.C. an Bezirksgerichtspräsident Inn, 21. Dez. 1951. Bezüglich dem Absendedatum bestehen auf dem Brief Korrekturen; in der folgenden behördlichen Korrespondenz wird jeweils auf den 19. Dezember 1951 als Zeitpunkt der Rekurseingabe verwiesen.

<sup>471</sup> StAGR CB V 3: KRP, 1. Feb. 1952, Nr. 259.

<sup>472</sup> A. a. O.

kein Alkoholiker und kein Psychopath, so hat Herr C. erst recht keinen Anlass, sich innerlich umzustellen [...]. Wenn wir einer Entlassung des Herrn C. aus unserer Anstalt mit einigen Vorbehalten und Bedenken trotzdem zustimmen, so vor allem deswegen, weil sein Aufenthalt bei dieser dauernden Protest-Einstellung tatsächlich sehr wenig nützt. [...] Wahrscheinlich ist er innerlich nach wie vor davon überzeugt, dass er ein Hotel nicht betreiben kann, ohne durch kräftiges Mittrinken den Alkoholkonsum anzukurbeln.»<sup>473</sup>

Auch die Vormundschaftsbehörde Suot Tasna begann im März 1952 eine Entlassung R.C.s zu befürworten, unter anderem aufgrund der «wichtigen Begründung in Bezug auf die Weiterführung der Hotels und Existenz der Familie». Erneut zeigte sich eine Überforderung der Vormundschaftsbehörde in verfahrensrechtlichen Belangen: Die Behörde gelangte mit dem Ansuchen an den Kleinen Rat, er möge eine «vorläufige Entlassung» R.C.s aus Beverin verfügen.<sup>474</sup> Daraufhin musste der Kleine Rat die Vormundschaftsbehörde aufklären, dass sie selbst die gesetzlich befugte Instanz sei, die über eine solche Entlassung bestimmen könne.<sup>475</sup> Schliesslich wurde R.C. im März 1952 aus Beverin entlassen. Doch damit war die Sache nicht ausgestanden, denn noch immer ungeklärt war die Frage der Entmündigung. Ihr nahm sich der Anwalt von R.C. im Laufe des Jahres an. Auf die Details dieses Verfahrens wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Es soll lediglich angeführt werden, dass der Bezirksgerichtsausschuss Inn im Oktober 1952 schliesslich beschied, seinerzeit sei eine «rechtsgültige Bevormundung nicht zustandegekommen», weil die formellen Verfahrensvorschriften nicht beachtet worden seien. So sei unklar, ob R.C. aufgrund von Artikel 369 oder Artikel 370 entmündigt worden sei. Weiter sei ihm das rechtliche Gehör nicht gewährleistet worden, da er keine ausreichende Möglichkeit gehabt habe, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Zudem sei der Entmündigungsentscheid der Behörde unzureichend begründet gewesen.<sup>476</sup> Der Bezirksgerichtsausschuss konstatierte also gleich mehrere Verfahrensunzulänglichkeiten. Es handelte sich dabei um Verfahrensverletzungen, wie sie bereits in den 1930er-Jahren von Fachleuten und Politikern kritisch beleuchtet worden waren. Im Fall des Hoteliers R.C. waren knapp ein Jahr nach dem Entmündigungs- und Einweisungsentscheid der Vormundschaftsbehörde vom 10. Dezember 1951 beide Massnahmen wieder vom Tisch. Die Entlassung aus Beverin war nach drei Monaten aus pragmatischen Gründen erfolgt; die Entmündigung erklärte der Bezirksgerichtsausschuss aus formellen Gründen für ungültig.

<sup>473</sup> StAGR III 15 i, Mappe: Rekurs C. c. V.B. Untertasna betr. Internierung in der Anstalt Beverin: Direktion Heil- und Pflegeanstalt Beverin an Kleinen Rat, 11. März 1952.

<sup>474</sup> A. a. O.: Vormundschaftsbehörde Untertasna an Kleinen Rat, 9. März 1952.

<sup>475</sup> A. a. O.: Kleiner Rat an Vormundschaftsbehörde Untertasna, 18. März 1952.

<sup>476</sup> StAGR CB V 3: KRP, 5. Dez. 1952, Nr. 2545.

### 7.3 Einrichtung einer kantonalen Fürsorgestelle 1920

Eine wichtige institutionelle Neuerung, die mit dem Fürsorgegesetz von 1920 vorgenommen wurde, war die Einrichtung einer kantonalen Fürsorgestelle. Dieses Amt ging aus einer halbprivaten respektive durch Kantonssubventionen mitgetragenen Trinkerfürsorgestelle hervor, die seit 1915 in Chur bestand.<sup>477</sup> In den fünf Jahren seit Einrichtung der Trinkerfürsorgestelle seien «nahezu 700 Trinkerinnen und Trinker» angemeldet worden, teilte eine Botschaft des Kleinen Rates von 1920 mit. Der Bedarf nach einem verstärkten kantonalen Engagement in dieser Sache schien nachgewiesen. Es war denn auch unumstritten, dass mit dem neuen Fürsorgegesetz die bisherige halbprivate Stelle gesetzlich verankert und zu einer «kantonalen Institution gestempelt» werden sollte.<sup>478</sup> Besetzt wurde die Stelle mit einem kantonalen Beamten, der das Fürsorgewesen, wie es gesetzlich definiert war, zu «überwachen» hatte.<sup>479</sup> In den 1920er- und 1930er-Jahren widmete sich dieser Fürsorger vorab der Trinkerfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholismus. Er betreute Trinkerinnen und Trinker und leitete individuelle Alkoholverbote in die Wege, deren Erlass er bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden beantragte. Seine Arbeitstätigkeit beschrieb der Fürsorger im Jahresbericht von 1931: «Der Fürsorger trachtet, alle Trinker im Kanton persönlich kennen zu lernen. Anträge an die Vormundschaftsbehörden stellt er, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer erst nach einer Rücksprache mit demselben. So besteht die Möglichkeit, klar zu legen, dass das Alkoholverbot eine Fürsorge- und in keiner Weise eine Polizeimassnahme ist.»<sup>480</sup> Die faktischen Kompetenzen des Fürsorgers blieben klein. In den Berichten der Fürsorgestelle wurde immer wieder geklagt, wie schwierig es sei, die Gemeinden und Vormundschaftsbehörden zum Handeln zu bewegen und von ihnen den notwendigen Rückhalt zu bekommen.

In den Bemühungen zur Bekämpfung des Alkoholismus stand Graubünden nicht alleine. Verschiedene andere Kantone verfügten über spezifische Trinkergesetze, auf deren Grundlage Alkoholranke behandelt und in Trinkerheilstätten eingewiesen werden konnten. Als erster war in dieser Hinsicht der Kanton St. Gallen aktiv geworden (1891), ebenfalls früh der Kanton Thurgau (1900).<sup>481</sup> Die Bekämpfung des Alkoholismus hatte, so die zeitgenössische Auffassung, nicht nur auf das einzelne Individuum zu zielen, sondern die gesamte Öffentlichkeit in die Pflicht zu nehmen. So war auch der Bündner Trinkerfürsorger beauftragt, die Bevölkerung über die bestehenden Bestimmungen, die den Alkoholverkauf reglementierten, aufzuklären. Er liess Plakate mit den entsprechenden Verboten verbreiten. So bestimmte etwa das Fürsorgegesetz von 1920, dass der Ausschank von Alkohol an Personen, die einem Alkoholverbot unterstanden, mit einer Busse von 10 bis 500 Franken bestraft werden konnte.<sup>482</sup> Das Problem bestand nach Auffassung der Trinkerfürsorgestelle nicht allein darin, dass einzelne Personen missbräuchlich Alkohol konsumierten oder ausgeschenkt bekamen, sondern ebenso darin, dass der Kanton und die Gemeinden die Zulassung von Wirtschaften zu lasch regeln würden. Es gäbe im Kanton «viel zu viele Wirtschaften», bemängelte die Stelle 1935.<sup>483</sup> Wegen ungenügender Regelungen könne nämlich «jedem, der nicht einen schlechten Leumund [hat] und einigermaßen genügende Räume besass, das Patent zum Betriebe einer Wirtschaft» gegeben werden. Statt gemäss einer «richtigen Norm» über eine Wirtschaft auf 300 Personen zu verfügen, existiere im Kanton Graubünden eine Wirtschaft auf 95 Personen.<sup>484</sup> Der Verweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum und die damit zusammenhängenden Probleme sind in den Fallakten, die für diese Studie untersucht wurden, ein regelmässig wiederkehrendes Thema.

<sup>477</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 67-68. – Eine weitere solche Stelle gab es in Davos. Vgl. KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 123.

<sup>478</sup> Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 68.

<sup>479</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 12.

<sup>480</sup> LB 1931, S. 149.

<sup>481</sup> GOSSENREITER Anna et al., «... und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen», in: JENNY Franziska et al. (Hg.), Orte der Geschlechtergeschichte, Zürich 1994, S. 57–97, hier S. 79–80; KILLIAS, Entmündigung (1993), S. 27–28.

<sup>482</sup> Fürsorgegesetz 1920, Art. 13. – Weiter gab es ein kantonales Wirtschaftsgesetz, ein Gesetz betreffend den Verkauf von Wein, Bier und Most über die Gasse oder eine Schnapsordnung. Vgl. LB 1931, S. 149.

<sup>483</sup> LB 1935, S. 160.

<sup>484</sup> LB 1935, S. 160.



Im Laufe der 1920er- und insbesondere in den 1930er-Jahren übernahm die kantonale Fürsorgestelle immer neue Aufgaben, die über die eigentliche Trinkerfürsorge hinausreichten. So kamen Verpflichtungen im Rahmen der Schutzaufsicht über Straffällige und administrativ Versorgte hinzu, weitere Aufgaben im Bereich der Krisen- und Kriegs-fürsorge, der Fürsorge für ältere Arbeitslose, der Winterhilfe und der Pflegekinderaufsicht.<sup>485</sup> Um diesen vielfältigen Aufgaben nachzukommen, wurde das Personal aufgestockt, sodass das Fürsorgeamt zu Beginn der 1940er-Jahre zwei Beamte und zwei Hilfskräfte beschäftigte. Doch auch dieses zusätzliche Personal vermochte den wachsenden Anforderungen nicht nachzukommen. «Auf dem kantonalen Fürsorgeamt besteht [...] seit Jahren eine schwere Überlastung der einzelnen Funktionäre», beobachtete der Kleine Rat 1943. Aber nicht allein dem kantonalen Fürsorgeamt mangelte es an Ressourcen, sondern auch den Gemeinden, die in erster Linie für die Fürsorgetätigkeit zuständig waren. Hier zeichnete die Botschaft von 1943 ein düsteres Bild: «Es bestehen jedoch nur in wenigen, fortschrittlichen Gemeinden Fürsorgeorganisationen, die den heutigen Anforderungen genügen. [...] Im grössten Teil der Gemeinden ist es auf dem Gebiete der Fürsorge jedoch recht schlimm bestellt. Zahlreiche Hilfsgesuche und Klagen, die beim Erziehungsdepartement und beim kantonalen Fürsorgeamt eingehen, die oft einen erschütternden Einblick in die wirtschaftliche und geistige Not von Mitbürgern geben, beweisen, dass die zuständigen Gemeindeorgane den immer grösser werdenden sozialen Anforderungen meistens nicht gewachsen sind. Zugegeben, dass der Grund des mangelnden Verständnisses und Interesses in vielen Gemeinden auch darin liegt, dass sie die Mittel zur Erfüllung der allerwichtigsten Gemeindeaufgaben kaum mehr aufbringen. Vielfach aber fehlt es an der Zeit, sodann insbesondere an den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für die richtige Beurteilung und Behandlung der Fürsorgefälle.»<sup>486</sup> Diese

Schilderung, die im Wesentlichen fehlende finanzielle Mittel, zeitliche und personelle Ressourcen, unzweckmässige Strukturen und ungenügendes Sachwissen kritisierte, erinnert an Probleme, wie sie schon im Vormundchaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestanden. Dazumal hatte es sich gezeigt, dass es problematisch war, anspruchsvolle soziale Aufgaben allein in die Hände von milizartig organisierten und chronisch unterfinanzierten Gremien zu legen.

Um das Postulat eines stärkeren Engagements des Kantons im Bereich der Fürsorge voranzubringen, wurden zahlreiche Argumente vorgebracht, die von fiskalischen und sozialen Interessen ausgingen. «Denn die Wunden, die dem Volkskörper durch Verarmung, körperliche und geistige Gebrechen, Krankheiten, wie Tuberkulose, besonders auch durch Alkoholmissbrauch und seine Folgen zugefügt werden, sind gewiss nicht leichter, als die Schädigungen, die durch Vergehen und Verbrechen entstehen [...]» Werde hier nicht Gegensteuer gegeben, würden sich «körperliche Untüchtigkeit und moralische Minderwertigkeit [...] ungestört entfalten und auf spätere Generationen übertragen», lautete der Tenor in den 1940er-Jahren.<sup>487</sup> Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um «Schäden rechtzeitig abwenden zu können und nicht für begangene Unterlassungen später teure Opfer bringen zu müssen.»<sup>488</sup> Zudem wurde im Vergleich mit der Organisation anderer Verwaltungszweige in Sachen Fürsorge ein Rückstand konstatiert. «Ein Vergleich mit dem Polizeiwesen, der sich aufdrängt, zeigt deutlich, wie sehr wir uns in der Fürsorge in organisatorischer Hinsicht noch im Rückstande befinden. Der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse lässt erst recht erkennen, wie dieses Arbeitsgebiet bis jetzt benachteiligt und vernachlässigt wurde.»<sup>489</sup> Aufgrund dieser Problemdeutung, baute der Kanton Graubünden zu Beginn der 1940er-Jahre eine strukturierte und professionalisierte Fürsorge auf, die an die Arbeit der bisherigen Fürsorgestelle anknüpfte.

<sup>485</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 243–250.

<sup>486</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 239. Zu den Problemen in den Gemeinden vgl. auch VGR 26. Mai 1943, S. 196–197, wo es heisst, dass die unzulängliche kommunale Fürsorgearbeit in den «meisten Gemeinden auf den Mangel an Zeit der betreffenden Personen» zurückzuführen sei.

Diese seien «in der Regel abends – nach Beendigung ihrer strengen Tagesarbeit – nicht mehr imstande [...], ihren Amtspflichten genügend nachzukommen.»

<sup>487</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 252.

<sup>488</sup> A. a. O., S. 253.

<sup>489</sup> A. a. O., S. 252.

## 7.4 Reorganisation und Professionalisierung des kantonalen Fürsorgedienstes 1943

Im Jahr 1943 richtete der Kanton Graubünden mit der *Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens* einen stark erweiterten Fürsorgedienst ein.<sup>490</sup> Den Kern der neuen Struktur bildeten elf regionale Bezirksfürsorgestellen, die mit vollamtlich angestelltem Personal besetzt wurden.<sup>491</sup> Die festgelegten elf Fürsorgebezirke wiesen zwar Überschneidungen mit den vierzehn Bezirken auf, die seit 1851 zusammen mit den Kreisen geschaffen worden waren, waren mit diesen aber nicht identisch. Die neuen Bezirksfürsorgestellen unterstanden dem kantonalen Fürsorgeamt.<sup>492</sup>

	<b>Fürsorgebezirke</b>	<b>Kreise und Gemeinden* der Fürsorgebezirke</b>
<b>1</b>	Oberland I	Disentis, Ruis
<b>2</b>	Oberland II	Ilanz, Lugnez/Lumnezia, Safien, Flims*
<b>3</b>	Chur	Chur, Fünf Dörfer, Schanfigg, Churwalden, Rhäzüns, Trins (ohne Flims)
<b>4</b>	Prättigau	Maienfeld, Prättigau (ohne Klosters)
<b>5</b>	Davos	Klosters*, Davos*, Wiesen* und Filisur*
<b>6</b>	Albula	Alvaschein, Belfort, Oberhalbstein/Sursès
<b>7</b>	Thusis	Thusis, Domleschg, Avers, Schams, Rheinwald
<b>8</b>	Oberengadin	Oberengadin, Bergell/Bregaglia, Bergün/Bravuogn*
<b>9</b>	Unterengadin	Suot Tasna, Sur Tasna, Ramosch, Val Müstair
<b>10</b>	Poschiavo	Poschiavo, Brusio
<b>11</b>	Mesolcina	Mesocco, Roveredo, Calanca

Tab. 3: Einteilung des Kantons in elf Fürsorgebezirke 1943.<sup>493</sup>

<sup>490</sup> Fürsorgeverordnung 1943.

<sup>491</sup> Damit erweckte der Kanton gewissermassen eine alte Struktur der Armenfürsorge wieder zum Leben, die zwischen 1839 und 1857 mit den Bezirksarmenkommissionen bestanden hatte. Vgl. hierzu RAGETH, «Faulenzer» (2012).

<sup>492</sup> Gemäss den Ausführungsbestimmungen zur neuen Fürsorgeverordnung von 1943 bestand das kantonale Fürsorgeamt aus einem Vorsteher, zwei Fürsorgern oder Fürsorgerinnen, einem Kanzleichef sowie dem «übrigen erforderlichen Personal».

<sup>493</sup> 1957 wurde ein zwölfter Bezirk, bestehend aus den Kreisen Fünf Dörfer und Maienfeld, gebildet. Vgl. Aus-

Die Aufgabe der Bezirksfürsorgestellen lag in der «ständigen Betreuung der Fürsorgebedürftigen». Das konkret vorgesehene Tätigkeitsfeld war vielschichtig und knüpfte an jenes der vergangenen zwanzig Jahre an, so die Fürsorge für Alkohol- und Tuberkulosekranke, die Pflegekinderaufsicht oder Schutzaufsichtsaufgaben.<sup>494</sup> Ein Schwergewicht der fürsorglichen Tätigkeit sollte auf vorbeugendes Handeln und «Selbsthilfebestrebungen» gelegt werden.<sup>495</sup>

Einen Steigbügel für die Einrichtung der erweiterten Fürsorgestruktur bildete in organisatorischer und finanzieller Hinsicht die Tuberkulosefürsorge. Die Tuberkulose, eine bakteriell verursachte Lungenkrankheit, nahm in der Schweiz noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts epidemische Ausmasse an und wurde als «Volksseuche» gefürchtet. Sie traf vor allem ärmere Bevölkerungsgruppen und stellte bis in die 1950er-Jahre, als sich die Lebensumstände besserten und antibiotische Behandlungsformen entwickelt wurden, ein gravierendes Gesundheitsproblem dar.<sup>496</sup> Entsprechend machten Bund und Kantone beträchtliche Mittel zur Tuberkulosebekämpfung frei. Im Kanton Graubünden existierte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein «gut organisierter» Dienst mit besonderen Tuberkulosefürsorgestellen in Chur, Ilanz, Thusis und Davos.<sup>497</sup> Diese Organisationsform habe sich «bewährt» und daran wolle man nun anschliessen, hiess es 1943 in den Debatten im Grossen Rat über die Einrichtung des erweiterten Fürsorgedienstes.<sup>498</sup> Der Kanton überführte die bisherigen Tuberkulosestellen in die neue Fürsorgestruktur und mit ihnen die finanziellen Mittel, die bis anhin von Seiten des Bundes und aus der eigenen Kasse in die Tuberkulosefürsorge geflossen waren.<sup>499</sup> Der Kampf gegen die Tuberkulose blieb in den ersten Jahren für die Bezirksfürsorgestellen ein zentrales Tätigkeitsfeld: «Die Bekämpfung der Tuberkulose war eine unserer wichtigsten Aufgaben, und sie nahm auch am meisten Zeit in

führungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943, S. 1421, Fn. 8.

<sup>494</sup> Ausführungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943, Art. 1.

<sup>495</sup> Fürsorgeverordnung 1943, Art. 3.

<sup>496</sup> CORTI Francesca, Tuberkulose, in: HLS, Version vom 7. Jan. 2014, www.hls.ch.

<sup>497</sup> VGR 26. Mai 1943, S. 198.

<sup>498</sup> VGR 26. Mai 1943, S. 200.

<sup>499</sup> LB 1943, S. 106.

Anspruch», berichtete zum Beispiel 1948 die Bezirksfürsorgestelle Oberland I.<sup>500</sup>

### *Einstellung von «fachlich geschultem Personal mit praktischen Erfahrungen»*

Es war vorgesehen, dass die Bezirksfürsorgestellen mit «fachlich geschultem Personal mit praktischen Erfahrungen» besetzt wurden.<sup>501</sup> Dabei dachte man insbesondere an Frauen, die Schulen für Soziale Arbeit absolviert hatten, die in der Schweiz seit den 1920er-Jahren als Ausbildungsstätten für Frauen gegründet worden waren. Wie Sonja Matter in ihrer Untersuchung zur Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz gezeigt hat, absolvierten in den ersten Jahren vor allem Frauen aus bürgerlichen Familien diese Schulen, da nur sie es sich leisten konnten, das hohe Schulgeld für die zwei bis drei Jahre dauernde Ausbildung aufzubringen.<sup>502</sup>

Auf verschiedenen Ebenen fügte sich die berufliche Tätigkeit von ausgebildeten Fürsorgerinnen in Graubünden nahtlos und widerspruchsfrei in bestehende Strukturen und Diskurse ein. So entwickelte sich in der grossrätlichen Diskussion über die neue Fürsorgeordnung denn auch keine Debatte darüber, ob es angebracht sei, die neuen Fürsorgestellen mit Frauen zu besetzen oder nicht. Diese geräuschlose Akzeptanz war nicht zu vergleichen mit den heftigen Debatten, die zeitgleich über die Frage geführt wurden, ob in Graubünden auch Frauen Mitglieder der Vormundschaftsbehörden werden könnten. Dies stiess, wie weiter oben ausgeführt wurde, auf heftige Ablehnung und Widerstände. Hierfür war entscheidend, dass es sich bei diesen beiden Institutionen um strukturell unterschiedlich gelagerte Gremien handelte. Die Bezirksfürsorgerinnen waren mit der «ständigen Betreuung der Fürsorgefälle» beauftragt und hatten die Aufgabe, im regelmässigen und intensiven Kontakt mit den Betreuten zu stehen – eine Tätigkeit, die mit dem zeitgenössischen Idealbild der

mütterlich sorgenden Frau korrespondierte. Zudem unterstanden die Bezirksfürsorgestellen dem Fürsorgeamt. Das herrschende geschlechtsspezifische Machtgefüge wurde also auch in die neuen Fürsorgestrukturen eingeschrieben, obwohl von den Bezirksfürsorgerinnen in der alltäglichen Praxis regelmässig einiges an Durchsetzungsfähigkeit und strategischem Geschick abverlangt wurde. Demgegenüber walteten die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden eher als Aufsichts- und Entscheidungsinstanzen. Sie verstanden sich als traditionsreiche Institutionen mit einem gewissen Status. Hier war es für die Zeitgenossen schwierig, sich einen Zugang für Frauen und damit eine Teilung der Macht vorzustellen; auch wenn sich die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden ständig über die hohe Arbeitsbelastung beklagten und entsprechend ausgebildetes weibliches Personal zur Verfügung gestanden hätte.

Die Bezirksfürsorgerinnen arbeiteten mit praktisch allen Instanzen zusammen, die im Feld der Fürsorge tätig waren – den Vormundschaftsbehörden, den Gemeinden, den Heimen, der Pro Juventute oder dem Seraphischen Liebeswerk. Die Zusammenarbeit gestaltete sich dabei unterschiedlich, insbesondere was die Vormundschaftsbehörden anbelangte. So hiess es im Bericht der Bezirksfürsorgestelle Chur für das Jahr 1950, dass sich die «Behandlung der einzelnen Fälle» schwierig gestalte, was unter anderem auf das «totale Versagen einzelner Vormundschaftsbehörden» und deren «Verschleppung» von Fällen zurückzuführen sei. «Unsere Forderung nach Durchführung gut überlegten, zielgerichteten Massnahmen wird in einem Fall unendlich erschwert oder ein anderes Mal gar verunmöglicht. [...] Im vergangenen Jahr benötigten wir das Fünffache an Arbeitsaufwand und Zeit, bis wir von einzelnen Vormundschaftsbehörden endlich eine richtige Erledigung der Angelegenheiten erwirkten. Dabei handelte es sich durchwegs um Fälle erwiesener Verwahrlosung, erwiesener Zerrüttung der Verhältnisse. Ein zum Beispiel vor 9 Monaten gestellter dringlicher Antrag auf Wegnahme von Kindern fand bis heute keine Erledigung.»<sup>503</sup> In eine ähnliche Richtung gingen die Bemerkungen der Bezirksfürsorgestelle Bernina für das Jahr

<sup>500</sup> StAGR XIV 3 b 3: Jahresbericht der Bezirksfürsorgestelle Oberland I 1948. Vgl. auch LB 1943, S. 106–107; LB 1945, S. 112.

<sup>501</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 256.

<sup>502</sup> MATTER Sonja, Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 86–92 und 200–201.

<sup>503</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Chur: Bericht der Bezirksfürsorgestelle Chur für die Zeit vom 1. Jan. 1950– 31. Dez. 1950.

1958: «In der Gemeinde Brusio gab es schwierige Fälle, die durch gutes Funktionieren der VB hätten gelöst werden können. Wie bekannt, bestehen hier aber Mängel [...]»<sup>504</sup> Aufgrund solcher Aussagen kann die Vermutung angestellt werden, dass durch die Tätigkeit der Bezirksfürsorgestellen mehr Fälle als früher zur Anwendung von fürsorglicher motivierten Interventionsmassnahmen erwogen wurden. Wie diese Fälle konkret behandelt und welche Entscheide gefällt wurden, hing von der zuständigen Vormundschaftsbehörde ab. Von Seiten der Churer Bezirksfürsorgestelle hiess es zum Beispiel für das Jahr 1953, es sei mit vier

der fünf Vormundschaftsbehörden, die im Bezirk angesiedelt seien, «das Einvernehmen gut, zum Teil sehr gut». Mit einer Vormundschaftsbehörde sei es jedoch «geradezu unmöglich [...] auf fürsorglicher Basis» zusammenzuarbeiten. «Diese Behörde scheint es sich zum Grundsatz gemacht zu haben, alles, was vom kantonalen Fürsorgeamt oder von der Bezirksfürsorgestelle Chur kommt, zu negieren.»<sup>505</sup> Die konkrete fürsorgliche respektive vormundschaftliche Praxis konnte also lokal variieren und muss in Graubünden unter kleinräumigen Gesichtspunkten betrachtet werden.

<sup>504</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Bernina: Jahresbericht 1958, Bezirksfürsorgestelle Bernina.

<sup>505</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Chur: Jahresbericht 1953, Bezirksfürsorgestelle Chur.

### *Arbeitsmethoden in der Fürsorge und der Sozialen Arbeit*

Bis in die 1940er-Jahre wurde an den Schulen für Soziale Arbeit weitgehend gemäss den Prämissen einer so genannten rationellen Fürsorge unterrichtet, wie sie in der Schweiz nach 1900 von Fürsorgeexperten entwickelt und propagiert worden war.<sup>506</sup> Das Konzept strebte danach, Fürsorge planmässig zu organisieren, Armutursachen im einzelnen Fall wissenschaftlich zu ergründen und darauf aufbauend die Hilfeleistung zielgerichtet zu gestalten. Diese Ansätze finden sich auch in den Quellen zum Erlass der Bündner Fürsorgeverordnung von 1943, in denen von «Einzelfallabklärung» oder «individueller Behandlung der Fürsorgefälle [...] im persönlichen Kontakt» die Rede war.<sup>507</sup> Die Zielsetzung der rationellen Fürsorge bestand darin, endgültig von einem traditionellen Almosengeben wegzukommen sowie Doppelspurigkeiten und Missbräuche in der Fürsorge zu vermeiden.<sup>508</sup> In den 1950er-Jahren begann sich dann, insbesondere an den Schulen für Soziale Arbeit, das Konzept des Social Casework durchzusetzen. Hintergrund für die Verbreitung dieses Konzepts in Europa bildeten die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und die Hoffnung, mit einer modernisierten Fürsorgearbeit, die sich an der Würde des Menschen orientierte und seine persönliche Freiheit respektierte, einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des sozialen Friedens leisten zu können. Wichtiges Element des Social Casework war es, auf die Probleme Bedürftiger nicht moralisierend und urteilend zu reagieren, sondern zu versuchen, das Gegenüber als gleichberechtigtes Subjekt anzusehen, mit dem es galt, Lösungen zu erarbeiten.<sup>509</sup> Eine solche Arbeit zu leisten, benötigte entsprechende Ressourcen, die in der Praxis nicht immer vorhanden waren.

So wurde in den Jahresberichten der Bündner Bezirksfürsorgestellen die hohe Arbeitsbelastung immer wieder thematisiert. Die Fürsorgerin Emma Wildberger beispielsweise hielt im Bericht für das Jahr 1966 fest: «Vertiefte Einzelfallhilfe konnte beim Arbeitsanfall des Fürsorgebezirkes Chur nur in vereinzelt Fällen betrieben werden, und dort auch nicht gemäss Schulbeispielen!»<sup>510</sup>

<sup>506</sup> MATTER, Armut (2011), S. 227.

<sup>507</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 253 und 256.

<sup>508</sup> MATTER, Armut (2011), S. 133–150.

<sup>509</sup> A. a. O., S. 267–331.

<sup>510</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Chur: Jahresbericht 1966 der Bezirksfürsorgestelle Chur.

Die Einführung der Prinzipien des Social Caseworks ging nach und nach mit einer Reflexion über fürsorgerische Zwangsmassnahmen einher.<sup>511</sup> Seit den 1950er- und verstärkt den 1960er-Jahren diskutierten und forderten Sozialarbeiterinnen und Fürsorgeexperten, dass «vor allem auch in der Tätigkeit der staatlichen Eingriffsfürsorge [...] endlich der Schritt vom Vergeltungs- und Strafcharakter zur Anordnung der den Hintergründen des menschlichen Versagens angemessenen sachlichen Behandlung ganz zu vollziehen [ist]», wie es ein Berner Experte 1967 in einem Referat an einer Fürsorgekonferenz postulierte.<sup>512</sup> In dieser Aussage wird ein grundlegend verändertes Denken zum Ausdruck gebracht: Die jahrzehntelang unhinterfragte Auffassung, dass der Staat befugt sei, soziale Devianz zu korrigieren und die Verletzung sozialer Normen auch ausserhalb strafrechtlicher Normen und eines medizinisch-psychiatrischen Kontexts zu sanktionieren, begann zu erodieren. Solch kritische Überlegungen erhielten Rückenwind durch die sich ausbreitende Autoritäts-, Macht- und Gesellschaftskritik, wie sie die sozialen Protestbewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre formulierten und in deren Kontext eine grundlegende Kritik am Anstaltswesen geübt wurde.

---

<sup>511</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 258–261; MATTER, Armut (2011), S. 321–322 und 327–330.

<sup>512</sup> KROPFLI, Aufgaben (1968), S. 19 zit. nach RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 259.



## 8 Verordnungen über die Pflegekinder und Kinderheime Mitte der 1950er-Jahre

In Graubünden bestand wie in der ganzen Schweiz eine heterogene Anstalts- und Heimlandschaft. Auffallend war die grosse Zahl an Kindererholungsheimen, die im Kur- und Ferienkanton Graubünden existierten. In diesem Kapitel wird auf die Fremdplatzierung von Kindern in Heimen und in Pflegefamilien eingegangen, wie sie bereits in Kapitel 6 Thema war. Der Fokus liegt auf der wichtigen Entwicklung Mitte der 1950er-Jahre, als zunächst die *Verordnung über die Kinderheime* erlassen wurde, dicht gefolgt von der *Verordnung über die Pflegekinder*. Beide traten im Laufe des Jahres 1955 in Kraft. Damit verstärkte der Kanton seine Aufsicht über die fremdplatzierten Kinder, was andere Kantone im Laufe des 20. Jahrhunderts ebenso taten.<sup>513</sup> Gravierende Mängel in der Obhutspraxis waren vielerorts seit Jahren beklagt worden.

### 8.1 Zäher Anlauf: «Nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht»

Mit dem eidgenössischen Tuberkulosegesetz von 1928 wurden erstmals auf eidgenössischer Ebene Bestimmungen zur Kontrolle von Pflegeplätzen von Kindern erlassen. Diese regelten das Pflegekinderwesen jedoch nur in Ansätzen und waren vor allem auf Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose hin ausgerichtet. Haushaltungen beispielsweise, in die Kinder fremdplatziert wurden, mussten auf eine mögliche Ansteckungsgefahr hin überprüft werden.<sup>514</sup> In Ergänzung zum

Tuberkulosegesetz regelte die Bündner Vollziehungsverordnung vom 22. November 1933, wie in Graubünden Bewilligungen zur Aufnahme von Pflegekindern erteilt und wie die Kinder beaufsichtigt werden sollten.<sup>515</sup> In Übereinstimmung mit den eidgenössischen Vorgaben galten diejenigen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als Pflegekinder, die zur Pflege oder Erziehung bei anderen Personen als den Eltern untergebracht waren.<sup>516</sup> Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, war gemäss der Verordnung von 1933 eine Bewilligung notwendig. Für deren Erteilung war der Schularzt am Pflegeort des Kindes zuständig.<sup>517</sup> Hierzu bestimmte Artikel 37: «Seitens des Schularztes darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse der ein Pflegekind aufnehmenden Familie oder Einzelperson gut und deren Wohnungsverhältnisse so geordnet sind, dass keine Gefahr der Ansteckung durch Tuberkulose besteht. Die Pflegefamilie muss ferner Gewähr bieten für eine gute Erziehung und hinlängliche Ernährung und Bekleidung der Pflegekinder.»<sup>518</sup> Verantwortlich für die Aufsicht über die Kinder und die Pflegeplätze waren die Gemeinden. Gemäss den Vorgaben der Verordnung von 1933 hatten sie «den Gesundheitszustand, die Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Pflegekinder und der Pflegefamilien diskret zu überwachen und einzuschreiten, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Erteilung der Bewilligung erfolgt ist, nicht mehr zutreffen».<sup>519</sup>

<sup>513</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 28–29 und 36–37; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt (2015), S. 97–119.

<sup>514</sup> BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 (SR 818.102), in Kraft seit dem 1. Jan. 1929.

<sup>515</sup> Tuberkuloseverordnung 1933.

<sup>516</sup> Tuberkuloseverordnung 1933, Art. 35.

<sup>517</sup> A. a. O., Art. 35 und 36.

<sup>518</sup> A. a. O., Art. 37.

<sup>519</sup> A. a. O., Art. 38.

## Zur Anzahl fremdplatzierter Kinder in Graubünden

Eine Umfrage des Sanitätsdepartements 1935 ergab, dass in 97 der insgesamt 221 Bündner Gemeinden Pflegekinderverhältnisse bestanden.<sup>520</sup> Gemäss diesen Rückmeldungen zählte der Kanton 478 Pflegekinder. Von diesen lebten 410 Kinder (86 Prozent) in Pflegefamilien und 68 Kinder (14 Prozent) in einem Heim oder in einer Anstalt.<sup>521</sup> Mit knapp 90 Prozent befand sich also die überwiegende Mehrheit der Kinder in Pflege bei einer Familie. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass in der Umfrage von 1935 mehr als die Hälfte der Gemeinden (117 an der Zahl) angegeben hatte, dass bei ihnen keine Pflegekinder wohnen würden; sieben Gemeinden hatten den Fragebogen nicht beantwortet. Es ist also davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Pflegekindern deutlich höher als die hier angegebene lag.<sup>522</sup> Gemäss Schätzungen der aktuellen Forschung wuchsen im Verlaufe des 20. Jahrhunderts bis zu fünf Prozent aller unter 14-jährigen Kinder ausserhalb der Herkunftsfamilie auf.<sup>523</sup> Dies würde für den Kanton Graubünden für das Jahr 1930 absolut 1500 Kinder entsprochen haben.

Der Grund, weswegen so viele Gemeinden in der Umfrage von 1935 angegeben hatten, bei ihnen würden keine Pflegekinder leben, dürfte unter anderem darin gelegen haben, dass die Gemeinden nicht über alle Pflegekinderverhältnisse auf ihrem Gebiet informiert waren. Auch dürften Unklarheiten darüber bestanden haben, welche Kinder überhaupt unter den Begriff des «Pflegekinds» fielen. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass viele Kinder auf private Initiative und innerhalb der eigenen Verwandtschaft platziert wurden. Emma Wildberger stellte in ihrer Untersuchung 1944/46 in den drei Bündner Kreisen Schams, Thusis und Domleschg fest, dass die «meisten» Pflegefamilien gar nicht zu wissen schienen, dass «gesetzliche Vorschriften über die Unterbringung von Pflegekindern» existierten. In keinem der Pflegeverhältnisse dieser drei Kreise sei eine Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekinds beantragt und entsprechend nicht erteilt worden, wie dies den Vorschriften von 1933 eigentlich entsprochen hätte. «Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift machte auch die Bestimmung illusorisch, wonach die Gemeindebehörde von jeder erteilten Bewilligung dem Bezirksarzt Mitteilung zu machen hat.»<sup>524</sup> Für ihr Untersuchungsgebiet stellte Wildberger weiter fest, dass drei Viertel der in Pflegefamilien untergebrachten Kindern von den leiblichen Eltern dorthin platziert worden waren.<sup>525</sup>

Damit wird ein Befund bestätigt, der auch für andere Gebiete der Schweiz gültig war: Der Anteil der Kinder, die aus armutsbedingten Gründen von den eigenen Eltern fremdplatziert wurden, lag gegenüber dem Anteil der Kinder, die von Behörden oder Vereinen platziert wurden, deutlich höher.<sup>526</sup> Zu den Pflegeeltern in Mittelbünden bemerkte Wildberger, dass diese «zum grössten Teil einfache Bauersleute» seien. Oftmals würden Eltern ein Kind den Grosseltern überlassen, «damit

<sup>520</sup> WILDBERGER Emmi, Das Pflegekinderwesen im Kanton Graubünden mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg, Zürich 1944/46 (unpubl. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich), S. 8.

<sup>521</sup> Dieses Bündner Stichjahr bestätigt gesamtschweizerische Befunde, die von einem Anteil von 65 bis 80 Prozent an Kindern, die bei Pflegefamilien aufwuchsen, und einem Anteil von 20 bis 35 Prozent an Kindern, die in Heimen untergebracht waren, ausgehen. Vgl. LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 14 mit entsprechenden Literaturverweisen.

<sup>522</sup> Für die späten 1950er-, die 1960er- und 1970er-Jahre finden sich Angaben zur Anzahl Pflegekinder in den Landesberichten. Gemäss den gesetzlichen Vorschriften der Pflegekinderverordnung galten nun nicht mehr nur die Kinder bis zum vollendeten 14., sondern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Pflegekinder. Die Zahl der Pflegekinder lag in diesen drei Nachkriegsjahrzehnten durchschnittlich bei knapp 600. Darin nicht enthalten sind die Pflegekinder in der Stadt Chur.

<sup>523</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 3 und 14; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 11. Mit Blick auf das gesamte 20. Jahrhundert geht die Forschung für die Schweiz von mehreren 100 000 Kindern aus.

<sup>524</sup> WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

<sup>525</sup> A. a. O., S. 19.

<sup>526</sup> GUGGISBERG Ernst, Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Baden 2016, S. 54 und 477; LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 58.

dieselben sich nicht einsam fühlen, oder damit das Kind ihnen kleine Handreichungen leiste. Oft nehmen Grosseltern oder Verwandte bei Krankheit oder momentaner Überlastung der Mutter ein Kind nur vorübergehend auf, dann gewöhnen sich beide Teile aneinander und so ergibt sich eigentlich ohne Absicht ein Pflegekinderverhältnis». <sup>527</sup> Ohne auf die Ausführungen Wildbergers an dieser Stelle genauer einzugehen, verdeutlichen sie dennoch, dass nackte statistische Zahlen, wie Angaben zur Anzahl der Pflegekinder, differenziert betrachtet werden müssen und keinesfalls mit Zahlen zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gleichgesetzt werden dürfen.

---

<sup>527</sup> WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

Die Bewilligungs- und Kontrollvorschriften von 1933 zum Pflegekinderwesen wurden in rudimentärer Form umgesetzt. Die kantonale Umfrage des Sanitätsdepartements von 1935 ergab, dass lediglich in sechs Gemeinden des Kantons eine Pflegekinderkontrolle ausgeübt wurde. <sup>528</sup> Wie diese organisiert war, lässt sich aufgrund der konsultierten Quellen nicht rekonstruieren. Es darf aber vermutet werden, dass auch diese Aufsicht relativ beschränkt funktionierte. Eine Botschaft des Kleinen Rates von 1943 hielt rückblickend fest, dass «nirgends eine spezielle Pflegekinderaufsicht bestand». <sup>529</sup> Die Gemeinden waren also in der überwiegenden Mehrheit der ihnen durch die Verordnung von 1933 zugewiesenen Aufgabe, das Pflegekinderwesen zu beaufsichtigen, nicht nachgekommen. Um diesem Missstand zu begegnen, kontaktierte der Kanton nach der Erhebung von 1935 die Stiftung Pro Juventute und übertrug ihr die Aufgabe, die Pflegekinderaufsicht in all jenen Gemeinden zu übernehmen, die nicht im Stande waren, eine solche selbst zu leisten. <sup>530</sup>

«Die Überwachung der Pflegekinder im Sinne von Art. 38 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Tuberkulosegesetz wird, sofern die Gemeinden diese nicht selbst regeln, der Stiftung Pro Juventute in Verbindung mit dem kantonalen Fürsorgeamt übertragen.» <sup>531</sup> Mit einem Reglement vom 19. Mai 1939 formalisierte der Kleine Rat die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute. <sup>532</sup> Zugleich bezeichnete er das 1920 eingerichtete kantonale Fürsorgeamt als Zentralstelle der Pflegekinderfürsorge. <sup>533</sup> Nach Erlass des Reglements von 1939 erklärten elf Gemeinden, dass sie die Pflegekinderaufsicht selber organisieren und diese nicht der Pro Juventute übertragen wollten. Diese Gemeinden wurden ersucht, dem kantonalen Fürsorgeamt einen Bericht über die Durchführung der Pflegekinderaufsicht zu erstatten. Dieser Anweisung seien die Kommunen jedoch nie nachgekommen, wie Wildberger in ihrer Studie von 1944/46 festhielt. <sup>534</sup>

---

<sup>528</sup> WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 8.

<sup>529</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 246.

<sup>530</sup> A. a. O. – Auch in anderen Kantonen wurde die Pflegekinderaufsicht privaten Organisationen wie Armenereziehungsvereinen oder dem Seraphischen Liebeswerk übertragen. Vgl. hierzu LEUENBERGER/SEGLIAS, Geprägt fürs Leben (2015), S. 267.

---

<sup>531</sup> Reglement betreffend die Überwachung der Pflegekinder durch die Stiftung Pro Juventute, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 19. Mai 1939, in: Amtsblatt des Kantons Graubünden, 1939, S. 482.

<sup>532</sup> Reglement betreffend die Überwachung der Pflegekinder durch die Stiftung Pro Juventute (1939), S. 482.

<sup>533</sup> WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 8–9.

<sup>534</sup> A. a. O., S. 9.

*Die Bündner Sektion des Seraphischen Liebeswerks:  
Im Dienst für das «verwahrloste» Kind, den Katholizismus und den Staat*

Private Organisationen wie die Stiftung Pro Juventute, Armenerziehungsvereine oder das Seraphische Liebeswerk, die sich zum Ziel setzten, armen, «verwahrlosten» und «gefährdeten» Kindern zu helfen, bestanden im 20. Jahrhundert in grosser Zahl.<sup>535</sup> Sie fügten sich in das schweizerische Milizsystem ein, das öffentlich-soziale Aufgaben nicht allein der Verantwortung des Staates, sondern auch der Zivilgesellschaft übertrug. Die Bündner Sektion des *Seraphischen Liebeswerks* wurde im Jahr 1897 gegründet. Das Liebeswerk war ursprünglich ein deutscher Verein, die erste Schweizer Sektion wurde 1889 in St. Gallen gegründet.<sup>536</sup> Als katholisch-karitatives Kinderhilfswerk setzte es sich zum Ziel, einen Teil zur Lösung der sozialen Probleme beizutragen, indem es «arme, verwahrloste» Kinder in Pflegefamilien und in katholische Heime vermittelte, Ferienaufenthalte ermöglichte oder Kinder in Familien, die als unbescholten galten, unterstützte. Auch einige Kinder der Familie D.-U., die in Kapitel 5 behandelt wurde, wurden vom *Seraphischen Liebeswerk* in Pflegefamilien und Heime vermittelt. Im Weiteren übernahmen Mitglieder der Vereinsleitung Vormundschaften und Patronate oder vermittelten vereinzelt Adoptionen. Die Kinderhilfswerke finanzierten sich durch jährliche Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder. Das Bündner Liebeswerk zählte beispielsweise 1922 über 1500 Mitglieder. Zusätzlich finanzierte es sich durch Spenden oder Verkaufsaktionen.<sup>537</sup>

Die soziale Rettung der Kinder beinhaltete immer auch eine religiöse Komponente: Die Kinder sollten im katholischen Glauben bestärkt werden, wodurch auch die katholische Gemeinschaft der Schweiz gestärkt werden sollte. Über ihre Kinder- und Jugendhilfe schufen die Liebeswerke in der Tradition der Caritas ein Bindeglied zwischen dem Diesseits und dem Jenseits. Mittels der Mitgliedschaft im Verein tat man Gutes im Sinne Gottes. Die Aufnahme eines Kindes bedeutete gar, das «Wort des lieben Heilands zu beherzigen: «Wer eines dieser Kleinen in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.»<sup>538</sup> Im Gegenzug wurden für die Vereinsmitglieder Messen gelesen und die «unterstützten und geretteten Kinder» beteten für sie. Die Bündner Vereinsstatuten, die noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts galten, sahen vor, dass Mitglieder beim Eintritt in den Verein sowie an Festtagen wie Weihnachten oder Ostern jeweils einen «vollkommenen Ablass» erhielten.<sup>539</sup>

In den ersten 25 Jahren seines Bestehens habe das Bündner Hilfswerk, so ist in der Jubiläumsschrift 1922 zu lesen, 329 Schützlinge «versorgen» können.<sup>540</sup> Die meisten dieser Kinder wurden an Privatfamilien vermittelt, einige in Heime gegeben. Sie wurden dem Seraphischen Liebeswerk einerseits von den Gemeinden, Vormundschaftsbehörden oder kantonalen Fürsorgestellen zugewiesen, andererseits durch Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Pfarrämter oder Privatpersonen.<sup>541</sup> Im StAGR befindet sich ein Verzeichnis von Kindern, die vom Bündner Seraphischen Liebeswerk platziert wurden.<sup>542</sup> Hierin finden sich einzelne Vermerke, die zeigen, dass auf Mütter bisweilen Druck ausgeübt wurde, damit sie ein Kind weggaben. So zum Beispiel im Fall einer ledigen Mutter, die wegen einer Tuberkuloseerkrankung in Arosa zur Kur war, während ihr dreijähriges Kind sich im Kinderheim Chur befand. Die Heimatgemeinde wünsche, so hielt das Seraphische Liebeswerk

<sup>535</sup> Zu den Armenerziehungsvereinen vgl. GUGGISBERG, *Pflegekinder* (2016).

<sup>536</sup> Zur Tätigkeit verschiedener Schweizer Sektionen des Seraphischen Liebeswerks vgl. LEUENBERGER/SEGLIAS, *Geprägt fürs Leben* (2015), S. 263–276; zur Zusammenarbeit des Bündner Seraphischen Liebeswerks mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute GALLE/MEIER, *Menschen* (2009), S. 39

<sup>537</sup> SERAPHISCHES LIEBESWERK GRAUBÜNDEN, *100 Jahre Seraphisches Liebeswerk Graubünden, 1896-1996. Kinder- und Jugendhilfe, [Domat/Ems]* 1996, S. 13–31.

<sup>538</sup> SERAPHISCHES LIEBESWERK GRAUBÜNDEN, *100 Jahre* (1996), S. 49.

<sup>539</sup> A. a. O., S. 12.

<sup>540</sup> A. a. O., S. 5.

<sup>541</sup> A. a. O., S. 57.

<sup>542</sup> StAGR 2013/071.

fest, eine «Familienplatzierung» für das Kind, was jedoch bei der «zähen Bindung, die zwischen Mutter & Kind besteht, kaum möglich sein dürfte». Das Werk unterstütze das Kind mit «Fr. 15.– pro Monat direkt ins Heim». Einige Einträge später, im Jahr 1952, wurde schliesslich vermerkt, es sei «endlich [gelingen], von d. Mutter einen vollen Verzicht zu erhalten (war nicht schwer) & wir überbringen das Kind am 20. Okt. [19]52 dem kinderlosen Ehepaar P.-Sch. in T. in Gratisdauerpflege zw[ecks] Adoption».<sup>543</sup>

<sup>543</sup> Ebd.

Durch die Zusammenarbeit mit der Pro Juventute bei der Pflegekinderaufsicht seien, so hielt der Kleine Rat in seiner Botschaft von 1943 fest, in der Folge zwar eine «ganze Reihe von Fällen gesundheitlicher und sittlicher Gefährdung von Pflegekindern aufgedeckt» worden und es habe die «Durchführung der erforderlichen Schutzmassnahmen» veranlasst werden können.<sup>544</sup> Dennoch führte auch die Lösung mit der Pro Juventute letztlich «nicht zu einem befriedigenden Resultat». Die Regierung musste 1943 konstatieren, dass die Pflegekinderaufsicht «noch immer nicht richtig funktioniert».<sup>545</sup> Die Pro Juventute habe sich zwar «alle Mühe gegeben, die Aufgabe bestmöglichst zu erfüllen», doch die Meldung der bestehenden Pflegeplätze durch die Gemeinden – eine Grundvoraussetzung, um überhaupt eine Aufsicht ausüben zu können – würde nicht funktionieren. Dies hänge «ursächlich mit der komplizierten Regelung, aber auch wieder mit der Überlastung des kantonalen Fürsorgeamts» zusammen.<sup>546</sup> Rückblickend hiess es, die Abmachung mit der Pro Juventute sei «eher als vorübergehende Regelung» gedacht gewesen und die Zusammenarbeit sei denn auch zu Beginn der 1940er-Jahre wieder «in Stillstand» geraten.<sup>547</sup> Die Kooperation des Kantons mit der Stiftung Pro Juventute im Bereich der Pflegekinderaufsicht dauerte also nur wenige Jahre (von 1939 bis 1943)

<sup>544</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates, 1943, S. 247. – Der Pro Juventute wurde die Aufsicht über 346 Pflegekinder anvertraut.

<sup>545</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens (1943), S. 247; WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 9.

<sup>546</sup> Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens (1943), S. 247; WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 21.

<sup>547</sup> LB 1943, S. 108.

und dürfte während dieser Zeitspanne – trotz der erwähnten Gefährdungsmeldungen – wenig umfassend gewesen sein.

Mit der Reorganisation und Erweiterung der kantonalen Fürsorgedienststelle 1943 wurde schliesslich die Pflegekinderaufsicht den kantonalen Fürsorgeorganen übertragen.<sup>548</sup> Dies brachte es mit sich, dass die Pflegekinderaufsicht «von Grund auf neu organisiert» werden musste.<sup>549</sup> Doch bis eine solche Reorganisation tatsächlich umgesetzt wurde, dauerte es in der Folge noch einmal über zehn Jahre. Das kantonale Fürsorgeamt und die Bezirksfürsorgestellen hatten sich – wie sie selbst angaben – zunächst einer Fülle anderer Tätigkeiten zuzuwenden. Aufgaben wie die Tuberkulosefürsorge oder die Fürsorge für Alkoholranke standen im Vordergrund. Auch die Kriegsnothilfe nahm während der Zeit des Zweiten Weltkriegs Ressourcen in Anspruch. Der kantonale Fürsorgedienst war an der Organisation dieser Hilfe beteiligt, in deren Rahmen beispielsweise Heizmaterial, Nahrungsmittel oder Textilien verbilligt abgegeben wurden.<sup>550</sup> Die Not in vielen Teilen der Bevölkerung war erschreckend. So geben die Schilderungen des Fürsorgeamts zur Wohninfrastruktur im Kanton Einblick in prekäre Lebensumstände: «Zahlreiche Familien müssen in ganz unhaltbaren Wohnverhältnissen leben. Nicht selten schlafen acht und mehr Menschen in einem Raum, drei bis vier in einem Bett! Die Auswirkungen dieser Zustände auf die Gesundheit und die Moral der Bewohner sind unheilvoll. Solche Wohnverhältnisse bilden wahre Brutstätten der Tuberkulose und anderer Krankheiten, aber auch von Alkoholismus und Verbrechen. Es ist zu

<sup>548</sup> Ausführungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943, Art. 1.

<sup>549</sup> LB 1943, S. 108.

<sup>550</sup> LB 1944, S. 109.



befürchten, dass das Abgleiten eines nicht unbedeutenden Volksteiles in Verwahrlosung und Verelendung nicht mehr aufgehalten werden kann, wenn nicht in Bälde umfassende Massnahmen zur Behebung der erschreckenden Wohnungsnot getroffen und wenn nicht die hiefür erforderlichen Mittel von Staates wegen zur Verfügung gestellt werden.»<sup>551</sup>

Die Pflegekinderaufsicht fristete unter solchen Umständen ein Schattendasein. Von Seiten des Fürsorgeamts hiess es 1944 beispielsweise, dass gemeldete Fälle von «schlecht untergebrachten Kindern behandelt» worden seien und dass eine Reihe von Pflegeplätzen kontrolliert wor-

den sei. Jedoch sei es «noch nicht möglich [gewesen], die Aufsicht über die vielen hundert im Kanton befindlichen Pflegekinder durchgreifend zu organisieren.»<sup>552</sup> Zu Beginn der 1950er-Jahre konnten in Graubünden bezüglich der rechtlichen Regelung des Pflegekinderwesens endlich Nägel mit Köpfen gemacht werden. Im Auftrag des Sanitätsdepartements leistete das Fürsorgeamt die Vorarbeiten für den Erlass der entsprechenden Bestimmungen, worauf am 1. September 1955 die *Verordnung über die Pflegekinder* in Kraft trat.<sup>553</sup> Im Folgenden wird auf diese Pflegekinderverordnung und ihre Anwendung in der Praxis eingegangen. Im Anschluss daran wird die Kinder-

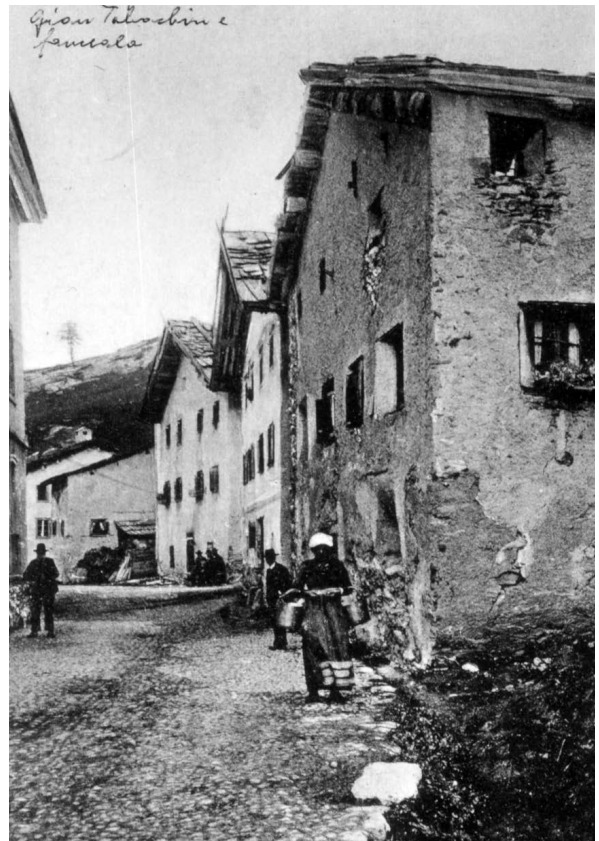


Abb. 15 und 16: Wohnhäuser in Guarda und Alt-Marmorera.

Links: Eingangstreppe zu einem Wohnhaus in Guarda, Foto 1910er- oder 1920er-Jahre (Quelle: Fundaziun Planta, Samedan).

Rechts: Dorfleben in Alt-Marmorera, Foto um 1940. Das ursprüngliche Bild ist mit dem Kommentar «Armut» versehen (Quelle: Fototeca DRG).

<sup>551</sup> LB 1945, S. 111. – Für eine lebensgeschichtliche Erzählung, in welcher Not eine Familie in Graubünden auch noch in den 1950er-Jahren lebte, vgl. NUSSBAUMER Jeanette, *Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend*, Basel/Berlin 1995.

<sup>552</sup> LB 1944, S. 109.

<sup>553</sup> LB 1953, S. 158; LB 1954, S. 134; Pflegekinderverordnung 1955, Art. 21.

heimverordnung, die etwas früher, am 1. Januar 1955, in Kraft trat, untersucht und danach gefragt, inwiefern die Behörden sie nutzten, um gegen Missstände vorzugehen.<sup>554</sup>

## 8.2 Die Verordnung über die Pflegekinder (1955)

Als Pflegekinder im Sinne der Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 galten Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr, deren «Pflege und Erziehung auf längere oder unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut» war.<sup>555</sup> Als Verantwortliche für den «Schutz» der Pflegekinder bestimmte man die Vormundschaftsbehörden des Pflegeortes. Wer ein Pflegekind aufzunehmen wünschte, hatte vor Beginn des Pflegeverhältnisses zunächst bei der zuständigen Bezirksfürsorgestelle ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen.<sup>556</sup> Dies hatten auch die Verwandten eines Kindes zu tun, wenn sie ein Kind aufnehmen wollten. Die Bezirksfürsorgestelle konnte gemäss der Verordnung die Bewilligung für einen Pflegeplatz erteilen. Erachtete sie einen Pflegeplatz als ungeeignet, war bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde ein «Antrag auf Nichtzulassung des Pflegekindes» zu stellen.<sup>557</sup> Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, mussten die Pflegeeltern über einen «guten Leumund» verfügen. Sie hatten für eine «gute Ernährung, Kleidung und moralisch gesunde Erziehung der ihnen anvertrauten Pflegekinder Gewähr zu bieten». Sie hatten weiter den Kindern eine «eigene Schlafstätte» zur Verfügung zu stellen und durften nicht fürsorgeabhängig sein.<sup>558</sup> Die Pflichten der Pflegeeltern bestanden darin, die Kinder «ihren Anlagen entsprechend zu erziehen, sie in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu fördern und einer familiären Behandlung teilhaftig werden zu lassen». Des Weiteren durfte ein

Pflegekind nicht zu «ungebührlich strengen oder für Kinder nicht geeigneten oder nicht üblichen Arbeiten angehalten» werden. Bezüglich Aufsicht schrieb die kantonale Verordnung vor, dass die Bezirksfürsorgestellen die Pflegekinderverhältnisse «nach Bedürfnis» überprüfen sollten. Eine «ausserordentliche Kontrolle» war vorzunehmen, sobald entsprechende Klagen eingingen. Gab ein Pflegeplatz Anlass zu Beanstandungen, waren die zur «Beseitigung der Missstände gutschneidenden Massnahmen» zu treffen. «Bei schwerer Gefährdung oder Misshandlung eines Pflegekindes verfügt die Vormundschaftsbehörde die sofortige Wegnahme.»<sup>559</sup> Kam es zu einem einschneidenden Bescheid wie der Nichterteilung einer Pflegeplatzbewilligung oder der Wegnahme eines Kindes von einem Pflegeplatz, war es nicht die Bezirksfürsorgestelle, sondern die zuständige Vormundschaftsbehörde, die diesen Entscheid offiziell zu fällen hatte.

Für das Jahr 1957 berichtete das kantonale Fürsorgeamt, dass in den meisten Fürsorgebezirken die Registrierung der Pflegekinder und die ersten Abklärungen über die Eignung der Pflegeplätze an die Hand genommen worden waren.<sup>560</sup> Immer wieder hiess es jedoch in den folgenden Jahren, dass die Erfassung der Pflegekinder «sehr mühsam» sei. Im Jahr 1967 berichtete die Bezirksfürsorgestelle Bernina, Pflegekinder würden «nie gemeldet», obwohl «die lokale Presse darauf aufmerksam machte. Wir müssen sie selber ausfindig machen [...]».<sup>561</sup> An einer anderen Stelle lautete es zu Beginn der 1960er-Jahre: «Meistens sind diese Kinder schon seit Monaten bei Pflegeeltern, ohne dass vorgängig ein entsprechendes Gesuch eingeholt wurde. Die Voraussetzungen müssen in solchen Fällen schon sehr ungünstig sein, wenn der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch verpflichtet werden soll, ein Kind wieder wegzunehmen.»<sup>562</sup> Da die entsprechenden Gesuche vorgängig nicht eingeholt würden, komme es «nicht selten zu unerfreulichen Auflösungen der Pflegeverhältnisse», hiess es 1968.<sup>563</sup> Die Bezirksfürsorgestellen veranlassten also, Pflegeverhältnisse, die privat oder von Vormundschaftsbehörden eingegangen waren, wieder aufzulösen, wenn sie

<sup>554</sup> So hatte Mitte der 1940-er Jahre eine Studie gefordert, dass eine Regelung des Pflegekinderwesens auch eine Regelung des Heimwesens beinhalten müsse. Vgl. WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 24.

<sup>555</sup> Pflegekinderverordnung 1955, Art. 1.

<sup>556</sup> Im Gesuch waren die Personalien des Kindes und die Inhaberschaft der vormundschaftlichen oder elterlichen Gewalt anzugeben, zudem war ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes beizulegen. Vgl. Pflegekinderverordnung 1955, Art. 6.

<sup>557</sup> Pflegekinderverordnung 1955, Art. 7.

<sup>558</sup> A. a. O., Art. 8.

<sup>559</sup> A. a. O., Art. 13.

<sup>560</sup> LB 1957, S. 151.

<sup>561</sup> StAGR XIV 3 b 3, Mappe: Bezirksfürsorge Bernina: Jahresbericht 1967, Bezirksfürsorgestelle Bernina.

<sup>562</sup> LB 1963, S. 168.

<sup>563</sup> LB 1968, S. 142.

die Platzierung als ungeeignet erachteten. Dabei erwies sich als Problem, so das Fürsorgeamt, dass viele Pflegeeltern die Aufsichtspflicht «trotz Inseparaten und gezielten Fassungsaktionen» gar nicht kennen würden und die Aufsicht als «unerwünschte Einmischung in die Privatsphäre» betrachten würden.<sup>564</sup>

Auffallend ausführlich waren die Kommentare in den jährlichen Berichten des kantonalen Fürsorgeamts zur Situation der ausserehelich geborenen Pflegekinder. So konstatierte das Fürsorgeamt für das Jahr 1959, dass «mehr als zwei Drittel aller Pflegekinder» in Graubünden ausserehelich geborene Kinder seien.<sup>565</sup> Damit bestätigt sich für Graubünden der Forschungsbefund, dass ausserehelich geborene Kinder im Durchschnitt häufiger von Fremdplatzierungen betroffen waren als ehelich geborene Kinder.<sup>566</sup> Dies lässt sich unter anderem auf die gesellschaftliche Stigmatisierung, rechtliche Diskriminierung und ökonomische Benachteiligung unverheirateter Mütter und deren Kindern zurückführen. Sie hatten in den Augen der Gesellschaft die vorherrschenden bürgerlichen Familiennormen, die «intakte» Familien mit verheirateten Eltern vorschrieben und entsprechend rechtlich und ökonomisch bevorzugten, verletzt.<sup>567</sup> Viele ausserehelich geborene Bündner Kinder wurden, so das Fürsorgeamt, innerhalb der eigenen Verwandtschaft untergebracht, wobei es sich «nicht überall um sehr gefreute Pflegeplätze» handelte, da diese Pflegeeltern «bereits in der Erziehung der eigenen Kinder in der Regel Schwierigkeiten» hätten.<sup>568</sup> Gleichzeitig bemängelte das Amt, dass die Kontrolle von den Pflegefamilien vielfach nicht «akzeptiert» würde.<sup>569</sup>

<sup>564</sup> LB 1971, S. 181.

<sup>565</sup> LB 1959, S. 152. Tiefer lagen die Zahlen in der Studie Wildbergers von 1944/46 zum Pflegekinderwesen in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg. Sie konstatierte, dass ein Drittel der Pflegekinder ausserehelich geborene Kinder seien. Daneben kämen rund 40 Prozent der Kinder aus «Vollfamilien», knapp 20 Prozent seien «Halbwaisen», 2 Prozent «Vollwaisen» und 7 Prozent «Ehewaisen». Vgl. WILDBERGER, Pflegekinderwesen (1944/46), S. 18.

<sup>566</sup> LENGWILER et al., Bestandsaufnahme (2013), S. 12.

<sup>567</sup> Erst mit dem revidierten Kindesrecht, das am 1. Januar 1978 als Teilrevision des ZGB in Kraft trat, wurde rechtlich nicht mehr zwischen ehelich und ausserehelich geborenen Kindern unterschieden. Eine wichtige Folge hiervon war, dass ausserehelich geborene Kinder neu in jedem Fall in einem vollwertigen Verwandtschaftsverhältnis zu ihren Vätern standen und entsprechend auch erbberechtigt waren.

<sup>568</sup> LB 1959, S. 153.

<sup>569</sup> LB 1969, S. 149.

In den 1970er-Jahren erwähnte das kantonale Fürsorgeamt erstmals Probleme bezüglich der Aufsicht von Kindern, die von berufstätigen ausländischen Eltern in Pflege gegeben wurden: «Die Fremdplatzierung von Kindern ausländischer Arbeitskräfte bereitete oft Sorgen. Da diese Kinder häufig nur tagsüber oder über 5 Tage in Pflege gegeben werden, sind sie hinsichtlich Betreuung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erfassen. Die verheirateten ausländischen Arbeitskräfte waren von sich aus oft nicht in der Lage oder nicht willens, die erzieherischen Qualitäten der Pflegeeltern kritisch zu würdigen».<sup>570</sup> Auch hinsichtlich der Situation der ausserehelich geborenen Kinder an Pflegeplätzen zeichnete sich Mitte der 1970er-Jahre eine Veränderung ab. So waren in einzelnen Fürsorgebezirken Verschiebungen der Ursachen für die Entstehung von Pflegeverhältnissen zu beobachten. Es seien immer weniger aussereheliche Kinder, die zu Pflegefamilien gegeben würden, hingegen «vermehrt solche, die aus sozialen Gründen in Fremdpflege» gelangen würden.<sup>571</sup> Dieser veränderten Situation entsprechend hiess es im Jahr 1974, dass die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 den «heutigen Gegebenheiten teilweise nicht mehr gerecht» werde.<sup>572</sup> Mit der eidgenössischen *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO), die 1978 in Kraft trat und auf die unten eingegangen wird, wurden die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 und die Kinderheimverordnung von 1954 aufgehoben.<sup>573</sup>

### 8.3 Die Verordnung über die Kinderheime (1954/55)

Die *Verordnung über die Kinderheime*, die am 29. November 1954 erlassen wurde und am 1. Januar 1955 in Kraft trat, regelte im Wesentlichen drei Bereiche: Erstens bestimmte sie, was für Institutionen dieser Verordnung unterstellt waren. Dies betraf sowohl staatliche als auch private «Heime, Anstalten und Internate», in denen mehr als drei Kinder im vor- oder schulpflichtigen Alter zum Zweck der «Erholung, Pflege oder Erziehung» untergebracht waren. Befanden sich weniger als drei Kinder in Pflege, kamen die Bestimmungen

<sup>570</sup> LB 1970, S. 156.

<sup>571</sup> LB 1974, S. 144.

<sup>572</sup> Ebd.

<sup>573</sup> LB 1979, S. 153.

der Pflegekinderverordnung, die oben erläutert wurde, zum Tragen. Der Kinderheimverordnung waren somit auch Kleinsteinrichtungen unterstellt, die nur sehr wenige Kinder beherbergten; faktisch war die Grenze zu einer Pflegegrossfamilie fließend.

Ein zweiter Bereich der Kinderheimverordnung regelte die Voraussetzungen, unter denen einem Kinderheim die Betriebsbewilligung erteilt wurde. Hierbei fällt auf, dass bezüglich der personellen Führung relativ wenige Anforderungen formuliert wurden. Die Verordnung schrieb vor, dass eine Bewilligung nur an Personen erteilt werden durfte, die sich durch «gesundheitliche, charakterliche und fachliche Eignung» auswies.<sup>576</sup> Über die gleichen Eigenschaften musste das angestellte Personal verfügen. Darüber hinaus war von der Heimleitung der Nachweis zu erbringen, dass ge-

nügend Personal vorhanden war. Relativ detailliert kümmerte sich die Verordnung im Weiteren um die baulichen, sanitärischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.<sup>577</sup> So musste das Kinderheim «sonnig und trocken» gelegen sein, jedem Kind im Schlafbereich eine Bodenfläche von mindestens vier Quadratmetern zur Verfügung stehen, genügend Aborte, Bade- und Wascheinrichtungen vorhanden sein sowie über einen eigenen Telefonanschluss verfügen. Zur Betriebsführung bestimmte die Verordnung, dass in einem Kinderheim in der Regel nur Kinder mit «gleichartigem Versorgungsgrund» aufgenommen werden durften – Ausnahmen konnten gestattet werden. Ferner war jedes Heim verpflichtet, ein Verzeichnis der untergebrachten Kinder zu führen. Ebenso musste es bescheinigen, dass die aufgenommenen Kinder keine übertragbaren Krankheiten hatten, respektive

<sup>576</sup> Kinderheimverordnung 1954, Art. 3.

<sup>577</sup> A. a. O., Art. 5.

### *Kleinstkinderheim, Pflegekindergrossfamilie und Betreuungsstrukturen*

Am 30. Juli 1962 stattete das kantonale Fürsorgeamt Frau I.K. in Klosters einen Kontrollbesuch ab, um deren Kleinstkinderheim zu prüfen.<sup>574</sup> Es befanden sich zu diesem Zeitpunkt fünf Kinder im Heim, wovon die Heimleiterin I.K. zwei als Pflegekinder betrachtete. Unter welche Kategorien die übrigen Kinder fielen und ob es allenfalls ihre eigenen waren, wird aus dem Kontrollbericht nicht ersichtlich. Die beiden Pflegekinder waren Geschwister. Eines war als aussereheliches Kind von seiner Mutter in Pflege gegeben worden; das zweite kam nach der Heirat der Mutter zur Welt und befand sich nun auch im Heim. Beide Elternteile arbeiteten in einem Hotel in Klosters. Der Heimaufenthalt der beiden Kinder entstammte der Notwendigkeit einer Betreuungsstruktur, da die Eltern berufstätig waren. Ihre Erwerbstätigkeit verlangte von ihnen hohe Präsenzzeiten und lange Arbeitstage. Frau I.K. nahm auch Fürsorgekinder auf. So hiess es im Bericht, dass ein früheres Kind aus dem Kanton Zürich entlassen worden sei und nun von der dortigen Amtsvormundschaft beaufsichtigt werde. In den Akten ist zehn Jahre später, 1972, ein weiterer Kontrollbericht vorhanden.<sup>575</sup> Zu diesem Zeitpunkt betreute Frau I.K. lediglich drei Kinder. Ein vierjähriges Kind war «privat platziert» worden, zwei weitere vermutlich von der zuständigen Bezirksfürsorgestelle, wovon der Bericht eines als «Scheidungskind» bezeichnete. Das Fürsorgeamt diskutierte anlässlich des Kontrollbesuchs mit I.K., ob diese nicht auf die «Pflegekinderbewilligung umstellen wolle», da sie mit lediglich drei betreuten Kindern nicht den Kinderheimbestimmungen unterstünde. Dies wollte die Pflegemutter zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht, da sie jeweils im Winter regelmässig zusätzliche Kinder aufnehme.

Dieses Beispiel zeigt zum einen die vielfältigen Hintergründe auf, weswegen Kinder in Heimpflege gegeben wurden. Zum anderen belegt es, dass die Grenze zwischen Pflegefamilie und Kinderheim in Graubünden nicht immer scharf gezogen werden kann. Daher ist es sinnvoll, diese beiden Fremdplatzierungsformen nicht getrennt voneinander zu betrachten.

<sup>574</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Pflegekindergrossfamilie «Klus», Klosters-Dorf: Kontrollbericht, 30. Juli 1962.

<sup>575</sup> A. a. O.: Kontrollbericht, 31. Juli 1972.



dass diejenigen Heime, die spezifisch für gesundheitlich gefährdete Kinder eingerichtet waren, diese regelmässig ärztlich überwachten.

Der dritte Bereich der Kinderheimverordnung regelte die Aufsicht. Die Kinderheime waren direkt der Kontrolle des kantonalen Fürsorgeamts unterstellt. Die Aufgabe des Fürsorgeamts bestand darin, die Betriebsbewilligungsgesuche zu prüfen und zur offiziellen Genehmigung an das Sanitätsdepartement weiterzuleiten. Weiter hatte das Fürsorgeamt den Heimen regelmässige Kontrollbesuche abzustatten und hierüber Bericht abzulegen: «Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf die Unterkunft, Ernährung und Behandlung der Kinder, auf Ordnung und Sauberkeit sowie den baulichen Zustand der Räumlichkeiten. Feuerpolizeiliche Mängel werden dem kantonalen Feuerpolizeiamt gemeldet.»<sup>578</sup> Das Amt konnte einem Heim Auflagen machen, wenn diese Betriebsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Stellte es «grobe Pflichtvernachlässigung oder Misshandlung von Kindern fest», hatte die Fürsorgebehörde dem zuständigen Kreisamt «sofort Anzeige zu erstatten». In der Kompetenz des Kleinen Rates lag es dann, beim Vorliegen gravierender Missstände ein Heim zu schliessen.<sup>579</sup>

### *Hohe Dichte an Kinderheimen im 20. Jahrhundert*

Wie erwähnt, verfügte Graubünden in der Mitte des 20. Jahrhunderts über eine im schweizerischen Vergleich hohe Dichte an Kinderheimen.<sup>580</sup> Für das Jahr 1955, als das kantonale Fürsorgeamt mit den Kinderheimkontrollen begann, gab das Amt an, es seien insgesamt 121 Kinderheime gemeldet worden.<sup>581</sup> Bei einem Grossteil dieser Heime handelte es sich um privat geführte Kindererholungsheime. Sie verfügten in der Regel über 15 bis 25 Plätze und nahmen Kinder aus Graubünden, den umliegenden Kantonen sowie dem Ausland auf. Die Kinder kamen für wenige Tage, Wochen oder Monate zur Erholung in ein solches Heim. Einzelne Heime nahmen auch Kinder von

Feriengästen auf, die in nahe gelegenen Hotels logierten. So etwa das Privatkinderheim «Chalet Baur» in Arosa, das 1944 für rund 15 Kinder eingerichtet wurde.<sup>582</sup>

Eine Reihe von Heimen wurde von in- und ausländischen kollektiven Trägerschaften geführt wie das stadtzürcherische Kindererholungsheim «Laret» in Davos. Ein anderes Beispiel bildete das vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk SAH geführte «Alpine Kinderheim» im auf rund 1000 Metern Höhe gelegenen Malix, das «gesundheitlich gefährdete» Kinder sowie Kinder aus «fürsorbedürftigen Familien» aufnahm. In die «Chesa Veglia» in Churwalden schickte die Caritas Luxemburg Kinder zur Erholung.<sup>583</sup>

Zu diesen Heimen, die in erster Linie auf Erholung und Ferien ausgerichtet waren, gesellten sich – in geringerer Zahl – Institutionen für Kinder mit Behinderung sowie Heime, bei denen der Aspekt der Erziehung im Vordergrund stand. Die verschiedenen Zwecke der Heimunterbringung konnten dabei ineinander übergehen. Einige der Heime, die als Kindererziehungsanstalten fungierten, waren bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts gegründet worden. So das reformierte Kinder- und Erziehungsheim Plankis bei Chur (gegründet 1845) oder die katholische Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg (gegründet 1851) in Schluen. Jüngere Anstaltsgründungen erfolgten ab 1916 durch die evangelische Stiftung *Kinderheim Gott hilft*.<sup>584</sup>

Die Zahl der Bündner Kinderheime nahm in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kontinuierlich ab, wie in der untenstehenden Grafik 8 zu erkennen ist. Die erwähnte Zahl von 121 Kinderheimen, die im Jahr 1955 gemeldet waren, sank bis ins Jahr 1978 auf 34. Sie reduzierte sich also um mehr als zwei Drittel.<sup>585</sup>

<sup>578</sup> A. a. O., Art. 17.

<sup>579</sup> A. a. O., Art. 18.

<sup>580</sup> STEIGER Emma (Hg.), Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1948, S. 280–288.

<sup>581</sup> LB 1955, S. 150.

<sup>582</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Chalet Baur, Arosa-Prätschli, 1955–1968.

<sup>583</sup> StAGR V 12 f 5, Kinderheime.

<sup>584</sup> Vgl. Kapitel 2.

<sup>585</sup> LB 1955, S. 150; LB 1978, S. 163. Für einzelne Jahre sind die Heime nach Kategorien unterteilt. So ist für das Jahr 1960 angegeben, dass es sich bei total 88 Heimen in 59 Fällen um Erholungs- und Ferienheime oder Präventorien handelte (67 Prozent), in 22 Fällen um Erziehungsheime (25 Prozent) und in 7 Fällen um Einrichtungen mit verschiedenen Zweckbestimmungen (8 Prozent). Vgl. LB 1960, S. 154.



# Chalet Baur

Privat-Kinderheim Chalet Baur  
Arosa-Prätschli  
Graubünden (Schweiz) 1800 m ü. M.

Nous parlons français  
We speak english



Abb. 17: Prospekt des Privatkinderheims «Chalet Baur», Arosa-Prätschli.

Nach dem Tod ihres Mannes zog Flora Baur Mitte der 1940er-Jahre in ihr Ferienhaus nach Arosa und begann, Kinder aufzunehmen, viele aus dem Bekanntenkreis. Das Heim richtete sich offiziell an «erholungsbedürftige, blutarme und Ferienkinder» von 3–16 Jahren. Die Heimleitung schloss den Betrieb 1968. Gemäss den vorliegenden Akten gab das Heim nie Anlass zur Kritik (Quelle: StAGR V 12 f 5).

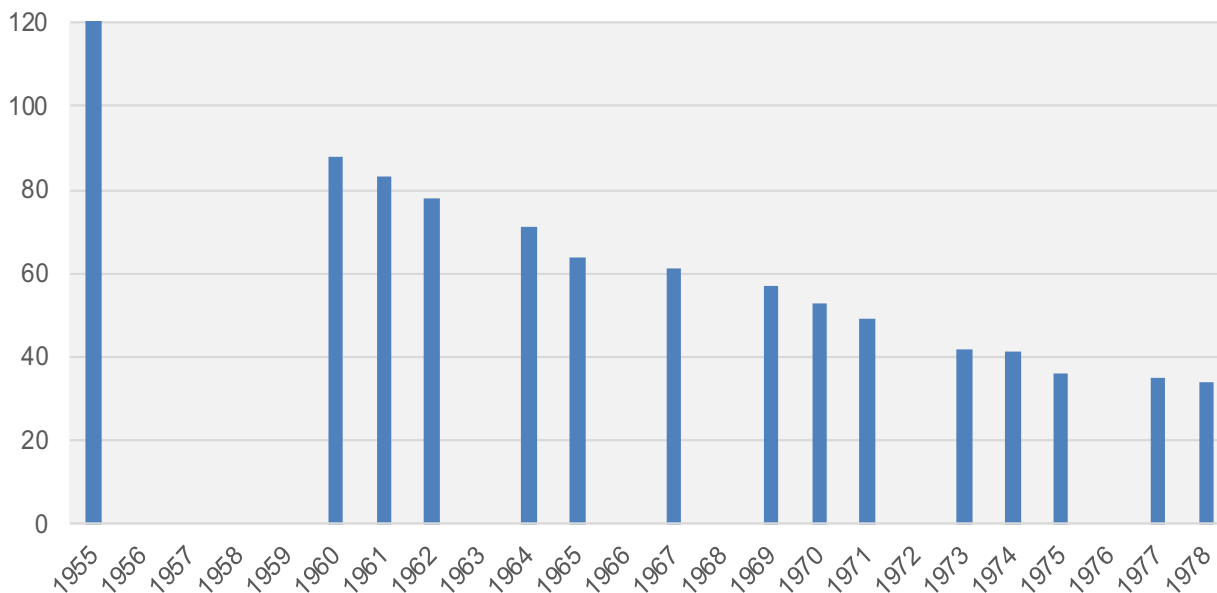


Kinderheim  
der Stadt Zürich

**LARET**  
bei Davos

Abb. 18: Prospekt des Stadtzürcher Kindererholungsheims «Laret», Davos.

«In staubfreier Lage und umgeben von Tannenwäldern, eignet sich das Heim besonders für erholungsbedürftige, schulmüde und nervöse Kinder» (Quelle: StAGR V 12 f 5).



Grafik 8: Anzahl der Kinderheime in Graubünden von 1955 bis 1978  
(Quelle: LB 1955–1978).

Für den Rückgang war zu einem grossen Teil die Schliessung von Erholungs- und Ferienheimen sowie Präventorien verantwortlich. Viele dieser Heime hatten wirtschaftlich einen schwierigen Stand und konnten sich zum Beispiel die Anstellung von genügend und qualifiziertem Personal nur schwer leisten.<sup>586</sup> Auch die verbesserte medizinische Versorgung im Bereich der Tuberkulose liess die Nachfrage nach entsprechenden Einrichtungen zurückgehen. Zudem war eine Reihe dieser Heime von der Konjunktur im Fremdenverkehrswesen abhängig. So hiess es 1959 von Seiten des kantonalen Fürsorgeamts, dass Kinderheime, «die nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt oder durch private Hilfswerke getragen werden, schwer um ihre Existenz kämpfen müssen, vor allem weil sie von der Fremdensaison abhängig sind. Die langen Zwischenzeiten mit schlechter Besetzung verleiten viele Heimleiter dazu, in den eigentlichen Ferienzeiten die Heime zum Nachteil der Kinder zu füllen.»<sup>587</sup> Diese Situation der temporären Überfüllung war denn auch ein Punkt, der bei den Kinderheimkontrollen durch das kantonale Fürsorgeamt immer wieder gerügt wurde. Einige

Heime änderten nach dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung (IV) am 1. Januar 1960 ihr Profil und konstituierten sich neu als Behindertenheime, oft inklusive einer Sonderschule.

#### 8.4 Regelmässige Beanstandungen bei den Kinderheimkontrollen

Nach dem Inkrafttreten der Bündner Kinderheimverordnung am 1. Januar 1955 begann das kantonale Fürsorgeamt mit den Kinderheimkontrollen. Alle dazumal bestehenden Kinderheime hatten eine Betriebsbewilligung einzuholen, die der Kleine Rat auf Antrag des Fürsorgeamts erteilte. Im Jahr 1955 wurden von insgesamt 121 gemeldeten Kinderheimen 46 erstmals kontrolliert. Im folgenden Jahr erfolgten 23 Kontrollen, 1957 deren 38.<sup>588</sup> Dabei sprach das Fürsorgeamt von «erstmaligen Abklärungsbesuchen», «Kontrollbesuchen» oder «eingehenden Kontrollen». Die Heimkontrollen fanden je nach Situation in unterschiedlicher Gründlichkeit statt. So existieren Kontrollberichte, in denen man ausführlich den

<sup>586</sup> Vgl. bspw. LB 1965, S. 198.

<sup>587</sup> LB 1959, S. 152.

<sup>588</sup> LB 1955, S. 150; LB 1956, S. 151–152; LB 1957, S. 151.

Besuch vor Ort schilderte und Informationen zu Protokoll gab, die man bei umliegenden Stellen – etwa beim Gemeindevorstand – eingeholt hatte. In den ersten drei Jahren, in denen das Fürsorgeamt die Kinderheimkontrollen durchführte, entzog der Kleine Rat zwei Heimen die Betriebsbewilligung. Einem weiteren «Gesuchsteller» wurde die Neueröffnung eines Betriebs verweigert. Ein anderes Heim wurde «auf Intervention hin von den Heimleitern aufgegeben».<sup>589</sup>

### *Misshandlungen im Kinderheim «Cappwald» (Klosters)*

Eines der Heime, denen der Kleine Rat in den ersten Jahren die Bewilligung entzog, war das Kinderheim «Cappwald». Dieses Erholungs- und Ferienheim war 1946 von der Kinderpflegerin Frau D.-S. gegründet worden und befand sich in Privatbesitz des Ehepaars D.-S.<sup>590</sup> Seit einem Ausbau im Jahr 1954 bot es Platz für etwa 15 Kinder im Alter von ein bis zehn Jahren. Sowohl Private als auch Fürsorgebehörden brachten hier Kinder unter. Über verschiedene dieser Kinder hiess es in einer späteren Stellungnahme der Heimleiterin, es handle sich um «schwierige Trotz Kinder».<sup>591</sup> Ab Sommer 1955 finden sich in den Akten Belege, dass Kritik an der Behandlung der Kinder im Heim laut wurde. Einem Schreiben des Sanitätsdepartements an das Fürsorgeamt ist zu entnehmen, dass sich jemand mit der Meldung an das Departement gewandt habe, das Heim habe eine «Kontrolle fürchterlich nötig».<sup>592</sup> Am 7. Dezember 1955 stattete ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des kantonalen Fürsorgeamts dem Heim einen unangemeldeten Besuch ab, erhielt dabei jedoch einen günstigen Eindruck: «Pädagogisch scheint sie [Frau D.-S.] nicht unbegabt zu sein, hat gerade an den schwierigeren Kindern Freude und scheut die damit verbundene Arbeit und Mühe nicht. Die Kinder scheinen an ihr zu hängen, wie sie an ihnen. Das Heim macht einen guten Eindruck und man wüsste nicht, weshalb hier eine «Kontrolle fürchterlich nötig» wäre [...]»<sup>593</sup> Auch

Erkundigungen bei der zuständigen Bezirksfürsorgerin sowie bei der Gemeinde Klosters ergaben positive Rückmeldungen. Gestützt auf diese Meldungen erteilte der Kleine Rat schliesslich auf Antrag des kantonalen Fürsorgeamts mit Beschluss vom 12. März 1956 die Bewilligung zum Heimbetrieb.<sup>594</sup> Im diesbezüglichen regierungsrätlichen Beschluss hiess es: «Das kantonale Fürsorgeamt hat das Heim besichtigt und die nötige Abklärung durchgeführt. Es empfiehlt, dem Gesuch zu entsprechen.»<sup>595</sup>

Doch es dauerte nicht lange, bis weitere Kritik aktenkundig wurde. Im Sommer 1956 erhob eine Angestellte des Heims Anschuldigungen. Erneut wurde das Heim besucht, dieses Mal durch die für Klosters zuständige Bezirksfürsorgerin. Aber erneut lautete der Bericht positiv. Die Kinder seien «gut aufgehoben» und die Bezirksfürsorgerin habe «persönlich beobachten können, wie die Kleinen an ihrer Pflegemutter hingen und sich bei Schwierigkeiten augenblicklich beruhigten, wenn sie ihrer ansichtig wurden».<sup>596</sup> In den folgenden Monaten häuften sich anschuldigende Berichte von Angestellten. Im Februar 1957 leitete das Fürsorgeamt dann eine Untersuchung auf «breiter Grundlage» ein. Es befragte Personal und kontaktierte Eltern von ehemaligen Heimkindern. Erst diese genaueren Nachforschungen brachten «unglaubliche Zustände» und «höchst verwerfliche Erziehungsmethoden» ans Licht.<sup>597</sup> Im Fürsorgebericht an das Sanitätsdepartement vom 21. Februar 1957 hiess es, einzelne Kinder seien von Frau D.-S. «öfters und übermässig geschlagen [worden] und zwar von Hand oder mit harten Gegenständen. [...] Es sei vorgekommen, dass Kinder nach dieser Behandlung bettlägrig wurden, während anderen Pflaster aufgeklebt wurden. Vor Besuchen durch Eltern seien solche Verletzungen durch kalte Kompressen zum Verschwinden gebracht worden.» Mehrere Angestellte und einzelne Kinder erzählten von «Wasserschok-Methoden». Das Fürsorgeamt schilderte dazu: «Frau D.-S. klemmte die Kinder unter den Arm, fixierte ihnen mit der einen Hand den Kopf und liess das Wasser den Kindern mit einem festen Strahl ins Gesicht, auf Mund und Nase spritzen, bis ihnen

<sup>589</sup> LB 1956, S. 151–152; LB 1957, S. 151.

<sup>590</sup> Der Ehemann arbeitete auswärts.

<sup>591</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Wiedererwägungsgesuch, 16. März 1957.

<sup>592</sup> A. a. O.: Sanitätsdepartement an Fürsorgeamt, 15. Juli 1955.

<sup>593</sup> A. a. O.: Besichtigung des Kinderheims Cappwald in Klosters, 7. Dez. 1955.

<sup>594</sup> StAGR CB V 3: KRP, 12. März 1956, Nr. 547.

<sup>595</sup> Ebd.

<sup>596</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

<sup>597</sup> A. a. O.: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.





Abb. 19: Postkarte des Kinderheims «Cappwald», Klosters (um 1950).

Die Idylle trügt. Während Jahren wurden Kinder in diesem Heim misshandelt (Quelle: StAGR V 12 f 5).

der Atem fast ausging.»<sup>598</sup> Weiter hielt der Bericht fest, dass Kinder «oft stundenlang auf dem Hafen oder auf der WC-Schüssel» sitzen gelassen und zur Strafe bis zu zwei Tage ohne Verpflegung ins Bett gesteckt wurden. Diese «Misshandlungen» seien angewandt worden, wenn die Kinder «ins Bett oder in die Hosen machten, wenn sie weinten und auf Befehl von Frau D.-S. nicht damit aufhörten, wenn sie nicht essen wollten oder aus anderen, unwesentlichen Gründen». Es sei, so bilanzierte das Fürsorgeamt, «mehr als wahrscheinlich, dass bei vielen Kindern diese Behandlung andauernde seelische Schädigung mit sich brachte».

Einigen Eltern wurde erst durch die Untersuchung des Fürsorgeamts klar, worauf Verhaltensänderungen ihrer Kinder, nachdem sie von einem Heimaufenthalt zurückgekehrt waren, zurückzuführen waren. So schrieb der Vater eines Mädchens aus St. Gallen, das mit dreieinhalb Jahren mehrere Wochen im Heim verbracht hatte, dass das Kind zwar «gesund und braungebrannt» nach Hause zurückgekehrt sei, aber danach während mehrerer Wochen «eingeschüchtert» gewesen sei. «Aber erst heute wird uns vieles klarer, da H. erst jetzt anfängt auszusagen». So habe das Mädchen erst später den Eltern erzählt, dass es «unter den eiskalten Wasserhahnen [sic] getan [wurde], indem ihr die Hände auf den Rücken und die Beine gehalten worden sind». Zudem sei es viel geschlagen worden, andere Kinder aber noch viel mehr. «Heute wenn unser Kind nur den Namen Klosters hört, fängt sie zu weinen an [...]», stellte der Vater fest.<sup>599</sup>

Auf der Grundlage der Nachforschungen des Fürsorgeamts beschloss der Kleine Rat am 1. März 1957, Frau D.-S. wegen «fehlender charakterlicher Eignung» die Heimbewilligung «sofort und entschädigungslos» zu entziehen und ordnete die «sofortige Wegnahme der Kinder und die Sperre des Heims» an.<sup>600</sup> Für diesen Entscheid stützte er sich auf Artikel 18 der Kinderheimverordnung von 1954/55, der diese Massnahme bei «grober Pflichtvernachlässigung oder bei Misshandlung von Kindern» vorsah.

Es stellt sich für das Kinderheim «Cappwald» die Frage, weshalb es so lange dauerte, bis die Misshandlungen, die von mehreren Angestell-

ten beobachtet und zum Teil selbst mitbegangen wurden, ans Licht kamen und von Seiten des Fürsorgeamts genauer untersucht wurden. Einen Teil der Antwort gab das Fürsorgeamt selbst, indem es schilderte, dass im Heim ein Angstklima geherrscht habe: «Das einvernommene Personal äussert sich mit wenigen Ausnahmen dahin, dass man vor Frau D.-S. drückende Angst hatte, die auch nach Verlassen der Stelle anhielt. Diese Angst war die Ursache, weshalb von dieser Seite aus so lange geschwiegen wurde».<sup>601</sup> Das Fürsorgeamt kam ferner auf ein anderes Problem zu sprechen – und dieses weist über das Kinderheim «Cappwald» hinaus –, dass es «ausserordentlich schwer» sei, über die «effektiven Verhältnisse in einem Kinderheim Klarheit» zu erhalten.<sup>602</sup> Besuche vor Ort, auch wenn sie öfters vorgenommen würden, böten «keineswegs Gewähr, dass einem ein objektives Bild der Verhältnisse vermittelt» werde. So sei auch das Kinderheim «Cappwald» verschiedene Male besucht worden, wobei die Heimleiterin jeweils einen guten Eindruck hinterlassen habe. Darüber hinaus seien Erkundigungen eingezogen worden, die zu positiven Einschätzungen führten. Um diesen Problempunkt zu unterstreichen, verwies das Fürsorgeamt auf ein anderes, «ungut geführtes» Kinderheim, gegen dessen Leitung eine Strafuntersuchung geführt wurde, und das «noch bedeutend mehr Dankes- und Empfehlungsschreiben zu den Straftaten legen konnte».<sup>603</sup>

Wie sind die Strafmethoden und körperlichen Züchtigungen im Kinderheim «Cappwald» ins Verhältnis zu setzen mit der Situation in anderen Heimen? Untersuchungen zur Erziehung in Kinderheimen zeigen, dass Strafen wie Schlagen, Essensentzug, Einsperren oder Herabwürdigungen bis in die 1960er-Jahre gängige Praktiken waren. Dies bestätigt beispielsweise Christine Luchsinger in ihrer Untersuchung zu den Kinderheimen der Stiftung *Gott hilft*. Ab 1970 verbot die Stiftungsleitung zwar die Anwendung von Körperstrafen in ihren Heimen, trotzdem kam es bis in die 1980er-Jahre weiterhin zu teilweise «massiven Schlägen».<sup>604</sup> Für die Heime der Stiftung *Gott hilft* finden sich in den Kontrollakten

<sup>598</sup> Ebd.

<sup>599</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: I.-N. an Fürsorgeamt, 24. Feb. 1957.

<sup>600</sup> StAGR CB V 3: KRP, 1. März 1957, Nr. 544.

<sup>601</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

<sup>602</sup> A. a. O.: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 29. April 1957.

<sup>603</sup> Ebd.

<sup>604</sup> LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 192.



des Bündner Fürsorgeamts keine Hinweise, dass deren Strafpraktiken gerügt worden seien. Im Gegenteil, die *Gott hilft*-Institutionen erhielten vom Fürsorgeamt jeweils ausgesprochen gute Zeugnisse.<sup>605</sup> Verschiedene neuere Studien haben gezeigt, dass die Gewaltproblematik in Heimen akzentuiert auftreten konnte. «Die geschlossene Situation des Heims, in das Kinder und Jugendliche gänzlich eingebunden waren und wo sie sich dem Einwirken von Erziehenden nur schwer entziehen konnten, verstärkte die Dimension des Strafens.»<sup>606</sup> So hat eine Untersuchung des Kantons Luzern zu Kinderheimen im Zeitraum von 1930 bis 1970 aufgezeigt, dass das «damals übliche Mass an Strafen in den Heimen in verschiedenen Fällen deutlich überschritten wurde und gewisse Erziehende sadistisch wirkten. Einige angewandte Strafpraktiken weisen folterähnliche Züge auf».<sup>607</sup>

Es kann vermutet werden, dass die Strafmethoden im Kinderheim «Cappwald» zeitgenössisch als massiv eingestuft wurden. So sprach das Fürsorgeamt nicht lediglich von Strafen, sondern explizit von Misshandlungen.<sup>608</sup> Ob noch weitere Faktoren eine Rolle spielten, weswegen das Kinderheim «Cappwald» einer genaueren Untersuchung unterzogen wurde, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Interessant ist, dass das Fürsorgeamt trotz der festgestellten gravierenden Missstände eine Güterabwägung zwischen den Interessen der Heimleitung und denjenigen der Kinder vornahm; sei doch der Entzug der Heimbewilligung die «härteste Massnahme», die gegenüber einem Heim in die Wege geleitet werden könne. Am Ende war für das Fürsorgeamt jedoch klar, dass die Schliessung im Interesse der Kinder wie «aller andern gut geführten Kinderheime» sei. Hinzu komme, dass Frau D.-S. durch die Heimschliessung in keine finanzielle Notlage gerate, da ihr Ehemann über ein unabhängiges Einkommen verfüge.<sup>609</sup>

<sup>605</sup> A. a. O., S. 195.

<sup>606</sup> AKERMANN/FURRER/JENZER, *Kinderheime* (2012), S. 100.

<sup>607</sup> A. a. O., S. II.

<sup>608</sup> Ob die Gewaltanwendungen in «Cappwald» schwerwiegend genug waren, um ein Strafverfahren einzuleiten, konnte das Fürsorgeamt nicht beantworten. Zur Klärung dieser Frage übersandte es die Akten an die Staatsanwaltschaft. Vgl. StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

<sup>609</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 21. Feb. 1957.

Gegen den Entscheid des Kleinen Rates vom 1. März 1957 legte die Heimleitung von «Cappwald» Beschwerde ein. Die Heimleiterin und deren Anwalt argumentierten in ihrer Eingabe, dass in einem Kinderheim «vom Züchtigungsrecht Gebrauch gemacht werden müsse, um die verschiedenartigen Kinder führen zu können».<sup>610</sup> Sie führten aus: «Neben leicht lenkbaren Kindern hat Frau D. stets auch solche Kinder zu betreuen, welche in der Erziehung Schwierigkeiten bereiten. Es ist nun einleuchtend, dass nicht bei allen Kindern die gleichen Erziehungsmethoden zum Ziele führen. Bei manchen Kindern genügt als Strafe ein strenges Wort oder der Entzug der Aufmerksamkeit seiner Erzieher, während wieder andere ohne körperliche Züchtigung nicht geführt werden können.»<sup>611</sup> Zudem sei die kritisierte «Wasserschock-Methode» auch in anderen Heimen gebräuchlich. Sie könne nicht rundweg abgelehnt werden, jedoch sei die Heimleiterin bereit, künftig darauf zu verzichten.

Nach der Beschwerde der Heimleiterin D.-S. gegen den regierungsrätlichen Schliessungsentscheid vom Mai 1957 trafen sich Regierungsrat Dr. Andrea Bezzola, der Anwalt der Heimleiterin, die Fürsorgerin Emma Wildberger sowie der Leiter des kantonalen Fürsorgeamts, Alfons Willi, zu einer Unterredung.<sup>612</sup> Sie kamen überein, dass die Frist zur Schliessung des Heimes um einige Monate verlängert werden solle, da die Heimleiterin ohnehin das Heim bald aufgeben wollte. Der Anwalt hatte hierfür das Argument geltend gemacht, dass eine sofortige Schliessung des Heims respektive sofortige «Umänderung in eine Pension [...] einen günstigen Verkauf ausserordentlich erschweren» würde. Entsprechend dieser Unterredung erfolgte am 24. Mai 1957 ein modifizierter Kleinratsbeschluss. In diesem hiess es, Frau D.-S. habe das Heim bis spätestens am 20. September 1957 aufzugeben. Zu diesem Zeitpunkt erlösche die Heimbewilligung definitiv. Bis dahin dürften im Heim nicht mehr als sieben Kinder aufgenommen werden und unter ihnen dürften sich keine «behinderten und schwererziehbaren Kinder» befinden. Darüber hinaus mussten die Kinder älter

<sup>610</sup> StAGR CB V 3: KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209.

<sup>611</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Kinderheim Cappwald, Wiedererwägungsgesuch, 16. März 1957.

<sup>612</sup> StAGR CB V 3: KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209. Emma Wildberger war zu diesem Zeitpunkt beim kantonalen Fürsorgeamt angestellt. Sie ist die Verfasserin der Zürcher Diplomarbeit von 1944/46 zum Pfllegekinderwesen.

als drei Jahre alt sein. Weiter habe Frau D.-S. auf «jegliche körperliche Züchtigung» der Kinder zu verzichten und sei auch dafür verantwortlich, dass das Personal diese Vorgabe einhalte.<sup>613</sup>

Wie lässt sich die Kontrolltätigkeit des kantonalen Fürsorgeamts, die in den Aufsichtsberichten zu den Kinderheimen dokumentiert ist, einschätzen? Zum einen lässt sich feststellen, dass das Fürsorgeamt zwar durchaus auf Missstände hinwies, dass Heimleitungen angemahnt und Schliessungen von Heimen miterwirkt wurden. Zum andern zeigen die untersuchten Akten, dass es viel brauchte, bis die Behörden einschritten. So lautete es in einem Fall, auf den später eingegangen wird, dass sich ein «Bursche [...] verläumderisch [sic] über den Direktor geäussert» habe. Diese «verläumderische» Aussage entpuppte sich schliesslich als begründet, und dem Heimleiter wurden «schwere sittliche Vergehen» nachgewiesen. Autoritäten blieben, wie dies einer gesellschaftlich weit verbreiteten Haltung entsprach, oft unhinterfragt und eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen war nicht erwünscht.

Als Beispiel kann kurz auf die schweizerische Medienberichterstattung in Reaktion auf einen Schlagzeilenskandal in der deutschen Zeitung *Bild* Mitte der 1960-Jahre verwiesen werden. Das Boulevardblatt titelte «Sittlichkeitsverbrechen an Ferienkindern!», welche in einem Bündner Privatkinderheim an Berliner Ferienkindern begangen worden waren.<sup>614</sup> Die Schweizer Medien reagierten defensiv. Sie bemängelten an der Berichterstattung, dass schweizerische Institutionen ins Rampenlicht gezerrt würden anstatt näher auf die erhobenen Vorwürfe einzugehen und der Möglichkeit von Sexualdelikten überhaupt Raum zu geben. Tatsächlich wies dann aber eine Untersuchung des Bündner Kantonsgerichts nach, dass sich der Heimleiter sexuelle Vergehen an etwa zehn Knaben und Mädchen hatte zu Schulden kommen lassen. Es verurteilte den Täter, der die Übergriffe schliesslich teilweise auch gestand, wegen «wiederholt fortgesetzter Unzucht mit Kindern» zu 18 Monaten Gefängnis und fünf Jahren Berufsverbot.<sup>615</sup> Die Bewilligung zur Führung des Heims wurde seiner Tochter übergeben. Der Heimleiter und dessen Sohn, der sich laut den Akten «in geringfügiger

Weise ebenfalls an Kindern vergangen hatte», wurden angewiesen, künftig nicht mehr im Heim zu wohnen.<sup>616</sup> In einem anderen Fall von wiederholtem sexuellen Missbrauch an Kindern in Zizers in den 1960er-Jahren «irritiert» es, so Christine Luchsinger, dass weder die Stiftung *Gott hilft* noch der Kanton eine intensivere Kontrolle ausgeübt hatten. Denn es war bekannt, dass ein von der Stiftung angestellter Lehrer zuvor in St. Gallen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern gerichtlich verurteilt worden war. Die Stiftung stellte ihn dennoch ein, obwohl das kantonale Fürsorgeamt davon abriet, ihn mit Kindern arbeiten zu lassen. Der Lehrer vergriff sich in der Folge in der *Gott hilft*-Einrichtung während zehn Jahren regelmässig an Knaben.<sup>617</sup> Die Frage, ob die kantonalen Aufsichtsorgane und die Stiftung hiervon nichts bemerkten oder einfach wegschauten und sich nicht einmischen wollten, lässt sich heute nicht mehr beantworten.<sup>618</sup>

Für den Zeitraum der 1950er- bis in die 1980er-Jahre sind im Staatsarchiv Graubünden rund 150 Heime dokumentiert. Bei knapp zehn Prozent dieser Heime sind Fälle von sexuellem Missbrauch oder sonstiger Gewaltanwendung gegenüber Kindern aktenkundig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer höher war. Vieles taucht in den Akten nicht auf. Um ein differenziertes Bild über die Erziehungs- und Strafpraktiken sowie den Alltag in den Heimen zu erhalten, müssten weitere Untersuchungen vorgenommen werden, die auch mit Methoden der Oral History – der Zeitzeuginnen- und Zeitzeugenbefragung – arbeiten, wie dies beispielsweise die Studie zu den Kinderheimen im Kanton Luzern getan hat.

## 8.5 Regelmässige Beanstandungen in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren

Beanstandungen des kantonalen Fürsorgeamts, die in Schliessungen von Kinderheimen mündeten, gab es in den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren regelmässig. Waren von 1955 bis 1957 zwei Kinderheimbewilligungen entzogen, eine Neubewilligung verweigert und ein Heimleitungs-rücktritt herbeigeführt worden, gingen die Interventionen des kantonalen Fürsorgeamts in den

<sup>613</sup> StAGR CB V 3, KRP, 24. Mai 1957, Nr. 1209.

<sup>614</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Fideris, Kinderheim Daheim, Strahlegg, 1955–1971.

<sup>615</sup> A. a. O.: Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden, 25./26. Okt. 1967.

<sup>616</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Fideris, Kinderheim Daheim, Strahlegg, 1955–1971: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 24. Feb. 1967.

<sup>617</sup> LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 81.

<sup>618</sup> Ebd.

folgenden zwei Jahrzehnten auf ähnliche Weise weiter.<sup>619</sup> Für das Jahr 1959 berichtete das Amt, dass zwei Heime auf seine Veranlassung hin hätten geschlossen werden müssen.<sup>620</sup> Auch 1960 wurde die Schliessung eines Heimes verfügt, während zwei weitere Betriebe «auf Anraten des Amtes freiwillig aufgegeben» worden waren. Vier Jahre später hiess es, dass aufgrund von Klagen in zwei Heimen «umfangreiche Erhebungen» hätten durchgeführt werden müssen und dabei die «Diskrepanz zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und der Betreuung der Kinder verschiedentlich Anlass zur Intervention» gegeben habe. 1966 leitete die Staatsanwaltschaft in zwei Heimen Untersuchungen ein. Dabei wurde ein Heim «nach Entzug der Kinderheimbewilligung geschlossen», das andere einige Monate später unter neuer Leitung wiedereröffnet. 1968 kam es gegenüber zwei Heimen zu «Anschuldigungen, beim einen in der Presse, beim andern in einem Scheidungsverfahren». Im Folgejahr wurde die Schliessung eines Heims verfügt, während es 1970 in zwei Heimen zu strafrechtlichen Untersuchungsverfahren gegen die Heimleitung kam. 1971 und 1972 ergaben sich drei beziehungsweise zwei «ernsthafte Beanstandungen», während 1973 ein Heim geschlossen wurde. 1977 gingen bei «drei Heimen [...] Klagen bezüglich der Führung des Betriebes» ein. Ab dem Jahr 1978 finden sich in den Landesberichten keine solchen Meldungen von Seiten des Fürsorgeamts mehr.<sup>621</sup>

Für die Bündner Behörden war klar, dass das Thema der Übergriffe auf Kinder in Heimen ein virulentes Problem darstellte. So hielt der Leiter des kantonalen Fürsorgeamts in einem Schreiben vom 2. Oktober 1970 an das Sanitätsdepartement fest, er «bedauere, wiederum von sittlichen Verfehlungen in Kinderheimen berichten zu müssen [...]. Die in den letzten Jahren vorgekommenen Delikte in den Kinderheimen Pany, Fideris-Strahlegg, Malix, Rueras, Somvix, Flims und nun neuerdings drei Mal in Celerina wirken belastend».<sup>622</sup>

Bei den letztgenannten Delikten in Celerina/Schlagnigna handelte es sich um «schwere sittliche Verfehlungen», die sich ein katholischer Priester im von ihm geführten Kinderheim «Albris» hatte zuschulden kommen lassen.<sup>623</sup> Dieses Heim im Oberengadin nahm Knaben ab der dritten Primarklasse auf und unterrichtete diese. Neben «Albris» führte der Priester das Kinderheim «La Margna», das Knaben und Mädchen im Alter von drei bis neun Jahren aufnahm. Die Kinder befanden sich entweder für einige Ferienwochen in den Heimen oder verbrachten dort mehrere Jahre. Sie stammten aus der ganzen Schweiz und wurden, wie einem Kontrollbericht des Fürsorgeamts von 1955 zu entnehmen ist, «meist von den Eltern selbst hier versorgt».<sup>624</sup> Im Oktober 1970 berichtete das kantonale Fürsorgeamt an das Sanitätsdepartement, es habe schon seit einigen Jahren Verdacht gegen den Priester gehegt. Der Verdacht habe jedoch «durch keinerlei greifbare Tatsache» belegt werden können.<sup>625</sup> Im Frühjahr sei es nun gelungen, «über die Leiterin des Hauses La Margna erstmals konkrete Unterlagen zu erhalten, d.h. sie orientierte mich über einen Burschen, der sich verläumderisch [sic] über den Direktor geussert hatte». Infolgedessen hatte das Amt die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, worauf der Heimleiter verhaftet wurde. Die eingeleiteten Untersuchungen ergaben, dass die Verfehlungen des Heimleiters «gravierend» waren. So habe dieser «während mindestens zwei Jahren, vermutlich aber schon früher mit Kindern nackt geduscht, wobei die Kinder bestätigten, dass es bei ihm bei diesen Gelegenheiten zu Erektionen und Orgasmen kam. Ebenfalls bestätigten die Kinder, dass [der Priester] jeweilen in nacktem Zustande den abendlichen Segen erteilte».<sup>626</sup> Vermutlich im Zuge dieser Untersuchungen meldete der Priester am 20. Mai 1970, dass er «als Leiter der von ihm geführten Heime» zurücktrete.<sup>627</sup> Mit Beschluss vom 25. Mai 1970 wurde seine Kinderheimbewilligung aufgehoben.<sup>628</sup>

<sup>619</sup> LB 1959–1977.

<sup>620</sup> Diese Angaben zu den Heimschliessungen und Beanstandungen finden sich in den jährlichen Landesberichten. Das Fürsorgeamt nannte dabei die einzelnen Institutionen nicht beim Namen.

<sup>621</sup> Inwiefern dies mit dem Inkrafttreten der ersten eidgenössischen Pflegekinderverordnung 1978, welche die Bündner Kinderheimverordnung von 1954 ablöste, zusammenhing, müsste geprüft werden. Vgl. LB 1979, S. 153.

<sup>622</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Celerina, Kinderheim Albris: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 2. Okt. 1970.

<sup>623</sup> Ebd.

<sup>624</sup> A. a. O.: Besichtigung der katholischen Heime Celerina, 10. Aug. 1955.

<sup>625</sup> StAGR V 12 f 5, Mappe: Celerina, Kinderheim Albris: Fürsorgeamt an Sanitätsdepartement, 2. Okt. 1970.

<sup>626</sup> Ebd.

<sup>627</sup> A. a. O.: Sanitätsdepartement, Departementsverfügung, 25. Mai 1970.

<sup>628</sup> Ebd.

## Das hochalpine Klima

des Engadins mit maximaler Sonnenscheindauer ist medizinisch als hochwertiger Heilfaktor geschätzt.

### KURMITTEL:

Das südliche Hochgebirgsklima. Freiluftliegekuren. Sonnenbäder. Sommer- und Wintersport.

### INDIKATIONEN:

Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe. Zirkulationsstörungen. Nervosität. Ermüdungszustände. Rekonvaleszenz nach Krankheiten und Operationen. Bronchitis. Asthma bronchiale. Heufieber. Lymphatische Diathese. Bronchialdrüsenkrankungen.

In unserem Heim werden Kinder mit ansteckenden Krankheiten nicht aufgenommen.

Aerztliche Kontrolle.  
Krankenschwester im Heim.  
Präventorium IP Krankenkassen.

### BEIDE HÄUSER

sind das ganze Jahr offen. Im Winter gut geheizt, bieten sie mit ihren hygienischen Einrichtungen die Gewähr für den Kurerfolg. Die ärztlichen Vorschriften werden aufs gewissenhafteste ausgeführt. Liebevoller Aufmerksamkeit wird den Kindern geschenkt. Wir nehmen gesunde und kränkliche Kinder auf. Mitgliedschaft bei Krankenkassen mögen bei der Anfrage bemerkt werden.

Auskünfte durch den Direktor

Tel. (082) 3 40 86

Duschen im Haus Albris

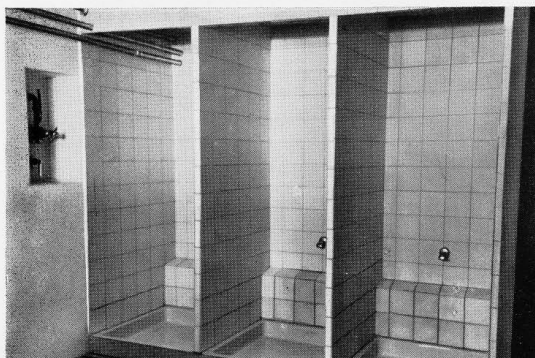


Abb. 20: Prospekt der katholischen Kinderheime «Albris» und «La Margna», Celerina/Schlarigna (um 1950). Der katholische Dorfpfarrer von Celerina gründete 1943 und 1947 die beiden Kinderheime und amtierte bis 1970 als deren Direktor. Dann wurden ihm «schwere sittliche Verfehlungen» nachgewiesen (Quelle: StAGR V 12 f 5).

## 8.6 Regelung des Pflegekinderwesens auf eidgenössischer Ebene 1978

Wie erwähnt, löste die eidgenössische *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO), die am 1. Januar 1978 in Kraft trat,<sup>629</sup> die Bündner Kinderheimverordnung von 1954 und die Bündner Pflegekinderverordnung von 1955 ab.<sup>630</sup> Mit der PAVO wurde erstmals auf schweizerischer Ebene das Pflegekinderwesen geregelt, wenn auch minimal. Die rechtliche Grundlage für den Erlass der PAVO ihrerseits bildete das neue

Kinderrecht respektive die revidierten Kinderschutzartikel des ZGB, die ebenfalls am 1. Januar 1978 in Kraft traten.<sup>631</sup> Artikel 316 beinhaltete die Bestimmung, dass die Aufnahme eines Pflegekindes von einer vorgängig erteilten Bewilligung abhängig war, womit sich erstmals eine solche Bestimmung auf eidgenössischer Ebene findet. Die Kinderschutzbestimmungen, die das 1912 in Kraft gesetzte ZGB enthalten hatte (Art. 283–285) und auf die in Kapitel 6 eingegangen worden ist, hatten hierzu keinerlei Vorgaben gemacht. Sie hatten lediglich geregelt, dass die Vormundschaftsbehörden bei «pflichtwidrigem Verhalten» der Eltern einschreiten konnten und befugt waren, Kinder in Heime oder Pflegefamilien zu platzieren oder den

<sup>629</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Okt. 1977 (SR 211.222.339), in Kraft seit dem 1. Jan. 1978.

<sup>630</sup> Die organisatorischen Bestimmungen der Bündner Verordnungen bezüglich der Instanzen, welche die Bewilligungen erteilten und die Aufsicht führten, blieben in Kraft. Vgl. BÄTTIG, Pflegekinderaufsicht (1984), S. 49–50 und 207; LB 1979, S. 153.

<sup>631</sup> HEGNAUER Cyril, Grundriss des Kindesrechts, Bern 1977, S. 141–156; SCHNYDER Bernhard, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Supplement Kindesrecht, Zürich 1977, S. 70–77.



Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen. Einen anschliessenden Schutz der fremdplatzierten Kinder von Seiten des Bundes zu regeln, hatte man nicht als notwendig erachtet.

Ebenfalls gestützt auf den neuen Artikel 316 erliess der Bundesrat am 19. Oktober 1977 die *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern* (PAVO). In dieser konstituierte er im Grundsatz, dass die «Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses» einer Bewilligung bedurfte, wobei sich die Verordnung auf Kinder in Familien-, Tages- sowie Heimpflege bezog. Hinsichtlich der Aufnahme in eine Pflegefamilie regelte sie zum Beispiel, dass eine Aufnahmebewilligung nur erteilt werden durfte, wenn die Pflegeeltern «nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten» konnten.<sup>632</sup> Auf die weiteren Bestimmungen der PAVO wird an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen. Es soll lediglich bemerkt werden, dass die Verordnung immer noch sehr knapp gehalten war. Dennoch war es Ende der 1970er-Jahre ein «grosser und recht heftig bekämpfter Fortschritt, dass für Pflegeverhältnisse überhaupt auf eidgenössischer Ebene eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht gesetzlich verankert [Herv. d. V.]» wurde.<sup>633</sup> Fachleute diskutierten in den folgenden Jahrzehnten Mängel der PAVO und kritisierten, dass deren Pflegekinderschutz zu wenig weit reiche. Sie führten aus, dass weitere Akteure im Pflegekinderwesen, wie beispielsweise private Dienstleister, zu wenig kontrolliert würden oder dass die Pflegekinderaufsicht in der Praxis ungenügend funktioniere und in der Aufsicht tätige Personen oft über zu wenig Fachwissen verfügten. Ein weiterer Kritikpunkt bezog sich auf die ungenügende Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden, die in weiten Teilen der Schweiz durch Laien besetzt waren und denen eine zentrale Funktion im Pflegekinderwesen zukam.<sup>634</sup>

Am 10. Oktober 2012 verabschiedete der Bundesrat schliesslich eine Teilrevision der Pflegekinderverordnung. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft, zeitgleich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB, auf das im folgenden Kapitel eingegangen wird. Mit der revidierten Pflegekinderverordnung wurden Lücken im Pflegekinderwesen geschlossen. Die Pflegekinder-Aktion Schweiz konstatiert, dass damit das «Kindeswohl erfreulicherweise deutlich stärker ins Zentrum der Verordnung gerückt» sei,<sup>635</sup> hatte doch der Schwerpunkt der Pflegekinderverordnung von 1977 auf den Bereichen der Bewilligung und der Aufsicht gelegen. So müssen aktuell zum Beispiel die Pflegekinder bei allen wesentlichen Entscheidungen miteinbezogen werden. Dies wertet die Pflegekinder-Aktion Schweiz als eine «zentrale und wichtige Anpassung». Weitere Änderungen bestehen darin, dass Anbieter von Dienstleistungen im Pflegekinderbereich – zum Beispiel Organisationen, die Pflegeplätze in Familien vermitteln – einer Kontrolle unterstehen, wie es Fachleute seit einigen Jahren gefordert hatten. Eine zentrale Neuerung besteht zudem darin, dass professionelle Kinderschutzbörden als zuständige Organe bezeichnet werden. Damit ist die revidierte Pflegekinderordnung auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des ZGB abgestimmt, mit welchem die früheren Vormundschaftsbehörden aufgehoben und deren Aufgaben an professionelle Fachgremien übertragen wurden.

<sup>632</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Okt. 1977 (SR 211.222.339), Art. 4, in Kraft seit dem 1. Jan. 1978.

<sup>633</sup> ZATTI Kathrin Barbara, Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, o. O. 2005.

<sup>634</sup> ZATTI, Pflegekinderwesen (2005), S. 18.

<sup>635</sup> <<http://www.pflegekinder.ch/Fachwissen/Rechtliche-Grundlagen.asp>>, Stand: 28. Sept. 2016.



## 9 Zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht seit 2013

Nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1912 bestand das Vormundschaftsrecht des ZGB während hundert Jahren nahezu unverändert. Im Laufe dieser Zeit vollzogen sich tiefgreifende gesellschaftliche Wandlungen, sodass das Vormundschaftsrecht, wie der Bundesrat in einer Botschaft 2006 festhielt, den «heutigen Verhältnissen und Anschauungen» nicht mehr gerecht wurde. Entsprechend hatte denn auch der Bund bereits 1993 eine Expertenkommission beauftragt, eine Revision des Vormundschaftsrechts vorzubereiten. Nach 15-jähriger Vorbereitungsphase verabschiedete die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 das totalrevidierte Vormundschaftsrecht, das am 1. Januar 2013 unter dem neuen Namen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft trat. Das neue Recht bezweckt im Kern eine durchgängige Professionalisierung des bisherigen Vormundschaftsrechts und der bisherigen Vormundschaftspraxis, weswegen grundlegende Änderungen auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene erfolgten.<sup>636</sup> Im Folgenden werden drei wesentliche Bereiche dieser Änderungen vorgestellt, die in Bezug auf diese Studie themenrelevant sind: die Organisation der Behörden, das neue System der Beistandschaft sowie die Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung.

### 9.1 Neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Auf organisatorischer Ebene schreibt das neue KESR vor, dass interdisziplinär zusammengesetzte Fachgremien – es muss etwa juristisches, psychologisches oder pädagogisches Fachwissen vorhanden sein – für die Entscheide zuständig sind. Sie ersetzen die traditionellen Vormundschaftsbehörden, die in vielen Teilen der Schweiz bis ins Jahr 2012 mit Laien besetzt waren.<sup>637</sup> Diese neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

haben haupt- oder vollamtlich tätig zu sein, um in Hinblick auf komplexe Fälle über genügend Berufserfahrung zu verfügen und kohärente Entscheide fällen zu können. In Graubünden hatte es sich gezeigt, dass die ehemaligen 39 Vormundschaftsbehörden der einzelnen Kreise über ausgesprochen kleine Bevölkerungsgebiete verfügten. Dies bedeutete, dass Behördenvertreter im Laufe ihrer Amtszeit mit bestimmten Arten von Fällen selten bis gar nie in Berührung kamen.<sup>638</sup> Dennoch hätte das materiell- und verfahrensrechtliche Wissen vorhanden sein müssen, um einen Fall adäquat behandeln zu können. Dass dies nicht immer zutraf, hat das Beispiel des unklar gefällten Entmündigungs- und Versorgungsentscheids gezeigt, den die Vormundschaftsbehörde Suot Tasna am 10. Dezember 1951 gegen R.C. gefällig hatte, worauf in Kapitel 7 eingegangen wurde. Infolge eines überstürzten und missverständlichen Entscheides sowie einer unkorrekten Rechtsmittelbelehrung durch die Behörde entspann sich ein kompliziertes Rekursverfahren, an dessen Ende R.C. aus der Klinik Beverin entlassen und der Entmündigungsentscheid durch den Kleinen Rat wieder rückgängig gemacht wurde.

Bereits nach 2005 hatten sich in Graubünden einzelne Vormundschaftsbehörden zusammengeschlossen, sodass kurz vor dem Zeitpunkt, als das neue KESR in Kraft trat, noch 17 Vormundschaftsbehörden existierten.<sup>639</sup> Sie unterschieden sich in ihrer Grösse noch immer beträchtlich. So betreute die mit Abstand kleinste Vormundschaftsbehörde Avers lediglich 170 Einwohnerinnen und Einwohner, womit sie eine Ausnahmestellung einnahm.<sup>640</sup> Über das grösste Einzugsgebiet verfügte die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur mit knapp 34 000 Einwohnerinnen und Ein-

<sup>636</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, in: BBl, 2006; GALLATI, Entmündigt (2015), S. 81–87.

<sup>637</sup> Per 1. Januar 2013 wurden in der Schweiz die zu diesem Zeitpunkt existierenden rund 1400 Vormundschaftsbehörden aufgelöst und durch 150 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt.

<sup>638</sup> Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), 9 (2011/12), S. 1013–1014.

<sup>639</sup> Albula-Churwalden, Avers, Chur, Fünf Dörfer, Hinterrhein, Maienfeld, Moesano, Oberengadin/Bergell, Prättigau/Davos, Ramosch, Rhäzüns-Trins, Schanfigg, Suot Tasna, Sur Tasna, Surselva, Val Müstair und Poschiavo. Vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, 9 (2011/12), S. 1013–1014.

<sup>640</sup> Für die Jahre 2006 bis 2010 findet sich die Angabe, dass im Kreis Avers keine vormundschaftlichen Massnahmen bestanden oder angeordnet wurden. Vgl. a. a. O., S. 1014.

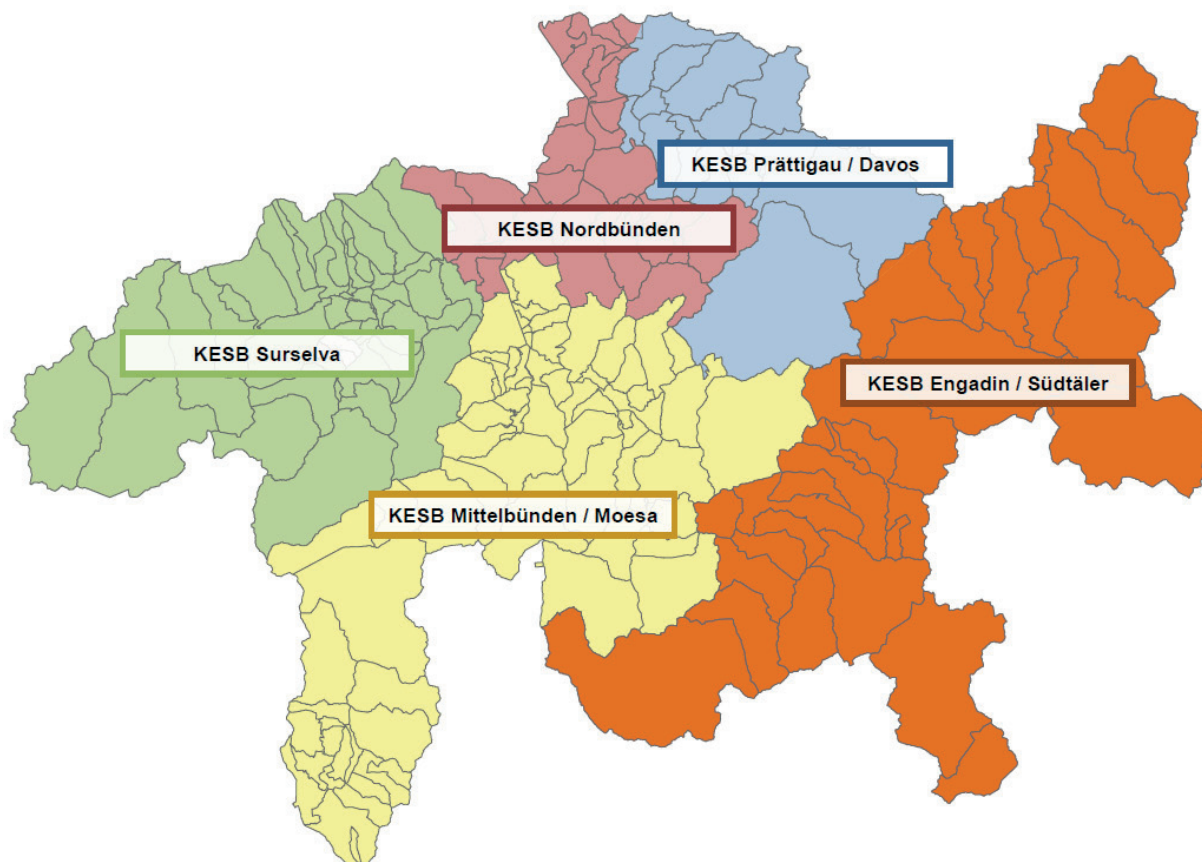


Abb. 21: Territoriale Einteilung der fünf Bündner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seit dem 1. Januar 2013. Quelle: Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), 9 (2011/12).

wohnern. Mit dem Inkrafttreten des KESR am 1. Januar 2013 wurden diese 17 Vormundschaftsbehörden aufgelöst und durch die fünf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Engadin/Südtäler, Mittelbünden/Moesa, Nordbünden, Prättigau/Davos und Surselva ersetzt.

## 9.2 Die Beistandschaft im neuen Massnahmensystem

Eine der zentralen Änderungen, die mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Einzug hielt, war die Einführung eines neuen Massnahmensystems, das die bisherigen Vormund-, Beistand- und Beiratschaften ablöste. Im KESR ist nur noch vom Institut der «Beistandschaft» die Rede. Sie kann auf den individuellen Fall abgestimmt werden und die Handlungsfähigkeit ei-

ner Person entweder gar nicht, in einzelnen Belangen oder ganz beschränken. So ist weiterhin eine «umfassende Beistandschaft» möglich, die der Vormundschaft oder der Entmündigung gemäss dem früheren Recht entspricht und mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit verbunden ist. In diesem Zusammenhang formuliert das neue Recht auch die Voraussetzungen, unter denen eine Person unter Beistandschaft gestellt werden kann. Hatte es im alten Vormundschaftsrecht von 1907/12 geheissen, dass eine Entmündigung infolge «Geisteskrankheit oder Geistesschwäche», «Verschwendung», «Trunksucht» oder «lasterhaftem Lebenswandel» erfolgen konnte, sind die Voraussetzungen im KESR allgemeiner formuliert. Es schreibt vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft errichtet, wenn eine volljährige Person «1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines

ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann; 2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnete Person bezeichnet hat».<sup>641</sup>

### *Vom fürsorgerischen Freiheitsentzug zur fürsorgerischen Unterbringung*

Eine weitere Änderung betrifft die Regelung des Freiheitsentzugs. Dieser war bereits 30 Jahre früher ein erstes Mal revidiert worden, als am 1. Januar 1981 die Bestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) in Kraft traten.<sup>642</sup> Diese hatten das vormalige vormundschaftliche Versorgungsrecht sowie die kantonalen öffentlich-rechtlichen Versorgungsgesetze abgelöst. Die Anpassung der Versorgungsbestimmungen in der Schweiz war notwendig geworden, weil die Schweiz 1974 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beigetreten war. Bezüglich dem schweizerischen Versorgungsrecht war man dadurch gezwungen, einen Vorbehalt anzubringen, da viele der kantonalen und die bundeszivilrechtlichen Versorgungsbestimmungen den Anforderungen der EMRK nicht genügten. Einen Vorbehalt anzubringen bedeutet, dass Rechtselemente, die in Widerspruch zu einer spezifischen völkerrechtlichen Bestimmung stehen, weiterhin angewandt werden können, ohne dass jedoch deren Verletzung geltend gemacht werden kann. Es entspricht dabei der allgemeinen Rechtsauffassung, dass solche Vorbehalte längerfristig abgebaut werden sollen. Demgemäss arbeitete eine Expertenkommission des Bundes zum Zeitpunkt, als die Schweiz der EMRK beitrat, bereits an einer Regelung, um den nicht-strafrechtlichen Freiheitsentzug in der Schweiz den Erfordernissen der EMRK anzupassen.<sup>643</sup>

<sup>641</sup> ZGB, Art. 390.

<sup>642</sup> Sie wurden als neuer Abschnitt (Art. 397a–f) dem Vormundschaftsrecht hinzugefügt und ermöglichten die zwangsweise Unterbringung in einer «geschlossenen Anstalt» bei «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche», «Trunksucht», «anderen Suchterkrankungen» oder «schwerer Verwahrlosung». Und zwar dann, wenn der betreffenden Person die «nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann». Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Fürsorgerische Freiheitsentziehung), Änderung vom 6. Oktober 1978, in: AS, Bd. 1, S. 31–35.

<sup>643</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 311.

Worin bestanden die Widersprüche zwischen dem schweizerischen Versorgungsrecht und der EMRK? Eine wichtige Unvereinbarkeit lag darin, dass die europäische Konvention Freiheitsentzüge aufgrund von «Arbeitsscheu», «Liederlichkeit» oder (drohender) Fürsorgebedürftigkeit untersagte.<sup>644</sup> Somit war auch das Bündner Fürsorgegesetz von 1920 nicht EMRK-konform, da es vorsah, dass eine Person wegen «liederlichem Lebenswandel» administrativ versorgt werden konnte. Zudem musste gemäss den Vorschriften der EMRK jede Form des Freiheitsentzugs bei einer gerichtlichen Instanz anfechtbar sein.<sup>645</sup> Auch dies war im Bündner Fürsorgegesetz nicht gegeben, das als Rekursinstanz den Regierungsrat vorsah. Näher geprüft werden müsste, ob die Versorgungsbestimmungen des Bündner Fürsorgegesetzes von 1920 bereits per 1. Januar 1981 nicht mehr angewandt wurden oder erst mit dem Inkrafttreten des Bündner Sozialhilfegesetzes am 1. Januar 1987, mit welchem das Fürsorgegesetz ganz aufgehoben wurde.<sup>646</sup>

Mit dem Inkrafttreten des KESR am 1. Januar 2013 wurden die Bestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung revidiert und neu unter dem Begriff der «fürsorgerischen Unterbringung» (FU) gefasst.<sup>647</sup> Eine fürsorgerische Unterbringung in einer «geeigneten Einrichtung» – dies kann auch ein Spital oder eine Wohngruppe sein und nicht mehr wie gemäss den früheren Bestimmungen lediglich eine «geschlossene Anstalt» – können die Erwachsenenschutzbehörden oder Ärztinnen und Ärzte gegenüber einer Person verfügen, die «an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost» ist.<sup>648</sup> Die mit der fürsorgerischen Unterbringung vorgenommenen Änderungen betrafen etwa den Ausbau des Rechtsschutzes der Betroffenen oder die genauere Definition der ärztlichen Einwei-

<sup>644</sup> A. a. O., S. 303–304.

<sup>645</sup> RIETMANN, «Liederlich» (2013), S. 302.

<sup>646</sup> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dez. 1986 (BR 546.100), Art. 16.

<sup>647</sup> ZGB, Art. 426–439. Vgl. hierzu Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, in: BBI 2006, S. 7019–7020 und 7062–7072.

<sup>648</sup> ZGB, Art. 426, 428 und 429. Zu einer kritischen Diskussion des weiterhin sehr auslegungsoffenen Begriffs der «schweren Verwahrlosung» vgl. MICHEL Margot, Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung. Alles in Ordnung im neuen Recht?, in: FamPra 4 (2015), S. 797–831.

sungskompetenz. So haben die Betroffenen mit den neuen Bestimmungen das Recht, während des Verfahrens eine Vertrauensperson beizuziehen. Zudem gelten für die ärztlichen Einweisungen klarere Verfahrensvorschriften. Neu ist ferner die Pflicht der Erwachsenenschutzbehörde, die Unterbringung periodisch zu überprüfen. Nichtsdestotrotz bleibt in der fürsorglichen Unterbringung ein Spannungsfeld zwischen Hilfe, Kontrolle und Zwang bestehen, das sich nicht auflösen lässt und die Geschichte dieser Massnahme seit jeher geprägt hat. Die Massnahme wird denn heute beispielsweise auch als die «wohl ambivalenteste und schwierigste der Erwachsenenschutzmassnahmen» bezeichnet.<sup>649</sup>

Ein wichtiges Ziel des KESR ist es, das Selbstbestimmungsrecht zu stärken, weswegen neue Instrumente wie Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen oder Pflegebetreuungsverträge eingeführt wurden. Allgemein kann zu den Unterschieden zwischen den Bestimmungen im Familien- und Vormundschaftsrecht des ZGB von 1907/12 und dem KESR von 2008/13 festgestellt werden, dass bei letzterem ein gewandeltes Staats- und Gesellschaftsverständnis sichtbar wird. Die neuen Bestimmungen versuchen, der zunehmenden Pluralisierung und Individualisierung Rechnung zu tragen und fordern mehr Eigenverantwortlichkeit der Individuen für die Zukunftsgestaltung ein. Die Vorsorge wird «im Falle einer möglicherweise eintretenden Situation der Unzurechnungsfähigkeit [...] zur staatlich eingeforderten Selbstsorge».<sup>650</sup> Ein weiteres Ziel der neuen Bestimmungen ist es, den Rechtsschutz der Betroffenen zu erhöhen und sich von einem interventionistisch-autoritär gedachten Staat zu distanzieren. Nichtsdestotrotz handelt es sich in vielen Fällen weiterhin um Interventionen in die persönliche Freiheit. Damit wird es immer wieder Phasen geben, in denen die Massnahmenpraxis umstritten ist, wie dies beispielsweise die gesellschaftspolitischen Debatten rund um die Tätigkeit der KESB seit 2013 zeigen.

---

<sup>649</sup> BÜCHLER Andrea et al. (Hg.), *Erwachsenenschutz*, Bern 2013, S. 703.

<sup>650</sup> GALLATI, *Entmündigt* (2015), S. 86.

# Anhang

Anhang 1: Anstalten und Heime für Kinder und Jugendliche im 19. und 20. Jahrhundert

Anhang 2: Institutionelle Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin

Anhang 3: Verordnung der Armenkommission des Kantons Graubünden von 1840

Anhang 4: Register der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857

Anhang 5: Relevante Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/12

Anhang 6: Fürsorgegesetz von 1920



## Anhang 1: Anstalten und Heime für Kinder und Jugendliche im 19. und 20. Jahrhundert<sup>1</sup>

- 1837 Eröffnung «Rettungsanstalt Foral» in Chur für Kinder aus «armen, verwaisten und geschiedenen Verhältnissen».<sup>2</sup> Die Anstalt wurde 1926 von der evangelischen Kinderheimstiftung *Gott hilft* übernommen.<sup>3</sup>
- 1844 Eröffnung Waisenhaus Chur zur «Versorgung armer verwaister Kinder von Bürgern und Stadtangehörigen» nach dem Vorbild der «Rettungsanstalt Foral». 1990 wurde das Heim durch die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden übernommen.<sup>4</sup>
- 1845 Eröffnung «landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt Plankis» bei Chur, später «Kinder- und Erziehungsheim Plankis».<sup>5</sup> Heute «Hosang'sche Stiftung Plankis», Wohnheim und geschützte Arbeits- und Ausbildungsplätze für erwachsene Behinderte.
- 1851 Eröffnung katholische «Waisen- und Erziehungsanstalt» im Schloss Löwenberg in Schluen durch den Kapuzinerpater Theodosius Florentini (1808–1865).<sup>6</sup> Die Einrichtung wurde 1972 geschlossen. Heute befinden sich Asylsuchende in Löwenberg.
- 1899 Eröffnung Erziehungsanstalt Masans für «schwachsinnige Kinder» nach einer Schenkung Maria Catharina Bergers an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubündens.<sup>7</sup>
- 1916 Eröffnung des ersten evangelischen «Kinderheim Gott hilft» in Felsberg durch das Heilsarmee-paar Babette und Emil Rupflin-Bernhard. In den folgenden Jahren erfolgten weitere Heimgründungen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Diese aufgelisteten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wurden in den Fürsorge- und Vormundschaftsakten, wie sie für diese Studie eingesehen wurden, am häufigsten genannt.

<sup>2</sup> HARTMANN, Hosang (1945), S. 55–56; JECKLIN, Fürsorge (1993), S. 183; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108.

<sup>3</sup> LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 21.

<sup>4</sup> CONZETT Erhard, Nach 50 Jahren. Werden und Wachsen der Erziehungsanstalt Masans. Aufgaben und Probleme der Sorge um das entwicklungsgehemmte Kind, Chur 1949, S. 9–10; GIACOMETTI, Bürgergemeinde (1999), S. 153 und 179; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393.

<sup>5</sup> HARTMANN, Hosang (1945); HOSANG'SCHE STIFTUNG PLANKIS, Plankis, ein Portrait. Eine Institution im Dienste des Menschen feiert Jubiläum, Chur 1995; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393.

<sup>6</sup> KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; METZ, Geschichte, Bd. 2 (1991), S. 435–437; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393–394.

<sup>7</sup> CONZETT, Nach 50 Jahren (1949), S. 25–32.

<sup>8</sup> LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 19–24.

## Anhang 2:            Institutionelle Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin

- 1840        Eröffnung der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau» für «liederliche», «arbeitscheue» und «herumziehende» Arme gemäss der Armenordnung von 1839. Eine Ausführungsverordnung der kantonalen Armenkommission von 1840 regelte die Versorgungsvoraussetzungen und das Einweisungsverfahren.
- 1843/44    Eröffnung einer kleinen Abteilung für «unheilbare Irre» innerhalb der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau».
- 1855        Übersiedlung in die neu erbaute Arbeitsanstalt Realta, zeitgenössisch auch bezeichnet als «Korrekptionsanstalt Realta» oder «Korrekptions- und Irrenverwahranstalt Realta». Rechtsgrundlage für die Versorgungen bildete ab 1857 die neue Armenordnung.
- 1919        «Korrekptionsanstalt Realta» durch das «Asyl Realta» ergänzt, ein Neubau für etwa 250 Personen, in dem hauptsächlich die «Abteilung für Geisteskranke» untergebracht wird.<sup>1</sup> Die Anstalt umfasst neu auch eine «Arbeiterkolonie». Die offizielle Eröffnung des erweiterten Anstaltskomplexes erfolgt am 15. Januar 1919.
- 1941        Die «Korrekptionsanstalt» wird neu als «Arbeitserziehungsanstalt» bezeichnet.
- 1941        Das «Asyl Realta» respektive die Abteilung für «Geisteskranke» wird neu als «Heil- und Pflegeanstalt Realta» bezeichnet.
- 1949        Die Frauenabteilungen der Arbeitserziehungsanstalt und der Arbeiterkolonie werden geschlossen.
- 1951        Die «Heil- und Pflegeanstalt Realta» wird neu als «Heil- und Pflegeanstalt Beverin» bezeichnet.
- 1965        Zu Beginn des Jahres wird die «Arbeiterkolonie» aufgelöst.
- 1965        Offizielle Eröffnung des kompletten Neubaus «Verwahranstalt Realta» mit zwei Zellentrakten an der Stelle der ehemaligen Arbeitsanstalt.
- 1986        Die Strafanstalt Realta wird zu einer Erstmaligen-, Haft- und Anstalt für Rückfällige. Sie nimmt weiterhin Personen auf, die «aufgrund von Verfügungen der Vormundschaftsbehörden» einer «fürsorgerischen Massnahme» bedürfen.<sup>2</sup>
- 1990        Organisatorische Trennung der Strafanstalt Realta von der Klinik Beverin.

---

<sup>1</sup> Zum Teil findet sich die Bezeichnung «Asyl Realta» auch als Dachbegriff für alle Abteilungen des Anstaltskomplexes, beispielsweise in den Landesberichten ab 1919 bis zu Beginn der 1940er-Jahre.

<sup>2</sup> Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Graubünden (VSM), von der Regierung erlassen am 16. Dez. 1985, Art. 6, in: AGS III 1986.

Anhang 3:       Verordnung der Armenkommission  
des Kantons Graubünden von 1840

Lit. A.

**V e r o r d n u n g.**

---

**Die Armen-Kommission des Kantons  
Graubünden**

Nachdem sie theils von der Anzahl hilfbedürftiger Armen in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons, theils von den zur Unterstützung solcher Armen vorhandenen Mitteln Kenntniß erhalten und dabei sich überzeugt hat, daß, mit wenigen Ausnahmen, sämmtliche Gemeinden im Falle sind ihre Armen selbst und aus eigenen Mitteln zu versorgen,

verordnet,

in näherer Ausführung des großrätlichen Beschlusses vom 22. Juni 1839, was folgt:

Art. 1.

Aller Haus- und Straßenbettel von einer Gemeinde in die andere, so wie aller Bettel der Genossen einer Gemeinde auf den Straßen der eigenen Gemeinde, wie auch das Herumziehen mit Familie, oder überhaupt das Herumvagiren von Ort zu Ort ist und bleibt vom 1. Dezember 1840 an aufs strengste untersagt.

Art. 2.

Jede Gemeinde ist schuldig und verpflichtet, von obigem Zeitpunkt an, ihre hilfbedürftigen Armen, Bürger und Angehörige, mit Vorbehalt der unten folgenden Bestimmungen, selbst und aus eigenen Mitteln zu unterstützen und auf angemessene Weise zu versorgen.



Art. 3.

Die Art und Weise dieser Versorgung wird zwar einer jeden Gemeinde nach ihren besondern Verhältnissen überlassen, auf Verlangen aber wird die Kantonal-Armen-Kommission denselben mit Rathschlägen, sei es zur Bildung und Neuffnung von Armenfonds, sei es zu zweckmäßigen Anordnungen in Bezug auf Versorgung der Armen aus bereits vorhandenen Mitteln — bereitwillig an die Hand gehen.

Art. 4.

Gemeinden, welche erweislich ausser Stand sind, ihre hilfsebedürftigen Bürger und Angehörigen selbst und aus eigenen Mitteln zu versorgen — erhalten auf Verlangen von der Kantonal-Armen-Kommission, nachdem sich diese auf zuverlässige und hinlängliche Weise von der Nothwendigkeit einer solchen überzeugt haben wird, eine den Umständen und den vorhandenen, ihr zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, angemessene Unterstützung, sei es in baarem Gelde, Kleidungsstücken oder Lebensmitteln.

Art. 5.

Diese Unterstützung wird den betroffenen Gemeinden alljährlich und für solange verabreicht, als theils die Nothwendigkeit derselben erweislich vorhanden, anderntheils die zu diesem Zwecke durch Gemeinden und Partikularen der Kantonal-Armen-Kommission zugesicherten Jahresbeiträge fort dauern.

Art. 6.

Um diese Beiträge ausserdem auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden, hat die Kantonal-Armen-Kommission auf Errichtung eines Zwang-Arbeitshauses an geeignetem Orte Bedacht genommen und bereits die dazu erforderlichen Anordnungen getroffen, so daß mit dem 1. Dezember 1840 diejenigen Armen, welche sich, vermöge nachfolgender Bestimmung dazu qualifiziren, soweit der Raum und die vorhandenen Hilfsmittel solches für einmal gestatten, in dasselbe können aufgenommen werden. In das Zwangsarbeitshaus werden mit dem oben bestimmten Zeitpunkte für einstweilen aufgenommen:

- a) arbeitscheue;
- b) liederliche, auf dem von nun an verbotenen Haus- und Straßenbettel betretene Arme;
- c) oder sonst mit Familie von einer Gemeinde zur andern Herumziehende.



Die Ehrf. Gemeinden sind eingeladen, diejenigen, deren baldige Aufnahme in diese Anstalt dringend zu sein scheint, sogleich zu melden, mit den andern aber, namentlich mit denen, die des Raumes wegen nicht aufgenommen werden könnten, einen Versuch zu machen sie anderwärts zu guter Ordnung und Sitte anzuhalten; solche, bei denen ein derartiger Versuch keinen günstigen Erfolg zeigen sollte, mögen dann später — nebst genauer Angabe ihres Alters, Gewerbes, ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit u. s. w. der Kantonal-Armen-Kommission verzeigt werden, damit auf dieselben, so weit Raum und Hülfsmittel es gestatten, bei der Aufnahme Bedacht genommen werde.

Art. 7.

Die Aufnahme findet je nach Umständen und Vermögen, und nach Verhältniß der Anzahl hilfbedürftiger Armen zu den vorhandenen Hülfsmitteln der betroffenen Gemeinden entweder unentgeltlich oder aber gegen billige Vergütung Statt, worüber sich der Vorstand, oder die Armen-Kommission derselben, mit der Kantonal-Armen-Kommission oder ihren Beauftragten jedesmal einzuverstehen hat.

Art. 8.

Die Gemeinden, und besonders deren Vorsteher, haben zu wachen, daß ihre Angehörigen nicht herumbetteln, und jeden Dawiderhandelnden, möge er dann wegen Bettel im eigenen Bezirk betreten, oder von auswärts her geliefert werden, wenn er der Unterstützung bedürftig ist, geeignet zu versorgen, widrigenfalls ihn zur Arbeit anzuhalten, und bei allfälliger Unverbesserlichkeit für dessen Abliefern in das Arbeitshaus das Nöthige vorzukehren; alle etwa in ihrem Bezirk erscheinende auswärtige Bettler, Vaganten, mit Familien Herumziehende aber, durch ihren Weibel oder sonst jemand Geeigneten, oder allenfalls durch den gleich herbeizurufenden Landjäger des Bezirks (in welchem Falle die auf Bettel Betretenen einstweilen in Verwahr zu behalten sind) dem laut neuester großrätlicher Verordnung, die Fremden-Polizei betreffend — aufzustellenden Kommissär des Bezirks zu nachfolgender Verfügung zuführen zu lassen.

Art. 9.

Diese Polizei-Kommissarien sind angewiesen, alle diejetigen,



welche ihnen wegen Bettel, Bagiren &c. zugeführt werden, das erste Mal dießfalls ernstlich zurecht zu weisen, beim zweiten Betreten aber dieselben mit Einsperrung bei Wasser und Brod von einem bis drei Tage zu bestrafen, dann sie jedesmal durch Landjäger stationsweise in ihre Heimath — wo sie auf geeignete Weise versorgt oder zur Arbeit sollen angehalten werden — führen, beim drittmaligen Zuliefern aber, dieselben ohne Weiteres in das Kantonal-Arbeitshaus abliefern zu lassen, dessen Direktor dann das Geeignete vorkehren wird, sei es, wenn der Raum es gestattet, zur Aufnahme in das Arbeitshaus, sonst aber zur Ablieferung in ihre Heimath.

Art. 10.

In etwaigen Krankheitsfällen solcher Armen sollen diejenigen Bestimmungen genau beobachtet werden, welche in dem hier am Ende beigedruckten Artikel 9 der großrätlichen Verordnung über das Armenwesen vom Jahr 1840 enthalten sind.

Art. 11.

Die für das Armenwesen aufgestellten Kommissarien, wie auch der Verhörer, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß, sowohl von Gemeinden, Gerichten und Hochgerichten, als auch von den Polizei-Kommissarien obige Bestimmungen genau beobachtet werden. Saumseligkeiten und Kenitenzen sollen sie der Kantonal-Armen-Kommission zu weiterer angemessener Verfügung verzeigen, auch ihnen bekannte Bettler, Baganten &c., deren Unterbringung ins Arbeitshaus nöthig sein dürfte, derselben zu dießfälligen geeigneten Maßnahmen zur Kenntniß bringen.

Art. 12.

Sowie die Landjäger angewiesen sind, die ihnen von den Armen- und Polizei-Kommissarien, von Gerichts- und Ortsvorstehern und vom Direktor der Kantonal-Arbeits-Anstalt ertheilten Aufträge pünktlich zu vollziehen; so dürfen jedoch die Landjäger, nach Anleitung der großrätlichen Landjäger-Ordnung vom Jahr 1840, nur in Dienstsachen verwendet und auch nicht ohne besondere Noth über die Grenzen ihres Bezirkes geschickt werden. Auch ist denselben in Vollziehung der ihnen rücksichtlich des Armenwesens ertheilten Aufträge die nöthige Hülfe und Unterstützung zu leisten, wie zum Beispiel bei Transporten u. s. f.

Art. 13.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Gemeinden des Kantons am 1. Sonntag des nächsten Monats Oktober öffentlich verlesen und dadurch zu Jedermanns Verhalt allgemein bekannt gemacht werden.

Chur, den 31. August 1840.

Die Kantonal-Armen-Kommission.

In deren Namen,

Der Präsident:

**A. de Latur.**

Der Aktuar:

**J. M. Ludwig.**

---

Der Kl. Rath des Kantons Graubünden genehmigt vorstehende Bekanntmachung und verordnet deren Druck und die Versendung an die sämtlichen Gemeinden.

Chur, 31. August 1840.

Der Präsident:

**J. Albertini.**

Der Kanzleidirektor:

**P. H. Höfli.**



Anhang 4: Register der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857

## Register.

### A. Armenpflege.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Unterstützungspflicht der Heimathgemeinden.
- „ 2. Verfahren bei mehreren Heimathgemeinden.
- „ 3. Wer soll unterstützt werden?
- „ 4. Behandlung der Armen außer der Heimathgemeinde.
- „ 5. Armentransport.
- „ 6. Bezeichnung der Mittel zur Armenunterstützung.
- „ 7. Erstattungspflicht der Unterstützten.
- „ 8. Trennung des Gemeinds = Armenwesens ist ohne Bewilligung verboten.

#### II. Gemeindsarmenkommission.

- „ 9. Organisation der Gemeindsarmenkommissionen.
- „ 10. Pflichten der Gemeindsarmenkommissionen.
- „ 11. Ihr Verhältniß zur Kreisarmenbehörde.

#### III. Kreisarmenbehörden.

- „ 12. Organisation der Kreisarmenbehörden.
- „ 13. Pflichten der Kreisarmenbehörden.
- „ 14. Entschädigung an dieselben.

#### IV. Kantonale Oberaufsicht.

- § 15. Organisation der Kantonsbehörde.
- „ 16. Obliegenheiten derselben.
- „ 17. Geldmittel für das kantonale Armenwesen.
- „ 18. Außerordentliche Steuerfasslungen.
- „ 19. Steuerfasslungen für auswärtige Hülfbedürftige.
- Seite 21. Abänderung des Art. 17, betreffend Sammlung freiwilliger Beiträge.

#### B. Armenpolizei.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 20. Bettelverbot.
- „ 21. Verfahren gegen Bettler.
- „ 22. Gebühren für Bettlertransport und Verhaftung.
- „ 23. Vorschriften für Schwabengänger.
- „ 24. Verbot der Bettelbriefe.
- „ 25. Verfahren gegen arbeitscheue Personen.
- „ 26. Verfahren gegen Unterstützungsmißbrauch.
- „ 27. Verfahren bei verwahrlosten Kindern.
- „ 28. Handhabung der Armenpolizei.
- Seite 21. Abänderung des Art. 23, das Alter der Schwabengänger betreffend.

##### II. Korrekptionsanstalt.

- § 29. Zweck der Anstalt.
- „ 30. Eigenschaften der Aufzunehmenden.
- „ 31. Befugniß zur Versekung in dieselbe.
- „ 32. Veranlassung der Versekung.



- § 33. Ueber Weiterzug gegen diesfällige Beschlüsse.
- „ 34. Dauer der Versetzung.
- „ 35. Requisite bei der Aufnahme in die Anstalt.
- „ 36. Tendenz bei Behandlung der Anstaltsgegnossen.
- „ 37. Oberleitung der Anstalt.
- „ 38. Unmittelbare Leitung derselben.
- „ 39. Verpflichtungen der Anstaltsgeistlichen.
- „ 40. „ des Anstaltsarztes.
- „ 41. Vertheilung der Anstaltskosten.
- Seite 22. Zusatz zu Art. 31, betreffend Veretzung in die Korrek-tionsanstalt.

### III. Verwahrungsanstalt für arme unheilbare Irren.

- § 42. Organisation der Irrenanstalt.
- „ 43. Erfordernisse zur Aufnahme.
- „ 44. Leitung der Anstalt.
- „ 45. Jahresbeitrag für Irren.
- „ 46. Staatsbeitrag an die Irrenanstalt.
- „ 47. Verhältniß der Korrek-tions- zur Irrenanstalt.
- „ 48. Schlußbestimmung.
- Seite 22. Neuere Großrathsbeschlüsse betreffend Aufnahme von Irren.

---

Seite 21—24. Abänderungen der vorstehenden Armenordnung im Zeitraum vom Jahr 1857—1867.





## Anhang 5: Relevante Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

### **Art. 283:**

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

### **Art. 284:**

Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

### **Art. 285:**

Sind die Eltern nicht im stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund. Die Entziehung ist auch gegenüber Kinder, die später geboren werden, wirksam.

### **Art. 369:**

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

### **Art. 370:**

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

### **Art. 371:**

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

Die Strafvollzugsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

### **Art. 372:**

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

### **Art. 406:**

Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt.

## Fürsorgegesetz

Vom Volke angenommen am 11. April 1920<sup>1</sup>

**Art. 1.** Der Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes werden unterstellt Personen der nachfolgenden Kategorien:

1. Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen;
2. Vaganten.

**Art. 2.** Liegt einer der obigen Fälle vor, so sind Behörden und Amtspersonen von Amtes wegen verpflichtet, die Anwendung dieses Gesetzes zu beantragen.

Insbesondere sind dazu verpflichtet Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden und der kantonale Fürsorger.<sup>2</sup>

**Art. 3.** Zur Antragstellung berechtigt sind die Verwandten der fürsorgebedürftigen Person.

**Art. 4.** Zur Anwendung des Gesetzes ist zuständig die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der fürsorgebedürftigen Person.

Hat die betreffende Person keinen Wohnsitz, so ist die Vormundschaftsbehörde des Aufenthalts und eventuell diejenige der Heimat zuständig.

**Art. 5.** Wird die Anwendung dieses Gesetzes beantragt, so ist die zuständige Vormundschaftsbehörde verpflichtet, eine Untersuchung vorzunehmen.

---

<sup>8</sup> AGS IX, 690

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 1 hievor

<sup>1</sup> B vom 10. Januar 1920, 65; GRP Januar 1920, 118, 151

<sup>2</sup> Betreffend kantonale Fürsorgeorgane siehe nunmehr nachfolgende GrV

## *Fürsorgegesetz*

Dabei soll auch die als fürsorgebedürftig bezeichnete Person zu Protokoll einvernommen werden.

**Art. 6.** Ergibt die Untersuchung, daß die verzeigte Person unter Vormundschaft oder Beistandschaft gehört, so soll die Vormundschaftsbehörde das entsprechende Verfahren einschlagen.

Liegen die Voraussetzungen hiezu nicht vor, greift das Fürsorgeverfahren nach Maßgabe der folgenden Artikel Platz.

**Art. 7.** Die Vormundschaftsbehörde wird die fürsorgebedürftige Person nach Möglichkeit dazu veranlassen, sich freiwillig den Fürsorgemaßnahmen zu unterwerfen.

**Art. 8.** Wenn die fürsorgebedürftige Person sich nicht freiwillig der Fürsorge unterwirft, so faßt die Vormundschaftsbehörde darüber Beschluß.

Der Beschluß erfolgt nach gehöriger Vorladung des Fürsorgebedürftigen.

Die Vormundschaftsbehörde ist namentlich berechtigt, folgende Maßnahmen einzeln oder in Verbindung miteinander zu treffen und in geeigneter Weise bekanntzumachen:

1. Ansetzung einer Besserungsfrist;
2. Verfügung des Eintritts in einen Abstinentenverein;
3. Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten;
4. Ernennung eines Beschützers;
5. Versetzung in eine geeignete Anstalt.

Mit Bezug auf die Ernennung eines Beschützers findet Art. 382 ZGB<sup>3</sup> analoge Anwendung.

In allen Fürsorgefällen hat die Vormundschaftsbehörde von der definitiven Erledigung des Falles dem Fürsorger ungesäumt Kenntnis zu geben.

**Art. 9.** Der Beschützer ist verpflichtet, dem Schützling mit Rat und Tat beizustehen und denselben moralisch zu beeinflussen. Er soll dem kantonalen Fürsorger, auch zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde, halbjährlich schriftlich berichten.

**Art. 10.** Die Vormundschaftsbehörde und der Beschützer sind berechtigt, nötigenfalls die Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten des Fürsorgeverfahrens und der Fürsorgemaßnahmen sind vom Fürsorgebedürftigen zu zahlen.

Kann derselbe die Kosten nicht zahlen oder würde durch die Zahlung fraglicher Auslagen die Familie des Versorgten in unbilliger Weise belastet, so werden die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften betreffend das Armenwesen<sup>4</sup> getragen.

<sup>3</sup> BS 2, 70

<sup>4</sup> Siehe nunmehr Armengesetz vom 24. April 1955, RB 1431



## *Fürsorgegesetz*

**Art. 11.** Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Fürsorge-sachen<sup>5</sup> kann innert drei Wochen an den Kleinen Rat rekuriert werden.

Dem Rekurse ist keine Vertröstung beizulegen.

Der Kleine Rat entscheidet unweiterzöglich.<sup>6</sup>

**Art. 12.** Der Kanton errichtet eine kantonale Fürsorgestelle.

Der kantonale Fürsorger überwacht das gesamte durch dieses Gesetz geregelte Fürsorgewesen des Kantons und hat in dieser Eigenschaft selbständig das Interesse der Allgemeinheit und der Fürsorgebedürftigen zu wahren. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er der Trinkerfürsorge zuzuwenden, welche sich auch auf die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus auszudehnen hat.<sup>7</sup>

In besonderen Fällen hat er auch für Fürsorgebedürftige passende Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

**Art. 13.** Wer einen der Fürsorge unterstellten Fürsorgebedürftigen wissentlich oder fahrlässig zu Handlungen veranlaßt oder ihm zu Handlungen behilflich ist, welche den Weisungen des Beschützers, des Fürsorgers oder der Vormundschaftsbehörde widersprechen, wird mit Buße von 10 bis 500 Franken bestraft.

Die Zuwiderhandlungen des Fürsorgebedürftigen können als Widersetzlichkeit nach § 15 des Polizeigesetzes<sup>8</sup> bestraft werden.

Zur Beurteilung solcher Übertretungen sind die Kreisgerichts-Ausschüsse zuständig.

Mit Bezug auf das Verfahren ist das Polizeistrafgesetz<sup>9</sup> maßgebend.

Der Bußertrag fällt zur Hälfte in die Kreiskasse, zur Hälfte wird er dem kantonalen Fürsorger zugestellt, der diesen Betrag zugunsten der Fürsorgebedürftigen zu verwenden hat.

**Art. 14.** Der Kleine Rat erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen<sup>10</sup> zu diesem Gesetz.

**Art. 15.** Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>5</sup> In Vormundschaftssachen beträgt die Rekursfrist gemäß Art. 82 EG zum ZGB, RB 240, zehn Tage

<sup>6</sup> Vgl. im übrigen Art. 3 ff. VVV, RB 575

<sup>7</sup> Betreffend Organisation des Fürsorgewesens vgl. nunmehr nachfolgende GrV, betreffend Aufgabe der kantonalen Fürsorgeorgane Art. 1 KAB zur GrV, RB 1490

<sup>8</sup> Aufgehoben durch EG zum StGB Art. 174 Abs. 1 Ziff. 13, RB 469; vgl. nunmehr Art. 292 StGB, BS 3, 275

<sup>9</sup> Nunmehr EG zum StGB, RB 425

<sup>10</sup> Die KAB vom 15. Dezember 1920, AGS VII, 776, sind überholt, siehe nunmehr die nachfolgenden Ausführungserlasse





## Abbildungen

- Abb. 1: Archivbücherverzeichnis der Gemeinde Trun (StAGR II 5 c 6)
- Abb. 2: Archivplan Kreis Rhäzüns, 1952 (KreisA Rhäzüns, Domat/Ems)
- Abb. 3: Das 1889 errichtete kommunale Armenhaus von Trun (DRG, Foto Alfons Maissen)
- Abb. 4: Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg in Schluein (Fundaziun Capauliana, Foto Carl Lang)
- Abb. 5: Insassen der Arbeiterkolonie und der Arbeitsanstalt Realta bei Feldarbeiten, Foto von R. Guler (StAGR 2015/056, Ablieferung JVA Realta)
- Abb. 6: Insassen der Arbeiterkolonie und der Arbeitsanstalt Realta bei der Kartoffellese, Foto von R. Guler (StAGR 2015/056, Ablieferung JVA Realta)
- Abb. 7: Der Fall G.B.: «Alle Versuche der Behörden mit G.B. waren nutzlos» – Über Jahrzehnte hinweg immer wieder administrativ versorgt (GA Trun: Cass singuls, 9.1–9.15).
- Abb. 8: Das Asyl Realta, die spätere Heil- und Pflegeanstalt Beverin und die Arbeits- und Korrek-tionsanstalt Realta (TUFFLI, Asyle (1932), S. 7)
- Abb. 9: Das Asyl Realta, die spätere Heil- und Pflegeanstalt Beverin, im Bau 1916 (StAGR FR-XXI h 81)
- Abb. 10: Belegung des Anstaltskomplexes Realta Ende 1919 (Landesbericht 1919, S. 176/177)
- Abb. 11: Die Arbeitsanstalt Realta in einer Aufnahme aus dem Jahr 1956 (StAGR 2015/056, Ablieferung JVA Realta)
- Abb. 12: Auszug aus der Umfrage des Justiz- und Polizeidepartements vom 5. Januar 1932 (StAGR III 15 a)
- Abb. 13: Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Vormundschaftsbehörde Davos 1945/46 (StAGR III 15 d 1–2)
- Abb. 14: Karteikarte zu einem von der Vormundschaftsbehörde Oberengadin betreuten Fall (Archiv KESB Engadin/Südtäler, Scuol)
- Abb. 15: Wohnhaus in Guarda (DRG, Sammlung Peider Linsel, Fundaziun Planta, Samedan)
- Abb. 16: Wohnhaus in Alt-Marmorera (DRG, Sammlung Duri Loza)
- Abb. 17: Prospekt des Privatkinderheims «Chalet Baur», Arosa-Prätschli (StAGR V 12 f 5)
- Abb. 18: Prospekt des Stadtzürcher Kindererholungsheims «Laret», Davos (StAGR V 12 f 5)
- Abb. 19: Postkarte des Kinderheims «Cappwald», Klosters (StAGR V 12 f 5)
- Abb. 20: Prospekt der katholischen Kinderheime «Albris» und «La Margna», Celerina (StAGR V 12 f 5)
- Abb. 21: Territoriale Einteilung der fünf Bündner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seit dem 1. Januar 2013 (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, 9 (2011/12))

## Grafiken und Tabellen

### Grafiken

- Grafik 1: Armen- und fürsorge- sowie bundeszivilrechtlicher Rechtsrahmen der Anstaltsversorgung Erwachsener in Graubünden im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts
- Grafik 2: Quantitative Entwicklung des Insassinnen- und Insassenbestands der Arbeitsanstalt Realta 1858 bis 1918 (LB 1858–1919)
- Grafik 3: Insassinnen- und Insassenbestand der Arbeitsanstalt und der Arbeiterkolonie Realta 1919–1964 (LB 1919–1964)
- Grafik 4: Eintritte in die «Verwahrungsanstalt» Realta 1970–1973
- Grafik 5: Insassenbestand in der «Verwahrungsanstalt» Realta 1966, 1978, 1981, 1983

- Grafik 6: Verwaltungsstrukturen in Graubünden seit 1851  
 Grafik 7: Zivilrechtsverfahren gemäss ZGB 1907/12 und Fürsorgeverfahren gemäss Fürsorgegesetz 1920  
 Grafik 8: Anzahl der Kinderheime in Graubünden 1955 bis 1978 (LB 1955–1978)

## Tabellen

- Tab. 1: Übersicht über die Anzahl der Vormund-, Beistand- und Beiratschaften in den Vormundschaftskreisen des Kantons Graubünden per 31. Dezember 1931 (StAGR III 15 g–h)  
 Tab. 2: Zahlen zu Vormund-, Beistand- und Beiratschaften 1931, 1943, 1944 und 1945 sowie zu einzelnen weiteren vormundschaftlichen Massnahmen (StAGR III 15 d 1–2)  
 Tab. 3: Einteilung des Kantons in elf Fürsorgebezirke 1943 (Ausführungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943, S. 1421)

## Kastenbeiträge

- S. 39 ff.: Das Armenhaus von Trun: «Ils alums della casa pauperila cuostan buca ton.»  
 S. 46 ff.: «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» und zur geschlechtsspezifischen Versorgungspraxis  
 S. 52: «Direkt mittelalterliche» Vollzugspraktiken bis in die 1930er-Jahre  
 S. 62 ff.: Die Nähe der Heil- und Pflegeanstalt zur Arbeitsanstalt  
 S. 82 ff.: Kindswegnahmen durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»  
 S. 89 ff.: Fallbeispiel: Entzug der elterlichen Gewalt und Fremdplatzierung der Kinder  
 S. 93 ff.: Fallbeispiel: Entmündigung gemäss Artikel 370 ZGB 1907/12 und Heimeinweisung  
 S. 109: Fallbeispiel: Ernennung eines Beschützers und Androhung von Entmündigung und Versorgung  
 S. 111 ff.: Fallbeispiel: Zweigleisiger Rekursweg gegen Entmündigung und Anstaltsversorgung  
 S. 119 ff.: Arbeitsmethoden in der Fürsorge und der Sozialen Arbeit  
 S. 122 ff.: Zur Anzahl fremdplatzierter Kinder in Graubünden  
 S. 124 ff.: Die Bündner Sektion des Seraphischen Liebeswerks: Im Dienst für das «verwahrloste» Kind, den Katholizismus und den Staat  
 S. 129: Kleinstkinderheim, Pflegekindergrossfamilie, Betreuungsstrukturen

## Abkürzungen

ABI GR	Amtsblatt des Kantons Graubünden
AGS	Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASR	Annalas da la Societad Retorumantscha
BBI	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgesetz
BJ	Bundesamt für Justiz
BM	Bündner Monatsblatt
BR	Bündner Rechtsbuch
DRG	Dicziunari Rumantsch Grischun
EG	Einführungsgesetz
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GA	Gemeindearchiv
HBG	Handbuch Bündner Geschichte
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
JHGG	Jahrbuch bzw. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KreisA	Kreisarchiv
KRP	Protokolle des Kleinen Rates bzw. der Regierung des Kantons Graubünden
LB	Landesberichte des Kantons Graubünden
PAVO	Pflegekinderverordnung
QBG	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
SR	Systemtische Sammlung des Bundesrechts
StadtA	Stadtarchiv
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
StGB	Strafgesetzbuch
VB	Vormundschaftsbehörde
VGR	Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Graubünden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

### **Staatsarchiv Graubünden, Chur**

II 5 c	Archive der Gemeinde, Kreise und Bezirke
III 15	Vormundschaftswesen
III 15 i	Vormundschaftswesen: Rekurse und Beschwerden A–Z
IV 10	Korrektionsanstalten
V 12 f 5	Kinderheime
XIV 3 b 3	Kreis- und Bezirksfürsorge
CB III 572	Protokolle Aufsichtskommission Anstalten Waldhaus, Beverin und Realta
CB V 3	Protokolle des Kleinen Rates bzw. der Regierung des Kantons Graubünden
FR-XXI h 81	Cazis, Kantonale Versorgungsanstalt Realta, Fotodokumentation zum Bau
2013/071	Ablieferung Seraphisches Liebeswerk
2015/056	Ablieferung JVA Realta

### **Stadtarchiv Chur, Chur**

BB III/09.001.11 Vormundschaftsakten

### **Psychiatrische Klinik Beverin/Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis**

Krankenakten

### **KESB Nordbünden, Chur**

Vormundschaftsakten

### **KESB Engadin/Südtäler, Scuol**

Vormundschaftsakten

### **Gemeindearchiv Trun**

Protocols dalla commisiun pauperila

Protocols, radunonza da vischnaunca, 1902–1943

Akten: 9.1.2. Cass singuls, pauperesser e casa pauperila, Trun 1840–1846

### **Kreisarchiv Rhäzüns, Domat/Ems**

Vormundschaftsakten

### **Kreisarchiv Trins, Domat/Ems**

Vormundschaftsakten



## Gedruckte Quellen

### Amtliche Druckschriften

Amtsblatt des Kantons Graubünden.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes zur Aktenführung und Archivierung, 5 (2015/16), S. 247–289.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Anschlussgesetzgebung Gebietsreform, 10 (2013/14), S. 757–1067.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), 9 (2011/12), S. 1009–1205.

Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat zur Revision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (vom 23. Mai 1911), 16. April 1943, S. 97–181.

Botschaft des Kleinen Rates an den Hochlöblichen Grossen Rat betreffend Revision des Abschnittes II der kantonalen Armenordnung, 5. Mai 1905, S. 98–196.

Botschaft des Kleinen Rates an den hochlöblichen Grossen Rat betreffend Erlass eines Fürsorgegesetzes, 10. Jan. 1920, S. 65–76.

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, in: BBI 2006, S. 7001–7138.

Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), in: BBI 2016, S. 101–143.

Graubündner Staatskalender.

Landesberichte des Kantons Graubünden.

Verhandlungen des Grossen Rats.

### Gesetze, Verordnungen, Reglemente

#### *Archivführung*

Archivplan für das Staatsarchiv von Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, S. 157–163.

Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 28. August 2015 (BR 490.000).

Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat genehmigt den 29. Okt. 1888, in: AGS II 1909, S. 147–156.

Reglement für das Staatsarchiv des Kantons Graubünden, vom Kleinen Rat erlassen am 16. Feb. 1928 (mit Ergänzung von § 28a betr. Öffnungszeiten, KRB vom 26. April 1946), in: BR 1957, S. 755–759.

Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive und die Durchführung der Archivinspektion, vom Kleinen Rat erlassen am 1. Juni 1946, in: BR 1957, S. 759–766.

Reglement für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, vom Kleinen Rat erlassen am 25. April 1939, in: AGS IX 1935–1945, S. 363–365.

Vernehmlassung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung, <<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/dd/projekte/vernehmlassungen/Seiten/Archivgesetz.aspx>>, Stand: 13. Dez. 2016.

Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden (Archivverordnung), von der Regierung erlassen am 10. April 1978, in: AGS 1976–1981, S. 284–290.

Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden, von der Regierung erlassen am 5. Sept. 1988, in: AGS 1988, S. 2079–2082.

Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982, in: AGS 1982–1986, S. 996–999.

Verordnung für die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksarchive, von der Regierung erlassen am 5. Sept. 1988, in: AGS 1988, S. 2075–2078.

Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 22. Dez. 2015 (BR 490.010).

Weisungen betreffend die Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Bezirke des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982 (unpubl.).

Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Gemeinden des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982 (unpubl.).

Weisungen betreffend die minimalen Aufbewahrungsfristen für die Archivalien der Kreise des Kantons Graubünden, von der Regierung erlassen am 16. Aug. 1982 (unpubl.).

### *Bund*

Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 (SR 818.102), in Kraft seit dem 1. Jan. 1929.

Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014 (SR 211.223.12), in Kraft seit dem 1. Aug. 2014.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Fürsorgerische Freiheitsentziehung), Änderung vom 6. Oktober 1978, in: AS, Bd. 1, S. 31–35.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 (SR 210), in Kraft seit dem 1. Jan. 1912.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Okt. 1977 (SR 211.222.339), in Kraft seit dem 1. Jan. 1978.

### *Kanton Graubünden*

Abschied des Grossen Rates des Kantons Graubünden an die ehrsamten Gemeinden desselben betreffend die Errichtung einer kantonalen Versorgungsanstalt vom 30. Nov. 1912, Chur 1912.

[Armenordnung 1839] Verordnung über das Armenwesen des Grossen Rathes vom 22. Juni 1839, in: VGR 22. Juni 1839, S. 42–49.

[Armenordnung 1857] Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857. Mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Jan. 1896, in: AGS VI 1911, S. 196–211.

[Ausführungsbestimmungen Fürsorgeverordnung 1943] Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, vom Kleinen Rat erlassen am 28. Juni 1943, in: BR 1957, S. 1419–1421.

Bündner Rechtsbuch. Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Graubünden. Stand am 1. Juli 1957, Chur 1959.

[Einführungsgesetz GR ZGB 1911] Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 23. Mai 1911, in: AGS VII 1921, S. 1–45.

[Einführungsgesetz GR ZGB 1944] Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 5. März 1944, in: BR 1957, S. 222–266.

[Fürsorgegesetz 1920] Fürsorgegesetz vom 11. April 1920, in: BR 1957, S. 1415–1417.

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dez. 1986 (BR 546.100).

Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300).

[Kinderheimverordnung 1954] Verordnung über die Kinderheime, vom Kleinen Rat erlassen am 29. Nov. 1954, in: BR 1957, S. 896–900.

Namensänderung der Heil- und Pflegeanstalt Realta (Kleinratsbeschluss vom 28. Dez. 1950), in: BR 1957, S. 917.

[Pflegekinderverordnung 1955] Verordnung über die Pflegekinder, vom Kleinen Rat erlassen am 29. April 1955, in: BR 1957, S. 395–400.

Reglement betreffend die Überwachung der Pflegekinder durch die Stiftung Pro Juventute. Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden erlassen am 19. Mai 1939, in: ABI GR 1939, S. 482.

[Revision Armenordnung 1907] Revision des Abschnittes B II der Armenordnung betreffend die Korrekationsanstalt (in Kraft seit 1. Januar 1907), in: AGS VI 1911, S. 395–399.

[Statuten Waldhaus und Realta 1917] Statuten für die kantonalen Anstalten Waldhaus und Realta. Vom Grossen Rat beschlossen am 29. Nov. 1917, in: BR 1957, S. 900–916.

- [Tuberkuloseverordnung 1933] Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen dazu, vom Grossen Rat erlassen am 22. Nov. 1933, in: BR 1957, S. 796–812.
- Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau betreffend den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht vom 27. Januar 1956, in: BR 1957, S. 482–487.
- [Verordnung Armenkommission 1840] Verordnung der Armenkommission des Kantons Graubünden vom 31. Aug. 1840, in: Armenkommission des Kantons Graubünden, Bekanntmachung, Chur 1840.
- Verordnung des Grossen Rates über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens, in: Botschaften des Kleinen Rates 1943, S. 238–263.
- Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundchaftswesen, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden gestützt auf Art. 59 Abs. 3 EG zum ZGB erlassen am 13. April 1945.
- Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Graubünden (VSM), von der Regierung erlassen am 16. Dez. 1985, in: AGS III 1986, S. 1629–1644.
- Wegleitung zur Handhabung des kantonalen Fürsorgegesetzes vom 17. Nov. 1939, in: ABI GR 1939, S. 1162–1164

## Literatur

- AKERMANN Martina / FURRER Markus / JENZER Sabine, Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, Luzern 2012.
- ALIESCH Carmen, Das Sippenarchiv der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Risikofaktoren, welche bei Bündner Jenischen zwischen 1951 und 1977 zu eugenisch motivierten Massnahmen führten, Bern 2011 (unpubl. Bachelorarbeit).
- AMT FÜR GEMEINDEN GRAUBÜNDEN, Entwicklung der Anzahl Gemeinden Graubündens, Sept. 2016.
- BADRAN Mounir, «Wiederholt versorgt gewesen.» Zur «administrativen Anstaltsversorgung» im Kanton Nidwalden von 1942–1981, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens Bd. 47 (2012), S. 49–76.
- BÄTTIG Hans, Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Zürich 1984.
- BIETENHADER Sabine, «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit.» Die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenau, 1840–1855, in: JHGG 145 (2015), S. 77–140.
- BOLLIER Peter, Der Bevölkerungswandel, in: HBG, Band 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 135–143.
- BORRELLI Graziella, Die Vagantenbekämpfung. Direkte und indirekte Massnahmen gegen die Bündner Jenischen (1850–1920er-Jahre), Freiburg 1998 (unpubl. Seminararbeit).
- BOSSART Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Winterthur 1965.
- BÜCHLER Andrea et al. (Hg.), Erwachsenenschutz, Bern 2013.
- BUCHLI Sandro, Kontrolle in der kommunalen Fürsorgepraxis der Gemeinde Trun (Graubünden) im Zeitraum von 1920–1955, Zürich 2016 (unpubl. BA-Arbeit).
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Bevölkerungsentwicklung 1850–1990. Die Bevölkerung der Gemeinden, Bern 1992.
- BUNDI Martin, Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie in Graubünden, Landquart 1981.
- BUNDI Martin, Silberroth, Moses, in: HLS, Version vom 17. Sept. 2008, www.hls.ch.
- BUNDI Simon, Gemeindebürger, Niedergelassene und Ausländer. Eine Bündner Abgrenzungsgeschichte 1874–1974, Baden 2016.
- CAGNAZZO Karin, Der institutionelle Kontext der Sterilisationspraxis im Kanton Bern 1918–1953, in: Hauss Gisela et al. (Hg.), Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950), Zürich 2012, S. 145–156.
- COLLAUD Yves, «Protéger le peuple» du Canton de Vaud. Histoire de la commission cantonale d'internement administratif (1935–1942), Lausanne 2013 (unpubl. Masterarbeit).
- COLLENBERG Adrian, Drei Berggemeinden – drei Entwicklungen: Trun, Andeer und Saas i.P. (1850–1950), Kiel 2002.

- CONZETT Erhard, Nach 50 Jahren. Werden und Wachsen der Erziehungsanstalt Masans. Aufgaben und Probleme der Sorge um das entwicklungsgehemmte Kind, Chur 1949.
- CORTI Francesca, Tuberkulose, in: HLS, Version vom 7. Jan. 2014, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- DAZZI Guadench / KAUFMANN Andréa, «Zur Sanierung der Kesslerfrage». Jenische und Jenischenpolitik in Graubünden um 1900, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 76–88.
- DAZZI Guadench, «Puur» oder «Kessler». Die Konstruktion von Selbst- und Fremdbildern, in: DAZZI Guadench et al. (Hg.), Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 67–101.
- DECURTINS Sandro, Erschliessungskonzept Staatsarchiv Graubünden, in: COUTAZ Gilbert et al. (Hg.), Informationswissenschaft. Theorie, Methode und Praxis, Bern 2016, S. 136–163.
- DECURTINS-DEPLAZES Giusep et al., Trun. Vargau e present, Trun 2011.
- DOSCH Luzi, Zur städtebaulichen und architektonischen Entwicklung der Stadt Chur im 19. und 20. Jahrhundert, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Chur 1993, S. 208–291.
- DUBACH Roswitha, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich (1890–1970), Zürich 2013.
- DUBLER Anne-Marie, Kreise, in: HLS, Version vom 4. Nov. 2008, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- EJPD/BJ, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981. Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Bern 2014.
- GALLATI Mischa, Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950, Zürich 2015.
- GALLE Sara / MEIER Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.
- GALLE Sara, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der Pro Juventute. Die Zusammenarbeit der privaten Stiftung mit den Behörden und der psychiatrischen Klinik Waldhaus, in: DAZZI Guadench et al. (Hg.), Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 170–218.
- GALLE Sara, Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016.
- GERMANN Urs, Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern 2014, <[https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard\\_page/1\\_Anstaltsversorgung\\_Forschungsberichte.pdf](https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf)>, Stand: 11. Nov. 2016.
- GERMANN Urs, Zur «Nacherziehung» versorgt, in: Der Bund, 24. Mai 2016.
- GIACOMETTI Enrico, Die Bürgergemeinde Chur. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Aktivitäten bis heute, Chur 1999.
- GOSENREITER Anna et al., «... und wird dazu angehalten, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen», in: JENNY Franziska et al. (Hg.), Orte der Geschlechtergeschichte, Zürich 1994, S. 57–97.
- GUGGISBERG Ernst, Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Baden 2016.
- GUIDO FLURI-STIFTUNG (Hg.), Leitfaden Aktensuche, Cham 2015.
- GURT Philipp, Schattenkind. Wie ich als Kind überlebt habe, Haldenstein 2016.
- HÄFELI Christoph / ZOBRIST Patrick, Soziale Arbeit im nicht freiwilligen Kontext, in: RIEDI Anna Maria et al., Handbuch Sozialwesen Schweiz, Bern 2015 (2. überarb. Aufl.), S. 287–194.
- HÄFELI Christoph, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2016 (2. überarb. Aufl.).
- HAFNER Urs, Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011.
- HANDBUCH BÜNDNER GESCHICHTE, herausgegeben vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, 4 Bände, Chur 2000.
- HARTMANN Benedict, Johann Peter Hosang und sein Testament. Zum hundertjährigen Bestehen des Erziehungs- und Kinderheims Plankis bei Chur, 1845–1945, Chur 1945.
- HAUSS Gisela / ZIEGLER Béatrice, Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007, S. 63–75.

- HAUSS Gisela / ZIEGLER Béatrice, Sterilisation bei Armen und Unmündigen. Eine Untersuchung der Vormundschaftspraxis in den Städten St. Gallen und Bern, in: WECKER Regina et al. (Hg.), *Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 75–91.
- HAUSS Gisela et al., *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten [St. Gallen und Bern] (1920–1950)*, Zürich 2012.
- HEGNAUER Cyril, *Grundriss des Kindesrechts*, Bern 1977.
- HERGER Lisbeth / LOOSER Heinz, *Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler (1884–1965)*, Baden 2012.
- HELLER Geneviève et al., *Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme: Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au 20e siècle*, Paris 2002.
- HITZ Florian (Hg.), *Peter Conradin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 18./19. September 2015 in Chur*, Chur 2016.
- HOSANG'SCHE STIFTUNG PLANKIS, *Plankis, ein Portrait. Eine Institution im Dienste des Menschen feiert Jubiläum*, Chur 1995.
- HUONKER Thomas, *Fahrendes Volk – verfolgt und verfermt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1990.
- IMBODEN Gabriela et al., *Abtreibung und Sterilisation – Psychiatrie und Geburtenkontrolle. Zur Entwicklung im Kanton Basel-Stadt, 1920–1960*, in: MOTTIER Véronique / MANDACH von Laura (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich 2007, S. 38–50.
- INSTITUT FÜR KULTURFORSCHUNG GRAUBÜNDEN / VERBAND BÜNDNERISCHER KREISPRÄSIDENTINNEN UND KREISPRÄSIDENTEN (Hg.), *Kreise ade. Abschied von einer Bündner Institution*, Chur 2016.
- JÄGER Georg, *Die «Kapitale»*, in: *Churer Stadtgeschichte*, Bd. 2: *Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Chur 1993, S. 456–492.
- JÄGGI Stefan, *Pauperismus*, in: HLS, Version vom 24. Nov. 2009, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- JECKLIN Ursula, *«Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der Bsatzig in St. Peter mitzutanzten»*. Unterschiedliche Beurteilung von Männern und Vätern ausserhehlicher Kinder, in: REDOLFI Silke et al. (Hg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden*, Bd. 4: *fremdeFrau*, Zürich 2008, S. 171–228.
- JECKLIN Ursula, *Fürsorge und Schulen*, in: *Churer Stadtgeschichte*, Bd. 2: *Von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Chur 1993, S. 173–205.
- JENNY Rudolf, *Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau*, Chur 1974.
- JENNY Rudolf, *Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens und die historische Grundlagenforschung zur Wahrung des geistigen Volksguts*, in: BM 1973, S. 141–151.
- JENNY Rudolf, *Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibündearchivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs*, Chur 1961.
- JENZER Sabine, *Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er- bis 1930er-Jahre*, Köln/Weimar/Wien 2014.
- KÄLIN Judith, *Gefährliche Devianz. Die Korrektionelle Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgerische Zwangsmassnahme und Instrument der Biomacht im Kanton Zug, mit besonderer Berücksichtigung der Bürgergemeinde Unterägeri (1880–1945)*, Zürich 2015 (unpubl. Masterarbeit).
- Kantonale Armenkommission, *Kurzer Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden*, Chur 1842.
- Kantonale Armenkommission, *Bericht über ihre amtlichen Verrichtungen und den Zustand des Armenwesens im Kanton Graubünden während der Jahre 1840 bis 1846*, Chur 1846.
- Kantonale Armenkommission, *Bericht 1853 bis 1855*.
- KAUFMANN Andréa, *Armenordnungen und «Vagantenfürsorge»*. Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: DAZZI Guadench et al., *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, Baden 2008, S. 102–142.
- KAUFMANN Joseph, *Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Familienrecht, 3. Abteilung: Die Vormundschaft (Art. 360–456 [ZGB])*, Bern 1924.



- KILLIAS Antoinette, Die Entmündigung von Trunksüchtigen in den 1920er Jahren. Eine geschlechtsspezifische Untersuchung anhand von Vormundschaftsakten, Zürich 1993 (unpubl. Lizentiatsarbeit).
- KNECHT Sybille, Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971, St. Gallen 2015, <[http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/forschungsprojekt/\\_jcr\\_content/Par/downloadlist\\_0/DownloadListPar/download\\_0.ocFile/Staatsarchiv\\_Forschungsbericht.pdf](http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/forschungsprojekt/_jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download_0.ocFile/Staatsarchiv_Forschungsbericht.pdf)>, Stand: 9. Sept. 2016.
- KROPFLI Alfred, Die heutigen und zukünftigen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Vortrag an der städtischen Bezirkshelferkonferenz vom 24. November 1967 im Kursaal Bern, in: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 65/2 (1968), S. 17–21.
- LENGWILER Martin et al., Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD, Bern 2013.
- LEUENBERGER Marco et al., «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden 2011.
- LEUENBERGER Marco / SEGLIAS Loretta, Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierte Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- LIPPUNER Sabine, Bessern oder verwahren? Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005.
- LUCHSINGER Christine, «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung *Gott hilft* 1916–2016, (QBG Bd. 33), Chur 2016.
- MANATSCHAL Friedrich, Vom bündnerischen Vormundschaftswesen und dessen Verbesserung, Chur 1918.
- MARGADANT Silvio, Geschichte und Organisation des bündnerischen Archivwesens, Chur 1980.
- MATTER Sonja, Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011.
- MEICHTRY Wilfried, Die Welt ist verkehrt, nicht wir! Katharina von Arx und Freddy Drilhon, München 2015.
- MEIER Marietta, Zwangssterilisationen in der Schweiz. Zum Stand der Forschungsdebatte, in: *traverse* 11/1 (2004), S. 131–146.
- MEIER Marietta et al., Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007.
- MEIER Thomas, Die «Kinder der Landstrasse» aus Graubünden. Daten, Stationen, Lebensläufe, in: DAZZI Guadench et al., Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, S. 219–263.
- MENNE-HARITZ Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterial für das Fach Archivwissenschaft, Marburg 1992.
- METZ Peter, Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 2: 1848–1915, Chur 1991.
- METZ Peter, Manatschal, Friedrich, in: HLS, Version vom 6. Juli 2015, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- MEYER Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Disentis/Mustér 1988.
- MICHEL Margot, Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung. Alles in Ordnung im neuen Recht?, in: *FamPra* 4 (2015), S. 797–831.
- MIRER Eduard, Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Erlangen 1922.
- MÜLLER Jörg Paul / SCHEFER Markus, Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung der EMRK und der UNO-Pakte, Bern 2008 (4. überarb. Aufl.).
- NAY Giachen Michel, In manus cret romonsch dal reverendissim Pader Placidus a Spescha, in: *ASR* 26 (1912), S. 215–232.
- NEUKOMM Thomas, Können wir endlich alles behalten? Archivische Bewertung elektronischer Unterlagen, in: *arbido* 3 (2016), S. 12–14.
- NN., Vormundschaftswesen, Neue Bündner Zeitung, 22. April 1933.
- NUSSBAUMER Jeanette, Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend, Basel/Berlin 1995.
- PIETH Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945.
- POLTÉRA-LANG Conrad, Die Kreise und ihre Verwaltung nach dem bündnerischen Staats- und Verwaltungsrecht, o. O. 1921.

- RAGETH Flurin, «... eine solche Menge Faulenzer und Liederliche und Unverschämte, dass es ein Jammer ist.» Die Berichterstattung der Bündner Bezirksarmenkommissare und ihr Schreiben über Armut und «Armenwesen» im Kanton Graubünden (1839–1857), Zürich 2012 (unpubl. Lizentiatsarbeit).
- RAMSAUER Nadja, Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.
- REDOLFI Silke, Das Bündner Zivilrecht und die Frauen, in: HOFMANN Silvia et al. (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 1: frauenRecht, Zürich 2003, S. 19–67.
- Regierungsmittelteilung 29. Dez. 2014, <<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2014/Seiten/2014122901.aspx>>, Stand: 11. Nov. 2016.
- RIEDER Stefan et al., Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern 2016.
- RIETMANN Tanja, «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013.
- SALIS von Georg, Die Ausnahmestellung der Anstalt Realta-Rothenbrunnen. Dargestellt für die erste schweizerische Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport, 1931, Chur 1931.
- SCHMID Carl Alfred / WILD Albert, Vademecum für Armenpfleger, Zürich 1902.
- SCHNEGG Brigitte, Armut, in: HLS, Version vom 11. Mai 2015, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- SCHNYDER Bernhard, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Supplement Kindesrecht, Zürich 1977.
- SCHROFER Christian, Bündner Psychiatriegeschichte des 19. Jahrhunderts, Zürich 1999.
- SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG, Gutachten über Aufarbeitungsprozesse von Missständen im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen oder vergleichbaren Umständen mit besonderer Berücksichtigung finanzieller Entschädigungen, Lausanne 2014, <[http://www.fuersorgerischerzwangsmassnahmen.ch/pdf/Gutachten\\_SIR\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischerzwangsmassnahmen.ch/pdf/Gutachten_SIR_de.pdf)>, Stand: 11. Nov. 2016.
- SEGLIAS Loretta, Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben, (QBG Bd. 13), Chur 2004.
- SEGLIAS Loretta, Verdingkinder in der Schweiz und in Graubünden, in: Bündner Kalender 170 (2011), S. 117–124.
- SERAPHISCHES LIEBESWERK GRAUBÜNDEN, 100 Jahre Seraphisches Liebeswerk Graubünden, 1896–1996. Kinder- und Jugendhilfe, [Domat/Ems] 1996.
- SIMONETT Jürg, Arpagaus, Johann Barthlome, in: HLS, Version vom 20. Sept. 2001, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- SIMONETT Jürg, Canova, Gaudenz, in: HLS, Version vom 15. Feb. 2005, [www.hls.ch](http://www.hls.ch).
- SIMONETT Jürg, Verkehr, Gewerbe und Industrie, in: HBG, Band 3: 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 62–86.
- SPRECHER Georg, Die Bündner Gemeinde. Ihre wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung und heutige Struktur, Chur 1942.
- STEIGER Emma (Hg.), Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz, Bd. 2: Rechtliche Grundlagen, Behörden, Ämter und Werke der sozialen Arbeit, Zürich 1948.
- STREBEL Dominique, Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen, Zürich 2010.
- TANNER Jakob, Ordnungsstörungen. Konjunkturen und Zäsuren in der Geschichte der Psychiatrie, in: MEIER Marietta et al. (Hg.), Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich, 1870–1970, Zürich 2007.
- TUFFLI Fritz, Asyle Realta und Rothenbrunnen, Graubünden, Zürich 1932.
- TUOR Peter, Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1912.
- WEBER Ernst / WINKLEHNER Johann, Psychiatrische Klinik Beverin. 50 Jahre: 1919–1969, Cazis 1969.
- WEISS Reto, Planta und die Bündner Archive. Eine Beziehung mit Gewinn, in: HITZ Florian (Hg.), Peter Conradin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert, Chur 2016, S. 178–193.
- WEISS Reto, Zur Pflege der Bündner Kreisarchive, in: Kreise ade. Abschied von einer Bündner Institution, Chur 2016, S. 162–171.

- WENDLER Ulf, Die dunkle Seite des Quaders. Disziplinarvergehen vor dem Stadtschulrat, in: WENDLER Ulf (Hg.), Schulpalast und Lebensraum. Das Quaderschulhaus im Wandel, Chur 2014, S. 198–202.
- WIDMER-SCHLUMPF Eveline, Administrativ Versorgte – Gedenk Anlass in Hindelbank vom 10. September 2010, <[http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden--interviews/reden/archiv/reden\\_eveline\\_widmer-schlumpf/2010/2010-09-10.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/reden--interviews/reden/archiv/reden_eveline_widmer-schlumpf/2010/2010-09-10.html)>, Stand: 11. Nov. 2016.
- WILD Albert, Soziale Fürsorge in der Schweiz, Zürich 1919.
- WILDBERGER Emmi, Das Pflegekinderwesen im Kanton Graubünden mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg, Zürich 1944/46 (unpubl. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich).
- ZIMMERMANN Sara, Betroffene von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Quantitative Erhebungen zum Kanton Zürich (2. Hälfte 20. Jh.), Zürich 2014, <[http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Quantitative\\_Erhebungen\\_ZH\\_de.pdf](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Quantitative_Erhebungen_ZH_de.pdf)>, Stand: 1. Juli 2016.

### **Webseiten**

- <<http://vsa-aas.ch>>, Stand: 13. Okt. 2016.
- <<http://www.fsw.uzh.ch/histstat/main.php>>, Stand: 14. Dez. 2016.
- <<http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/index.html>>, Stand: 18. Okt. 2016.
- <<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/ueberuns/Seiten/default.aspx>>.
- <<http://www.pflegekinder.ch/Fachwissen/Rechtliche-Grundlagen.asp>>, Stand: 28. Sept. 2016.
- <<http://www.wiedergutmachung.ch>>, Stand: 11. Nov. 2016.

### **Registratur Staatsarchiv Graubünden**

- BORRELLI Graziella / BUCHLI Sandro / RIETMANN Tanja, Grundlagen zur Beurteilung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in Graubünden. Aktenerhebung, Bern/Chur, Dezember 2016.
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, Ehemalige fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Aufruf zur Sicherung von Akten, Schreiben vom 13. Aug. 2013.
- Kantonsgericht von Graubünden, Kreisschreiben/Weisungen an die Vormundschaftsbehörden und KESB-Leitungen, Chur 1. Mai 2012, schriftlich mitgeteilt am 14. Mai 2012, Ref. JAK 12 9.
- Schreiben der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren an die Kantone vom 26. Februar 2013.
- Staatsarchiv Graubünden, Merkblatt Abschluss der Kreisarchive und Übergabe an die Regionen, Version 3 vom 27. Mai 2015.
- Staatsarchiv Graubünden, Merkblatt Abschluss der Kreisarchive und Übergabe an die Regionen, Version 3 vom 27. Mai 2015.
- Staatsarchiv Graubünden, Merkblatt Gemeindefusionen und Archive, Juni 2012.

# Orts- und Personenregister

- Aargau 83  
Albula, ehem. Bezirk 23, 99  
– Bezirksgericht 31  
– Fürsorgebezirk 117  
Algerien 95  
Alvaschein 39  
– ehem. Kreis 32, 98, 99, 117  
Arosa 124  
– Kinderheim 130, 131  
Arpagaus, Johann (Barthlome) 37  
Australien 9  
Avers, ehem. Kreis 70, 98, 117  
– Vormundschaftsbehörde 141  
Baur, Flora 131  
Belfort, ehem. Kreis 33, 98, 117  
Bergell/Bregaglia, ehem. Kreis 98, 117  
Bergün, ehem. Kreis 74, 98, 117  
Berlin 137  
Bern 29, 96, 97, 99, 120  
– Kanton 48, 50, 56, 67, 95  
– Universität 10  
Bernina, Fürsorgebezirk 118, 127  
Beverin 21, 30, 58, 59, 62, 90, 92, 94, 111, 112, 113, 114, 141  
Bezzola, Andrea 136  
Bitzi s. St. Gallen  
Brusio 119  
– ehem. Kreis 98, 99, 117  
Calanca, ehem. Kreis 98, 117  
Canova, Gaudenz 18, 74ff., 89f.  
Capeder, Franz 39  
Cazis s. Realta und Beverin  
Celerina/Schlarigna 138  
– Kinderheim 138f.  
Chur 33, 50, 52, 61, 72, 79, 91, 109, 115, 124  
– Bezirksfürsorgestelle 65, 89, 118f.  
– ehem. Kreis 70, 72, 74, 97, 98, 100, 101, 117, 141  
– Fürsorgebezirk 117, 119  
– Masans 34  
– Plankis 34, 43, 130  
– Sennhof 50, 52, 77, 96  
– Vormundschaftsbehörde 52, 83, 85, 86f., 100, 109  
– Waldhaus 19, 21, 30, 34, 57, 59, 109  
Churwalden, ehem. Kreis 32, 98, 100, 101, 102, 117, 130  
– Vormundschaftsbehörde 78, 100, 102  
Danz, Trinkerfürsorger 190  
Davos 76, 91, 99  
– ehem. Kreis 74, 84, 98, 101, 102  
– Fürsorgebezirk 117  
– Kinderheim 130, 131  
– Vormundschaftsbehörde 85, 100  
Deutschland 9, 86  
Disentis/Mustér 55  
– ehem. Kreis 72, 98, 117  
– Vormundschaftsbehörde 74  
Domleschg 50  
– ehem. Kreis 98, 117, 122  
Engadin 58 s. auch Oberengadin, Unterengadin  
Engadin/Südtäler, KESB 142  
Fanas 50  
Felsberg 50  
Fideris 138  
Flerden 23  
Florentini, Theodosius 43  
Frankreich 93, 96  
Fribourg 55, 63  
Fünf Dörfer, ehem. Kreis 32, 98, 117  
Fürstenuau 50  
– Zwangsarbeitsanstalt 13, 21, 38, 44, 45, 50f., 53, 68  
Gillardon, Paul 22  
Glarus, Kanton 56  
Graubünden 10, 12, 13f., 16, 18, 29, 37f., 43, 50f., 56, 63, 64f., 74, 84, 86, 92, 99, 102, 115, 121f., 141  
– Armenbehörde 11, 41, 44f., 51  
– Departement für Volkswirtschaft und Soziales 29  
– Erziehungsdepartement 41, 112  
– Finanzdepartement 52  
– Fürsorgebehörde 13, 18, 49, 105ff., 117f.  
– Fürsorgestelle, -amt 17, 96, 102, 115f., 117, 119, 123, 125, 127f., 130, 132f., 136f.,  
– Gemeindeinspektorat/Amt für Gemeinden 21, 34  
– Grosser Rat 13, 21, 30, 37, 46f., 48, 51, 63, 71, 73, 75f., 105, 108, 117f., 142  
– Justiz- und Polizeidepartement 23, 72, 74, 77, 79f., 81, 97f., 100f.  
– Kantonsgericht 23, 29, 31f.  
– Kleiner Rat/Regierung 10, 13, 14, 17, 19, 20f., 30, 45f., 47, 56f., 72, 75, 90, 105, 106, 110f., 113f., 115, 123, 125, 130, 133, 135f., 141  
– Sanitätsdepartement 16, 122, 123, 126, 130, 133, 138

- Staatsanwaltschaft 23, 138
- Staatsarchiv 12, 20f., 23, 30f., 35, 137
- Vormundschaftsbehörden 15, 19, 69ff., 77, 80, 98, 101
- Grunder, P. 78
- Guarda 126
- Guido Fluri-Stiftung 35
- Gurt, Philipp 10
- Haffter, Ernst 23
- Haldenstein 33
- Hartmann, Benedict 43
- Hess, C. 71, 74, 77f.
- Hinterrhein 53
  - ehem. Bezirk 99
  - Bezirksgericht 32
- Historisch-Antiquarische Gesellschaft Graubünden 23
- Hosang, Johann Peter 43
- Ilanz, ehem. Kreis 32, 98, 117
  - St. Josef-Institut 39
- Irland 9
- Jenaz, ehem. Kreis 98, 99
- Jenny, Rudolf 21
- Jörger, Johann Joseph 57
- Kaufmann, Josef 75
- Klosters 129, 133, 135
  - ehem. Kreis 85, 98, 101, 102, 117
  - Kinderheim 133
  - Vormundschaftsbehörde 15, 79, 100
- Küblis, ehem. Kreis 98
- Landquart, ehem. Bezirk 99 s. auch Unterlandquart
- Loë von, Clemens 58
- Löwenberg s. Schluein
- Lugnez/Lumnezia, ehem. Kreis 98, 117
- Luxemburg 130
- Luzern, ehem. Kreis 98, 99
- Luzern, Kanton 10, 136
  - Kinder- und Jugendheime 10, 137
- Maienfeld, ehem. Kreis 32, 98, 117
  - Vormundschaftsbehörde 95f.
- Manatschal, Friedrich 73
- Margadant, Silvio 31
- Marmorera 94, 126
- Marokko 94
- Masein 23
- Mattmann, Anton Josef 23
- Mesocco, ehem. Kreis 98, 117
- Mirer, Eduard 41
- Mittelbünden/Moesa, KESB 142
- Münstertal/Val Müstair, ehem. Kreis 98
- Nordbünden, KESB 142
- Oberengadin 38, 88, 108, 138
  - ehem. Kreis 72, 74, 98, 117
  - Fürsorgebezirk 117
  - Vormundschaftsbehörde 87, 88, 107
- Oberhalbstein/Sursès, ehem. Kreis 98, 117
- Oberitalien 86
- Oberland, Fürsorgebezirk 117
- Obervaz 39
- Obtasna, ehem. Kreis 98
- Österreich 9
- Pestalozzi, Johann Heinrich 43
- Plankis s. Chur
- Portein 23
- Poschiavo, ehem. Kreis 32, 98
- Prättigau 99
  - Fürsorgebezirk 99, 117
  - KESB 142
- Präz 23
- Pro Juventute 17, 34, 82f., 118, 123, 125
- Ramosch, ehem. Kreis 32, 98, 117
- Realta 12, 13, 15, 21, 30, 34, 40, 44ff., 47f., 51ff., 56ff., 60ff., 64ff., 76, 77, 79, 85, 87
- Rhäzüns, ehem. Kreis 23, 26f., 89, 98, 117
  - Vormundschaftsbehörde 89f.
- Rheinwald, ehem. Kreis 98, 117
- Roveredo, ehem. Kreis 74, 98, 99, 117
- Ruis, ehem. Kreis 98, 117
  - Vormundschaftsbehörde 86
- Safien, ehem. Kreis 70, 98, 101, 102, 117
  - Vormundschaftsbehörde 100
- Samedan 87
- St. Gallen 124, 135
  - Bitzi 56, 63, 66
  - Kanton 56, 67, 96, 115, 137
- St. Moritz 108
- Sarn 23
- Schams, ehem. Kreis 22, 98, 117, 122
- Schanfigg, ehem. Kreis 33, 98, 117
- Scherrer, J. J. 50
- Schiers 40
  - ehem. Kreis 32, 98
- Schluein 43
  - Löwenberg 34, 44, 130
- Schmid, Chr. 111
- Schweden 9
- Schweiz 9, 13, 15f., 37, 43, 50, 62, 67f., 70f., 86, 94, 104, 117, 118, 121, 124, 137, 140f., 143
  - Bundesrat/Regierung 9, 13
  - Justiz- und Polizeidepartement 9
  - Sozialdirektorenkonferenz 29
- Schweizerisches Arbeiterhilfswerk 130
- Seewis, ehem. Kreis 98, 99



Sennhof s. Chur  
 Seraphisches Liebeswerk 118, 124f.  
 Siegfried, Alfred 82  
 Silberroth, Moses 76  
 Solothurn, Kanton 83  
 Sommaruga, Simonetta 9, 13  
 Spescha, Placidus 40  
 Sprecher, F. 78  
 Stiftung Gott hilft 10, 130, 135f., 137  
 Surselva 38  
 – KESB 142  
 Suot Tasna s. Untertasna  
 Tartar 23  
 Tessin 56, 86  
 Thurgau 50, 83, 115  
 Thusis, ehem. Kreis 33, 74, 98, 99, 117, 122  
 Tiefencastel 23  
 Trins, ehem. Kreis 72, 98, 99, 101, 102, 117  
 – Vormundschaftsbehörde 100  
 Trun 25, 38, 55  
 – Armenhaus 39ff.  
 Tuffli, Fritz 52  
 Unterengadin, Fürsorgebezirk 117  
 Unterlandquart, ehem. Bezirk 32, 99  
 Untertasna, ehem. Kreis 98, 100  
 – Vormundschaftsbehörde 111ff.  
 Waldhaus s. Chur  
 Widmer-Schlumpf, Eveline 9  
 Wild, Albert 41  
 Wildberger, Emmi (Emma) 119, 122f., 136  
 Zizers 33, 137  
 Zürich 84  
 – Kanton 20, 129

# Sachregister

- Abstinenz, -bewegung 14, 105f., 107, 109, 111  
Administrative Versorgung 10, 13, 32, 45, 46, 65, 67f., 110ff.  
Adoption 10, 31, 124f.  
Adoptionsakten 26  
Akteneinsicht 35f., 76  
Aktenlage 12, 18f., 20ff., 29f., 33, 78f.  
Aktensicherung 9  
Alkoholismus, Alkoholverbot 13, 31, 46, 60f., 90, 93, 104, 105f., 109, 111f., 115, 125  
Alters- und Hinterlassenenversicherung 41  
Amtsvormund 73f., 129 s. auch Vormund, Vormundin  
Anwaltliche Vertretung 18, 75f., 93  
Arbeit 43, 46, 48, 50, 52f., 65, 86, 128 s. auch Soziale Arbeit  
Arbeiterkolonie 15, 54, 60f., 63f., 68  
Arbeitsanstalt, -erziehungsanstalt 12, 13, 15, 38, 40, 44f., 48, 50ff., 56, 62, 63f., 68, 91  
Arbeitslosigkeit 61, 71, 116  
Arbeitsscheu 13, 18, 38, 44f., 46f., 49, 60f., 69, 90, 94, 143  
Archivierungspraxis 18, 20f., 24, 30, 35  
Archivinspektoren 22  
Archivplan 20f., 24, 26, 30  
Armenerziehungsanstalt, -verein 43, 124  
Armenhaus 24, 33f., 39ff., 50, 55, 85  
Armenordnung 38f., 44, 46f., 69, 105  
Armenwesen, -politik 11, 24f., 26, 33f., 37ff., 44f., 49, 69, 110f.  
Armut 13, 37f., 43, 119, 122, 126  
Aufbewahrungsfrist 23, 26, 29f., 35  
Ausserehelich geborene Kinder 14, 46, 84, 128f.  
Autorität 52, 120, 137  
Behinderte, Behindertenheim 132, 136  
Beiratschaft 15, 18, 26, 33, 73, 97f., 100f., 107, 142  
Beistandschaft 15, 19, 26, 33, 73f., 92, 97f., 100f., 105, 107, 110, 141f.  
Beschützer 77, 106, 107f., 109  
Bezirk, -sgericht 19, 20, 23, 29, 31f., 47, 70, 93, 99, 106, 110f., 113f.  
Bezirksarchiv 22f., 25, 28,  
Bezirksfürsorgerin 17, 103, 118, 133  
Bezirksfürsorgestelle 30f., 34, 65, 69, 89f., 91, 94, 99, 102, 117f., 125, 127, 129  
Bürgergemeinde 20, 33  
Caritas 37, 124  
Datenschutz 30, 35  
Devianz 46f., 65, 120  
Disziplinierung 11, 13, 39, 44f., 90, 103  
Drohung, Androhung 18, 89, 100, 109  
Elterliche Gewalt 11, 31f., 76, 81f., 84, 87, 89f., 93, 127, 140  
Entmündigung 10, 13f., 17, 74f., 77, 83, 87, 89f., 92ff., 97, 103, 109, 111f., 141f.  
Erziehungsheim, -anstalt 10, 16, 34, 39, 43f., 47, 63, 85, 87, 96, 130  
Eugenik 103f.  
Europäische Menschenrechtskonvention 47, 143  
Fahrende 75, 82, 103 s. auch Vaganten  
Fallakten, -dossiers 19, 23, 26, 28, 30ff., 115  
Familiennormen, bürgerliche 53, 73, 88, 90, 128  
Ferienheim 132  
Freiheit 11, 18, 76, 92, 119, 144  
Freiwilligkeit (freiwillige Unterwerfung) 14, 87, 105ff.  
Fremdenverkehr 71, 132  
Fremdplatzierung 9f., 13, 15f., 29, 35, 81f., 85f., 89, 92, 121f., 128f., 140  
Fürsorge, -gesetz 10f., 13f., 16f., 32, 34, 38f., 49, 65, 69, 77, 81, 92, 101, 103f., 105ff., 110f., 115f., 118f., 143 s. auch geschlossene F., offene F. und rationelle F.  
Fürsorgeakten 21, 24, 26  
Fürsorgeamt s. Orts- und Personenregister  
Fürsorgerische Freiheitsentziehung 143f.  
Fürsorgerische Unterbringung 63, 64, 68, 141, 144  
Fürsorgeverfahren 106  
Gebietsreform 19, 29, 70  
Geisteskranke 14, 49, 56f., 60f., 68, 92, 97, 104, 142  
Gemeinde 16f., 20, 22, 24, 29, 33f., 37f., 39f., 45, 48, 51, 69f., 72, 81, 115f., 121ff.  
s. auch Bürgergemeinde, Heimatgemeinde  
Gemeindearchiv 20, 22ff., 28  
Geschlechterideologie, -normen 15, 95, 118  
Geschlechtsspezifische Versorgungspraxis 46f., 54  
Geschlossene Fürsorge 38f.  
Gewalt 10, 16, 136f. s. auch elterliche Gewalt  
Heim s. Erziehungsheim, -anstalt, Ferienheim, Kinderheim, Kleinstkinderheim, Privatkinderheim  
Heimatgemeinde 41, 61, 71, 74, 77, 124  
Heimplatzierung 129, 140  
Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse 82f.

Hütekinder 86 s. auch Pflegekind  
 Invalidenversicherung 132  
 Irrenanstalt 51, 54, 56f.  
 Jenische s. Fahrende  
 Kanton, -sgericht s. Orts- und Personenregister  
 Kinderheim 10, 14, 16, 21, 34f., 83, 121ff., 128f.,  
 130ff., 136f.  
 Kinderheimkontrolle 16, 130, 132f.  
 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 16, 19,  
 29, 70, 141f.  
 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 11, 14,  
 31f., 140, 141ff.  
 Kindesschutz, -artikel 81ff., 84f., 86, 96, 139  
 Kindeswohl 82, 140  
 Kirche 9, 24, 37, 39  
 Kleinstkinderheim 129f.  
 Korrektionelle 45, 52, 56f., 60, 65  
 Korrektionsanstalt 21, 40, 51f., 54, 57, 62, 77  
 s. auch Arbeitsanstalt  
 Kostgeld 40, 48  
 Krankenakte 92  
 Kreis, -gericht 16, 18f., 20, 26, 29, 32f., 69f., 71f.,  
 74, 79, 84f., 97, 99f., 101f., 117, 141  
 Kreisarchiv 20, 22ff., 26f.  
 Kriegsfürsorge, -hilfe 34, 116, 125  
 Lehrerschaft 17, 74, 87, 137  
 Liederlichkeit 13f., 18, 38, 44f., 46f., 49, 51, 60,  
 69, 95, 105, 110, 143  
 Medien 10, 137  
 Mengengerüst 12f., 14ff.  
 Menschenrechte 18 s. auch Europäische  
 Menschenrechtskonvention  
 Minderjährigkeit 10, 85, 87, 107  
 Missbrauch, -handlung 16, 49, 82, 115, 119, 137  
 Moralisation 37f., 82, 90f., 119  
 Multifunktionale Institution 14, 68  
 Nacherziehung 95  
 Offene Fürsorge 38f.  
 Opferhilfe 35  
 Oral History 137  
 Pauperismus 37ff., 43  
 Persönliche Freiheit s. Freiheit  
 Persönliche Sphäre 81  
 Persönlichkeitsrechte 11, 76  
 Pfarrer 33, 41, 43, 74, 78, 95, 138, 139 s. auch  
 Kirche  
 Pflegefamilie 10, 16, 83, 121f., 124, 128, 139f.  
 Pflegekind 14, 16, 83, 121ff., 126, 127f., 129  
 Pflegekinderaktion Schweiz 140  
 Pflegekinderaufsicht, -kontrolle 17, 84, 116,  
 121f., 125  
 Pflegekinderverordnung 127ff., 139f.  
 Platzierung s. Fremdplatzierung, Heimplatzierung  
 Priester s. Pfarrer  
 Privatkinderheim 130  
 Professionalisierung 16, 30, 74f., 79, 117f.,  
 140, 141  
 Protestbewegungen 120  
 Provenienzprinzip 21, 31, 35  
 Psychiatrie 15, 62f., 95, 104  
 Psychiatrische Klinik 34, 63, 83, 95, 109, 111f.  
 Psychiatrisches Gutachten 17, 60, 89f., 93f.,  
 100, 109  
 Rationelle Fürsorge 119  
 Rechtsschutz 14, 18, 47f., 76f., 143f.  
 Rekurs, -instanzen 17, 19, 21, 31f., 47, 76, 89,  
 93, 106, 110f., 113, 141, 143  
 Schulbehörde, -rat 17, 87f., 93, 118, 121  
 Schule für Soziale Arbeit 119  
 Schutzaufsicht 116f.  
 Schwabengängerei 86  
 Sittlichkeit 14, 17, 46f., 88, 125, 137f., 139  
 Social Casework 119f.  
 Soziale Arbeit 10, 118, 119f.  
 Sozialstaat, -politik 9, 13, 18, 73  
 Sterilisation 13, 15, 47, 103f.  
 Stigmatisierung 75, 86, 128  
 Strafen, Strafmethoden 13, 38, 44, 83, 92, 97,  
 120, 135f.  
 Strafgesetz, -verfahren 18, 48f., 60, 63, 111, 138  
 Tourismus s. Fremdenverkehr  
 Trinkerfürsorger, -stelle 109, 115f.  
 Trinkerheilanstalt 34, 60, 109  
 Trunksucht 18, 48f., 60f., 69, 105, 110f.  
 Tuberkulose, -fürsorge 89, 116, 117, 121, 123,  
 125, 132  
 Vaganten 14, 18, 49, 82, 103, 105  
 Verfahrensvorschriften 17, 114, 144  
 Vernichtung von Akten 20f., 30, 35  
 Verwahrlosung 14, 17, 62, 69, 81f., 90, 94, 103,  
 118, 124, 143  
 Verwahrungsanstalt 51, 58, 63, 66f. s. auch  
 Korrektionsanstalt  
 Volkserziehung 43  
 Vollzug, -spraktiken 13, 19, 52, 63, 65, 67, 107,  
 109  
 Vormund, Vormundin 17, 61, 73f., 83, 88, 92, 107f.  
 Vormundschaftsakten 18, 31, 78f., 86f.  
 Vormundschaftsbehörde 14, 15, 16f., 19, 26f.,  
 29, 32f., 34, 45, 47, 65, 67, 69f., 73f., 85, 89f.,  
 93, 96, 105f., 109, 110f., 115, 118f., 124, 127,  
 139f.  
 Vormundschaftsrecht 63f., 67f., 75f., 77f., 81,  
 110, 141, 144

Vormundchaftswesen 11, 18, 21, 23, 29, 69ff.,  
79f., 97f., 101f., 103f., 116, 141f.  
Wiedergutmachungsinitiative 10  
Winterhilfe 116  
Wohnörtliches Unterstützungsprinzip 40  
Zivilgesetzbuch 14, 32, 67, 69, 81, 110, 142  
Zivilrechtsverfahren 11, 49, 106  
Zwang 11f., 83, 88, 106, 144  
Zwangsmassnahmen, fürsorgerische 9ff., 13f.,  
18f., 20, 29f., 32, 34f., 69, 81, 89, 92, 103f.,  
120, 123







Die Studie untersucht die Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in Graubünden. Sie zeigt, wie mit der Zwangsarbeitsanstalt Fürstenuau 1840 eine der ersten Arbeitsanstalten in der Schweiz eröffnet wurde. Noch im 20. Jahrhundert betrachteten die Behörden «liederliche», «arbeits-scheue» oder «trunksüchtige» Personen als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse, die es zu disziplinieren galt. Strukturelle Ursachen von Armut und Randständigkeit fanden kaum Beachtung.

Die Politik und gesellschaftliche Reformkräfte erweiterten zu Beginn des 20. Jahrhunderts die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Betroffene anstaltsversorgt, fremdplatziert oder entmündigt werden konnten. Die Studie arbeitet heraus, wie die Bündner Vormundschaftsbehörden von diesem vergrösserten Aufgabenfeld vielfach überfordert waren. Für die Betroffenen hatte dies eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge und konnte in eine eigentliche Rechtlosigkeit münden. Wie andere Kantone der Schweiz begann Graubünden Kinderheime und Pflegeplätze erst spät zu beaufsichtigen. Dies brachte ab Mitte der 1950er-Jahre zunehmend Missbrauchsfälle ans Licht und führte zur Schliessung einer Reihe von Kinderheimen. Die Dunkelziffer blieb allerdings hoch.

Eine kritische Reflexion fürsorgerischer Zwangsmassnahmen setzte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das seit 2013 in Kraft ist, berücksichtigt lange gestellte Forderungen nach professionellem Personal und einen verstärkten Rechtsschutz der Betroffenen. Nichtsdestotrotz bleiben die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes in einem Spannungsfeld von Schutz und Zwang angesiedelt.

Tanja Rietmann studierte Geschichte und Soziologie in Bern und Berlin. Ihre Dissertation zur administrativen Anstaltsversorgung legte einen Grundstein zur Aufarbeitung der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz. Sie arbeitet am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern und als Dozentin für Sozialgeschichte und Gender Studies an der Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.

